

ENTO DI
RINATO

2

Padova

DIPARTIMENTO DI
DIRITTO PRIVATO

ANT

C

13.2

Università Padova

ANT
C. 13.2

PUV 0 33945

REC 2340

199
ullow's

ann's

DIPARTIMENTO DI
DIRITTO PRIVATO

ANT

C

13.2

ANT
C. 13.2

199

Friedrich von Bülow's
und
Dr. Theodor Hagemann's
Königlich Großbritannischer und Thürfürstlich Braunschweig-Lüneburgischer
Oberappellations-Räthe

practische Erörterungen

aus allen Theilen
der Rechtsgelehrsamkeit,
hin und wieder
mit Urtheils-Sprüchen des Zelleschen Tribunals
und
der übrigen Justizhöfe
bestärkt.

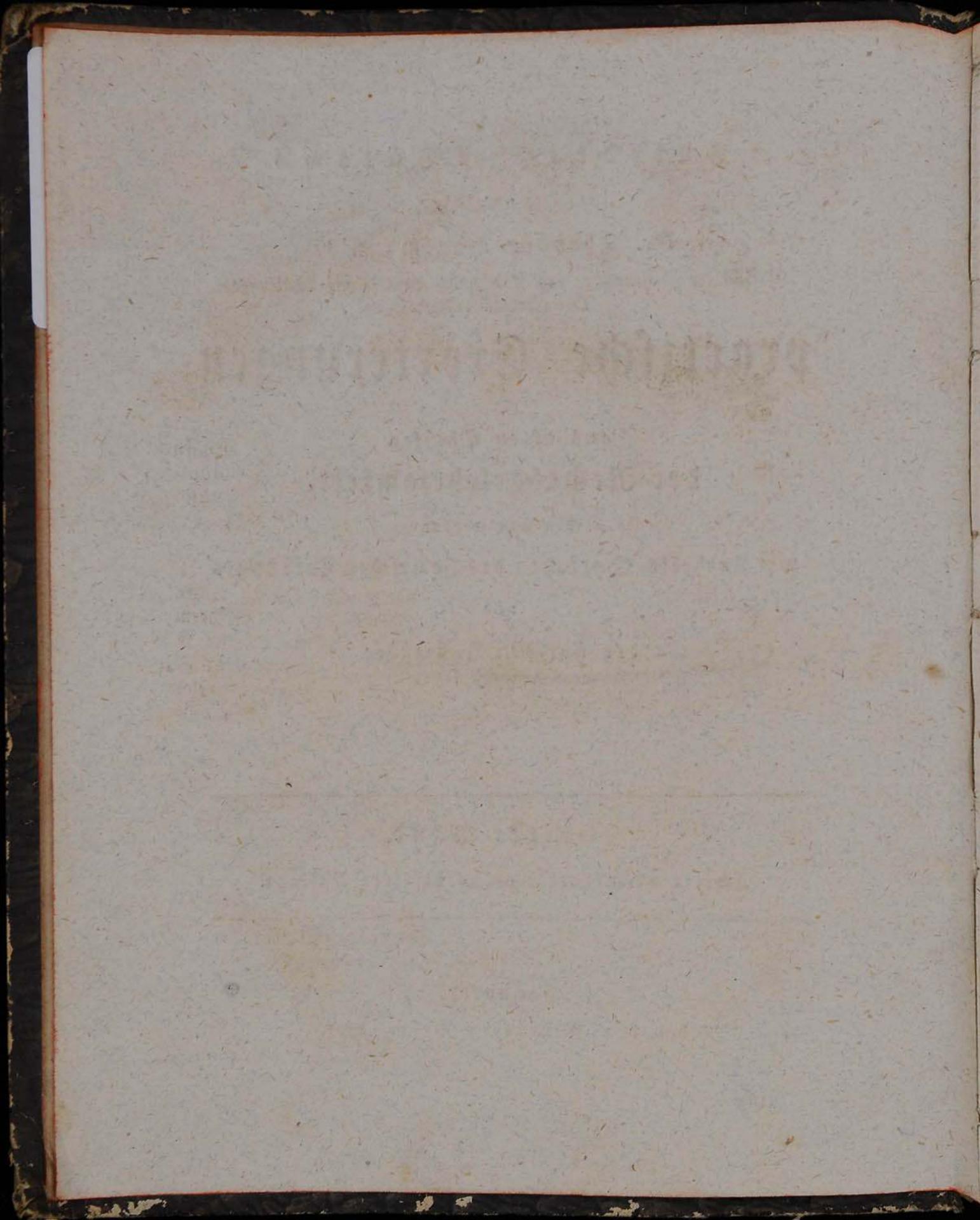
Zweiter Band.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Hannover,

bei den Gebrüdern Hahn. 1807.





Verzeichniß der Erörterungen.

	I.	Seite
E inige Beyträge zum Deichrechte	II.	1
Bon der Gerichtsverfassung im Lande Hadeln	III.	48
Bon dem Gastgerichte der Stadt Stade	IV.	70
Bon dem Rechte einiger Guts- und Gerichtsherren im Herzogthume Bremen, die von den in ihrer Gutsherrschafft und Gerichtsbarkeit ohne Leibeserben versterbenden Frauenspersonen nachgelassene Gerade zu ziehen	V.	75
In wie fern die Landesgesetze des Herzogthums Bremen auch das Domcapitel zu Hamburg verbinden	VI.	80
Gesetzliche Kraft des Osterstader Landrechts	VII.	85
E inige Beyträge zum Bienenrechte	VIII.	89
Successores universales können, als Lehnsfolger, die von ihrem Erblasser einseitig vorgenommene Veräußerung der Lehnstücke revociren; nur sind sie verbunden, dem Besitzer des veräußerten Stücks den Preis, für welches dieses verkauft ist, zu erstatten	IX.	138
Ein Taub- und Stummgebeuer sucht um die landesherrliche Bewilligung zur Testamentisfaction nach	X.	146
Der für einen Rechnungsführer eingetretene Bürge ist von der übernommenen Zahlungsverbindlichkeit freizusprechen, wenn der Gläubiger oder Tassenherr bey der Oberaufficht über den Rechnungsführer sich eine Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen	XI.	156

XI.

Wer sich für einen Andern unbedingt zur Erfüllung einer bestimmten Verbindlichkeit verbürgt hat, kann sich nicht einseitig und außergerichtlich von der Bürgschaft lossagen = = 161

XII.

Die Forst- und Jagdbedienten, welche einen Wilddieb zur Anzeige und Bestrafung bringen, empfangen eine angemessene Belohnung 165

XIII.

Ob den Beamten in Cammer- oder Amtsprocessen der Haupteid deferrirt werden könne = = = = 168

XIV.

Der Anwalt K. Cammer ist, wenn derselbe einen Eid deferrirt hat, so wenig, wie jeder Andere, von der verlangten vorgängigen Ableistung des Juramenti malitia specialis befreiet = 172

XV.

Von der Nothwendigkeit der Warnung des Meineides bey Abstatung eines Juramenti assertorii = = 178

XVI.

In Landesökonomie-Angelegenheiten ist die Cognition der Landesgerichte ausdrücklich aufgehoben = = = 182

XVII.

Die Entscheidung der Streitigkeiten, welche dadurch veranlaßt werden, daß ein Guts- und Gerichtsherr auf eine übrigens gesetzmäßige Weise Anbauer angesezt, gehört nicht vor die Gerichtshöfe 186

XVIII.

Von den Verfügungen und Erkenntnissen des K. General-Kriegsgerichts kann nicht an das K. O. A.-Gericht appellirt oder recurrirt werden 190

XIX.

Um zum Juramento perhorrescentiae gelassen zu werden, braucht der Schwörende weder besondere Verdachtsgründe gegen den Richter anzuführen, noch zu erweisen = = 193

XX.

Ueber die bey den Berathschlagungen des K. O. A.-Gerichts in Rechtsfachen vorfallende Stimmengleichheit = = 199

XXI.

Seite

XXI.

Von der Befugniß des K. O. U.-Gerichts zu Zelle, die denselben zugesfügten Verunglimpfungen und Injurien selbst zu ahnden = 208

XXII.

Auch Minderjährige sind, nach bereits eröffneten Zeugenverhören, in der Appellationsinstanz zu keinem neuen Zeugenbeweise über denselben Gegenstand zuzulassen = = = 225

XXIII.

Bey mehrern gravaminibus kommt es nicht bey jedem einzelnen auf das Daseyn der Appellationssumme an = = = 230

XXIV.

Von der Befugniß des Forstherrn, Buschläge und Schonungen anzulegen = = = = 231

XXV.

Ueber den Unterschied des sogenannten Hartholzes und des Weichholzes = = = = 242

XXVI.

Wem die Befugniß zusteht, Ausweisungen vorzunehmen = 245

XXVII.

Uncultivirte Pläze und Gegenden im Fürstenthume Lüneburg sind nicht ohne Unterschied das Eigenthum des Landesherrn = 248

XXVIII.

Ob das Successionsrecht des Bräutigams oder der Braut von der priesterlichen Copulation abhängt = = = 252

XXIX.

Ein Patrimonialgerichtsherr darf sich in die gerichtlichen Verfügun-
gen nicht mischen, welche dem beeidigten Gerichtshalter übertra-
gen sind = = = = 255

XXX.

Ueber eine angebliche, von einem Richter bey Verwaltung seines Amts
zugefügte Injurie = = = = 259

XXXI.

Der Magistrat der Stadt Dannenberg ist befugt, die in seiner Ge-
richtsbarkeit vorfallenden geringeren Verbrechen, besonders die ge-
ringeren

ringeren Diebstähle, ohne Zugiehung des dortigen Amtes, zu untersuchen und zu bestrafen	264
	XXXII.
Ein merkwürdiger Beweis über den Umfang der, noch im vorigen Jahrhunderte, auf den Landgerichten ausgeübten peinlichen Gerichtsbarkeit	271
	XXXIII.
Von der Unzulässigkeit der Erbsfolge der nicht von dem ersten Erwerber abstammenden Verwandten in die Meiergüter des Fürstenthums Lüneburg	279
	XXXIV.
Ob der Gutsherr Eigentümer der auf dem Meiergute stehenden Bäume ist	283
	XXXV.
Es ist keinesweges durchgängig und unbedingt erforderlich, daß der Interimswirth der Meierstelle eigenes Vermögen zubringt, um nach Beendigung der Verwaltungsjahre eine den Kräften der Stelle angemessene Leibzucht oder einen Altenteil verlangen zu können	291
	XXXVI.
Es gereicht einem Diebe nicht zur Strafmilderung, wenn er Pferde aus einem unverschlossenen Stalle gestohlen hat	295
	XXXVII.
Einige Bemerkungen, welche sich auf die Vormundschaftsbestellung beziehen	299
	XXXVIII.
In wie fern ein Kommissarius an auswärtige, seinen Committenten nicht unterworfone, Gerichte unmittelbar Nachsuchungsschreiben ablaßt kann	304
	XXXIX.
Bey der Subrepartition der ordinären Bequartirung und Unterhaltung der Cavallerie auf dem platten Lande ist blos auf die Contribution von Gütern Rücksicht zu nehmen	308
	XL.
Ueber das, in der Novelle 53, Cap. 6. u. Nov. 117, Cap. 5, gegründete Erbrecht der Witwen an der Verlässenschaft ihrer Ehemänner	311
	XLI.

	Seite
XL.	
Berechnung der quartae conjugis inopis	= = 320
XLII.	
Von dem Vorzuge der Brandcassengelder im Concurse	= = 322
XLIII.	
Die von Umts und Gerichts wegen confirmirten Schuld- und Pfandverschreibungen verwandeln eine Privathypothek nicht immer in eine öffentliche	= = = = 327
XLIV.	
Ein Pfandrecht kann durch gleichviel geltende Worte beygelegt werden	329
XLV.	
In Ansehung der Morgengabe kommt der Ehefrau an des Mannes Gütern, weder nach gemeinen noch Landesrechten, ein stillschweigendes Pfandrecht zu	= = = = 331
XLVI.	
Wennemand Lotterieloose annimmt und bey sich behält, die ihm ohne sein Verlangen von einem Lotteriecollecteur zugesendet sind, so macht er sich dadurch stillschweigend verbindlich, den Preis des Einsatzes auf jeden Fall zu bezahlen	= = = = 334
XLVII.	
Von dem Felddiebstahle	= = = = 343
XLVIII.	
Aus klaren Briefen und Siegeln kann nicht allemal executivisch geflagt werden	= = = = 348
XLIX.	
Ueber den in den älteren Braunschweig-Lüneburgischen Landesverordnungen vorkommenden Ausdruck: Tucht oder Tuchten	= = = = 351
L.	
Von der Befugniß der Gemeinden in hiesigen Landen, unter sich Auspfandungen vorzunehmen und zu strafen, oder von den sogenannten Bauerköhren	= = = = 353
LI.	
Die Dienstherrschaft ist von der Bezahlung der Waaren oder Sachen freizusprechen, welche die Dienstboten wider Wissen und Willen derselben ausgenommen haben	= = = = 360
LII.	

LII.	
Ueber die bey Eingehung eines Vertrages zwar nicht ausgedrückte, aber stillschweigend gehegte Absicht findet die Zuschiebung des Eides Statt = = = =	363
LIII.	
Die Beweisartikel und Fragstücke dürfen dem Zeugen vor der Abhö- rung nicht mitgetheilt werden = = = =	366
LIV.	
Neber die gerichtliche Bestätigung der Ehestiftungen =	368
LV.	
Kinder, welche ihren Eltern in deren Hauswesen öconomiche Dienste leisten, wodurch dieselben einen Knecht oder eine Magd erspart haben, können dafür einen billigen Dienstlohn fordern =	373
LVI.	
Der öffentlich und meistbietend geschehene Verkauf hindert den Re- tract nicht = = = =	377
LVII.	
Ein Particulaire-Retract durch Nachbarrecht ist nicht zulässig =	382
LVIII.	
Renunciation der Tochter auf die väterliche Erbschaft =	384
LIX.	
Von der Verpflichtung des Stuprators zur Ernährung des uneheli- chen Kindes und der exceptione plurium concubentium	387
LX.	
Eine Witwe, die während des Trauerjahrs einen unehelichen Bey- schlaf begeht, verliert dasjenige, was ihr von dem verstorbenen Ghemanne ex liberalitate und titulo lucrativo hinterlassen wor- den ist = = = =	391
LXI.	
Von dem zur Eingehung der Ehe erforderlichen Alter =	400
LXII.	
Wegen der Abmeierung und Besetzung der zu dem Oohme in Bremen und Verden gehörenden sogenannten Strukturmeierstellen ist ein gerichtliches Verfahren ausgeschlossen = = =	407

I. Erörterung.

Einige Beyträge zum Deichrechte.

I.

Die Anlegung neuer Deiche, Grund- oder Stackwerke, insonderheit zu Abwendung gemeiner Noth, gehöret zu den Oberlandes-Polizey-Angelegenheiten, und ist daher eine bloße Regierungssache a). Nach vollbrachtem Deichwerk hingegen, und wenn die Nede von der Vertheilung und Unterhaltung der Deichlast selbst ist, so ist eine wahre Justizsache vorhanden, wo es einem jeden frei steht, seine vermeintlichen Besugnisse oder Beschwerden durch den Weg Rechtens auszuführen. In Gemäßheit dieses Grundsatzes hat das höchste Tribunal in S. Thomas Vogelsang und Cons. wider den Anwайд des Amtes Bleckede in p. Stackosten am 4ten Oct. 1780, an die Bellische Justiz-Canzley folgendes rescribiret:

„Wenn

a) Strubens rechtliche Bedenken. Th. 5, Bd. 13. Hackmann de Jure Aggerum. Cap. 12. nro. 13 seq. et Cap. 27.

„Wenn nun in gegenwärtiger Sache noch nicht einst mit Gewißheit constiret, ob die Verfertigung der quästionirten Stäcken und die Repartition der dazu verwendeten und zu der Reparation nachher erfordernten Kosten, auf die imploranten Unterthanen von unserer Landesreateierung genehmigt sey, und auf deren Verfügung sich gründe; im Fall aber auch solches gezeigt würde, dennoch die Sache sich gegenwärtig überall nicht mehr zu einer Regiminal-, sondern lediglich zu einer Justizsache qualificiret; allermassen selbst nach verfertigtem Deichwerk, der Deichordnung de 1664 art. 23 gemäß, denjenigen, welche sich gravirt zu seyn glauben, bey den Gerichten Recht zu suchen verstattet ist; allhier aber nicht darüber, ob zu Abwendung gemeiner Noth, oder zu gemeinsamen Besten der an der Elbe wohnenden Unterthanen eine dergleichen Vorfehrung zu machen sey, sondern dieses zur Entscheidung kommt, ob, oder in wie weit die Imploranten, den vorgetragenen Umständen nach, zu Anlegung und ferner zur Unterhaltung der quaest. Stäcken, den Rechten nach, angehalten, und ob die Summe derer 3884 Rthlr. 20 Mgr. 2 Pfen. und 411 Rthlr. 22 Mgr. 7 Pfen. von dem Amte angegebenen Kosten von ihnen beylebt werden können, oder nicht; dannenhero rc. rc. Als habt ihr mit Beyseitsetzung eurer decretorum vom 7ten Octbr. a. pr und 20sten Januar a. c. die Imploranten mit ihrer Beschwerde zu hören, darüber den Cammeranwald mit seiner Nothdurft zu vernehmen, und ferner in der Sache den Ordnungen und Rechten gemäß zu verfahren.“

Da die Deichlast ihrer Natur nach ein onus reale ist, so muß man sich in Absicht derselben zunächst an die Inhaber des Deich-

deichpflichtigen Landes halten b). Wenn indes die Gutsleute die mit ihren Höfen verbundene, insonderheit außerordentliche Deichlast, bey eingetretenem Unvermögen, nicht ableisten können: so muß die Gutsherrschaft selbst in subsidium concurreniren. Diese subsidiarische Verbindlichkeit der Gutsherrschaft ist aber blos auf die deichpflichtigen Grundstücke und Pertinenzen einzuschränken und keinesweges auf das übrige Vermögen derselben zu erweitern c). Wenn daher Königl. Cammer die Kosten, nicht blos zur Reparirung, sondern zur Anlegung eines ganz neuen, oder zur Wiederherstellung eines völlig versunkenen oder verfallenen Deich-, Grund- oder Stachwerks vorgeschlossen hat: so muß die Gutsherrschaft, bey eingetretener Unvermögsamkeit, den auf deren Gutsleute fallenden Kostenanteil stehen, oder es sich gefallen lassen, daß die Meyergefälle, bis zum erfolgten Abtrag der Kosten, sequestriert werden. Will aber die Gutsherrschaft sich zu keinem von beyden Fällen entschließen, alsdann muß sie sich entweder freiwillig dazu verstehen, alle mit der Gutsherrschaft verknüpften Gerechtsame völlig aufzugeben, oder sie kann dazu gerichtlich angehalten und der Landesherrschaft, welche die Deichlast alsdann übernimmt, die Gutsherrschaft zuerkannt werden.

Es werden die obigen Sätze durch eine Resolution Königl. Landesregierung und ein Erkennniß des höchsten Tribunals noch mehr bekräftigt. Die erstere geht dahin:

A 2

„Dem

b) Runde Grundsäze des deutschen Privatrechts; §. 116. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts. §. 115.

c) Martens Betracht. über die Frage: wie und welcher Gestalt der ganze Deichband verpflichtet sey, oder angehalten werden könne, dem einzelnen Deichhalter bey Strom- und Uferwerken zu Hülfe zu kommen? N. 3 in den Annalen der Br. L. Churlande; herausgegeben von Jacobi und Beneke; Jahrgang 6, Stück 3. Seite 470 ff.

„Dem Herzogl. Braunschweig. Rittmeister Ernst von Knesebeck zu Wolfenbüttel wird auf seine übergebene Vorstellung vom 6ten Decbr. v. J. damit zur Resolution ertheilet: daß, ob zwar den deichpflichtigen Gutsleuten die Erhaltung der zu ihren Höfen gehörenden Elbdeiche, so weit deren Kräfte reichen, in alle Wege oblieget, dennoch in außerordentlichen Fällen die Gutsherrschaften selbst zutreten und ihre Gutsleute mit denen unumgänglich zu verwendenden Kosten auszuhelfen verpflichtet sind, oder sich gefallen lassen müssen, daß die Kosten, wie Königl. Cammer dermalen geneigt ist, zu Verhütung eines Deichbruchs, ex publico vorgeschoßen werden, solches sodann von denen Aufkünften des Hofes successive erstattet und diese bis dahin sequestriert werden, welches denn auch wegen seines gutsherrlichen Hofes zu Banke, falls der Rittmeister v. K. nicht selbst den Vorschuß leisten will, verfügt werden wird, und hat derselbe desfalls binnen 6 Wochen a dato dieses seine Erklärung einzubringen. Hannover,
Denn 8ten Febr. 1777.“

Das Erkenntniß des höchsten Tribunals vom 4ten April 1789, in S. des Knesebeck'schen Curatoris honor. et ad lites wider den Anwalt K. Cammer in p. vorgeschoßener Deichbaustosten lautet also:

„Wenn gleich dem Appellaten die um einige Tage nach erkanntem decreto praeclusivo verspätete Anmeldung der streitigen Forderung bey dem Knesebeck'schen Concurse nicht entgegen stehen würde, der Appellant, Knesebeck'scher Curator, auch keinen hinlänglichen Grund, weshalb unsere Cammer die vorgeschoßenen Kosten selbst übernehmen müßte, gezeigt hat, hingegen der Rittmeister von Knesebeck allerdings verpflichtet gewesen, bey eingetretemem Unvermögen seiner beyden Gutsleute zu Banke, Behuf der mit den Höfen

Höfen derselben verknüpften Deichlast in subsidium zu concurriren; nachdem jedoch diese subsidiarische Verpflichtung des Gutsherrn lediglich auf den deichpflichtigen Pertinenzen haftet, an das übrige Vermögen desselben hingegen dieserhalb kein Anspruch aus der Lüneburg. Deichordnung de 1664 zu begründen steht, überdem aber auch die liquidirten auf einige Vorbau- und Defensionswerke der beyden Knesebeck'schen Meier zu Banke verwendeten Kosten, nicht von der Art sind, daß selbige insgesamt diesen beiden Meierhöfen und deren Gutsherrn zur Last fallen könnten, indem einertheils dergleichen Vorrichtungen von allen denselben Interessenten, deren Deichtheile dadurch beschützt werden, gemeinschaftlich zu unterhalten sind; und anderntheils, wenn dergleichen Werke nicht blos reparirt, sondern entweder neu angelegt, oder nachdem sie gänzlich versunken oder verfallen gewesen, aufs neue hergestellt werden, die darauf verwendeten Kosten nach gemeinen Deichrechten und der Analogie des S. 32. der obervähnten Lüneburg. Deichordnung über den ganzen Deichband, oder umherliegenden deichpflichtigen District, repartiret werden müssen; als sind die von unserer Justizamtskanzlei hieselbst am 21sten Nov. 1785 und 29sten März 1786 abgegebenen Bescheide wiederum aufzuheben, und es ist der Appellat, Anwalt unserer Cammer, mit der profitirten Forderung von dem Knesebeck'schen Concurse gänzlich abzuweisen; wogegen aber demselben unbenommen bleibt, gegen diejenigen, welche nach obigen Grundsätzen zu den voraeschossenen Kosten beitragen müssen, deshalb die erforderlichen Verfügungen auszuwirken, auch in Annahme desjenigen, was dem Rittmeister v. K. annoch wirklich zur Last bleiben möchte, an die sequestrierten Meiergefälle in subsidium sich zu halten.“

3. Die

Die deichpflichtigen Unterthanen sind schuldig, die zur Sicherung der Deiche nothigen Vorbaue und Defensionswerke zu übernehmen d). Ob aber dergleichen Anlagen nothwendig sind, hängt von der Beurtheilung der Oberdeichhautsicht allein ab. Diese kann auch, zu Abwendung gemeiner Notn und zur Verhütung eines Land und Leuten gefährlichen Deichbruchs, dergleichen Vorrichtungen sofort bewerkstelligen und einrichten lassen, und nach vollendeter Arbeit den Kostenbelang von den Deichpflichtigen zurückfordern. In Absicht der Kosten ist aber der Unterschied zu beobachten: ob dergleichen Vorrichtungen ganz neue Anlagen, oder eine, diesen gleichzuachtende, Wiederherstellung ganz verfallener oder versunkener Grund- und Defensionswerke betreffen, — oder ob nur die Rede von der jährlichen Unterhaltung derselben ist? Jene gehören zu den Oneribus aggeralibus extraordinariis, und werden, nach der Analogie der bey wirklich entstandenen Grund- oder Deichbrüche geltenden Rechte, auf Kosten des ganzen Deichbandes, oder aller derer angelegt, welche bey einem wirklich eingetretenen Grundbruch der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen seyn würden e); diese hin gegen

d) Martens a. a. D.

e) Nach diesem Grundsache ist an den Orten zu verfahren, wo man keinen eigentlichen Deichband hat. Die Untersuchung, wie weit sich die Gefahr der Ueberschwemmung erstreckt? muß insonderheit von Deichbauverständigen angestellt werden. Ueber den rechtlichen Begriff eines Deichbandes weichen übrigens Deichgesetze und Schriftsteller sehr von einander ab. Man vergl. Bremsche Deichordnung v. J. 1743, C. 13. § 4. Spadlandsrecht art 1. in Corp. Const. Schlesvic. herausgegeb. von

gegen gehören zu den Oneribus aggeralibus ordinariis, und da dergleichen Anlaaen, in Rücksicht der Unterhaltung, als ein Accessorium der Deiche betrachtet werden; so müssen sie auch von

von von Brockdorff und von Eggers B. I. Schlesw. 1794,
S. 390. a Pufendorf Tom. 2 obl. 104. von Berg
Policeyrecht Th. 3. S. 104. Petiscus Deichrecht S. 183.
Die Deichssozietät, oder der Deichband, ist entweder ein
positiver, bürgerlicher, oder ein natürlicher. Jener ist
vorhanden, wenn die Deichpflichtigen eines gewissen Di-
stricts, Amts, Gerichts u. s. w. den Bau der Deiche, oder der
Strom-, Ufer- und Deichsicherungswerke, vermöge der Gesetze, eines
Vertrags, oder rechtsgültigen Herkommens unter einander, mit
vereinten Kräften zu übernehmen verpflichtet sind. Dieser hin-
gegen findet zwischen den Deichpflichtigen und solchen Grundbesitzern
statt, deren Ländereyen bey einem wirklich entstandenen, oder
besorglichen Deichbrüche der Gefahr der Ueberschwem-
mung ausgesetzt gewesen seyn würden. Der Unter-
schied beyder ist in Absicht der Concurrenz zu den Kosten und Ar-
beiten der Deichsanlagen und Werke wichtig. Die in einem bür-
gerlichen Deichbande Befangenen und Gesessenen müssen unbedingt
zu den, von der Oberdeichaufficht nothwendig geachteten gemeinen
Deichsanlagen, nach den festgesetzten Principien, concur-
riren; die in einem natürlichen Deichbande stehenden Eigenthü-
mer aber nur zu solchen Werken, nach dem Belange ihrer ge-
schätzten Länderei, oder nach Morgenzahl, beytragen; wenn ihr
Eigenthum, bey wirklich eingetretenem, oder zu fürchtendem Grund-
brüche, der Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt gewesen seyn
würde. Es muß ihnen daher, bey der verlangten Concurrenz,
immer frei bleiben, zu erweisen, daß die Anlage, zu deren Ko-
sten sie beytragen sollen, ihnen keinen wesentlichen Nutzen und
Vortheil, worin eigentlich der wahre Grund der Verbindlichkeit
derselben liegt, gewähre; oder daß ihre Ländereien, bey wirklich
ent-

von den Deichpflichtigen, nach Maßgabe ihrer Deichantheile f) unterhalten und in schaufreien Stand gesetzt werden. Uebrigens ist, nach dem obigen Unterschiede, nicht nur alles, was zum Bau oder zur Unterhaltung solcher Vorrichtungen an baarem Gelde, Materialien und Arbeitslohn ausgelegt ist, von den Deichpflichtigen, nach vorgängiger Repartition, zu erstatten; sondern es müssen selbige auch Erde- und andere Führen, in gleichen Handarbeiten, dabei verrichten.

Diese in den Deichordnungen und allgemeinen Deichrechten liegenden Grundsätze sind sowohl durch die Erkenntnisse des höchsten Tribunals g), als der übrigen höhern Landesgerichte, angenommen und bestätigt worden. Es wird daher nicht undienlich seyn, wenn wir auch die neuern, über dergleichen Gegenstände ab-

entstandenen Grundbrüchen, der Gefahr der Ueberschwemmung nicht ausgesetzt gewesen seyn würden. Nach diesen Grundsätzen urtheilte das Oberappellationsgericht am 10. April 1805 in Sachen Bierden wider Hämelingen und Cons. in pto Beytrags zum Schlachtbau. — Ein solcher natürlicher Deichband hat indeß stets die unbillige und gewissermaßen ungerechte, aber nicht zu vermeidende Folge, daß zu den obern Defensionswerken und Grundbrüchen nur alle untern Ortschaften; nicht aber auch umgekehrt alle obern Ortschaften zu den untern Grundbetten, Vorrichtungen und Deichbrüchen bezutragen haben. Billig sollten daher, zum Besten des Deichwesens und der Interessenten, aller Orten bürgerliche Deichbände eingeführt werden, wo sie noch nicht existiren.

f) Die Deichinteressenten haben zuweilen 29, 30, 34 Ruthen und einige Fuß, öfters aber auch mehr oder weniger Deiche zu unterhalten.

g) Pufendorf Tom. 2. Obs. 104. Tom. 3. Obs. 34. Tom. 4. Obs. 161 und 216.

men; die Frage aber, ob solche Anlagen nothwendig, und wie solche einzurichten, dem Ermessens der, von dem Landesherrn angeordneten Deich-oberaufsicht allein überlassen bleibt, solche auch erforderlichen Falles wohl besagt ist, diese sofort anzulegen und die verwandten vorgeschossenen Kosten, nach vollbrachter Arbeit, von den pflichtigen Unterthanen zurückzufordern. In dem gegenwärtigen Falle, da selbige die Anlegung der Stactwerke an der Kläger Vorlande, in der geschehenen Maße, für nothwendig erachtet und, mittelst Vorstreckung der dazu erforderlichen Kosten, wirklich angelegt hat, auch überall noch nicht gezeigt ist, daß durch die Schuld der Deichbedienten ganz zweckwidrige und vielmehr nachtheilige Mittel gewählt wären; solches aber, bewindten Umständen nach, den Klägern, da sie dergleichen behaupten wollen, darzuthun obgelegen hätte; mithin in dieser Rücksicht derselben Widerspruch gegen die geforderte Kostenersstattung, für begründet keinesweges zu achten ist; dennoch, da durch Anlage dieser Stactwerke, nicht allein die Absicht hat erreicht werden sollen, das in Abbruch befangen gewesene Vorland den Eigenthümern zu erhalten, der Hauptzweck derselben vielmehr, der vorhandenen Gefahr und der Natur der angelegten Werke zu Folge dahin ging, den Deichen mittelst gedachten Vorlandes eine nothwendige Schutzwehr zu erhalten und dadurch den, einer ganzen Gegend drohenden Grundbruch, vorzuveugen; in einem solchen Falle aber diejenigen, welche nach dem Art. 32 der Lüneburg. Deichordn. v. J. 1664 bey einem wirklich erfolgten Deichbrüche hätten zutreten müssen, um den Deich wieder zu fassen und zu consolidiren, auch die Kosten tragen müssen, welche zur Verhütung eines solchen, Land und Leuten gefährlichen Neubels, angewendet werden müssen; Beklagter mithin auch nicht besagt war, diese Kosten von Klägern allein, als Besitzern des quästionirten Vorlandes, erstattet zu verlangen: so ist der von diesen deshalb entgegengesetzte Widerspruch und erhobene Beschwerde, für begründet allerdings zu achten, und werden Kläger von der verlangten Kostenersstattung, in der geschehenen Maße,



damit freigesprochen; Beklagtem aber freigelassen, sich mit seinen Forderungen sowohl in Ansehung der Kostenerstattung für die Anlage der Stützwerke, als auch der im Jahre 1778 verwandten Reparationskosten, da eine solche hauptsächliche Ausbesserung, ihrem Kostenbelange zu Folge, einer neuen Anlage gleichzuachten ist, an diejenigen zu wenden, welchen bey einem wirklich erfolgten Deichbrüche obgelegen hätte, mit Hülfe beizutreten; wobei es sich gleichwohl von selbst verstehet, daß Kläger pro rata ihrer dienstpflichtigen Ländereyen zu contribuiren allerdings schuldig sind. Anlangend hiernächst die fernere Unterhaltung dieser einmal angelegten Werke, so sind Kläger, Einwendens ungehindert, schuldig, solche allein und in eben der Masse zu übernehmen, wie sie zur Erhaltung der Deiche verpflichtet sind.

Am 23sten Febr. 1795 ward bey K. Canzley in S. der fünf herrschastl. Gutsleute zu Nassau, wider das Amt Hücke, in p. widerrechtlicher Pfandung, folgendes Urtheil abgesprochen:

Nachdem es allerdings den Deichpflichtigen jeden Orts oblieget, die zum Schutz ihrer Deiche angelegten Grund- und Defensionswerke, gleich den Deichen, auf eigene Kosten zu erhalten, insofern nicht bey ausserordentlichen Fällen, die Beyhülfe aller Dever, so bey erfolgten Deichbrüchen der Ueberschwemmung ihrer Grundstücke ausgesetzt sind, so wie bey den Deichen selbst, so auch denen, solche deckenden Vorbauen, verlangt werden kann; ein rechtlicher Grund, warum das beklagte Amt, oder die allernädigste Herrschaft die Erhaltung der Grundwerke zu Nassau zu übernehmen gehalten seyn sollte, und Kläger eine Befreiung von den dazu erforderlichen Kosten zu behaupten vermögten, aber überall nicht gezeigt ist; wohlerwogen durch den vielfältig und in grossen Summen den Klägern und ihren Vormirthen, angediehenen Erlaß keine Verbindlichkeit, dergleichen Kosten, statt ihrer, zu übernehmen, gewirkt werden können; Kläger endlich, bey der sehr geringen Bestimmung der terminlichen Zahlungen, sich

sich mit dem Unvermögen zu entschuldigen, keine Veranlassung haben; daß daher dieselben mit ihrer Klage ab und zur Ruhe zu verweisen, und beklagtes Amt die zur Erhaltung der Deichsgrundwerke seit dem Jahre 1783 vorgeschossenen Kosten von ihnen in den festgesetzten Terminen zurückzufordern und bezutreiben wohl bezugt; compensatis expensis. h)

4.

I. Die Deich-interessenten sind nicht bloß zur Unterhaltung alter vorhandenen; sondern auch zu Befertigung neuer Deiche verbunden;

II. Ein Unterschied zwischen eigentlichen Deichen und Stackwerken, Vorbauen, oder sogenannten Strohmwerken ist in den Deichrechten nicht begründet;

III. Es ist nicht erforderlich, die Deichgenossen über die Anlegung eines neuen Werkes vorher zu befragen;

IV. Von der Deichlast befreit nicht die relative Größe derselben; sondern blos die solenne Handlung des Spadenstechens;

V. Die Königl. Aemter tragen als Deichobrigkeit zur Unterhaltung der Deiche nicht mit bey. In einem Rechtsstreite zwischen den zur sogenannten Elbmarsch gehörenden Deich-interessenten, der Bauerschaften Marschacht, Rönne und Consorten wider den Amtwald des Amtes Winsen an der Luhe, in p. Stackkosten, waren die obigen Säze insonderheit Gegenstände einer gerichtlichen Entscheidung. Die Justizkanzley zu Zelle erkannte am 27. Aug. 1790 auf folgende Weise:

B 2

Go

h) Die neueste Entscheidung, nach denselben Principien, erfolgte von der Justizkanzley im Febr. 1797, in S. der Hauswirthe Bonnatz u. Witte zu Prielpip c. das Amt Hitzacker pto. Grundbettenbaues an der Elbe.

So viel zuerst die auf das im Jahr 1781 zur Beschützung des Hauptdeichs vor Elb storf angelegte Stack, verwendeten Kosten betrifft: Nachdem Imploranten überall keinen rechtlichen Grund anzuführen, weniger noch zu erweisen vermocht, warum diese nach gemeinen Rechten und den hiesigen Landesordnungen, als ein onus reale auf ihrem dienstpflichtigen Lande haftenden Kosten, dem imploratischen Amt zu Last fallen müsten, zumalen Imploranten ihre Schuldigkeit, solche zu tragen, vorhin, in dem wider die Binnen-Marsch geführten und rechtsstraf-
tig wider sie entschiedenen Processe, wiederholt eingestanden und durch Tragung der Kosten des im Jahre 1766 in eben der Gegend angelegten Stacks durch die That selbst anerkannt haben;

Ob aber die Anlage gedachter Stacke damals nöthig, und wie solche einzurichten? theils dem Ermessen des Amtes, welches Namens Sr. Königl. Majestät in den Elbdeich-Sachen zu gebieten hat, und der Ober-Deich-Ausseher und andern zu-gezogenen Deichverständigen zu überlassen gewesen, theils Imploranten, daß der Deich in dringender Gefahr eines Durchbruchs gewesen, selbst gegen die Binnen-Marsch zum Grunde der Klage gelegt; daß aber der Stack nicht zu dessen Sicherung gedient habe, überall nicht zu zeigen vermocht haben; imploratisches Amt endlich denjenigen aus der Imploranten Mitteln, welche die Bauerschaften dazu deputiren werden, die Rechnungen vorzulegen bereit ist, und ihnen solches nicht versagt hat: daß daher Imploranten mit diesem ganz ungegründeten Klage-Punct ab und zur Ruhe zu verweisen. Den zweyten Klage-Punct, in Ansehung der Unterhaltungskosten, betreffend, findet hiernächst die angemachte Provocatio ad agendum ex lege si contendat, da flagender Elbmarsch, sonderlich nachdem die übrigen Deichbandes-Interessenten die Schuldigkeit, außer der von Seiten des Amtes anerkannten Materialien-Lieferung, diese Kosten zu tragen agnosciret und dem Beytritte zu gegen-
wär-

wärtigem Rechtsstreite entsagt haben, die Regel und alle rechtliche Vermuthung entgegen steht, und der Elb-Marsch nur die Anstellung einer actionis confessoriae wider imploratisches Amt, um solchem eine ganz ungewöhnliche Last aufzubürden, zu stehen könnte, nicht Statt.

Gegen dieses Erkenntniß leuterirten zwar die Imploranten; allein das Spruch-Collegium zu Kiel bestätigte dasselbe am 5ten Aug. 1792 vollkommen, und führte dabei folgende, sehr zutreffende Entscheidungs-Gründe an, welche ausgezeichnet zu werden verdienen:

a) Sind die Imploranten und jzigen Leuteranten überhaupt aus allgemeinen Rechtsgründen und vermöge eigener Eingeständnisse schuldig, die zur Defension des Elbdeiches erforderlichen neuen Stackwerke zu machen? Nun behaupten zwar dieselben

1) es sey überhaupt nicht in allgemeinen Rechten gegründet, daß der Besitz des Marsch-Landes die Pflicht neue Deiche und Werke zu machen, nach sich ziehe; indem eines Theils die Urbarmachung des Landes nur zur Unterhaltung der vorhandenen, nicht aber zur Verfertigung neuer Deiche verbinde; andern Theils aber die über diesen Punct vorhandenen Gesetze nur von Reparation, nicht aber von Verfertigung neuer Deiche redeten;

2) Auf allen Fall aber setzen sie einen Unterschied zwischen Deichen und Stackwerken oder Stromgebäuden, und behaupten, daß wer jene zu machen schuldig, doch zu diesen und deren Kosten nicht verpflichtet sei. Allein beyde Sätze bestehen nicht bei gehöriger Prüfung; denn ad I^{mum} ist es falsch, daß der Besitz oder die Urbarmachung der Marsch-Ländereyen nur blos zur Reparation, nie aber zur Verfertigung neuer Deiche verpflichte; vielmehr so oft ein neuer Deich zum

zum Schutz der dahinter liegenden Grundstücke nothwendig ist, (ein Fall, der bey den sogenannten Schad-Deichen und Deichs-Einlagen oft eintritt) so muß er allerdings von den Eigenthümern der beykommenden deichpflichtigen Ländereyen errichtet werden, und sie concurriren dazu nach den bekannten Grundsäcken der Nothhülfe i); Auch ist es unrichtig, wenn die Leuteranten behaupten, daß die gemeinen Deichrechte und insbesondere die Lüneburg. Deich-Ordn. nur blos vom Repariren der vorhandenen Deiche redeten. Dieses geschiehet freilich, so oft sie nur die Pflichten eines einzelnen in Betracht seines Deichschlages bezielen; allein, wenn, wie hier der Fall eintritt, von den Hülfsleistungen ganzer Deich-Communen die Rede ist, so enthalten die Deichrechte mehrere Fälle, worin die Verfertigung neuer Deiche den Deich-interessenten anbefohlen werden kann k); denn bekanntlich können in Deichsachen außer dem, was auf die Natur der Sache selbst beruhet, zum Erweise des Herkommens auch benachbarter Länder Deichordnungen angeführt werden l), indem die mehrsten Deichordnungen, wegen ihrer Kürze und Unvollständigkeit, selbst auf selbige verweisen m). Da es nun überhaupt keinen Zweifel leidet, daß die Deichlasten, von welcher Art sie seyn mögen, onera realia sind, und von denjenigen getragen werden müssen, denen resp. die Deiche gehören, oder die durch sie gedeckt werden n); alle munimenta aggerum aber schon ihrer

i) Hackmann de jure aggerum. Cap. X. §. 383. seqq.

k) Spadelands = Recht. Art. 4. Alte Landes = Deich-Ordn. Art. 4.

l) Runde deutsches Privatrecht. §. 113.

m) Dreyers Miscellanen. S. 11.

n) Mevii dec. Part. 4. dec. 129. 130. 138. Hackmann a. a. D. Cap. 10. nro. 18. 19. 226. Klock de contribut. Cap. 9. nro. 59. p. 222. Leyser Sp. 310. m. 4.

ihrer Natur nach als accessoria zu den Deichen selbst gehören; so erhellt schon daraus, daß die Leuteranten durch das von ihnen angeführte nicht von der allgemeinen rechtlichen Verpflichtung, zur Errichtung neuer Stackwerke, behuf der Deckung ihrer Deiche, befreit werden können, wie solches auch von Pufendorf^{o)} umständlich ausgeführt; Auch ist

ad II^{dum} der gemachte Unterschied zwischen eigentlichen Deichen und der, von Leuteranten so genannten Strohmwerke, nicht in den Deichrechten begründet; denn nicht zu gedenken, daß die selbst angeführte Lüneb. D. O. Art. 24, in dem sie die Pflichten der Deich-interessenten beschreibt, ausdrücklich verordnet:

„An allen Orten — sollen Stacken oder Schlachten — in Zeiten versorgt werden —, damit es hiernächst nicht mit viel größern Kosten geschehen dürfe.“

So setzt auch Hackmann^{p)} die Stackwerke, Schleusen, Schlachten und Wehren ausdrücklich unter die adiuncta und pertinentias aggerum, deren Last den Deich-interessenten oblieget, wie auch von Pufendorf^{q)} nicht allein im allgemeinen behauptet, sondern auch durch verschiedene angeführte praeiudicata der Satz ausser allen Zweifel gesetzt worden, daß die Concurrenz zur Erbauung und Erhaltung solcher Stackwerke in den Chur-Braunschweig. Landen nach eben den Grundsätzen beurtheilt und bewürkt werde, welche in Betracht der Deiche selbst, in iure aggerali angenommen sind^{r)}.

b. Ob

^{o)} Tom. 3. Obs. 135. §. 5. seqq.

^{p)} a. a. O. Cap. 14. §. 14. Braunschweig = Lüneburg. Deichordn. art. 2.

^{q)} Tom. 3. Obs. 134. §. 3 u. 5. und Obs. 135.

^{r)} a Pufendorf l. c. Tom. 2. Obs. 104.

b. Ob die Leuteranten sich aus dem Grunde der Tragung
der Stackkosten entziehen können; weil

- 1) sie über die Anlegung des Stackwerkes nicht befragt worden, oder
- 2) weil dieses unnöthig gewesen und nicht zur Sicherheit des Deiches gedienet habe, oder
- 3) ihre Kräfte übersteige?

Die Leuteranten beziehen sich:

ad 1 in actis sehr stark auf die unglückliche Lage, worin sie sich befinden würden, wenn sie jede Strohniwerke bezahlen sollten, welche die Deichbeamten vorschlagen, und glauben, daß zuvor erst erörtert werden müsse, ob das jehige Werk ihnen einen w e s e n t l i c h e n oder p r o p o r t i o n i r l i c h e n Nutzen leiste? Allein ihre Gründe verlieren ihr Gewicht gegen eine Vorkehrung der Landes-Policey; denn so wie man schon längst aus gültigen Gründen die Erbauung und Erhaltung der öffentlichen Wege, Brücken und andere nothwendige oder gemeinnützige Anstalten nur blos von der Einsicht und dem Willen des Landesherrn und seiner stellvertretenden Beamten abhängig gemacht hat: so ist solches auch in Betracht des Deichbaues als eines Hauptgegenstandes der öffentlichen Sicherheit im vorzüglichsten Grade Rechttens, wie auch von H a c k m a n n s) sehr deutlich bewahret worden; mithin kann die Beschwerde über die von ihnen nicht bewilligte Anlegung des Stackwerkes hieselbst nicht das geringste releviren. Auch kann es

ad 2. Den Leuteranten nichts helfen, wenn sie durch dunkle Befürchtungen und Beispiele, daß dergleichen kostbare Arbeit ihres Zwecks verfehlten und nicht nützlich werden möchte, sich von deren

s) an den ang. Stellen.

deren Uebernehmung zu befreien gesucht. Denn diese Wendungen sind hier so wenig, als überhaupt die herbengezogenen principia von der Verpflichtung ex negotiorum gestione anwendbar; indem das Amt nicht als negotiorum gestor gehandelt, sondern vermöge der Landes-Policey eine nothwendige, zur Beschützung des Landes dienende Anstalt pflichtmäßig vorgekehret hat; daher denn auch, wenn die Wirkung derselben nicht ihrer Absicht entsprechen sollte, die Leuteranten dennoch zur Uebernehmung des Stachwerks schuldig seyn werden; es sey denn, daß sie die Unnöthigkeit dieser Vorrichtung beweisen mögten, welche sie aber überall nicht einmal behaupten mögen. Endlich aber

ad 3. erscheinen die Klagen, wegen der hierdurch über Vermögen geschehenen Belastung der Leuteranten, in besonderer Rücksicht auf die Deichrechte, als irrelevant; indem in deren Folge nicht die relative Größe der Last an und für sich, sondern nur die völlige Aufgebung des mit dem Deiche verknüpften Landes, durch die solenne Handlung des Spadenstechens, vermöge der Parömie: wer nicht kann deichen, der muß weichen, eine Befreiung von dieser Last erhalten kann ^{t)}.

c. Ob nicht vielleicht das Amt Winsen, oder die durch dasselbe hier vorgestellte K. Cammer, vermöge besonderer Umstände verbunden sey, den Leuteranten diese Schuld abzunehmen? Dieselben wollen ihre Behauptung mit folgenden zwey Gründen unterstützen:

1) Weil die Landesherrschaft, oder K. Cammer, wegen der Abgaben, bey Erhaltung dieser Deiche und also bey Erbauung des

^{t)} a Pufendorf l.c. Tom. 4. Obs. 161. Hackmann l.c. Obs. 15. Nro. 18 seq.

des Stackwerks, äusserst interessiret sey, so müsse sie auch dasselbe machen lassen;

2) Weil vermöge Cammer-Ausschreibens vom 4ten Junii 1694 u), die Cammer zu allen Deicharbeiten die Materialien hergäbe und nur blos die Naturaldeicharbeit von den beykommenden Deich-interessenten geschehe.

Allein, was den ersten Satz anbetrifft, so beruhet es in der Observanz, daß die Erhebung der Abgaben, den, der sie bezieht, nicht schuldig mache, den Besteuerten die Real-lasten abzunehmen, auch ist die Unanwendbarkeit dieses Satzes auf den gegenwärtigen Fall, da der grösste Theil der Abgaben nicht von der jetzt überall nicht in Lite befindlichen Landschaft, bezogen wird, von dem Leiteraten deutlich gezeigt.

Das Cammer-Ausschreiben aber, worauf sich die Leutezranten beziehen, enthält schlechterdings nichts von dem, was sie darin zu finden glauben — kein Bekanntniß der Cammer, irgend etwas zu den Deicharbeiten umsonst hergeben zu wollen, sondern nur die allgemeine Polisen-Verfügung, daß der Betrag des, aus den landesherrschäftlichen Forsten, behuf des Deichbaues zu nehmenden Holzes, bei Zeiten angezeigt werden solle, damit nachher keine Versäumnis statt finde u. s. w.

Verlassene und herrenlose Deiche sind wohl von einander zu unterscheiden. Bey jenem wird von einem bekannten Eigenthümer derselben entweder der Spaden gestochen, oder der Deich bleibt, ohne Spadenstich, aus grossem Unvermögen ungebauet liegen. In beiden Fällen muß der Eigenthümer sein Land zugleich mit aufgeben, und es kommt entweder an den, welcher den Spaden ziehet, oder es wird dem Eigenthümer nur auf gewisse Zeit, bis nemlich die ausgelegten Deichtosten erstattet

u) in Corp. Const. Lüneb. Cap. 5. p. 95. und Cap. 8. p. 196.

Fattet sind, entzogen, oder es kommt auch an sämmtliche Interessenten, welche, gegen das Land, die Deichlast übernehmen.

Herrenlos sind aber die Deiche alsdann, wenn ein oder mehrere Deichtheile — Deichkabeln, Deichschläge — sich finden, deren sich Niemand annehmen will; die Nachbaren unten und oben haben aber ihre volle Länge Deichs zu ihrem Lande, und es kann der Deichherr auf keine Art und Weise ausfindig gemacht werden $\text{x})$. Man sollte zwar glauben, der Fall wäre nicht denkbar, daß es völlig unbekannt seyn könne, wer vorhin den Deich, dessen sich jetzt niemand annehmen will, gehalten habe; indem die Deichrollen und Deichregister solches ergeben müssen. Aber es giebt zuweilen wirklich dergleichen, wie aus verschiedenen Deichordnungen $\text{y})$ ersichtlich wird, zumal es hin und wieder an förmlichen und richtigen Deichregistern fehlet. $\text{z})$

Von solchen Deichen nun, deren sich Niemand annehmen will, giebt es zwey Gattungen:

$\text{i})$ sogenannte Rieß- und Wrackdeiche $\text{a})$. Diese entstehen, wenn zwⁿ Nachbaren über die Grenze streiten und dadurch ein Zwischenraum ungebauet liegen bleibt, dessen sich keiner von beyden annehmen will. Dergleichen Deiche halten, in der Regel, die Nachbaren allein zu übernehmen. Vor ausgemachter Sache müssen indeß entweder beyde Theile, oder der, welcher die stärkste Vermuthung wider sich hat, provisorisch die Deich-

E 2 last

$\text{x})$ Hackmann de iure aggerum. Cap. 10. N. 380.

$\text{y})$ Bremische Deichordn. v. 3. 1743. Cap. 12.

$\text{z})$ Petiscus Deichwissenschaft. S. 40.

$\text{a})$ Bremisches niederländ. Wörterbuch, v. Dik.

last tragen, oder es übernimmt auch die Oberdeichaufficht einstweilen dieselbe auf Kosten des unterliegenden Theiles. b)

2) Wahre herrenlose Deiche. Diese sowohl, als die sogenannten Kiefdeiche, wenn sich bey und nach angestellter Untersuchung nicht findet, wie dem einen, oder andern Nachbar vor andern das onus der Deichpflicht obliegt, muß der ganze Deichband oder die ganze Deichsocietät zur Unterhaltung übernehmen, und die Nachbaren, in so fern sie zur provisorischen Besorgung der Deichunterhaltung angehalten worden sind, entschädigen c). Es liegt in der Natur der Sache, daß der ganze Deichband dergleichen herrenlose Deiche, wo kein Deichherr ausgemittelt werden kann, pro rata unterhalten muß; weil an der Unterhaltung derselben der ganzen Societät eben soviel gelegen ist, als den einzelnen benachbarten Interessenten. Wenn daher unter den letztern nicht blos die Grenze, die Deichantheile oder Deichmaste, streitig und von keinem bloßen Kief-, sondern von einem wahren herrenlosen Deiche die Rede ist, so hat man keinen rechtlichen Grund, nach welchem der eine Deichgenosse vor dem andern belastet werden könnte.

Mit vielen Deichordnungen d) stimmen übrigens diese Grundsätze überein, und wenn gleich in der Lüneburg. D. O., welche überhaupt sehr unvollständig abgefaßt ist, nichts ausdrücklich von herrenlosen Deichen verordnet worden, so kann man doch aus derselben analogisch, nach gleichen Principien urtheilen. Nach dem §. 18. derselben, sollen alle, die im Deichbande

b) Hackmann l. c. nro. 373 u. 374. Bremische Deichordn. Cap. 12.

c) Hackm. l. c. N. 376. 380 seq.

d) Bremische Deichord. a. a. D. §. 3.

sind, den Bau auf gemeinschaftliche Kosten übernehmen, wenn Jemand aus großem Unvermögen seinen Deich nicht im Stande erhalten kann und doch den Spaden nicht stechen will. Wenn also in einem solchem Falle nicht blos die nächsten Nachbarn, sondern sämtliche Interessenten die Deichlast übernehmen sollen, bis sie entschädigt werden können; um wie viel mehr wird alsdann der ganze Deichband die Deichlast eines ganz unbekannten Deichherren, bis solcher ausgemittelt ist, tragen müssen? Es hat daher die Zellische Justizkanzley im März 1795 diesen Grundsäzen gemäß erkannt in S. Anwalt des Amts Dannenberg, wider die Deich-interessenten besagten Amtes, die Eingesessenen zu Nebenstedt und Consorten in p. Deichreparationen.

6.

Wenn Jemand die Deichlast, die Unterhaltung, oder den Bau der Deiche, ohne deichpflichtiges Land, übernimmt, oder binnen rechtsverjährter Zeit übernommen hat, so geschiehet solches in iure servitutis und alsdann steht dem servienti auch nicht einst das Spadenstechen frei, sondern er kann actione confessoria zur fernern Unterhaltung der Deiche angehalten werden. Auf gleiche Weise hält Außen-Deichsland keinen Deich, und wenn es der Fall ist, so geschiehet solches, da der Deich dasselbe nicht schützt, nur iure servitutis, aber keinesweges ex iure Societatis aggeralis. Eben so wenig kann z. B. die Einhebung des Zolles auf den Deichen, oder das der Herrschaft zustehende Eigenthum der öffentlichen Wege, eine Societatem aggeralem und die damit verknüpfte Deichlast, begründen.

7.

Die Alemter an der Elbe und Weser können als Deichobrigkeit und als Inhaber und Verwalter der Amts-

Dor-

domainen betrachtet werden. In der ersten Eigenschaft liegt ihnen keine Deichlast ob, vielmehr können sie die Deichpflichtigen zum Deichbau anhalten, und vermöge der, als Deichobrigkeit ihnen zustehenden Besugniß, auch eine provisorische Anstrengung sämtlicher Deich-interessenten verfügen. In der letztern Beziehung aber sind sie wegen der Deich-interessentenschaft der Amts-domainen zur Unterhaltung der Deiche verbunden, und müssen, wie alle übrigen deichpflichtigen Unterthanen, auch bei dem Baue herrenloser Deiche, und in allen Fällen, wo der ganze Deichband angestrengt werden kann, gleich den übrigen, ihren Anteil tragen.

8.

Nach den technischen Ausdrücken besteht der Deich aus dem Deichfuße, der Binnen-Fläche — Menfeld, Grünschwart — der Kappe — Deichkamm, und der Dossirung. e)

Entsteht ein gefährlicher Durchbruch, so liegt es in der Natur der Sache, daß der einzelne, oder die einzernen Deich-interessenten den Deich allein aus eigenen Mitteln nicht wiederherstellen können; weil solches das Vermögen und die Kräfte derselben beiweiten übersteigen würde. Es muß daher der ganze Deichband, indem es der Vorteil aller im Deichbande gesessnen erfordert, zutreten und den Deich mit gemeinsamen Kräften wiederherstellen. Dieser Grundsatz ist in den allgemeinen und besondern Deichrechten gegründet. Es fragt sich aber, ob die gemeine Deichhülfe auf die gänzliche Wiederherstellung des Deichs, oder nur bis an die Kappe gehet?

In

e) Mellmann Einleitung in das Damm- Deich- Siel- und Schleusenrecht. Leipzig, 1795, und die §. I angeführten Schriftsteller.

In den meisten Deichordnungen f) ist versehen, daß der im Grunde gebrochene Deich von den Deichbandsgenossen bis über die Binnen-Fläche oder über das Meyfeld wieder aufgeführt werden soll, und daher behaupten auch die Deichrechtsschriftsteller g), daß die gemeine Deichhülfe nur bis dahin gehe, daß der Deich über die gewöhnliche Fluth wiederhergestellt worden.

In dem Art. 32 der Lüneburg. Deichordnung ist verordnet: „wenn sich ein schädlicher Grundbruch begibt, sollen alle, die im Deichende gesessen sind, mit Hülfe beytreten, daß der Deich bald wieder gefaßt und consolidirt wird.“ Unstreitig wird aber die Fassung und Consolidirung des Deichs alsdann völlig bewerkstelligt, wenn derselbe über die ordinäre Wasserfluth herausgearbeitet worden ist. Ist solches mit gemeinsamer Hülfe vollbracht, so muß der Deich zur völligen Wiederherstellung und folg ich auch zur Aufsetzung der Kappe dem Eigenthümer der Deichflege, des Deichtheils, wieder überlassen und angewiesen werden.

Nicht nur viele Deichordnungen h) stimmen damit überein, daß die gemeine Deichhülfe nur so weit gehe, bis der Deich über die gewöhnliche Fluth heraufgeführt worden, und daß die Kappe von dem Eigenthümer des Deichs allein wieder hergestellt werden

h) Die Süderdittmarscher D. O. §. 13, befiehlt, daß die ganze Societas aggeralis den Deichsluß eine Elle höher, als die Graschwart oder das Meyfeld ist, aufzuführen schuldig seyn soll.

g) a Pufendorf Tom. 3. p. 369. seq. Hackmann de jure agger. C. 10. nro. 415 sep. Petiscus l. c.

h) Brem- und Verdensche D. O. Cap. 13. §. 4. Das Ostfriesische D. R. Cap. I. §. 15. Dittmarsche D. O. art. 13. Der Lande Enderstedt D. O. art. 14. In Corp. Const. Slesvic. B. I. Schleswig 1704. S. 214.

werden soll; sondern auch die Billigkeit scheint für diese Grundsätze zu sprechen. Freilich kann wohl zuweilen die bloße Aufsezung der Kappe für den Eigenthümer drückend seyn. Aber gewöhnlich übersteigt solches doch nicht die Kräfte eines einzelnen Deich-inhabers. Ein jeder muß ja seinen Deich in Besserung und gutem Stande erhalten, und, wenn blos eine Kappstürzungⁱ⁾ entstanden wäre, so würde solche der Eigenthümer immer doch nur allein herstellen müssen, und nicht befugt seyn, den ganzen Deichband zur Wiederherstellung derselben aufzufordern k). Indes kann in einzelnen Fällen, vermöge eines Deichgewohnheits-Rechts oder einer Observanz, die gemeine Deichhülfe auf die gänzliche Wiederherstellung des Deichs und mithin auch der Kappe, erstreckt werden; wie z. B. im Neuländer Deichbande ein solches Gewohnheitsrecht herrschet. l)

Es

i) a Pufendorf Tom. 1. 474 seq.

k) Martens a. a. D. hält dafür, daß der Deichband den Deich bis zur vollen Höhe bringen, den ganzen Deichkörper herstellen, und dem Eigenthümer nur das Besoden, Vercken, Schwuppen u. s. w. überlassen werden müsse; weil die gewöhnliche Art, den Deich nur bis zur Meyfeldshöhe zu bringen, gewöhnlich schlechte, schwache Deiche gäbe. Dies mag allerdings gemeiniglich der Fall seyn. Da aber nach dem art. 32 der Lüneburg. D. O. der Deichband nur so weit mit gemeiner Hülfe betreten soll, bis der Deich wieder gefaßt und consolidirt ist: so dürfte der Deichband von Rechtswegen in der Regel wohl nicht zur gänzlichen Herstellung des Deichkörpers angehalten werden können.

l) Acta Canc. Soltau zur Wuhlenburg gegen die Interessen des Neuländer Deichbandes pto. indemnisationis vom Jahr 1785.

9.

Es tritt zuweilen der Fall ein, daß es, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Deichgeschworenen und Kunstverständigen, die Nothwendigkeit und Sicherheit des Deichbandes erfordert, daß ein weggeflogener, im Grunde gebrochener Deich, nicht wieder durchgedeichert, oder auf die alte Stelle gelegt werden darf, sondern auswärts, oder auch landeinwärts, um das Braack gezogen werden muß. Nun leidet es zwar keinen Zweifel, daß, bei einer nothwendigen Umlegung eines Braackdeiches, der Eigentümer zu gemeinem Besten der DeichssoCIetät, die Abtretung seines Landes, um darauf den neuen Deich anzulegen, nicht versagen kann; weil diese Verbindlichkeit in der Natur der Societät selbst liegt, und fast alle Deichordnungen solches vorschreiben. Aber alsdann muß derselbe auch billig von der ganzen Gesellschaft entschädigt und ihm nur seine eigene rata gefürzet werden.

Um diese Forderung zu begründen, hat der Eigentümer nicht nöthig, sich auf das Rhodische Gesetz de iactu m) zu beziehen; vielmehr ergeben es schon Vernunft, Billigkeit und die Societätsgesetze, daß die Gesellschaftsglieder Vortheile, Lasten und Schäden in gleichem Verhältnisse genießen und tragen müssen. Wenn daher ein Deichbandsinteressent, zum gemeinen Besten, Kosten bestreitet, oder sein Land hat hergeben müssen, es mag Binnen deichs- oder Außendeichsland seyn, um darauf den neuen Deich zu bauen: so kann er mit der Societätsflage n) von dem ganzen Deichbande Entschädigung, unter eigenem Beitrage, fordern.

Da

m) L. 2. D. ad leg. Rhod. de iactu.

n) L. 38. §. 1. L. 52. §. 4. 10. 15. L. 67. §. 2. D. pro Socio.

Da diese Verbindlichkeit zur Entschädigung schon durch das natürliche Gesellschaftsrecht begründet wird, in den Civilgesetzen bestimmt ist, und auf einer augenfälligen Billigkeit beruhet, so mag hierin der Grund liegen, warum in den meisten Deichordnungen hierüber nichts ausdrücklich festgesetzt ist. Inzwischen wird doch in einigen Deichgesetzen o) dieser Grundsatz, als eine allgemeine Regel, anerkannt und auch von vielen Rechtslehrern p) behauptet.

Es steht der hier angenommenen Behauptung auch nicht entgegen, daß, nach verschiedenen Deichgesetzen, der Deichbandsgenosse, dessen Land in Nothfällen, bey fehlender Deicherde, abgespadet, gerippt oder ausgegraben werden muß, dafür keine Vergütung erhält, vielmehr solches unentgeldlich hergeben muß. Denn erstlich beruhet der Satz, daß für die Abspadung eines Stück Landes, zum gemeinen Nutzen der Deiche, keine Erstattung geschiehet, nur auf positiven Vorschriften und in der hergebrachten Observanz einiger Marschländer, und ist keinesweges allgemeinen Deichrechtens q). Verschiedene Deichgesetze verordnen vielmehr das Gegentheil r). Zweitens läßt sich von dem Abspaden, Abgrippen des Landes, nicht auf die gänzliche

Beg-

o) Spadenrecht Art. 1 und 2. in Corp. Statutor. Slesvic. herausgegeb. von von Brockdorff und von Eggars 1794. B. I. S. 390. Brem. und Verden. d. D. de 1743, C. 2. §. 13. Ostfriesische Deich- und Sielrecht C. 5. §. 3.

p) a Pufendorf Tom. 4. obs. 216. §. 6. Koch de iure agerum §. 53. Runde teutsches Privatrecht §. 120. Mellmann Einleitung in das Damm- Deich- Siel- und Schleusenrecht §. 15.

q) a Pufendorf l. c. Tom. 1. Obs. 113. §. 6. und Tom. 4. Obs. 216. §. 3.

r) Hackmann l. c. cap. 6. nro. 149. seq. Fischer Lehrbegriff sämtl. Policey- u. Cameralrechte B. 3. C. V. §. 48.

Wegnahme eines Grundstückes, behuf Um- oder Anlegung eines Deiches, schließen. Im letzten Falle verleiht der Eigenthümer den Gebrauch und Nutzen seines Landes auf immer; im ersten aber kann er es bald nachher, sonderlich das Außendeichsland ^{s)}, wiederum nutzen: weil solches, wie einige Deichordnungen ^{t)} sagen, leicht wieder zuschlammen kann.

Es muß also in jedem Falle den Eigenthümern der Grundstücke, worauf ein Deich von neuem gebauet und angelegt wird, von den Deichbandsinteressenten Entschädigung geleistet werden, wenn nicht positive Gesetze, die aber alsdann immer nur eine unbillige Ausnahme machen würden, das Gegenteil vorschreiben. Eine bloße Observanz und Gewohnheit, vermöge der dem Eigenthümer keine Erstattung zukommen soll, können aber die Deichbandsgenossen, wenn sie auch zu erweisen wäre, niemals für sich anführen. Eine solche Observanz müßte vom Richter, weil sie den allgemeinen Gesellschaftsrechten, der natürlichen Billigkeit und den Civilgesetzen ganz entgegen seyn würde ^{u)}, für völlig irrational und unverbindlich erklärt werden. Es würde mit dem allgemeinen und positiven Gesellschaftsrechte, dessen Grundsätze bey der Deichbands - Societät unstreitig anzuwenden sind ^{x)}, ganz unerträglich seyn, wenn die Gesellschaft allen Vortheil allein genießen, und der eine Gesellschafter allen Schaden allein tragen sollte ^{y)}. Bey einem solchen Unglücksfalle, den Nie-

D 2

mand

^{s)} Dem Binnenlande ist das Abspaden, Grippen u. Sodenstechen schädlich und muß daher in der Regel der Schaden erstattet werden.

^{t)} Brem'sche d. O. cap. 3. §. 14. Lüneburg. d. O. Art. 26.

^{u)} Denn, hundert Jahre Unrecht, ist keine Stunde Recht. Damit stimmt auch L. 39. D. de legib. überein.

^{x)} Mellmann a. a. O.

^{y)} L. 29. §. 2. D. pro Socio.

mand abzuwenden vermag, würde es ja gegen die natürliche Biligkeit seyn, wenn man dem, auf dessen Lande der Durchbruch geschehen, oder einem andern, die ganze Last desselben allein auflegen; ihm nicht etwa auf eine Zeitlang einige Nutzungen entziehen, sondern sein Eigenthum auf beständig, ohne Ersatz des Schadens, rauben wollte. Bei einer solchen Gewohnheit lässt sich in der That keine Einwilligung des Gesetzgebers annehmen ^{z)}, und daher ist auch in dem Ostfriesischen Deichrechte a) die Observanz, nach welcher der Eigenthümer vorhin keine Vergütung für sein zum Deiche genommenes Land erhielt, als unbillig und irrational verworfen und eine Entschädigung dem Eigenthümer zugesprochen worden. Es hat auch K. Justizcanzley im Septembr. 1795 diesen gemäss erkannt in S. des Erbgesessenen Soltau zu Wuhlenburg c. die Interessenten des Neuländer Deichbandes in p. indemnisationis.

Die Grundsätze übrigens, welche von der Entschädigung des Eigenthümers, auf dessen Lande ein Hauptdeich gebauet ist, gelten, finden auch in dem Falle ihre Anwendung, wenn ein Noth- Chur- oder Can deich b) angelegt werden muss. Zwar gehen die letztern bald wiederum ein; allein demungeachtet muss doch der Eigenthümer für das zum Nothdeich gebrauchte Land

^{z)} Nov. 124. C. 1. Neque consuetudines minent aut querant, quas forte aliqui antecessorum ad lucrum suum injuste excogitarunt. Quae enim male excogitata sunt, ea nec longa consuetudine confirmari volumus. Nach der Homberg'schen Version.

^{a)} Cap. 5. §. 3.

^{b)} Mellmann a. a. D. §. 10.

Land von dem ganzen Deichbande secundum taxatum entschädigt werden. c)

Die dirigirende Aufficht in Deichangelegenheiten d), welche den Bau, die Erhaltung, oder Wiederherstellung der Deiche betreffen; und daß die Deichgesetze und Anordnungen zum allgemeinen Besten befolgt, Vergehungen gegen selbige aber untersucht und bestraft werden, ist von der höchsten Regierung den Beamten an der Elbe und Weser anvertrauet worden und solche machen die ordentliche Deichobrigkeit aus. Entsteht ein gefährlicher Grundbruch, werden die Deiche schadhaft, muß ein neues Defensionswerk angelegt, oder ein verfallenes und versunkenes wiederhergestellt werden: so muß die Deichobrigkeit davon ungesäumt an K. Landes-Regierung und an das K. Cammer-Collegium berichten, und unter Zuziehung der Deichkunstverständigen, die Art und Weise und die Mittel vorschlagen, wie solches am jüglichsten anzulegen, herzustellen und einzurichten sey.

Vermöge der Deichaufficht liegt es auch der Obrigkeit ob, dafür zu sorgen und dahin zu sehen, daß die Deichlast und die Deicharbeiten gehörig vertheilet werden. Nach welchem Fusse solches geschahet e) und geschehen muß, kann aber nur dann ein Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung seyn, wenn die verhältnißmäßige Gleichheit unter den Deichbandsge nossen

c) Brem. und Verdensche D. O. d. a. 1743. Cap. 2. §. 13.
am Ende.

d) Mellmann a. a. O. §. 25. von Selchow Br. Lüneb.
Privatrecht §. 638. 648.

e) Brem- und Verdensche D. O. C. 5. §. 4. Beckmanns
Beiträge zur Deconomie Th. 3. S. 319. Dreyers Miscell.
des deutschen Rechts. S. 32,

nossen nicht beobachtet und darüber rechtliche Beschwerde geführt wird. f)

Sowohl die Repartition der zum Deichbau angewandten Kosten, als auch insonderheit die dabei in natura zu leistende Deicharbeit, wird unter den Deichpflichtigen, in der Regel, nach dem Verhältniß ihrer deichpflichtigen Ländereien, billig vertheilet; wenn sonst kein Verhältniß unter denselben, durch Gesetze, Observanz, oder rechtskräftige Entscheidungen bestimmt ist. Es können daher diejenigen, welche nur wenig Land im Deichbande besitzen, nicht eben so oft und eben so stark zur Naturaldeicharbeit angestrengt werden, als die, welche mehr Land darin haben. Allein ein jeder, der von den Deichen Schutz hat, muß nöthigen Falles g) dabei verhältnismäßig Arbeiten verrichten, und mithin auch diejenigen, welche einen bloßen Hausplatz, oder nur einen Garten binnen Deichs besitzen. Von dieser Verbindlichkeit zum Naturaldeichsdienst können sich selbst diejenigen Einwohner nicht lossagen, welche sonst, vermöge eines Herkommens, oder aus andern rechtlichen Gründen, in Rücksicht der b a a r e n Geldanlagen, deichtlastfrei sind; weil dergleichen Arbeiten, für den persönlichen Schutz und die Sicherheit, welche auch das Mobiliarvermögen durch die Deichanstalten erhält, geleistet werden müssen. h)

Bey einem Thurdeiche, der an der Elbe angelegt werden mußte, wurde von Deichobrigkeits wegen folgende Anordnung ge-

f) Mevius P. 8. dec. 230.

g) z. E. bey entstandenem Grundbrüche, wenn die Anlegung eines Noth- und Thur-Deichs u. s. w. erforderlich ist.

h) Hackmann l. c. Cap. 10. nro. 31 seq.

getroffen, und der Deichgeschworene angewiesen, die Deichpflichtigen nach solcher zur Arbeit zu bestellen.

1) In Rücksicht derjenigen, welche mit dem Spanne bei der Deicharbeit zu helfen schuldig sind, bleibt es dabei, daß sie, so oft es die Umstände erfordern, zu solcher Arbeit in der Riege bestellt werden;

2) diejenigen, welche nur zur Handarbeit erfordert werden, sind mit dem Unterschiede zu bestellen, daß

a. wer drei Morgen Land und darüber hat, nach Erforderniß alltäglich;

b. wer unter drey Morgen bis inclusive zwey Morgen Landes besitzet, um den andern Tag; wer aber

c. weniger als zwey Morgen hat, nur um den dritten Tag einen Mann zur Arbeit schicken sollen;

3) diejenigen, welche nur einen Garten, oder blos eine kleine Kotthe im Deichbande besitzen, sollen wöchentlich einen Tag mit deichen heizen.

Damit es aber nicht der Willführ der Deichpflichtigen überlassen bleibt, ob sie zur Arbeit kommen, oder ausbleiben; ob sie sich früh oder spät einstellen; ob sie einen tüchtigen Arbeiter stellen wollen, oder nicht? so pflegen von der Deichobrigkeit gewisse Geldstrafen deshalb bestimmt zu werden, welche die Deichgeschworenen sogleich durch gehörige Zwangsmittel einfordern können. Die Bestimmung der Geldbußen ist zwar willführlich, sie darf aber doch nicht übertrieben werden. Gewöhnlich muß der, welcher mit dem Spanne ganz wegbleibt, 16 Ggr.; ein Handarbeiter, der ausbleibt, 6 Ggr.; wer mit dem Spanne zu spät kommt, für jede Stunde 2 Ggr.; ein Handarbeiter, der sich zu spät einfindet, für jede Stunde 1 Ggr.; wer einen untüchtigen Arbeitsmann schickt, 6 Ggr. an Strafe bezahlen. Dergleichen Strafgelder werden meistens zur Anschaffung der Deichgeräthschaften, z. B. Karren, Schaufeln und dergleichen verwendet.

Hin

Hin und wieder tritt auch wohl der Fall ein, daß die sämtlichen Deichpflichtigen, aus großem Unvermögen, oder wenn zur Zeit der Erndte, oder kurz vor dem Eintritte des Winters ein Deich nothwendig wiederhergestellt werden muß, nicht im Stande sind, die erforderliche Deicharbeit allein zu verrichten. In solchen und ähnlichen Fällen pflegt R. Landesregierung, auf Antrag der Landcommissarien und Beamten, Hulfsdienste, als Landfolgen, auf das ganze Amt in der Masse zu bewilligen und auszuschreiben, daß ein jeder Unterthan desselben, er mag Cammer- oder Edelmannsbauer seyn, ein, zwei, drei, oder nach Bedürfnis, mehr Tage, und zwar die Pferde halten, mit Wagen und Pferden, die übrigen aber mit der Hand, zur Deicharbeit Hulfsdienste verrichten müssen. Die Landcommissarien und Beamten händigen zuvor denen vom Adel die Requisitorialien i) aus, und unter ihrer Direction und Anweisung werden die Hulfsdienste, dem Zwecke gemäß, ausdann verbraucht.

II.

In Ansehung der Deichstrafen k) findet man in den Deichgesetzen der Br. Lüneb. Lande nur folgende allgemeine Bestimmungen:

i. In

i) R. Landesregierung erläßt die gewöhnlichen Requisitoriales an die Begüterten vom Adel, welche in dem Amte Gutsleute haben, daß hin: „wenn nun resolviret worden, den Deichbandsgenossen die in Vorschlag gebrachte (z. B. dreitägige) Landfolge zu bewilligen: so werdet ihr — bey euren Leuten die Verfügung stellen, daß selbige auf Erfordern des Amtes, sich mit ihrem Spannwerke und Handdiensten anfinden, und diese Deicharbeit, den herrschaftlichen Gutsleuten gleich, verrichten helfen.“

k) Der nachfolgende Auszug über Deichstrafen ist größtentheils von dem verst. Oberdeichgräven Beckmann, zum Zweck abzufassen
der

1) In der Bremischen, als der vollständigsten Deichordnung unseres Landes, vom Jahre 1743, sind keine Deichstrafen ausdrücklich bestimmt, es sey denn

a. Cap. 16, daß derjenige, der einen Deich mit bösem Vor-
satz durchsticht, und Land und Leute dadurch unglücklich macht,
lebendig verbrannt, oder auch, nach den Umständen, an Leib und
Gut, nebst Erstattung des Schadens, bestraft werden solle; und

b. daß derjenige, der Bäume an den Deichen muthwillig be-
schädiget, oder die Deich- und Nummernpfähle eigenmächtig ver-
ändert, versezt, oder sonst beschädiget, nach den Umständen, mit
großer Geldstrafe, hartem Gefängniß, oder auch gar mit Ab-
hauung der Faust bestraft werden solle.

Uebrigens heißt es ebendaselbst Cap. 9, daß die Deichbeamte
künftig ein eigen Straf- oder Bruchregister halten sollen, und
daß sie darin bey ihrem Eide, wer straffällig geworden, und
wie viel sie von einem jeden genommen, richtig verzeichnen sol-
len, damit die Bremische R. Regierung, auf Erfordern, jedes-
mahl Rede und Antwort davon geben könne.

2) In der Lüneburgischen Elbdeich-Ordnung so-
wohl vom Jahre 1664, als vom Jahre 1748, sind nur die
Pfandungsstrafen, wenn Vieh an den Deichen betroffen wird,
S. 22 (der letzteren Deichordnung) angesetzt,

als: für ein Pferd, imgleichen für ein Haupt-Kindvieh,
32 fl.; für ein Füllen, imgleichen für ein Kalb bis zum
zweiten

der allgemeinen Principien in Deichstrafsachen, entworfen; die
Deichstrafen aber, welche im Achte Winzen an der Luhe einge-
führt sind, hat der verdienstvolle und rühmlichst bekannte Herr
Oberamtmann Meyer daselbst in Vorschlag gebracht.

zweiten Jahre 16 fl.; für ein Schwein 24 fl.; für ein Ferkel 12 fl.; für ein Schaf 8 fl., und für eine Gans 4 fl.

Ueberdem heißt es daselbst (nur ganz allgemein, §. 15. 16. 17. der erstenen Deichordnung), daß die Deicharbeiten das erstemahl bey 2 Gulden, das anderemahl bey 10 Gulden, und das drittemahl bey Verlust des Gutes, wozu der Deich gehöret, anbefohlen werden sollen; und §. 29: daß derjenige, welcher einen bey der Deicharbeit schilt, oder schlägt, doppelte Geldbuße leiden solle.

3) In der neuesten Lauenburgischen Elbdeich-Ordnung vom Jahre 1752 stehen §. 23. 15. 16. 17. und 29 nicht allein die Pfandungs- und allgemeinen Strafen, sondern auch §. 32, wenn ein Deichpflichtiger am Schauungstage, ohne erhebliche Ursache, nicht an seinem Deich erscheinet, 20 fl. Strafe dafür; und wenn es ein Bauermeister oder Deichgeschworer ist, dreyfach so viel, oder 1 rthlr. 12 fl. §. 34: wer bößlich die Deiche zum Verderb von Land und Leuten durchsticht, ohne Begnadigung die Strafe an Leib und Leben. §. 36. wer in Wassersgefahr nicht mit so vielen Leuten, als möglich, auf dem gefährlichen Deiche sich einfindet, 2 rthlr. Strafe. §. 38. Wer durch Vernachlässigung einen Deich durchbrechen läßt, soll den Schaden davon stehen, so weit sein Vermögen dazu reicht, und überdem exemplarisch bestraft werden. §. 39. Wer eine Weide, oder sonst zum Schutze des Deiches stehenden Baum abhauet und entwendet, außer dem Werth, Strafe 5 rthlr. §. 40. Wer nicht so viele Weiden auf dem Vorlande angepflanzt, als befohlen worden, für jedes fehlende Stück, Strafe 3 fl. §. 41. Wer aber dergleichen Weiden-Pathen oder Heister bis in den Körper des Deiches selbst hinauf pflanzt, Strafe für jedes Stück 4 fl. §. 42. Wer Wasen oder Pfähle vom Deiche

Deiche stiehlet, soll den Werth vierfach ersezzen, daneben mit Gefängniß bestrafet werden.

Ueberdem steht in einer Lauenburgischen Deichordnung vom Jahre 1599, §. 2: daß, wer von den Deichpflichtigen nicht zur Deichschau erscheinet, 10 fl. Strafe bezahlen solle. §. 7 und 8, wer die Erdarbeit an seinem Deiche nicht gehörig gemacht, Strafe für jede Nuthe 20 fl. §. 9, desgleichen eben so viel für jede Nuthe, wer den Deich nicht gehörig mit Holz oder Busch versehen. §. 12. Wer bey Wassersgefahren nicht mit Brettern, Mist und Pfählen u. dergl. Nothmaterialien auf seinem Deiche ist, Strafe 12 Mark. §. 13. Wenn der Deichhalter mit seinen Leuten alsdann selbst ausbleibt, Strafe 6 Mark. §. 14. Wenn in Wassersnoth die Deiche von Voigten und Deichschauern mit Volk besetzt, und einer nicht richtig und fleißig, sondern etwa abwesend, oder sonst schlafend befunden wird, demselben sollen Voigte und Deichschauer Macht haben, die Schaufel abzupfänden, und ihn in eine Deichschauers-Wette oder Strafe als 10 fl., die ihnen zu Nutze kommen, condemniren; diese 10 fl. sollen sie ausgeben, und die Schaufeln lösen, sie seyen gut oder böse. §. 15. dessen Deiche ohne sein Verschulden durchbrechen, arbeitet an deren Herstellung selbst, so viel er nur kann, und bezahlt für jede Nuthe des übrigen 4 rthlr. §. 20. Wer eine Weide, oder sonst zum Schuze des Deiches stehenden Baum abhauet oder stiehlt, Strafe 30 Mark. §. 21. Für jede Art Vieh, am Deiche weidend, 1 fl. Strafe, aber für Schweine und Ziegen doppelt, oder 2 fl. §. 22. Welcher Deichpflichtige mit seinem Nachbaren nicht unmittelbar an- und in einander deichtet, das erstemahl 20, das anderemahl 40, und das drittemahl 60 fl. Strafe.

Ferner in einer Lauenburg. Deichordnung vom Jahre 1628, besonders aber vom Jahre 1656:

- a. wer von den Deichgeschworenen, Bauemeistern und Voigten nicht auf den Deichschauungen zu Pferde, mit Stiefeln und Sporn, auch mit Büchsen erscheinet, Strafe 20 fl.
 - b. wenn einer dem andern auf den Schauungen, ohne des Richters Wissen und Willen, ins Wort fällt, Strafe 20 fl.
 - c. für jede Ruthé nicht schaufrey gemachten Deiches 20 fl.
 - d. Wer bey Wassersgefahren nicht mit Nothmaterialien auf seinem Deiche ist, 9 Mark.
 - e. für eine ausgebliebene Deichwache 2 Mark.
 - f. wenn sie aber schlafen, oder sonst nachlässig und abwesend sind, muß eine solche Wache die von dem Deichschauer genommene Schaufel mit 20 fl. lösen.
 - g. dessen Deiche ohne sein Verschulden durchbrechen, arbeitet an deren Herstellung selbst, so viel er nur kann, und bezahlt für jede Ruthé des übrigen 3 rthlr.
 - h. Wer eine Weide, oder sonst zum Schutz des Deiches stehenden Baum abhauet, Strafe 60 Mark.
 - i. für ein Pferd oder eine Kuh, am Deiche weidend, 2 fl.; für ein Schaaf oder Lamm 1 fl.; für ein Schwein 1½ fl.
 - k. Wer jemand schilt oder schmähet, 60 Mark.
- 4) Im Amte Lauenburg sollen sonst keine Principia zu Deichstrafen bekannt seyn; außer etwa für jeden unkennlichen Deich- oder Nummerpfahl 12 fl., für jeden gänzlich fehlenden aber 16 fl.
- 5) Im Amte Winsen an der Luhe, werden die Deichstrafen nach folgenden Grundsäcken erkannt:
- 1. für eine Ruthé fehlender oder schadhafter Buschbette, 4 bis 5 rthlr.
 - 2. für

2. für eine Nuthe Schaardeiche, welche hohl und lochericht ist, 1 bis 2 rthlr., und wenn sie dem Auge durch aufgelegte Stoppel entzogen worden, 2 rthlr.
3. für eine Nuthe mit Vorland versehener Deiche, nach ihrer mehr oder weniger gefährlichen Lage, 12 mgr. bis 1 rthlr.
4. für eine Nuthe Schaardeiche, worinn die Füll-erde nicht hinlänglich gestampft, sondern in unordentlich über einander geworfenen Soden angebracht ist, 1 bis 2 rthlr.
5. für eine Nuthe weniger gefährlicher Deiche, von gleicher Beschaffenheit, 12 mgr. bis 1 rthlr.
6. für eine Nuthe gar nicht oder zu schlecht besodeter Deiche, nach deren Lage, 1 bis 4 rthlr.
7. für eine Nuthe Deiche, welche die gehörige Höhe nicht haben, 24 mgr. bis 1 rthlr.
8. für eine Nuthe, welche in der Schräge oder Anlage eingezogen ist, 12 mgr. — 1 rthlr.
9. Wer seine Deichkabel nicht mit der des Nachbaren in Verbindung bringet, 1 rthlr.
10. für jede Nuthe Deichs, die auf Anweisung gar nicht, oder nicht hinlänglich gebessert ist, 12 — 24 mgr.
11. für jede Nuthe, welche nicht von Week oder Unkraut gereinigt ist, 3 gr.
12. für jede Nuthe gar nicht oder nicht hinlänglich besandten Deiches, oder wenn die Gleise nicht ausgefüllt und geebnet sind, 3 mgr.
13. für jeden fehlenden oder unkenntlichen Nummerstein oder Nummernpfahl 18 mgr.

14. Wer sich den Deichgeschworenen widersezt, sie beleidiget oder ungehorsam ist, nach Verschiedenheit der Umstände, Leibesstrafe, oder 5 — 10 rthlr.

15. Wer Stoppel, Pfähle, Busch, Bäume von den Deichen stiehlet, harte Leibesstrafe.

16. Wer einen Pfahl oder Stein verrücket, beschädiget, oder ganz verbringet, Gefängnis- und nach Besinden Geldstrafe zu 2 rthlr.

17. Wer Bäume in den Körper des Deiches pflanzet, für jedes Stück, welche wieder auszureissen sind, 3 mgr.

18. Wer bei Wassersgefahr nicht freywillig zur Nothhülfe mit seinen Leuten erscheinet, 1 — 10 rthlr., und werden an seiner Statt Leute für Geld gedungen.

19. Wer sich auf Befehl dessen weigert, oder dahin, wohin ihm befohlen wird, nicht gehen will, Gefängnisstrafe, oder 2 bis 20 rthlr.

20. Wer an den Vorschau- und Nachschauungstagen nicht auf seiner Kabel ist, um die Anordnung der Ober-Deichaufficht zu vernehmen, 12 gr.

21. Wenn jemand nicht hinlängliche Pohlweiden, um davon Stackmaterialien zu ziehen, anpflanzet, geschiehet solches auf seine Kosten, und er wird überdem bestraft mit 12 mgr. — 1 rthlr.

22. Wer auf erhaltenem Befehl nicht die angeordnete Anzahl Nothmaterialien, an Busch, Pfählen, hat, wird bestraft mit 2 — 10 — 20 rthlr., und solche auf seine Kosten für Geld angeschafft.

23. Eben die Strafe findet Statt, wenn jemand den habenden Vorrath dahin, wo es befohlen wird zu liefern, sich weigert.

24. Derjenige, welcher zur Nachtwache nicht erscheint, weggeht, oder schlafend gefunden wird, Gefängnis, oder nach Besinden 1 — 2 rthlr.

25. Wer den Fuß des Deiches absticht, und damit den Deich verfertiget, oder wohl gar Driebsand und andere fremde Theile in den Körper des Deiches bringet, Gefängniß, oder für jeden Fuß 6 mgr.

26. Zäune, Gebäude, welche auf die Kappe oder in den Körper des Deiches gesetzt werden, werden weggerissen, und der Eigenthümer mit 1 — 2 rthlr. bestraft, und so wie die alten schon vorhandenen Befriedigungen oder Gebäude versallen, wird deren Herstellung nicht gestattet.

Ausser diesen Strafen muß derjenige, welcher durch Versäumniß seiner Schuldigkeit, oder Ausübung verbotener Handlungen, Deichbrüche oder andere Schäden verursacht, solchen, so weit sein Vermögen reicht, ersezzen; und wenn jemand aus Bosheit einen Deich durchsticht, oder auf andere Art Schaden anrichtet, so wird derselbe criminaliter bestraft.

Die Strafen wegen verwahrloseten Viehes werden nach Vorschrift der Lüneburgischen Deichordnung d. 12. Juni 1748. S. 22, und zwar: für ein Pferd oder Haupt-Rindvieh 24 mgr.; ein Füllen oder Kalb bis zum 2ten Jahre, 12 mgr.; ein Schwein 18 mgr.; ein Sogferken 9 mgr.; ein Schaf 6 mgr., und für eine Gans 3 mgr. angesetzt.

Uebrigens ist die Ober-Deichauffsicht ermächtigt, diejenige Schadhaftigkeit, welche sich bey der Nachschau annoch finden, für Geld machen zu lassen, damit der Deichband dabei nicht leide; und die Bezahlung muß der Bruchfällige, über die verwirkte Strafe, noch überhin bezahlen.

6) Im A m t e H a r b u r g sollen keine Principia festgestellet seyn; außer daß etwa für jeden fehlenden Deich- oder Nummernpfahl 15 fl., und für die bey der Nachschau fehlende Besandung einer

einer jeden Kabel, im Verhältniß der Länge derselben, von 8 bis 16 fl. Strafe erlegt werden müssen.

7) Im A m t e W i l h e l m s b u r g sind folgende bestimmt, als:

- a. wegen nicht gemachten Hauptdeiches, a Nuthe 24 fl.
- b. wegen nicht gemachten Deichfußes, a Nuthe 12 fl.
- c. wegen nicht besodeten Deichfußes, a Nuthe 6 fl.

Und aus neueren Zeiten

- d. für jeden Deichpflichtigen, der auf der Vorschau nicht erschienen, 12 fl.
- e. für Kraut und Disteln, so vom Deiche nicht zur gehörigen Zeit weggeschaffet, für jede Flage 16 fl.

An der Oberelbe und Weser sollen übrigens noch gar keine bestimmten principia zu Deichstrafen vorhanden seyn.

12.

In den niedrigen Landstrecken, welche an der Nordsee oder an großen Strömmen und Flüssen liegen, wo die Deiche, zur Abwendung außerordentlicher Ergießungen und Überschwemmungen, und zur Erhaltung und Sicherheit vieler tausend Einwohner, notwendig sind, kann die Frage: ob und in wiefern die Deiche zu den Lehnsverbesserungen gehören, und von dem Lehnsfolger den Allodialerben zu vergüten sind? — zuweilen ein wichtiger Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung seyn.

Die Geschichte des Deichwesens und der erste Anfang einer solchen Einrichtung, scheint es schon zu bestätigen, daß man in ältern Zeiten blos sogenannte Sommerdeiche, die weniger kostbar einzurichten sind, angelegt haben mag. Diese waren hinreichend,

reichend, den täglichen Ueberlauf des Wassers zu wehren, und die Ländereyen und Früchte, im Sommer und zur Erntzezeit, wider die gewöhnlichen Fluthen zu sichern. Nachdem sich aber in der Folge die Bevölkerung und Cultur in den Marschgegenden vergrößerte, und die Ströme durch Versandungen, Veränderung ihres Laufes und andere Umstände, die niedrigen Ländereyen häufiger und heftiger überströmten, fing man ohne Zweifel an, nach der Art jener Sommerdeiche, höhere, stärkere und dauerhafte, mithin an Materialien und Arbeit weit kostbarere, sogenannte Winterdeiche, welche auch den Winter- und Frühjahrs-Stürmen Widerstand leisten konnten, vorzurichten. Diese letztern mögen wohl erst im 12ten und folgenden Jahrhundert zu einer Vollkommenheit gediehen seyn. 1)

Die Deiche der ersten Art scheinen zuerst, in ihrer Entstehung, blos um eine gewisse Ortschaft aufgeworfen zu seyn, und hernachmals mag sich die Bedeichung der Begüterten nach und nach auf ganze Districte und Gegenden ausgebreitet haben. In den ersten und ältesten Zeiten war indeß die Vorrichtung der Deiche gewiß nur Privatsache der Begüterten, und die Einrichtung derselben hing lediglich von deren Willkür ab. In der Folge aber sind die Deichsachen, früher oder später in einigen Ländern und Gegenden, ein überaus wichtiger Gegenstand der Gesetzgebung und der allgemeinen Landespolicey dergestalt geworden, daß kein Land ohne Deich, d. h. ohne Deichlast m^o, geblieben ist.

Vermöge der Deichverbindung und Gesetze, muß jeder Besitzer von Grundstücken den Bau und die Unterhaltung der Dei-

1) von Halem Geschichte des Herzogthums Oldenburg, Th. I.
S. 41. Danz Handbuch des deutschen Privatrechts §. 113.

m) Rundt deutsches Privatrecht §. 113 ff.

Deiche, als eine Real-last, übernehmen, und Niemand ist in der Regel davon befreit. Die Besitzer deichpflichtiger Ländereyen sind also nicht sowohl wegen der Gewinnung ihrer eigenen Früchte und Nutzungen zur Deichlast verpflichtet; sondern nach der Natur der Deichsocietät vielmehr deshalb, weil solche zur Sicherheit und Erhaltung der übrigen Unterthanen und Interessenten durchaus nothwendig ist. Die zum Bau und zur Unterhaltung der Deichantheile aufgewendeten Kosten gehören daher unstreitig zu den impensis necessariis, und schon nach gemeinen Rechten müßten dergleichen Ausgaben erstattet werden. Mit gutem Grunde behaupten also Hackmannⁿ⁾, Hömmel^{o)} und Hofmann^{p)}, daß die Dämme und Deiche an Strohmen zu den Lehnsvverbesserungen gehören, welche von dem Lehnsfolger dem Landerben zu vergüten sind.

In der That, es ist solches auch ganz billig, da der Lehnsfolger den Vortheil solcher Deiche fortwährend genießt, und er sich offenbar mit dem Schaden des Landerben unbillig bereichern würde, wenn er zur Vergütung derselben unverpflichtet seyn sollte. Man kann auch hierbei dem Landerben nicht entgegen setzen, daß der letzte Lehnsinhaber, als ein guter Wirth, den Bau und die Unterhaltung der Deichantheile aus den Revenuen und Aufkünften des Lehn habe bestreiten müssen. Denn wer nur einigermaßen mit der Deichlast bekannt ist, weiß es, daß der Bau und die Wiederherstellung der Deiche oft mehr Aufwand erfordern, als die Revenuen der Grundstücke Jahre lang betragen; wenn man auch nur die baaren Auslagen, an Fuhrten, Arbeitslohn u. s. w., rechnet, ohne einmal die Materialien, in so fern sie aus dem Lehn selbst genommen wer-

n) de iure aggerum. Cap. IV. §. 2.

o) Pertinenz- u. Erbsonderungsregister v. Dämme.

p) Disp. de iure separandi feudum ab allodio Cap. 2. §. 5.

werden können, in Anschlag zu bringen. Der beste Hausvater ist also nicht immer im Stande, solche, zuweilen schwere, Kosten aus den Aufkünften des Lehns zu nehmen. Ueberhaupt erfordert es aber große Vorsicht und Ueberlegung, wenn man den Lehnsbesitzer verbunden achten will, mit dem Ueberschusse der Lehnsaufkünfte durchaus nothwendige Anlagen und Verbesserungen zu bestreiten; weil man sonst gegen denselben, oder dessen Landerben, sehr leicht unbillig werden kann.

Inzwischen können die Landerben dasjenige wohl nicht ganz erstattet verlangen, was die Anlage und Besserung der Deiche nach und nach wirklich gekostet hat. Es ist ihnen vielmehr blos der Werth nach der gegenwärtigen Beschaffenheit derselben, wie solcher durch Deichbauverständige taxiret wird, zu vergüten.

II. Erörterung.

Von der Gerichts-Verfassung im Lande Hadeln.

I.

Obgleich das Land Hadeln, schon seit der im Jahre 1212 eingetretenen Erbschaftstheilung der beyden Söhne Herzogs Bernhard zu Sachsen, ein Eigenthum der Sachsen-Lauenburgischen Landesherren geworden ist q): so ward doch dieses Land nie eigentlich zu dem Herzogthume Lauenburg oder dem sogenannten Fürstenthume Niedersachsen gerechnet, sondern immer als ein von diesem Herzogthume ganz abgesondertes Stück besessen. r) Ohne Zweifel liegt in diesem Umstände der Grund der großen Verschiedenheit, welche sich in der Gerichts-Verfassung des Lauen-

q) Von der Geschichte des Landes Hadeln, siehe:

D. W. B. Hadeleriologia historica, oder historischer Bericht vom Lande Hadeln. Hamburg 1722. 4to.

Pfeffinger Braunschw. - Lüneb. Histor. Th. 2. S. 900 u. f
Frid. Phil. Struben Vindic. juris Brunsuic. et Luneb. in
Ducat. Saxo-Lauenburg. Göttingae 1754.

r) Moser Einleitung in das Br. Lüneb. Staats-Recht Cap. 9. §. 54.
Büsching Neue Erdbeschreibung 3te Aufl. 3r Th. 3r B. S. 3611.

Lauenburgischen von der des Landes Hadeln findet. Letztere, die Gerichts - Verfassung im Lande Hadeln, weicht so sehr von den Verfassungen der übrigen Provinzen der Braunschweig - Lüneburgischen Churlande ab, und ist im Allgemeinen so wenig bekannt, daß dadurch eine öffentliche Darstellung derselben hinlänglich gerechtfertigt wird.

2.

In Rücksicht auf die Verschiedenheit der, zu gerichtlichen Erörterungen kommenden Gegenstände, theilen sich die im Lande Hadeln vorhandenen Gerichte in geistliche und weltliche — Indicia ecclesiastica et secularia —; letztere aber wieder in bürgerliche und peinliche Gerichtsstellen — Indicia civilia et criminalia.

3.

Das geistliche Landes - Gericht ist das Consistorium, welches schon 1558 ein Collegium ausmachte ^{s)}, und nie dem Consistorio zu Naumburg oder einem andern Justizcollegio untergeordnet gewesen ist. ^{t)}

Es bestehet dasselbe aus dem zeitigen Gräfen, dem zeitigen Gerichtsdirector, der das Directorium, so wie das Protocoll führet; aus dem zweiten Beamten, als Bensiker; aus den beyden Superintendenzen des Landes; aus den präsidirenden Schultheißen des ersten und zweiten, und aus dem Bürgermeister des dritten

^{s)} Herzogs Franz Constitution vom Jahre 1558.

^{t)} a Pufendorf Proc. Civ. P. I. Cap. 3. §. 6. Herzogs Ful. Heinrich Nevers vom 30sten Mai 1654.

ten Standes u), die Sitzung und Stimmrecht haben, und sich, Inhalts des Reverses vom 30. May 1654, zu der Lutherischen Religion bekennen müssen. x)

Zu den Zusammenkünften des Gerichts ist keine bestimmte Zeit festgesetzt. Wenn es die Umstände erfordern, versammelt sich das selbe, nachdem dieses acht Tage vorher nach der sonntäglichen Predigt von der Kanzel bekannt gemacht ist, an einem Montage, in dem herrschaftlichen Amtshause. Vor das Consistorium gehöret alles, was auf das Amt, die Lehre und das Leben der Prediger, Schullehrer, Kirchenbediente, deren Besoldung und Einkünfte, so wie auf die Patronat-Rechte, in so fern diese streitig werden, Beziehung hat; alles, was die Kirchen, Schulen, Armenhäuser, milden Stiftungen, deren Gebäude, Vermögen und Verwaltung betrifft; ferner die Auflösicht auf den äusserlichen Gottesdienst, und auf die Reinigkeit der Lehre, die Suspensionen und Absetzungen der Geistlichen; alle Ehe- und Verlobniss-Sachen, und überhaupt sämtliche zur Kirchen-Policen gehörende Angelegenheiten, jedoch mit Ausnahme der Dispensationen in Ehesachen, deren Ertheilung der Königl. Landes-Regierung vorbehalten ist.

Die Consistorial-Gerichtsbarkeit erstrecket sich, in den Angelegenheiten, die vor das Consistorium gehören, über alle im

u) Das Land H a d e l n ist nämlich in drei Stände getheilet. Der erste besteht aus den sieben Kirchspielen des sogenannten Hoch-Landes; der zweite, aus den fünf Kirchspielen des Sie d- Landes, und der dritte aus dem Weichbilde Otterndorf. Pufendorf Proc. Civ. P. I. Cap. 3. §. 30.

Büsching a. a. D. S. 3613 u. f.

x) Die Gerichtssporteln kommen blos dem Gerichts-Director und dem zweyten Beamten zu; die vorfallenden Arrias sponsal. theilen jedoch sämtliche Gerichts-Mitglieder.

im Lande Hadeln wohnende Personen, mithin auch über die herrschaftlichen Beamten, und über die Besitzer des adelsichen Gutes Wellingbüttel, nebst deren Hausgenossen. Die vorzüglichsten Landesgesetze, welche dem Consistorio, neben dem Gemeinen Rechte zur Vorschrift dienen, sind: die Kirchenordnung Herz. Magnus v. J. 1526, und der Visitations-Recess v. J. 1622 y). Von den Verfugungen des Consistorii kann weder nach Räzeburg, noch an das K. O. A. - Gericht zu Zelle appelliret werden. Die etwanigen Appellationen, oder die Supplicationes ad Principem, gehen an die Königl. Landes - Regierung zu Hannover, und diese trägt die Erörterung der Sache, nach Bewandniß derselben, entweder einem Justizcollegio auf, oder sie ordnet auch dazu ein besonderes Commissions - Gericht an. z)

4.

y) a Pufendorf Proc. Civ. P. I. Cap. 22. §. 10 in fine.

z) a Pufendorf Tom. 3. Observat. 101. pag. 272.

Bereits in dem, bald nach Erlangung des Privilegii de non appellando für das Herzogthum Lauenburg, unterm 15. September 1748 an das K. O. A. Gericht erlassenen Königl. Rescripte ward erklärret: daß den Gerechtsamen des Consistorii des unter das Privilegium Appellationis mitgehörigen Landes Hadeln kein Eintrag zugefüget werden solle; und als das K. O. A. Gericht, am 2. October 1754, in S. Hen wider den Superintendenten Meyer, eine Landesherrliche Erklärung darüber verlangte: Ob die an sich appellablen Hadelischen Consistorial-Sachen, von dem Tribunale angenommen werden könnten? so erging hierauf unterm 12ten März 1755, folgendes Rescript ad Mandatum Regis speciale:
 „Als Wir nun beschlossen haben, mit solchen Appellationen es vorerst annoch in statu quo zu lassen, dergestalt, daß sie bis zu anderweiter Verordnung an Unsere Geheimte Raths - Stube gehen; So dienet Euch solches in Absicht der gemachten General-Anfrage zur

Die weltlichen Gerichtsstellen des Landes, verwalten, wie bereits oben erwähnt ward, die Civil- und Criminal-Justizpflege.

A. Die Civil-Gerichte

bestehen in den sogenannten Unter-Gerichten, und den Obern- oder Hohen Landes-Gerichten. Erstere, die

Unter-Gerichte

sind: a. die Kirchspiels-Gerichte, und
b. das Stadt-Gericht zu Otterndorf.

a. Die, schon seit den ältesten Zeiten gebräuchlich gewesenen, und sowohl durch das *H adelsche Landrecht*, als durch mehrere Resolutionen der Niedersächsischen Herzöge bestätigten *Kirchspiels-Gerichte* a), werden in jedem der 12 Kirchspiele des Landes gehalten, und bestehen aus dem *Schultheisse* und den *Landschöpfen* eines jeden Kirchspiels. b) *Ehe-*

zur Direction. Gleichwie aber auch solchem nach Uns und Unsern nachgesetzten Geheimten Räthen frei bleibt, in quovis casu speciali, nach Importanz und Bewandniß der Sache, einem Unserer Justiz-Collegiorum zu Erörterung der Appellation, Commission zu ertheilen, oder auch ein besonderes Commissions-Gericht nieder zu setzen; Also tragen Wir Euch zu Abthuung obnamhaft gemachter Appellations-Sache hiemit specielle Commission auf; und verbleiben u. s. w.
S. a. *Rescript v. 31sten October 1731.*

a) *S. Hadelsches Landrecht v. 1583. Th. I. Tit. I. abgedr. b. a Pufendorf Tom. I. Obs. Append. pag. 5.*

Bestätigung Herzogs Franz des 2ten; Constitution Herz. Ful. Heinrich v. J. 1601. §. Demnach obligiren Wir Uns u. s. w. und Resolut. v. J. 1657 ad Grav. derer Landes-Stände, 6tum.

b) *a Pufendorf Proc. Civ. P. I. Cap. 3. §. 30.*

Ehemals wurden, in Gemässheit der Verordnungen von den Jahren 1597 und 1601, die Gevollmächtigten und vornehmsten Hauswirthe, ja auch wohl, in wichtigen Sachen, die benachbarten Schultheissen mit zugezogen; es ist aber dieses jetzt nicht mehr gebräuchlich.

Die Kirchspiels-Gerichte versammeln sich, nach dem Erfordernisse der Umstände, an einen beliebigen Werkeltage und bestimmten Orte bey den Kirchen, und sie sind angewiesen, nach dem Landrechte von 1583, nach der Pollicen-Ordnung von 1597, nach den übrigen Landesherrlichen Verordnungen, nach löslichen Gebräuchen und Gewohnheiten, und wo diese sich nicht finden, nach dem Gemeinen Rechte zu verfahren c).

b) Das Stadtgericht zu Otterndorf wird von zweyen Bürgermeistern, wovon der älteste das Protocoll führet, und die Sporteln genieszet; von vier Rathmännern und zwey Prätorien verwaltet; und versammelt sich, wenn es erforderlich ist, gleichfalls an beliebigen Werkeltagen, auf dem Rathause zu Otterndorf. Uebrigens hat das Städtlein Otterndorf am Tage Lucä 1541 von dem Herzoge Magnus zu Sachsen, Engern und Westphalen, ein besonderes Stadt- oder Weichbilds-Recht erhalten d), wornach vorzüglich bey dem Stadtgerichte verfah-

c) Cons. a Pufendorf l.c. Cap. 22. §. 10.

d) a Pufendorf l.c. Es ist dieses Stadtrecht bereits 1730 durch den Druck bekannt gemacht, und es findet sich dasselbe auch vollständig abgedruckt, in Pufendorf Observat. jur. Tom. 2. Append. Nro. 6. pag. 161 u. f. unter der Überschrift: Statuta, Satzung und Beschreibung des Rechts des Weichbildes Otterndorf.

fahren wird. e) Diese Untergerichte haben, mit Ausnahme der vor das Consistorium gehörenden Sachen, die Gerichtsbarkeit in allen persönlichen und dinglichen Rechtsstreitigkeiten der Einwohner in den ihnen anvertrauten Districten, und die Vorbeugehung derselben, ist durch die Verordnung v. 27. October 1666, bey Strafe des Verlustes der ganzen Sache, untersaget.

Die persönliche Gerichtsbarkeit erstrecket sich nicht auf charakterirte und graduirte Personen, nicht auf die Geistlichkeit, und die in den Gerichtssprengeln wohnenden Advocaten, und eben so wenig auf die ledigen Leute, welche sämtlich in persönlichen Klagen unter dem Obergerichte stehen; jedoch gehören die Besorgung der vorkommenden Concurrenz, die Erbschafts-Berichtigungen, Aufnahme der Inventarien, und die Bevormundungen, ohne Ausnahme, und selbst bei exempten Personen vor die Untergerichte, welche die Vormünder beeidigen und sich von ihnen Rechnungen ablegen lassen.

Die Untergerichte haben auch die Polices = Angelegenheiten zu besorgen, insfern nicht besonders erhebliche Verfügungen vorkommen, wegen derer sie erst die Resolution des ersten Gräfen einholen müssen; und besonders ist den Kirchspiels-Gerichten die Aufficht in Deich-, Schleusen- und Wege-Sachen anvertrauet, und können sie darin, wenn es nicht auf etwas sehr Erhebliches ankommt, Gebot und Verbot erlassen, auch Strafe erkennen f). Die Unterrichter sorgen auch, mit den übrigen Provisoren, für die Erhaltung und Verwaltung der Kirchen- und Schul-Güter, auch der mil-

e) Resolut. Grav. D. Augusti de 20. Sept. 1620 Confirmat. Privileg. Otterndorf. D. Henrici de 1582.

f) Verordnung v. J. 1616 und 1735.

milden Stiftungen. Endlich gehöret vor sie, die erste Untersuchung aller in ihrem Gerichtswange vorkommenden Verbrechen. Sind die Verbrechen geringe, so werden die geständigen Thäter in das Wrogen-Register eingeschrieben, welches von jedem Kirchspiels-Gerichte, gegen die Zeit, da das Wrogen-Gericht gehalten werden soll, an letzteres zum Straf-Erkenntnisse eingesendet wird.

Kommt ein größeres Verbrechen vor, so hat da, wo es begangen ist, das Untergericht die Bestätigung des Corporis delicti, die Inhaftirung des Beschuldigten, und was sonst zur General-Untersuchung gehöret, zu besorgen, nach deren Beendigung die Sache an das Criminal-Gericht verwiesen wird. g)

Eidliche Zeugnisse und Haupt-Eide können von den Untergerichten nicht abgenommen werden. Kommen dergleichen vor, so wird die Sache an die Ober-Instanz verwiesen. Diese Verweisung oder Remission ist den Untergerichten auch in den Fällen frey gelassen, wenn sie selbst in dieser oder jener Sache zu erkennen nicht für gut finden. h)

Gegen die Erkenntnisse der Untergerichte findet keine Leuterung oder Supplication Statt. Wer sich bey den Rechtsprüchen derselben nicht beruhigen will, muß appelliren. So wohl in dem Falle der Appellation, als der Remission oder Verweisung, gehen die Civil-Sachen, von den Kirchspiels-Gerichten des ersten Standes oder des Hochlandes, in pers-

G 2

son-

g) Resolut. v. 18. Jun. 1769 v. 11. Sept. 1786 u. v. 7ten Jul. 1787.

h) Diese Verweisung ist verstattet, durch die Resolution Herzogs Julius Franz v. J. 1679 ad Grav. der Stände 1 und 2. S. Pufendorf Proc. Civ. P I. Cap. 3. §. 30. pag. 38.

sonlichen Klagen an das Obergericht, und in dinglichen, an das Landgericht; von den Kirchspiels-Gerichten des zweiten Standes oder Sied-Landes, im ersten Falle an das Obergericht, in dem letzteren an das Viergericht; und von dem 3ten Stande oder dem Stadtgerichte, in beyden Fällen, wenn appelliret wird, an das Ober-Stadt-Appellationsgericht, und wenn die Sache remittiret ist, an das Ober-Stadtgericht. i)

5.

Höhe oder Ober-Civilgerichte.

Zu diesen gehören:

a. das Landgericht.

Es ist dasselbe als das besondere Obergericht des ersten Standes, oder der sieben Kirchspiele des Hochlandes zu betrachten, und besteht, Inhalts des Hadesschen Land-Rechts Th. I. Tit. 1, 2 u. 10. schon seit uralten Zeiten. Die Mitglieder desselben sind: der zeitige Gräfe als Präses; der Gerichtsdirector, der in Abwesenheit des Gräfen, bey allen Hohen-Gerichten den Vorsitz hat, und das Protocoll führet; der zweite Beamte, welcher nebst dem Gerichtsdirector die Gerichts-Sporteln erhält; ferner die Schultheissen aus jedem Kirchspiele des Hochlandes, oder wenn einer derselben abwesend ist, ein Landschöpfe aus demselben Kirchspiele k). Alle diese Mitglieder des Gerichts haben Sitzung und Stimm-Recht. Das Landgericht wird am Dienstage nach dem Consistorio, alle Monate, oder

wenn

i) Conf. a Pufendorf Proc. Civ. P. I. Cap. 3. §. 30.

k) a Pufendorf l. c.

11) wenn es sonst nöthig ist, in der gewöhnlichen Gerichtsstube auf dem Amthofe abgehalten. 1)

12) Die vorfallenden Bruchgelder, so wie die 7 Mk., die der Gewinnende für ein Endurtheil, oder, wenn die Kosten compen-
siret werden, beyde Partheien zur Hälften in das Amts-Regis-
ster zu bezahlen haben, erhält die Landes-Herrschaft. Vor-
mals bekamen die Schulzen und Schöpfen die Hälften, und
nachmals $\frac{1}{3}$ der Gefälle und Brüche m); allein seit 1558 sind
diese dem Landesherrn überlassen, der dagegen die Besitzer an
den Gerichtstagen nothdürftig zu unterhalten, und sie so aus-
zuquartieren versprochen hat, daß sie von dem Wirth unge-
mahnet und un gefordert bleiben sollten. n)

13) Noch jetzt defraviret die Landes-Herrschaft die Besitzer des Confistorii, des Land- und Biergerichtes.

Unter der Benennung: Marktgericht, wird das Landgericht um Jacobi-Tag zu Lüdingworth, und um Allerheiligen zu Altenbruch abgehalten o). Die Veranlassung hierzu haben unstreitig die vormaligen Jahrmarkte an den beiden ge-
nannten Orten gegeben, von denen das zu Altenbruch je-
doch

1) Nach alter deutscher Sitte, von der Tacitus de moribus Germ. Cap. 11. schreibt: Coeunt nisi quid fortuitum et subi-
tum inciderit, certis diebus, cum aut inchoatur Luna, aut impletur; versammelte sich das Landgericht ehemals, alle Monate auf den vollen Mond. S. Hadelsches Land-
Recht Th. I, Tit. I. a Pufendorf Tom. I. Observat. Ap-
pend. pag. 5.

m) Hadelsches Landrecht, Th. I, Tit. 2.

n) Herzogs Franz Verordnung vom Tage Vocem jucundit. 1558.

o) a Pufendorf Proc. Civ. P. I, Cap. 3, §. 30.

doch schon längst eingegangen ist p). Es werden auf diesen Marktgerichten die gewöhnlichen Landgerichts-Sachen vorgenommen, auch die etwa entstandenen Markt-Streitigkeiten entschieden.

An das Landgericht gehören die Rechtssachen aus den sieben Kirchspielen des Hochlandes, worin über liegende Gründe, Gerechtsame, mithin über dingliche Ansprüche gestritten wird; ferner die Streitigkeiten wegen Uebernahme der Vormundschaften, und wegen der Erstigkeit bey Concursen. Prioritäts-Streite kommen jedoch auch oft missbräuchlich bey dem Obergerichte vor.

Unter dem Landgerichte stehen auch die Erempten in den Kirchspielen, die als Beklagte, in dinglichen Klagen, hier als in der ersten Instanz besprochen werden müssen. Ferner die Eingesessenen der Kirchspiele, die wegen Verbrechen von jemanden angegeben werden, worin der Angeber die Stelle des Klägers vertritt; oder welche der Fiscal in Anspruch nimt. Die Gesetze und Rechte, nach denen dieses Gericht erkennet, sind dieselben, welche den Kirchspiels-Gerichten zur Vorschrift dienen. S. S. 4.

Vorzüglich gehören vor das Landgericht alle dingliche Rechts-Sachen, in denen von den Erkenntnissen der Kirchspiels-Gerichte des Hochlandes, oder des ersten Standes,
ap-

p) Obgleich die Veranlassung dieser Markt-Gerichte jetzt nicht mehr völlig existirt; so werden dieselben doch bey behalten, weil der zweite Prediger zu Lüdingwörth, und der erste Prediger zu Altenbruch, in deren Häusern das Gericht gehalten wird, die Defrayirung sämmtlicher Gerichts-Personen zu bestreiten haben, wofür denselben theils Ländereyen, theils baares Geld aus dem Amtsregister beygelegt sind.

appelliret wird, oder welche diese Gerichte dahin verweisen und remittiren.

Wider die Erkenntnisse des Landgerichts findet die Leuterung Statt, welche, wenn nicht dazu um längere Frist gebeten wird, binnen Sächsischer Frist gerechtfertiget werden muß, und durch deren Gebrauch eine nachherige Appellation nicht ausgeschlossen wird, wenn der Appellant, bey dem Landgerichte, cautionem pro expensis in casum succubentiae, durch seßhafte Birgten, oder wenn er dazu unvermögend seyn sollte, durch Eides-Leistung bestellet q). Die Appellation gehet an die Kbnigl. Regierung zu Na z e b u r g r), wo solche, im Sommer, binnen einer Sächsischen Frist, in den Winter-Monaten aber, binnen zwey Monaten nach Eröffnung des Erkenntnisses, eingeführet, und in einer Sächsischen Frist, die dort aber nur auf sechs Wochen gilt, gerechtfertiget, auch das Da seyn einer Appellations-Summe von 100 Mk. gezeiget werden muß s). Die etwa bey der K. Regierung zu Na z e b u r g als dann noch eingewandte Leuterung verhindert nicht, daß endlich an das K. O. A.-Gericht zu Zelle appelliret werden kann t), wenn

q) Von dieser Caution ist niemand, selbst der Reichste nicht befreiet.

Verordn. Herzogs Iulius Heinrich v. 22sten December 1662.

Rescript v. 13. October 1731, und Verordnung v. 22 Febr. 1732.

r) Selchow Braunschweig. Lüneburg. Privat-Recht §. 724.

s) Herz. Iulius Heinrich Verordnung v. 22sten Dec. 1662.

t) Kbnigl. Rescript an das O. A.-Gericht v. 9ten Junius 1750; abgedruckt b. Pufendorf Tom. 3, Observat. 101, §. 4. — Da das Land H a d e l n zu den Unterhaltungs-Kosten des K. O. A.-Gerichts nichts beträgt, so hat das Land durch die Verstattung dieser Appellation gewiß sehr viel vor andern Provinzen der Churlande zum Voraus.

wenn anders die festgesetzte Appellations-Summe von 400 Thlr. u) vorhanden ist.

b. Das Viergericht x)

hat nach aller Vermuthung eben so lange, wie das Landgericht bestanden, und ist das Obergericht des zweiten Standes, oder der fünf Kirchspiele des Siedlandes. Das Personale desselben bestehtet: aus dem Gräfen als Präsidenten, dem Gerichtsdirector, dem zweiten Beamten, und den Schultheissen der fünf Kirchspiele des Siedlandes. Das Viergericht tritt in Rücksicht des zweiten Standes, gänzlich in die Stelle des für den ersten Stand angeordneten Landgerichts, und es hat mit jenem, in Ansehung der vor dasselbe gehörenden Sachen, des Verfahrens, und der Rechts-Mittel, vollkommen die Bewandtniß, wie mit diesem. y) Uebrigens wird das Viergericht am Mittwoch nach dem Landgerichte, in der Gerichtsstube auf dem Amte gehalten, und es werden auch die Besitzer von der Landes-Herrschaft defrauiert.

c. Das Ober-Stadtgericht

bestehet aus dem Gräfen, dem Gerichtsdirector, dem zweiten Beamten, und den acht Mitgliedern des Magistrates zu Oster-

ter-

u) Königl. Resolution v. 15. Sept. 1784, abgedr. b. a Pufendorf l. c. §. 2.

x) Die Benennung röhrt daher, weil in den fünf Kirchspielen des Sied-Landes nur vier Kirchen sind. Man hat sie entweder aus dieser Ursache nur für vier Kirchspiele angesehen, oder die zu einer Kirche gehörenden beiden Kirchspiele Wester- und Oster-Zhlienwörth sind anfänglich noch nicht von einander getrennet gewesen. a Pufendorf Proc. Civ. P. I, C. 3, §. 30.

y) a Pufendorf l.c.

terndorf, und versammelt sich am Sonnabend nach dem Consistorio auf dem R. Amte. ^{z)} Es gelangen an dasselbe die dinglichen und persönlichen Sachen, welche das Stadtgericht remittiret; auch gehören dahin die Klagen gegen ledige Personen, Handwerksburschen u. d., die dem Stadtgerichte nicht unterworfen sind, und deren Streitigkeiten größtentheils in die Policey einschlagen. ^{a)}

Die Sporteln dieses Gerichts erhalten der Gerichtsdirector und der zweyte Beamte. Die von einer jeden rechtskräftigen Sentenz, von dem gewinnenden Theile zu erlegenden 7 Mk. Gefälle, so wie die Bruch-Strafen, gehören zur einen Hälften der Landes-Herrschaft, und zur andern der Stadt. Von dieser letzten Hälften participirt der st...ffällige Stadt-Einwohner wieder $\frac{1}{3}$. Auch bey dem Ober-Stadtgerichte ist die sächsische Leuterung, und demnächst die Appellation, wenn die Sache 100 Mk. an Werth hat, an die R. Regierung zu Radeburg; dort wieder die Leuterung, und wenn die Appellations-Summe vorhanden ist, auch noch die Appellation an das R. O. A.-Gericht zu Zelle verstattet.

d) Das Ober-Stadt-Appellations-Gericht,
dessen Mitglieder der präsidirende Gräfe, der Gerichtsdirector und der zweyte Beamte sind, wird, wenn das Ober-Stadtgericht beendigt und der Magistrat abgetreten ist, auf dem R. Amte abgehalten. Es gelangen an dasselbe alle die Sachen, worin bey dem Stadtgerichte appelliret worden ist. S. S. 4.

Bey

^{z)} Normals wohnten die R. Beamten dem Gerichte auf dem Rathhouse bey. Dieser, in der Folge veränderte Gebrauch, hat wahrscheinlich die Einführung des jetzigen Ober-Stadt-Gerichtes veranlaßt.

a) Pufendorf Proc. Civ. P. I, Cap. 3, §. 30.

Bey diesem Gerichte wird nach den besondern Statuten der Stadt Otterndorf, s. S. 4, und nach dem Gemeinen-Rechte erkannt b); übrigens aber finden eben die Rechtsmittel Statt, welche gegen die Erkenntnisse des Land- und Biergerichts zugelassen sind. c)

e. Das Ober-Extraordinair-Gericht, oder das Ober-Gericht,

welches im Anfange des vorigen Jahrhunderts angeordnet ist d), wird von dem Gräfen, dem, das Protocoll führenden Gerichtsdirector, und von dem zweyten Beamten verwaltet, und wöchentlich am Donnerstage abgehalten. Zu desselben Gerichtsbarkeit gehören in erster Instanz: alle bey den Untergerichten exempten Personen; die Kirchen- und Schullehrer in persönlichen Klagen; die Doctoren und Advocaten; die herrschaftlichen Pächter und Meier, sowohl in persönlichen als dinglichen Ansprüchen; die bey dem K. Amte angestellten Unterbediente; alle ledige Leute für ihre Person; die Sachen, welche herrschaftliche Gerechtsame und Gründe betreffen; und die, eine weitläufige Untersuchung erfordernde Bruchfälle. Ferner die von den Kirchspiels-Gerichten des ersten und zweyten Standes remittirten persönlichen Klagen; und endlich in zweyter Instanz: die Appellationen in Personal-Sachen, die gegen die Erkenntnisse der Kirchspiels-Gerichte des 1sten und 2ten Standes ergriffen werden e). In Betreff des gerichtlichen Ver-

b) Es sollte zwar dabey nach dem sächsischen Processe verfahren werden. — S. Verordnung Herz. Julius Heinrich v. 30. Mai 1654. — diese Prozeß-Art ist aber beynahe gänzlich ausser Gebrauch gekommen.

c) a Pufendorf Proc. Civ. P. I. Cap. 3. §. 30. pag. 38.

d) S. Resolut. Herzogs Julius Franz v. J. 1679. ad Grav. der 3 Stände, 1 und 2.

e) a Pufendorf Proc. Civ. I. c.

Verfahrens, der Einlegung der Rechtsmittel, der Appellations-Summe u. s. w. wird es bey diesem Gerichte eben so wie bey dem Landgerichte gehalten, nur werden hier die 7 Mk. Urtheis-Gebühren nicht erlegt.

f. Das Executions-Gericht

verwaltet der zeitige Gräfe allein, in dessen Abwesenheit wird dasselbe aber, vermöge Auftrages, von den býden Königl. Beamten, am Freitage jeder Woche abgehalten. Es beschäftigt sich dieses Gericht mit liquiden Schuld-sachen, die von den Untergerichten dahin remittiret sind, und worin der Schuldner die Beziehungen und Gebote ohne Provocation hat ergehen lassen. In erster Instanz werden auch in Buch-Schulden-Sachen der den Untergerichten nicht unterworfenen Personen, Mandate, und die von den Gläubigern erwählten Zwangsmittel erkannt h). Ein schriftliches Verfahren findet hier nicht statt; vielmehr müssen die, eine rechtliche Erörterung erfordernden Sachen erster Instanz, an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden. Wenn ein, vor dem Executions-Gerichte besprochener Schuldner auf den Concurs provociret, so wird dem Untergerichte des Wohnorts des Schuldners davon Nachricht gegeben, und dieses instruirt alsdann den Concurs. g)

Wenn wegen der, bey allen übrigen Gerichten rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, die militairische Execution erkannt werden soll; so muß diese, unter Production der ergangenen Entscheidungen, bey dem Executions-Gerichte nachgesuchet werden. Bleibt die einfache, oder erhöhte Execution fruchtlos, so kann der Gläubiger auf das Einlager h) oder auf die

H 2

Pfän-

h) Pufendorf l.c. in fine.

g) Verordnung vom 26. November 1740.

h) Nach den Verordnungen Herzogs August v. 1636 und Herzogs Julius Heinrich v. 1657, hat es mit diesem Einlager folgende

Be-

Pfändung und Immision antragen, auch das anfänglich erwählte Zwangsmittel in der Folge noch immer verändern, und ein anderes ergreifen. Auf Immision und Pfändung oder Hocken-Beschlag kann der Gläubiger in einer rechtskräftig entschiedenen Sache auch schon bey dem Untergerichte dringen, ohne erst an das Executions-Gericht gehlen zu dürfen. Sucht der Gläubiger aber bey dem letzteren um die Immision und Pfändung nach: so wird ein Commissorium an des Schuldners ordentliche Obrigkeit erlassen.

Endlich ist zu den Obergerichten auch noch zu zählen

s. Das Land-Wrogen-Gericht, welches durch einen, von der K. Cammer dazu bestellten Commissarius abgehalten wird.

Es bestimmt dasselbe die Bruch-Strafen der Personen, die wegen der hierher gehörenden Straffälle von den Untergerichten registriret sind. Die Kirchspiels-Gerichte, so wie das

Stadt-

Bewandniß. Der Schuldner wird in ein von dem Gläubiger in Vorschlag gebrachtes Haus, gegen welches der Gräfe nichts zu errinnern hat, durch den Gerichtsdienier eingefordert, und daselbst Abends und Morgens visitiret. Bis zur erfolgten Bezahlung darf er, bey einer Strafe von 60 Mark, nicht vor die Thür des Hauses gehen, und der Hauswirth ist verbunden, den Uebertretungsfall den Beamten anzuzeigen. Gehet der Schuldner ohne Einwilligung des Gläubigers, vor der Zahlung aus dem Einlager, so soll er in seinem Kirchspiele zur Wroge geschrieben, auch mit der Custodie bey dem Schließer belegt, und wenn er auch da weggienge, ohne Gnade in das Gefängniß gesetzet werden. Der Gläubiger hat auch die Befugniß, auf Gefängniß zu dringen, wenn der Schuldner nach Verlauf von mehreren Wochen des Einlagers nicht Zahlung leistet.

Stadtgericht, müssen vorher ein Verzeichniß der Straffälle, mit Hinzufügung des Facti, der gewöhnlichen Principien, und ihrer gutachtlichen Meinung, einsenden. Das Gericht erstrecket sich über das ganze Land, mit Ausnahme des adlichen Gutes und Gerichtes Wellingbüttel, und es wohnen demselben, außer den Königl. Beamten, auch die Schultheissen des ersten und zweyten Standes, so wie die Magistrats-Personen der Stadt Otterndorf bey, je nachdem die Sachen, welche vorgenommen werden, aus diesem oder jenem Districte des Landes herrühren.

6.

B. Criminal-Gerichte.

Die Verwaltung der peinlichen Rechtspflege ist, nach Anleitung der dreifachen Abtheilung des Landes Hadeln, gleichfalls dreien verschiedenen Gerichten anvertrauet, nämlich dem Criminal-Gerichte

- a. des Hochlandes oder ersten Standes,
- b. des Siedlandes oder zweiten Standes, und
- c. der Stadt Otterndorf, oder des dritten Standes.

Diese Gerichte, welche gleichfalls auf dem Amtshause abgehalten werden, bestehen aus dem Gräfen, dem Gerichtsdirector und dem zweiten Beamten, und dem ersten derselben wohnen die Schultheissen des Hochlandes, dem zweiten die Schultheissen des Siedlandes ⁱ⁾, dem dritten aber die Magistrats-Personen zu Ottern-

ⁱ⁾ Kann einer der Schultheissen nicht gegenwärtig seyn, so wird auch hier ein Landschöpfe des Kirchspiels substituirt.

terndorf, als mitstimmende Besitzer bey k). Vor diese Criminal-Gerichte gehörten alle peinlichen Fälle, je nachdem dieselben in dem Districte des einen oder des andern Standes vorkommen. Wenn aber Verbrechen auf königlichen Gründen vorfallen, so geht die Untersuchung keinem der drei Stände an. Die ständischen Besitzer sind alsdann bey dem Criminal-Gerichte nicht gegenwärtig, und das K. Amt trägt die Untersuchungskosten allein.

Das Verfahren ist inquisitorisch. Wenn die Untergerichte die ihnen zustehende General-Inquisition, s. S. 4, beendiget und die Acten an die Criminal-Gerichte remittiret haben, wird hier die Special-Inquisition angestellet. Nach Beendigung derselben muß die Sache an eine Juristen-Facultät zum Spruche versendet, und wenn auf eine schwere Leibes- oder Lebensstrafe in der eingeholten Sentenz erkannt ist, diese, vor der Publication, dem K. Ministerio in Hannover zur Bestätigung eingeschickt werden. Eine Appellation ist nicht verstattet 1), jedoch wird die Provocatio ad Principem zugelassen, welche bey der K. Regierung zu Naumburg übergeben werden muß. m)

Neben dem gemeinen peinlichen Rechte, dienen den Criminal-Gerichten, das Hadelische Landrecht, die übrigen Landes-Verordnungen, und unter diesen besonders die Criminal-Instruction von 1749, zur Vorschrift. Das Gericht des dritten Standes ist aber, statt des Landrechts, auf den, die peinlichen Fälle

k) Confirmat. Privil. Otterndorf. D. Henrici de 1582.

Polisen-Ordnung Herzogs Franz v. 1597, Art. 35.

Resolut. Grav. D. Augusti de 20. Sept. 1620.

l) S. das, an das K. O. A.-Gericht, unterm 15. Septembr. 1748 erlassene Königliche Rescript.

m) Regiminal-Rescript v. 25. November 1731.

Fälle betreffenden Theil des Otterndorfer Stadtrechts angewiesen. S. S. 4. b. Die Besitzer des ersten und zweiten Standes werden, an den Gerichtstagen, von den Einwohnern ihres Standes fre gehalten. Die Abzungs-, Executions- und Proceßkosten ^{m)} müssen die Unterthanen des Standes tragen, woher die Inquisitions-Sache ist, wenn der Inquisit selbst nicht bezahlen kann. ⁿ⁾

Das Hochgericht ist das gemeinschaftliche Eigenthum sämtlicher Criminal-Gerichte.

7.

Endlich muß, bey der Gerichts-Verfassung des Landes Hadeln, noch

das Wellingsbüttelsche Patrimonial-Gericht erwähnet werden. Dieses, zu dem, denen von Klein ^{o)} zustehenden, im Oster-Ende Otterndorf belegenen, adlichen Gute Wellingsbüttel gehörende Gericht, hat in erster Instanz, die Gerichtsbarkeit über den Bezirk des Gutes, über die adelichen Meier, über die vor Otterndorf belegene Kuhlen-Mühle, und über des Müllers Haus. Das gerichtliche Verfahren ist, wie bey dem Obergerichte, nur mit dem Unterschiede, daß von den dortigen Erkenntnissen an das Hofgericht zu Nürnberg, und von da weiter an das O. A.-Gericht zu Zelle appelliret wird. Den Gutsbesitzern stehtet auch die peinliche Gerichtsbarkeit in dem Gutsbezirke zu.

Das Gericht hat seine eigene Gefängnisse, bedient sich aber bey Executionen des im Lande dazu bestimmten Platzes, daher es denn

^{m)} Nur die Defensions- und Urthels-Gebühren werden bezahlt; das Gericht selbst erhält nichts.

ⁿ⁾ Policey-Ordnung v. 1597. Art. 35.

Resolut. v. 19. Febr. 1749. u. v. 5. Octob. 1756.

denn auch zur Unterhaltung des Hochgerichtes mit $\frac{1}{2}$ der Kosten concurriret, und bey dessen Errichtung mitgesordert wird. Die Sporteln und die Brüche fallen dem Gerichtsherren zu, der dagegen die Kosten des Criminal-Processus stehen muß.

8.

Das Theil-Gericht,

im Districte Dörringwörth Kirchspiels Nienkirchen, ist ein zu dem Patrimonial-Gerichte Wellingsbüttel gehöriges Untergericht. Der Besitzer des Gutes Wellingsbüttel ernennet nämlich aus den Einwohnern einen Vorsteher, der den bey den Kirchspielen gebräuchlichen Mandats-Proceß, auch die Confirmationen der Kauf- und Pfand-Contracte des Districtes für sich allein besorget, die übrigen Justiz- und Policey-Fälle, auch Erbschafts-Angelegenheiten, Bevormundungen, Bege-Sachen u. s. w., vor das gesammte Theil-Gericht bringet, worin er der Vorsteher präsidiret, und sämtliche Hauswirthe Besitzer sind.

Auch im Dörringwörther Districte sind das Landrecht und die übrigen Verordnungen des Landes Hadeln verbindend. Nach Anleitung dieser Gesetze, wird bey dem Theil-Gerichte entweder mündlich, oder schriftlich, bis zur Duplik verfahren, und wer sich bey dem alsdann erfolgenden Erkenntnisse nicht beruhigen will, appelliret an das Wellingsbüttelsche Patrimonial-Gericht, als die zweite Instanz. p)

III.

p) Ein großer Theil des Inhaltes dieser Erörterung ist aus Gesetzen und handschriftlichen Nachrichten genommen, die nicht in jedermann's Händen sind, und deren Besitz wir dem unschätzbarren Wohlwollen Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers und Gräfen des Landes Hadeln, Freyherrn von Ende zu Stade verdanken.

Vor-

III. Erörterung.

Von dem Gastgerichte der Stadt Stade.

Das, zur Begünstigung des Handels, in einigen Städten und Gegenden gebräuchliche Gastrecht, Gastgericht, Kaufgericht oder Iudicium peregrinorum, ist dasjenige außerordentliche und summarische gerichtliche Verfahren, welches auf Anrufen der Fremden gegen Fremde und eingesessene Untertanen, oder auch manchmal der Eingesessenen gegen Fremde, in Fällen, wo die Sachen keinen Verzug oder ordentlichen Proceß leiden, besonders

Vorzüglich ist von diesen Nachrichten ein sehr lehrreicher schriftlicher Aufsatz des Herrn Bürgermeisters Götzcke zu Otterndorf vom Jahre 1791, mit der Ueberschrift: Kurze Beschreibung des Landes Hadeln, benutzt. Soweit wir davon entfernt sind, das wohlerworbene Verdienst des Herrn Verfassers, dieser gewiß sehr mühsamen Sammlung Hadelischer Landes-Nachrichten, uns zueignen zu wollen; so haben wir doch geglaubet, der Gemeinnützigkeit wegen, einen Theil des Aufsatzes des Herrn Bürgermeisters Götzcke, zu unserm Zwecke gebrauchen, und mit erläuternden Zusätzen begleitet, zum Abdrucke befördern zu dürfen.

ders in Gewerbs- und andern ehehafteten Handlungen, auf die Weise eintritt, daß die, ohne Aufenthalt zu vollstreckende Entscheidung, binnen kurzer Zeit erfolgt, nachdem, zur Verhandlung der Sache, eine kurze Frist, gewöhnlich von drei Tagen zu dreien Tagen, oder auch wohl nur von einem Sonnenschein*) bis zum andern ertheilet worden ist. v.

Auch

*) Die Nebensart: *bey Sonnenschein*, bedeutet gewöhnlich so viel, als *bey scheiner Sonne*, d. i. vor Untergang derselben. In mehrern alten Gerichtsordnungen findet man die Vorschrift, daß die Ladungen *bey Sonnenschein* eingehändigt oder kund gemacht werden sollen. Hellfeld repertor. jur. publ. et priv. voc. *Sonnenschein*. Dreyers Samml. Th. 2, S. 814.

q) Weichbild Artik. 46 und 47: Statuta unde Ordeln der Stadt Bremen sampt der Bursprake. B. 2. Ordel 34. — a Pufendorf Observat. Tom. 2. Append. p. 84.

Stadt Lüneburg Niedergerichts-Ordnung, Th. 2. vom Gastrechte. Statuta Rigenfia, Art. 90. 116. a Pufendorf Tom. 3. Append. pag. 366. 251. 261 seq.

Cod. Hamburg. P. 6. Cap. 29. apud Dn. de Westphalen Monum. Cimbr. Tom. 4.

Rechte der Stadt Lübeck, B. 3. Artik. 7.

Rostock'sche Gerichts-Ordnung, B. 2. vom Gastrechte.

Brandenburgische Amtsordnung zu Osnabrück, Tit. 9. §. 4.

Fürstl. Württemberg. Landrecht, P. I. Tit. 5. §. fin.

Landordnung der Fürstl. Grafschaft Tirol, B. 2. Tit. 39.

D. Schickfuß in der Schlesischen Chronik, B. 3. Cap. 22. S. 518.

J. G. Schottel von unterschiedlichen Rechten, Cap. 15.

P. M. Wehner Pract. Observat. v. Gastrecht, pag. 154.

Mevius in Jus Lubec. P. 3. pag. 8. P. 5. pag. 282.

Fischers

Auch in der Stadt Sta de findet ein solches Gastgericht Statt, und es enthält hierüber der 13te Titel der Stadischen Gerichtsordnung vom 4ten April 1606 folgende Vorschrift:

„Da ein Ausländischer, außerhalb den gewöhnlichen Gerichtstagen, ein besonder Gastgericht zu halten begehrten würde, soll ihm dasselb von den Gerichts-Verwaltern erlaubet werden; dafür soll derselb jedesmal 24 Schill. L. in alles, und nichts mehr, dem Gerichte und denen dazu bestellten Personen erlegen. Und soll dasselb von denen Personen gehalten, und damit verfahren werden, wie oben bey dem Niedergerichte in bürgerlichen Sachen ist gesetzet. Außerhalb, daß der Beklagter, so er im ersten Termin nicht erscheinet, dem Klägern die 24 Schill., und dann die Unkosten, so in der Herberge aufgangen, erstatten, und zum andernmal, bey Verlust der Sachen, wieder citiret, auch alsdann, da er ohne Ehehaft ausbleiben würde, der Sachen niedergällig erkannt werden sollen.“¹⁾

Der fortdauernde Gebrauch dieses Gerichts, in solchen Fällen, wo ein Fremder, gegen einen andern Fremden, oder gegen einen Stadischen Bürger, als Kläger auftritt, ist nicht zu bezweifeln; zuverlässig irrt aber das Niedergericht zu Sta de sehr, wenn dasselbe annimmt, daß es auch den dortigen Eingesessenen frey stehe, einen nach Sta de kommenden Fremden vor dem Gastgerichte zu belangen, und dadurch den eigentlichen Gerichtsstand des Fremden zu umgehen. Wenn gleich an einigen Orten besondere Statute und Gewohnheiten es den Bürgern gleichfalls

J 2

ver-

Fischers Lehrbegriff sämmtlicher Cameral- und Policey-Rechte, B. 3. §. 414. Von dem Kaufgerichte der Stadt Braunschweig s. m. Fredersdorfs Promtuar. der Wolfenbüttelschen Landesordnungen. Th. 4. S. 147 ff.

¹⁾ a Pufendorf Observat. Tom. 2. Append. pag. 304.

verstatten, vor den Gastgerichten als Kläger aufzutreten, so ist doch dieses immer als etwas Außerordentliches anzusehen, und die Natur der Sache, die mehrsten über diesen Gegenstand res-
tenden Statute, ja selbst die Benennungen: *Gastrecht u. s. w.*
zeigen es deutlich, daß der Zweck, bey Einführung der Gastge-
richte, nicht darin bestand, die Eingesessenen zu begünstigen, son-
dern vielmehr, dem durchreisenden, manchmal aus der weiten
Ferne herkommenden Fremden, der nicht so leicht wieder persön-
lich an dem Orte erscheinen kann, eine schnelle Rechtspflege zu
verschaffen. ^{s)}

Es bezweifeln daher mehrere Schriftsteller ^{t)} die Befugniß
der einheimischen Bürger gegen Auswärtige, beim Gastgerichte
zu klagen, und die Königl. Landes - Regierung hat den, deshalb
von der Stadt Bremen gemachten Versuchen, die Chur-Han-
növerschen Unterthanen vor das dortige Gastgericht zu ziehen, je-
derzeit,

^{s)} Sehr zutreffend wird dieser Zweck des Gastgerichts, unter andern
im 2ten Th. der Lüneburg. Niedergerichts - Ordnung folgender-
maßen angegeben:

Dieweil man dan nicht alleine den Eingesessenen: sondern auch
den Fremden Rechtes zu verhelfen schuldig, und ganz unbillig,
auch den Leuten, auch gemeinen Handell und Wandell nicht gerin-
gen Nachteill bringet, das die Weitgesessenen mit schweren Unko-
sten, und langen Proceß auch bisweilen clare beweisliche Schulden
fordern sollen; und aus denen und anderen billichen Ursachen, die
Gastrechte in umbliegenden Stetten, als auch allhie, vor vielen
Jahren, aufgerichtet und gehalten seint worden; So erachtet ein
Ehrbar Rath, daß billig und nötig sey, wiederumb Gastrecht all-
hie zu halten u. s. w.

^{t)} Cramer Bezelar. Nebenstund. Th. 42, Abb. 8, §. 4. und die
dasselbst angeführten Schriftsteller.

Derzeit, und oft mit vielem Nachdruck, widersprochen. Die Gastgerichte sind überhaupt als Ausnahmen von der Regel zu betrachten, die strenge erklärt, und nicht über die Gränzen ausgedehnt werden müssen, welche ihnen der Gebrauch oder die ausdrücklichen Worte der Statute vorschreiben. Da nun das vorangeführte Statut der Stadt Stade, der Klagen der Bürger wider Auswärtige gar nicht erwähnt, vielmehr alles, was darin von dem Kläger gesagt wird, offenbar nur auf Auswärtige deutet werden kann; so ist die Ausdehnung des Stadischen Gastgerichts auf dortige Bürger, als Kläger, um so unstatthafter, da das ganze Verfahren der Gastgerichte zu schnell und summarisch ist, um dasselbe zu begünstigen. Eine Ausdehnung der Art würde manche Verwirrung veranlassen. Die Stadischen Bürger würden die Landeseinwohner und die übrigen Fremden ihres ordentlichen Gerichtsstandes berauben, alle Streitigkeiten mit ihnen vor den Magistrat ziehen, und dadurch, bey der hohen Appellations-Summe der Stadt Stade u), einen harten Druck ausüben können, sobald sie nur den Augenblick wahrnahmen, da sich ein Auswärtiger in der Stadt blicken ließe.

Es kamen diese Gründe in Erwāgung, bey der am 27sten Januar 1798 vom K. O. A.-Gerichte abgegebenen Entscheidung, in Sachen C. W. von Bestenbostel zu Stade wider den Kaufmann Ahrens den jüngern zu Neuhaus in pto. debiti ex contractu.

- v) Durch das Privilegium oder den Reesß vom 19ten August 1652 ist die Appellations-Summe, bey den Appellationen von den Erkenntnissen des Magistrats zu Stade auf 400 Rthlr. Capital festgesetzt.

IV. Erörterung.

Von dem Rechte einiger Guts- und Gerichtsherren im Herzogthume Bremen, die von den in ihrer Guts-Herrschaft und Gerichtsbarkeit ohne Leibeserben verstorbenden Frauenspersonen nachgelassene Gerade zu ziehen.

Nach dem alten Sächsischen Rechte, fällt dem Gerichtsherrn, bei vorkommenden Sterbesfällen, die Gerade und das Heergewette alsdann anheim, wenn in Rücksicht der ersteren, ex linea cognationis, in Rücksicht des letztern aber, ex linea agnationis, die sonst gewöhnlichen Erben ermangeln x). Diese Erbfolge des Ge-

x) Sachsen-Spiegel B. I, Art. 28.

Einige Städtische Statuten lassen die Richterliche Erbfolge, selbst in dem Falle eintreten, wenn zwar zu der Gerade und dem Heergewette ordentliche Erben vorhanden sind, jedoch diese an dem Orte des Statuts keinen Schoß entrichten, und das Bürgerrecht nicht haben. In den neueren Statuten der Stadt Lüneburg P. 6. Tit. I. §. 2. heißt es dieserhalb: vielweniger aber lassen wir die (Gerade) denjenigen aus der Stadt folgen, die uns weder Schoß noch Schulde geben.

Conf. jus Statut. Ulzense de a. 1270.

Ans

Gerichtsherrn kann jedoch da, wo das Sächsische Recht nicht ganz allgemein, und ohne alle Ausnahme gilt, keinesweges als Regel vorausgesetzt werden, vielmehr muß jeder, der sich bei uns darauf bezieht, seine Annahme rechtlich erweisen y). Ze zweifelreicher dieser, auch durch mehrere gerichtliche Erkenntnisse bestätigte Grundsatz ist, um desto bemerkenswerther wird es gewiß, daß in dem Herzogthume Bremen, wo doch bekanntlich das Sächsische Recht nicht allgemein angenommen ist, die erwähnte Erbsfolge der Guts- und Gerichtsherren hin und wieder Statt findet, wie dieses besonders die beyden folgenden, durch ihre gerichtliche Verhandlung bekannt gewordenen Fälle bewahrheiten.

Schon in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Jahrhunderts, behaupteten die von Wersebe, als Besitzer des mit Gerichtsbarkeit versehenen Ritterguts Meyenburg, die uralte Observanz, daß von denen in dasiger Jurisdiction mit Tode abgehenden Frauenspersonen, das Gericht deren nachgelassene Gerade, nach Anweisung einer von Alters her üblichen Rolle, ziehen lasse, wenn keine Descendenten oder sonst Gerade fähige Unverwandtin, die auf

Andere Städtische Statuten legen jedoch den auswärts wohnenden Kindern, die keine Bürger des Orts sind, die Beerbung der Gerade und des Heergewettes ausdrücklich bey. Man s. Stat. der Stadt Goslar Tit. I, Art. 94. 95. 100. Stat. der Stadt Braunfels P. I, Art. 36. Stat. der Stadt Zelle Art. 18. Die beiden letzten Statute bestimmen indessen, daß in den Fällen, wo Auswärtige, die keine Bürger sind, zur Erbschaft kommen, der Voghebe, Schlüter oder Raht, das Stück nächst dem besten von der Gerade und dem Heergewette nehmen soll.

y) Multo minus, extra civitates defendi potest, ut agnati vel cognatae extraneae praesertim ejusdem provinciae incolae a Gerada et Hergewetta excludantur, eaque judici cedat. Sed hujusmodi consuetudo merito probanda est; schreibt v. Puffendorf Tom. I, Observat. 93. §. 9.

auf dem Meyenburgischen freyen Damm wohnhaft, vorhanden wären.

Als Johann Fichtmann der Anwendung dieser Observanz widersprach, und die Negatorien-Klage anstellte; so verlangte das K. H.-Gericht zu Stade, mittelst des Erkenntnisses vom 29sten Januar 1742, welches auch unterm 9ten Mai d. J. in der Appellations-Instanz bestätigt ward, von dem Beklagten von Wersebe den Beweis des vorgeschützten Herkommens, weil, wie es im Erkenntnisse des K. O. A.-Gerichts heißt, „Beklagte sich in einem, dem in dem Herzogthum Bremen recipirten gemeinen Rechte widerstrebenden Iure singulari fundiret.“²⁾

Der auferlegte Beweis ward zwar nicht angetreten, jedoch unterblieb dieses keinesweges, wegen des Misstrauens in die Rechtmäßigkeit der Sache; denn glau würdig eingezogene Erfundigungen bewahrheiten, daß die Beweissführung dadurch überflüssig ward, daß sämtliche Gerichtssassen zu Meyenburg, und mit ihnen der Kläger Fichtmann, außergerichtlich, die Rechtsverbindlichkeit des behaupteten Herkommens anerkannten, und sich demselben unterwarfen. Ein anderes Beispiel ähnlicher Art, röhrt aus neueren Zeiten her.

Im Jahre 1792 forderte der Lieutenant von Schwanevende, einer der Guts- und Gerichtsherren auf dem freien Damm Schwanevede, die Gerade der ohne Leibeserben verstorbenen Ehefrau seines Meiers und Gerichtssassen Heinrich Leicken, unter Beziehung auf die angeblich notorische Observanz im dortigen Gerichte, daß die Guts- und Gerichtsherren von ihren ohne Leibeserben versterbenden Untersassen und deren Frauen das Heergewette und das Frauengeräthe zögen.

Als

2) a Pufendorf l. c.

Als die Sache, durch die Weigerung des Letzen, zur gerichtlichen Verhandlung kam, so ward am 5ten December 1792 in erster Instanz erkannt:

„dass die Observanz in dem Adelichen Gerichte Schwanewede, nach welcher Kläger in dem vorliegenden Falle das Frauengeräthe zu ziehen berechtigt, notorisch sey;“

Dieses unbestimmte, ganz allgemeine, und durch keine besondere vorgekommene Fälle bestärkte Richterliche Zeugniß, konnte jedoch hier nichts entscheiden a), und das K. H.-Gericht zu Stade reformirte daher am 8ten Julius 1793 das erste Erkenntniß, und legte dem Lieutenant v. S. den Beweis seiner Anmaßung auf b), der so wie der Gegenbeweis, in der Folge, durch Zeugen angetreten ward. Nach Beendigung des Beweisverfahrens erkannte das H.-Gericht am 8ten May 1797: „dass der Kläger, Lieutenant v. S. dasjenige, was ihm mittelst rechtskräftigen Erkenntnisses vom 8. Jul. 1793 zu erweisen außerlegt und er sich angemahet, insoweit erwiesen, dass er dieserhalb ad Suppletorium zugelassen. Würde er demnach, in dem absque ulteriori citatione auf den 17ten Jun. anberahmten Termine eidlich erhärten:

„gestalten er nicht anders wisse noch glaube, als dass die ge rühmte Observanz, nach welcher ein Guts- und Gerichtsherr, auf dem freien Damme Schwanewede die Ge räthe

a) Brunnemann ad L. 34. Dig. de LL. Nor. 4.

Mevius P. 4. Dec. 2 et 3.

b) Ungeachtet der dawider eingewandten Rechtsmittel, ward dieses Erkenntniß, von dem K. O. A.-Gerichte, sowohl in der Appellations-Instanz am 13ten Januar 1794, als in der Restitutions-Instanz, mittelst Bescheides vom 29sten April d. J. bestätigt.

„rätche der unbeerbt verstorbenen Ehefrau seines Meiers und
„Untersassen gezogen, ihre völlige Richtigkeit habe;“
„So ergehet, es geschehe nun dieses oder nicht, ferner, was sich
„zu Recht gebühret.

Dieses Erkenntniß ward von dem K. O. A. - Gerichte, am
8ten Januar 1798, lediglich bestätigt, und ohne Zweifel ist der
auferlegte Erfüllungseid in der Folge von dem Lieutenant von
Schwanewede abgeleistet, und dadurch die Rechtsbeständigkeit
des streitig gewordenen Herkommens erwiesen worden.

V. Erörterung.

In wie fern die Landesgesetze des Herzogthums Bremen auch das Dohm-Capitel zu Hamburg verbinden.

In vormaligen Zeiten, als das jetzige Herzogthum Bremen noch ein Erzstift war, hatte dasselbe vier Classen von Landständen, deren erste das Dohm-Capitel zu Bremen und Hamburg ausmachte. Nachdem das Erzbisthum aber, durch den Osnabrückischen Friedensschluß vom ¹⁴
₂₄ Octbr. 1648, Artic. 10. S. 7, der Krone Schweden unter dem Namen eines Herzogthums abgetreten war c), so hörte diese Landesstandshaft der

K 2

Dohm-

c) Die Worte des Friedensschlusses sind folgende:

Tertio Imperator de consensu totius Imperii, concedit etiam vigore praesentis transactionis, Seren. Reginae ejusque haeredibus ac successoribus Regibus, Regnoque Sueciae, Archiepiscopatum Bremensem et Episcopatum Verdensem, cum oppido et prefectura Wilhusen, omnique jure quod ultimis Archiepiscopis Bremensibus competierat in Capitulum et Dioecesin Hamburgensem, salvis tamen Domui Holsaticae, ut et Civitati, Capituloque Hamburgensi suis respective juribus, privilegiis, libertate, pactis et possessione, statuque praesenti, per omnia, — cum omniaib[us] et singulis ad eos pertinentibus, ubicunque sita sunt, Ecclesiasticis et secularibus bonis et juribus, quocunque nomine vocatis, terra marique in perpetuum

Dohm-Capitel auf, obgleich Beyde, nach wie vor, unter der Landesherrschaft der Herzöge von Bremen verblieben, wie dieses besonders in Betreff des Dohm-Capitels zu Hamburg durch den zwischen der Krone Schweden und dem gedachten Capitel unterm 23. Januar 1652 errichteten Recess bestätigt und festgesetzt ward d). Diese Verhältnisse des Hamburgischen Dohm-Capitels veränderten sich nicht, als das durchlauchtigste Thürhaus Braunschweig-Lüneburg im Jahre 1715 zu dem Besitz von Bremen und Verden gelangte, und als demselben nachmals durch den Stockholmer Friedensschluß vom $\frac{9}{20}$ Novem-
ber

petuum et immediatum Imperii feudum, sub solitis quidem insigniis, sed titulo Ducatus; cessante Capitulorum, caeterorumque collegiorum Ecclesiasticorum eligendi et postulandi, omnique alio jure, administratione et gubernatione terrarum ad hoc Ducatus pertinentium.

Schmaus Corp. Iur. Publici, Acad. pag. 908.

d) Es heißt in der hierher gehörenden Stelle dieses Recesses v. 23steu Januar 1652:

Dahingegen sollen Ihro Kdn. Maj. und Dero an der Croon Schweden und dem Herzogthum Bremen Nachfolgern in ihrer Bothmäsigkeit und hohen Obrigkeit über das ganze Capitulo und dessen Glieder, und alle andere insgemein, insonderheit an dem Iure Capitulo mandandi, et ab eo appellationes recipiendi justitiam administrandi, jure dicendi in universum, Statuta et Contractus Capitulares ut et a Capitulo electum Decanum confirmandi, Thesaurarium residentibus Canonicis conferendi, jure visitandi, Capitulum protegendi, Consilia et Synodos provinciales celebrandi, et de praedio Wellingsbüttel cis albim sito infeudandi, und allen dergleichen Actibus superioritatis, wie dieselbe von dem letzten Erzbishofe in Uebung gewesen, in geringsten kein Einpaß noch Eintrag oder Hinderung geschehen.

ber 1719 diese Herzogthümer nebst allen daran zustehenden und von denselben abhangenden Rechten, von der Krone Schweden abgetreten wurden. e)

Da übrigens das Dohm-Capitel aufgehört hatte, zu den Landständen des Herzogthums Bremen zu gehören, so ward das selbe auch nicht mit seinen etwanigen Erinnerungen über neue Landes-Ordnungen vor deren Publication, gleich den noch jetzt bestehenden Bremischen Ständen, vernommen. Das Capitel concurrexit zu den oneribus publicis des Herzogthums Bremen, außer dem Beitrage zu den O. A.-Gerichtsgeldern, nicht; und da die mehrsten Bremischen Landes-Verordnungen von der Beschaffinheit sind, daß sie sich auf das Dohm-Capitel nicht anwenden lassen: so wurden, nach einem, schon aus den Schwedischen Regierungs-Zeiten herrührenden Gebrauche, die neu ergebenden Landesgesetze, dem Capitel von der K. Regierung zu Stade nicht zugesendet und publiciret..

Diese Umstände bewirkten bey der Entscheidung eines, bei dem Dohm-Capitel vorgekommenen, und im Jahre 1759 an das K. O. A.-Gericht gedihehenen Criminal-Falles, mehrere Zweifel, und ebengedachtes Gericht fand sich dadurch bewogen, unterm 24. September des besagten Jahres eine landesherrliche Erklärung über die Frage nachzusuchen:

„Ob die Bremischen Landesgesetze auch das Dohm-Capitel zu Hamburg verbänden?“

Nachdem zuvörderst ein Bericht der Regierung zu Stade über das Verhältniß der Sache gefordert, und am 5ten November b. J. dem K. Geheimraths-Collegio zu Hannover abgestattet

e) Vid. Schmauß Corp. Jur. Gent. Acad. Tom. 2. pag. 1794,
Dumont Corps diplomat. Tom. 8. P. 2. pag. 14.

stattet war, ward, auf die erwähnte Anfrage, unterm 26. November 1759, folgendes Rescript ad Mandatum Regis speciale, an das K. O. A. - Gericht erlassen: f)

Georg der Andere v. G. G. König u. s. w.

Uns ist vorgetragen u. s. w. Wir communiciren Euch zu Eurer Direction und Nachachtung extractive passum concernentem aus dem, zwischen der Kron Schweden und dem Hamburgischen Dohm-Capitul, unterm 23. Jan. 1652 errichteten Subjuctions- und Fundamental-Recess, woraus sich deutlich ergiebet, daß besagtes Dohm-Capitul der Kron Schweden und deren Regierungs-Nachfolgern im Herzogthum Bremen Bothmäigkeit und hohe Obrigkeit über das ganze Capitul, dessen Glieder, und alle andere überhaupt, insonderheit aber die Besigkif, Capitulo mandandi, iure dicendi in universum etc. ausdrücklich anerkannt, und dabei angelobet, darinnen, und aller dergleichen Actibus superioritatis, wie dieselbe von dem letzten Erzbischofe in Uebung gewesen, der Kron Schweden und denen Regierungs-Nachfolgern im Herzogthum Bremen keinen Eintrag oder Hinderung zu thun.

Gleichwie nun hieraus von selbst sich ans offene leget, eines Theils, daß das Dohm-Capitul, Unserer, als regierenden Landesherrn in dem Herzogthum Bremen, Superiorität und Bothmäigkeit unterworfen ist; andern Theils aber, daß dasselbe, sowohl in Gefolg dieser Uns zustehenden Landesherrlichen Hoheit, als auch des vorangemerckten Fundamental-Necesses, Unsere protestatem legislatoriam erkennen muß; Also hat es zwar überhaupt

f) Das Original dieses Rescripts findet sich, in der Registratur des K. O. A. - Gerichts bey den Acten, in Sachen des Hamburgischen Dohm-Capitels wider den Vicarium David Heinrich Westphal.

haupt keinen Zweifel, daß die Bremischen Landesgesetze Unser Hamburgisches Dohm-Capitul verbinden. Indessen kann sich doch diese Verbindlichkeit nicht weiter erstrecken, als in so ferne diese Gesetze auf den ganz besonderen Statutum des Dohm-Capituls ihre Anwendung leiden, und durch selbe ihren Iuribus, Privilegiis, confirmirten Statutis, wohlhergebrachten Gewohnheiten, auch Frei- und Gerechtigkeiten nicht derogiret wird.

Wir lassen übrigens Unserer Brem- und Verdenschen Regierung unter heutigem Data aufgeben, dem Dohm-Capitul zu Hamburg künftighin Unsere Landes - Verordnungen, die bey demselben und deren Statu von einigen Nutzen und Application seyn können, zur schuldigen Befolgung und Nachachtung zuzufinden, und zu gleichem Zweck auch demselben Unsere in dem Bremischen publicirte Criminal-Instruction zu communiciren, da Wir aus Eurem an Unsere heimgelassene Geheimte Räthe unterm 12ten dieses erlassenen Bericht ersehen, daß derselben, wegen der bishero nicht üblich gewesenen, und dahero noch unterbliebenen Communication, bey dem Dohm-Capitul nicht nachgegangen, und in der angezeigten Inquisitions-Sache ganz unformlich verfahren worden. Wir verbleiben u. s. w.

VI. Erörterung.

Gesetzliche Kraft des Osterstader Landrechts.

In der Registratur des zum Herzogthume Bremen gehörenden Amts H a g e n , wird das alte Original eines Gerichtsbuchs oder Landrechts für die im besagten Amte belegene sogenannte O s t e r s t a d e r M a r s c h aufbewahrt. Der Inhalt desselben ist vorzüglich aus dem , vor Einführung des Römischen Rechts gegoltenen Deutschen Rechte hergenommen g), und da noch gegenwärtig im Osterstadischen sehr häufig auf das Landrecht Bezug genommen wird ; so ist die Bestätigung der fortduernden gesetzlichen Kraft , dieses alten Ueberbleibels unsers vaterländischen Rechts , besonders für das Amt H a g e n von Wichtigkeit. Die Verfassung des erwähnten Gerichtsbuches , dessen durch den Druck geschehene Bekanntmachung wir dem weiland Vicepräsidenten v o n P u f e n d o r f verdanken h) , fällt in das 16te Jahrhundert. Auf Veranlassung eines Beschlusses des zu Bremen gehaltenen Landtages , vom 9ten December 1580 i) , ließ nämlich der Erzbischof Heinrich , im Jahre 1581 , dem damali-

gen

g) Jus Provinc. Saxon. L. I, Artic. 17. — Dreyer Diff. de inaeq. mascul. et femin. Success. §. 6.

h) a Pufendorf Append. Tom. 3. Observat. Nro. 1. pag. 1-32.

i) Der ganze Inhalt dieses Beschlusses findet sich b. Casp. Klock Tom. 3. Consil. 101. Nro. 144.

gen Amtmann Wartkenstele zu Hagen, gewisse Artikel, mit dem Befehle zugehen: die geschworenen Voigte, Belehnte, und Aeltesten, der zum Amte gehörenden Gerichte, über solche Artikel zu examiniren, eines jeden Gerichtes Gebrauch zu erkunden, und denselben glaubhaft zu Papier zu bringen. Der Amtmann vollzog diesen Befehl am 18ten Januar 1581, und so entstand das Österstader Gerichtsbuch, welches, in vier besonderen Abschnitten, den alten Rechtsgebrauch der Gerichte Neuenland, Rechtenfleth, Österstade, und zum Bruche, enthält, und welches in der Folge, besonders insofern es die Erbfolge betrifft, durch ein bey dem K. Reichs - Kammer - Gerichte, am 16. October 1593 von dem Erzbischofe Jo h a n n A d o l p h eingerichtetes Zeugniß, als ein unzweifelhaft bestehendes Gesetz, landesherrlich anerkannt und bestätigt ward. k) So lange noch die Appellationen aus dem Österstadischen an das K. Reichs - Kammer - Gericht gingen, legte daher dieses, in mehreren vorgekommenen Fällen, das Landrecht bey seinen Entscheidungen zum Grunde. Nachmals erkannte zwar das Tribunal zu Wismar verschiedentlich auf den vorgängigen Beweis einer Observanz, der in Rechtsstreitigkeiten angezogenen Stellen des Landrechts. Dieser Beweis ward aber auch immer geführt, und ohne Zweifel fand sich, sowohl hierdurch, als durch nähere Nachforschung über den Ursprung und den ganzen Inhalt des

- k) Es geschah dieses, in Sachen Heberich und Ripperich Barnefeldt wider Olger und Claus von Barnefeldt. Als nämlich das K. R. K. - Gericht, die Mittheilung des Landrechts, in dieser Erbschafts - Sache, von dem Erzbischofe verlangte: so übersandte dieser einen auf den Gegenstand des Rechtsstreits Bezug habenden Auszug des Gerichtsbuches, und bezeugte, daß es in Gemässheit desselben im Österstadischen gehalten werde.

Klock l. c. Nro. 201. — a Pufendorf l. c. pag. 4 et 30.

des Gerichtsbuches, das in der Folge an die Stelle des Wismarschen Tribunals getretene K. O. A.-Gericht zu Zelle bewogen, in Sachen von Kampen wider Ballehr, durch die Sentenz vom 20. März 1751, und in Sachen Heinrich Otten wider Anne Mette Heinrich, mittelst Erkenntnisses vom 5. October 1754, das Landrecht, ohne Erforderung eines weiteren Beweises, für ein, von dem ehemaligen Landesherrn ausdrücklich bestätigtes und gültiges Recht anzuerkennen. 1)

In neuern Zeiten ist das K. O. A.-Gericht hiervon nicht abgewichen, denn noch durch die am 19. Junius 1793 eröffnete Sentenz, in Sachen Cobbe wider Nömer, wegen Erbschaft, ward, was besonders die Erbfälle betrifft, die allgemein verbindliche Kraft des Landrechts im Osterstadischen als zweifellos angenommen.

Alles dieses zeigt, daß das Landrecht, als ein landesherrlich bestätigtes, und der Regel nach noch jetzt im Osterstadischen durchgängig geltendes, geschriebenes Recht oder Gesetz angesehen werden muß. Es braucht demnach derjenige, der sich im Osterstadischen auf das Landrecht bezieht, nicht erst die Observanz der für sich angezogenen Stelle zu erweisen m), und am allerwenigsten bedarf es eines solchen Beweises, wenn es auf die Vorschriften wegen der Erbfolge ankommt, deren unveränderter Gebrauch in allen Stücken, schon durch so manche rechtskräftige Erkenntnisse der letzten Instanzen, bestätigt worden ist. Mögen immerhin diese oder jene einzelne Vorschriften des Landrechts, durch die Länge der Zeit, ausser Gebrauch gekommen seyn, so hindert doch dieses die allgemeine Gültigkeit nicht. Wer sich auf eine deutliche Vorschrift des Gerichtsbuches gründet, hat immer die Regel auf seiner

1) a Pufendorf Tom. 3, Observat. 6, pag. 22 et 23.

m) Lanterbach Colleg. Th. Pr. L. 1. Tit. 3. §. 20 et 21.
Carpzov P. 2, Decis. 101.

ner Seite, und derjenige, der den eingeschlichenen Nichtgebrauch behauptet, muß diesen als eine Ausnahme von dem vorhandenen Gesetze beweisen.

In Gemäßheit dieser Grundsätze erließ das K. O. A.-Gesicht, noch ganz neuerlich, am 9. Februar 1798, in Sachen Catharina Margarethe Blanken und Consorten zu Neuenlande, wider Jacob Bürger wegen des Rechts zur Erbrate über des verschollenen Jürgen Bürgers mütterliche Erbgüter, folgendes Rescript an das K. Hofgericht zu Stade:

„Nachdem Ihr nun selbst anerkennet, daß die Vorschrift des Osterstader Landrechts, Art. I., Nr. 3, die Klage der Imploranten wohl begründen würde; der gerichtliche Gebrauch dieses, von den ehemaligen Erzbischöfen von Bremen ausdrücklich bestätigten, und, was besonders die Erbfälle betrifft, in mehreren Unserer Erkenntnisse angewandten Rechts, in seinen einzelnen Stücken, nicht erst von demjenigen, der sich auf den deutlichen Inhalt desselben gründet, erwiesen zu werden braucht; So habt Ihr, mit Beysetzung Eurer Sentenz vom 30. Jan. 1797, die Klage der Imploranten für hinlänglich begründet zu erkennen, und, unter Vorbehalt des Gegenbeweises, dem Imploraten den rechtlichen Beweis seiner Einrede dahin nachzulassen: daß die Beobachtung der Vorschrift der eingangsgedachten Stelle des Landrechts, durch einen allgemeinen, binnen rechtsverjährender Zeit im Gerichte Neuenlande stattgefundenen entgegengesetzten Gebrauch aufgehoben worden sey. Es verstehtet sich jedoch hierbei von selbst, daß, zur Beschaffung dieses Beweises, keine auf bloße freie Willkür und besondere Nachgiebigkeit beruhende Fälle, sondern nur solche als beweisfähig angesehen werden können, die sich auf die Überzeugung rechtlicher Nothwendigkeit und Verbindlichkeit gegründet haben. Daran u. s. w.“

VII. Erörterung.

Einige Beyträge zum Bienenrechte.

I.

Das Fürstenthum Lüneburg und die damit verbundene Grafschaft Dannenberg enthalten bekanntlich sehr große Heid- und Moorgegenden, welche zur Bienenzucht *) vorzüglich geschickt sind, und wirklich macht auch dieselbe einen wichtigen Theil des gemeinen Landesgewerbes aus. Zur Ausbreitung und Vermehrung dieses Zweiges des landwirthschaftlichen Haushaltes, hat die Königl. Cammer zu Hannover unlängst ein besondres Ausschreiben **) erlassen, und verschiedene einsichtsvolle Männer haben ihre Versuche und Erfahrungen über das nutzbare Gewerbe

des

*) Schon in den ältesten Zeiten bekümmerte man sich um die Bienenzucht. Leg. Sal. T. 9, 1 - 7. Leg. Baiuvar. T. 21. 8. 9. Das sächsische Weichbild Art. 120. nennt die Bienen oder Immen wilde Würmer.

**) vom 10. Oct. 1765, in den Hannov. Anz. d. F. St. 87.

des Bienenbaues und der Bienenzucht hiesiger Lande öffentlich mitgetheilt. o)

Eine eigene Verordnung p), worin die rechtlichen Verhältnisse dieses besondern Theiles des Landwirthschaftsrechtes bestimmt wären, findet man im Fürstenthum Lüneburg nicht. Aber in einigen andern Provincialgesetzen, welche gehörigen Orts angezogen werden sollen, kommen verschiedene Bestimmungen vor, welche auf das Bienenrecht Bezug haben. Ein großer Theil der daben eintretenden Fragen muß daher aus der Analogie der Rechte überhaupt und insonderheit aus Verträgen, unbestrittenem Herkommen q), und aus dem Besitzstande entschieden werden. Unsere Absicht ist es indeß gar nicht, was mehrere Schriftsteller

o) in den Hannov. gel. Anzeigen findet man darüber manchen schätzbarer Aufsat. — Kaiser Anleit. zur KorbBienenzucht im Lüneburgischen. Celle 1798.

p) Das angeführte Cammer - Ausschreiben vom 10. October 1765, hat zwar an sich die verbindliche Kraft eines Landesgesetzes nicht; in sofern jedoch die darin enthaltenen Vorschriften mit den allgemeinen Rechtsgrundzügen, den ökonomisch-juristischen Principien, und mit der Natur der Sache übereinstimmen, dürfte dasselbe, als Entscheidungsquelle, doch wohl nicht gänzlich zu verwirfen seyn.

q) Das sogenannte Wiezenmühlenrecht (in Mascovii notitia jur. et judicior. Br. Lüneburg. p. 50.) enthält verschiedenes vom Bienenrechte, welches man als ein jus traditum betrachten kann. a Pufendorf in Proc. civ. Br. Lüneburg. P. 1, Cap. 22, §. 5. verwirft dasselbe als Entscheidungsquelle; aber Engelbrecht de genuinis decis. jur. fontibus in terris Br. Lüneb. §. 10. versichert, daß es in Absicht dieser Lehre, wenigstens in den Amtsvoigteyen, annoch in vollem Gebrauch sey.

Ier 1) vom Bienenrechte bereits gelehrt haben, umständlich hier zu wiederholen. Wir schränken uns vielmehr nur auf einige bienenrechtliche Betrachtungen im Fürstenthume Lüneburg ein.

2.

Die Besugniß eine neue Immenseite auf eigenen Grunde und Boden anzulegen, ist in keinem Landesgesetze aufgehoben. Es bleibt also die Anlage eines Bienenzauns in der Regel so lange eine Sache freier Willkür, bis das Gegentheil und daß niemand, vermöge eines Vertrages oder Herkommens, in einem Amte, Gerichte, oder Dorfe, ohne Einwilligung der Obrigkeit, der Gemeinde, oder der Ortsinhaber, einen Immenzaun auf eigenem Grunde anzulegen befugt sey, auf eine rechtsgültige Weise dargethan wird. *) Auf fremdem Grund und Boden darf aber begreiflich

1) Vom Bienenrechte überhaupt s. m. Io. Loccenii lib. de republ. apum. Amstel. 1644. Peter Müller de jure apum. Ien. 1685. Leyser jus Georg. Salanders Bienenrecht ic. Frff. 1723. Denecken Dorf- und Landrecht, S. 245 ff. Christ. Gottl. Biener (Prael. Seger.) disp. jur. rom. et germ. de apibus. Lips. 1773. Von Raub- und Heerbienen: Leyser l. c. Lib. 2. Cap. 21. Estor bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen. Th. 3. §. 1296 ff. a Puffendorf Tom. 3. Obs. 93. Runde Privatrecht. §. 254. Vom Bienendiebstahl: Abrah. Kästner de apibus earumque furibus capitaliter puniendis. Lips. 1747. Kleinschrod vom Wilddiebstahl, dessen Geschichte und Strafe. Würzburg 1790. Delrichs, das grausame Büthener-Recht. Berlin 1792.

*) Es versteht sich jedoch hierbey immer von selbst, daß durch die Anlage einer neuen Immenseite, auf eigenem Grund und Boden, den Nachbarn kein wesentlicher Schaden zugefüget wird. Zur Erz

greiflich Niemand, ohne besondere Besugniß oder specielle Bewilligung des Grundherrn, einen Immenzaun halten und anlegen. Auf gemeinen Weiden, Holzblößen, in Mooren und Brüchen,

die

Erläuterung dessen, dienet die in letzter Instanz von dem R. O. A. - Gerichte am 25. Jun. 1795 erfolgte Entscheidung der Rechtsache des Gastwirths Hasselhof zu Rothenburg wider den Advocat Möller daselbst wegen einer Immenstelle. Hasselhof legte in seinem innerhalb des Fleckens Rothenburg belegenen Garten, nahe an der Hecke, welche diesen von dem Garten des Advoc. M. trennt, eine Immenstelle von 50 Stöcken an, wogegen der Advoc. M. um deswillen protestirte, weil seine Hausgenossen durch die zu große Nähe der Bienen Gefahr laufen könnten, gestochen zu werden; weil ferner eine Vertretung des Gartenlandes bey dem Verfolgen der Schwärme zu besorgen sey, und weil endlich die Bienen die zum Trocknen und Bleichen hingelegte Wäsche auf eine sehr verderbliche Weise beschmutzen würden. Das Amt Rothenburg erkannte am 19ten May 1794: daß der Wiederspruch des Klägers gegen den von dem Beklagten neu angelegten Immenzaun für begründet wohl zu halten, mithin Beklagter diesen Immenzaun aus seinem Garten wieder wegzunehmen, und sich der Anlegung einer Immenstätte in seinem Garten gänzlich zu enthalten habe. Als das H. Gericht zu Stade diesen Rechtspruch lediglich bestätigte, und der Beklagte H. an das R. O. A. - Gericht appellirte; so erließ das höchste Tribunal am 25. Jun. 1795 folgendes Rescript:

„Wir lassen es nun zwar bey Eurem Bescheide, insofern als Ihr dem auf Beybehaltung der neuangelegten Immenstelle gerichteten Gesuche des Imploranten in angebrachter Maße nicht Statt gegeben habt — bewenden; Wenn inzwischen dem Imploranten in dem Erkenntnisse des Amts R. zugleich anbefohlen worden, sich der Anlegung einer Immenstätte in seinem Garten gänzlich zu enthalten, dieses aber dem Imploranten, falls derselbe entweder den Be-

die in Niemandes besonderm Eigenthume sind, ist es hingegen Jedermann verstattet, einen Bienenzaun anzulegen s). Inzwischen darf doch dabei Niemand willkührlich verfahren. Die Be- willigung zur Anlage geschiehet vielmehr an den, der Landesherr- schaft unterworfenen, Orten, unter Genehmigung des Cammer- Collegii t), von den Aemtern; der Act der Ausweisung selbst aber von der Amts- oder Gerichts-Obrigkeit des Orts, welche solchen gewöhnlich durch einen Unterbedienten, oder wenn es Holzgrund u) ist, durch einen Forstbedienten, in Mitgegenwart der Dorfsvorsteher, verrichten läßt.

An

Besitz einer solchen Immenstätte seit rechtsverjährender Zeit exerci- ret hat, oder er solche auf eine dem Impleraten unnachtheilige Art vorzurichten im Stande ist, nicht absque nullitate auferlegt wer- den mögen; — Als habt Ihr dem Amte R. aufzugeben, daß selbiges sein obgedachtes Erkenntniß hierunter abzuändern, und dem Impleranten die Errichtung einer Immenstätte auf einem an- dern Platze insofern freyzulassen habe, als derselbe salva reproba- tione darzuthun vermag, daß er entweder schon seit mehr als 10 Jahren vor erhobener Klage eine Immenstelle auf diesem Platze ge- habt habe, oder er solche daselbst auf eine dem Impleraten un- nachtheilige Art vorzurichten im Stande sey, wobei sich gleichwohl von selbst verstehet, daß, insofern der Implerant sich auf eine Ver- jährung gründet, er dadurch nur zur Beybehaltung der Immen- stelle in eben der Maafe und an eben dem Platze, wie er solche binnen rechtsverjährender Zeit gehabt, berechtigt werden könne.

s) M. s. das angeführte Cammerausschreiben, S. I.

t) Amtsordnung v. J. 1674. §. 14. Rescript vom 2. Febr. 1702. Mandat vom 5. Jun. 1703. in Corp. Const. Luneb. Cap. 5.

u) Lüneburg. Holzordnung, §. 40 u. 41. in C. C. L. Cap. 8. pag. 12.

An und für sich möchte zwar die Nutzung eines so gerin-
gen, an unschädlichen Orten ausgewiesenen Platzes, als die An-
lage eines Bienenzauns erfordert, niemals der Vorwurf eines
vernünftigen und gegründeten Widerspruchs seyn. Wenn indeß
die Hut- und Weide-Interessenten der Ausweisung widerspre-
chen, so muß dennoch ihr Widerspruch gehörig untersucht wer-
den. Gewöhnlich pflegt dazu eine besondere Commission durch
Oeconomie-Verständige angeordnet zu werden, welche es zu be-
urtheilen haben, in wie fern noch Hut und Weide genug übrig,
mithin die Ausweisung der Immenstelle derselben nachtheilig ist,
oder nicht? Zweifelhafter dürfte jedoch die Frage seyn: ob um
dergleichen commissarische Untersuchung bey der Landesregierung,
oder bey den höhern Gerichten nachgesucht werden muß? Aus-
gemacht ist es, daß in vorigen Zeiten in vielen Fällen Auswei-
sungs-Streitigkeiten vor den Landesgerichten x) verhandelt, ent-
schieden, auch von solchen commissarische Untersuchungen deshalb
erkannt sind. Nach der Landesverordnung y) vom 22.
Nov. 1768 ist aber die Cognition der Landesgerichte, in Aus-
und Anweisungs-Landes-Oeconomie-Cultur- und Gewerbe-
Sachen, ausdrücklich aufgehoben.

Bey der Ausweisung neuer Bienenstellen, auf einem der
Landesherrschaft zustehenden fundo, pflegt die K. Cammer sich ge-
wöhnlich ein jährlich zu entrichtendes Bekengeld — Grund-
zins — von wenigen guten Groschen, welches in die Amtsge-
gister bezahlt wird; ferner ein Fluchtgeld, falls die Im-
menstelle mit fremden Bienen aus andern Gegenden und Alemtern
besetzt wird; und den Immenzehnten, wenn der neue Zaun
als sogenannte Prottstelle bemüht werden soll, zu bedingen.

Man

x) a Pufendorf Tom. I. Obs. 225.

y) in Wagners Samml. Th. 2. S. 39 ff.

Man hat übrigens im hiesigen Fürstenthume besonders dreier-
ten Arten von Bienenstellen, als: Zucht- oder Prottstellen^{z)}, Waikenstellen und Haidestellen, welche letztere
auch Feldstellen überhaupt genannt werden.

3.

Die Ausweisung neuer Bienenstellen muss inzwischen allezeit
mit der Vorsicht geschehen, dass sie den in der Gegend etwa schon
vorhandenen alten Immenstellen auf keine Weise zum
Nachtheil gereicht. Es darf daher der neue Zaun weder über die
Gebühr vergrößert, noch der alten Immenstelle zu nahe angelegt
werden. An vielen Orten a) ist die ganze Größe des Raums zu
sechs Quadratruthen bestimmt. In Absicht der Entfernung ei-
nes Immenzauns von dem andern ist an einigen Orten die in
dem Wiesenmühlen-Rechte b) bestimmte Distanz, an an-
dern Orten aber eine andere Weite hergebracht. Kann beydes
nicht erwiesen werden, so ist in verschiedenen Fällen auf eine Weite
von 800 Schritten c) erkannt worden, und näher darf ein Im-
ker dem andern nicht kommen. Diese Weite gilt jedoch blos von
den Feldstellen, nämlich: den Waiken- und Haide-Immen-
Stel-

z) Von dem niedersächsischen Worte: protten, d. i. aufziehen,
aufsuttern, groß machen. Man versteht daher unter einer
Prottstelle einen Zaun, worin die Bienen im Frühjahr stehen blei-
ben, um Zunge zu brüten. Viele Imker ziehen im Frühjahr mit
ihren Stöcken ins Hannoversche, Hildesheimische, oder ins Wend-
land, um allda ihre Prottstelle zu suchen. M. vergl. Kaiser am
ang. O. §. 75.

a) Kaiser a. a. O. Seite 23 u. 27.

b) Sie beträgt 2440 Ellen oder Schritte.

c) M. s. auch das angezogene Cammerausschreiben, und Kaiser a. a. O.

Stellen. Uebrigens kann es auch durch das Gutachten geschworener Sachverständigen ausgemittelt werden, ob der neue Immenzaun so weit von dem alten entfernt ist, daß die Bienen einander nicht schaden können.

4.

Das Niemand, wenn er nicht vertragsmäßig oder herkommlich dazu berechtigt ist, seine Immen aus seinem Zaune herausnehmen, anderswo nach Gefallen niedersetzen, und in die Buchwaizenblüte a) (das Geblümte) oder Haideblüte e) bringen darf, verstehtet sich von selbst. Gewöhnlich müssen die Imker zur Blütezeit mit den Bienen in ihre Waizen- oder Haidesstellen, der Nahrung wegen, forttrücken. An einigen Orten sind gewisse Zeit-Immenstellen vorhanden, welche den Imkern entweder von den Beamten und Forstbedienten gegen eine gewisse Abgabe eingethan werden, oder sie miethen solche von andern Eigenthümern, oder sie gehören ihnen auch selbst eigenthümlich. In den letztern Fällen pflegt es auf die Observanz anzukommen, ob die Imker nur eine Lacht f), oder mehrere, auf solche Stellen niedersetzen dürfen.

5.

Diejenigen, welche Immestellen besitzen, pflegen solche gewöhnlich mit Büschen und Sträuchern einzufassen, welche durch

M 2

An-

- a) Die Buchwaizenblüte dauert insgemein nur 4 Wochen; aber sie ist die stärkste und nahrhafteste.
- e) Die Haideblüte ist für die Bienenzucht die erheblichste. Sie fängt insgemein mit dem August an, und endigt meistens in der Mitte des Septembers.
- f) Eine Lacht besteht gewöhnlich aus vierzig Bienenstöcken.

Anflug sich nach und nach oftmals in die Gemeinheit ausbreiten. In der Holz-Ordnung^{g)} ist daher bestimmt, wie es in solchen Fällen gehalten werden soll. Die letzten Worte des §. 63 „und ihnen dasselbe auch zugestanden würde,“ scheinen anzudeuten, daß es nicht genug sey, das Eigenthum des Bodens zu erweisen, sondern daß überdies noch ein Zugestehen von Seiten der Aemter gezeigt werden müsse. Wenn man aber erwägt, daß es ein Widerspruch seyn würde, den Beweis des Eigenthums des Bodens und einer Concession zugleich, mithin copulative zu erfordern; da die letztere wohl eben die Kraft und Wirkung hat, als das erstere: so ist es einleuchtend, daß die Partikel und allhier nicht copulative, sondern, wie oft geschiehet ^{h)}, disjunctive gebraucht ist, und nach dem ganzen Zusammenhänge hier so viel, als: wie auch bedeutet. Die Gesetzstelle will also so viel sagen: „Wenn der Eigenthümer des Immenzauns erweiset, daß die Bäume auf seinem Grunde und Boden befindlich sind;“

„Ingleichen auch, wenn ihm solche — nemlich außerhalb seines Grund und Bodens — zugestanden werden; so u. s. w.“

6.

Sehr oft halten sich einzelne Dorfseinwohner, in der Eigenschaft als Imker, befugt der Aufnahme fremder Bienen, vorzüglich zur Buchwaizen-Blüthezeit, zu widersprechen, wenn solche in die Flur, wo ihre Immenzaune stehen, niedergesetzt werden, und es kommt alsdann auf die Entscheidung der Frage an: ob der Eigenthümer eines Immenzauns im Fürstenthum Lüneburg fremde Bienen aufnehmen darf?

Go

g) v. J. 1665 §. 63.

h) Strauch lexicon particular. jur. voce: et.

So wenig in den gemeinen Rechten, als in unsern Landesgesetzen, ist es dem Eigenthümer einer Bienenstelle untersagt, statt seiner eigenen Immen, fremde darin aufzunehmen. Er darf nur seinen Zaun weder erweitern und verlegen, noch die erlaubte Anzahl der Stocke überschreiten. Wenn daher die Imker sich ein jus prohibendi beylegen, und solches actione confessoria behaupten, so müssen sie erweisen, daß der Eigenthümer eines Immenzauns nicht besugt sey, statt eigener, fremde Bienen in seinen Zaun aufzunehmen. Gewöhnlich suchen auch die Contradicenten diesen Beweis zu führen, und sie beziehen sich meistens, um ihre Klage zu begründen, entweder auf ein allgemeines Herkommen im Fürstenthum Lüneburg, oder auf eine besondere Observanz dieses oder jenes Amtes, oder Kirchspiels. Sehr oft pflegen sie dabei zugleich mit anzuführen, daß die fremden Bienen stärkere Flucht hätten; daß sie den ihrigen die Nahrung entzögen — weil sie mehr Honig aus den Pflanzen saugen könnten —; daß es Niemanden gestattet werde, fremdes Vieh auf die gemeine Weide zu treiben, u. s. w.

Es läßt sich aber ein allgemeines Herkommen im Fürstenthum Lüneburg nicht erweisen. In dem Wikenmühlen-Rechte heißt es vielmehr schon zum dreiundzwanzigsten: „So Jemand einen Immenzaun hat, und derselbige hat keine Immen, so mag derselbige einem andern den Immenzaun eintun, so es ein F r e m d e r ist, so mag derjenige des Zauns genießen.“ Hieraus ergibt es sich, daß es schon in ältern Zeiten erlaubter Gebrauch gewesen seyn muß, fremde Immen in seinen Zaun aufzustellen. Diese, schon in der Natur des Eigenthums liegende, Besugniß ist auch in unsern Landesgesetzen ausdrücklich anerkannt. In dem Oldenstädtischen Landtagsabschiede i) heißt es davon: „Die Fremden, so Immen in das Ge-

i) v. J. 1624, §. 21, in Corp. Const. Luneb. cap. 6, p. 199.

Geblümte hereinbringen, sollen dem Schatz zu Gute von jedem Stock einen Schilling geben.¹¹ Und in einer andern Verordnung. k) wird erklärt: „dass der Impost auf die ins Geblümte gebrachten Immen nur von fremden, nicht von einländischen zu verstehen sei.“ Ein allgemeines Landesherkommen ist also durchaus unerweislich. Eine besondere Observanz dieses oder jenes Amtes und Kirchspiels muß aber jedesmal von den Imkern erwiesen werden 1). Wird solche gebührend dar-

k) vom 15. März 1699. in corp. Const. Luneb. cap. 6, p. 382.

1) Die Imker der Amtsvoigtey Bissendorf klagten im J. 1746 gegen Cord Beermann in Elze, dass derselbe fremde Immen, zur Zeit der Buchweizenblüte, in seinen Immenzaun, Rundshorn genannt, aufgenommen, und behaupteten unter andern auch mit, dass solches der Observanz in dasiger Amtsvoigtey zuwider wäre. K. Justizcanzley legte hierauf den klagenden Imkern, im Urtheile vom 19. Jul. 1746, den Beweis ihres juris contradicendi auf, und als sie solchen nicht führen konnten, wurden sie vermöge Erkenntnisses vom 31. Jan. 1767 mit ihrer Klage abgewiesen. Die Gemeinde zu Bergen w. die Wittwe Müller baselbst, in pto. eines Immenzauns, bezog sich im Jahr 1739 auf eine ähnliche Observanz in der Amtsvoigtey Bergen, vermöge der, die ins Hildesheimsche oder Cölemburgische gebrachten, oder von dorther kommenden fremden Immen, vor Jakobi nicht auf die Feld-immenstellen gebracht werden dürften. Die Justizcanzley erkannte darauf am 26. August 1789: Nachdem Imploranten weder durch die großvoigteylichen Verfugungen, da solche die Imploratin, als Besitzerin eines canzleyssässigen Hofes, nicht verbinden können, noch durch Landesgesetze den Grund ihrer Klage dargethan, so werden sie damit abgewiesen, sie könnten denn binnen 6 Wochen, reprobatione salva, den Grund derselben erweisen. Nach eben diesen principiis hat das Zell. Hofgericht am 30. Aug. 1794 gesprochen

dargethan, so dürfen zwar fremde Immen eben so wenig ins Geblümte gebracht werden, als wenn es vertragsweise wäre festgesetzt worden. Aber eine solche, rechtlich erwiesene Observanz, schränkt sich doch blos auf das Amt, oder Kirchspiel, oder Dorf ein, wo sie hergebracht ist, und kann keinesweges auf andere benachbarte Aemter, Kirchspiele und Dörfer erweitert, oder zum Beweise eines allgemeinen Landesgebrauchs bemüht werden. Sollten übrigens die Imker, welche sich der Einnehmung fremder Bienen widersezt, auch hin und wieder bey den Aemtern und Gerichten damit Gehör gefunden und Mandate ausgebracht haben: so kann doch daraus niemals eine, klare Landesgesetze aufhebende, Observanz hergeleitet werden. Gewöhnlich sind der gleichen Befehle blos auf Ansuchen der Imker, als Policey-Verfügungen, erlassen, und sie können daher niemals die Wirkung rechtskräftiger Erkenntnisse haben. Eine Dienstbarkeit wird aber durch dergleichen Policey-Verfügungen überall nicht constituiert m). Den Imkern muß es vollkommen gleich seyn, ob der Eigenthümer seine Immenstelle mit eigenen Bienen besetzen, oder den Zaun durch Vermietung nutzen will. Durch dergleichen blos von Policey wegen abgegebenen Befehle erhalten die Imker kein jus prohibendi, und wenn man ihnen solches aus dem Grunde einräumen und zusprechen wollte: so würde ein solches Erkenntniß, da es wider deutliche Landesgesetze, die Natur der Sache und die Eigenthumsbesugnisse anstoßen würde, als null und nichtig aufzuheben seyn.

In der That haben aber auch die übrigen Imker davon gar kein rechtliches Interesse. Gesezt, daß die fremden Bienen besser im

sprochen in S. Friedrich Meier c. die Einwohner zu Hingen pto. Immen, und noch neuerlich die Justizkanzley am 3. Jul. 1797, in S. der sämmtlichen Imker der Amtsvoigten Bissendorf c. von Hammerstein pto. einer Immenstelle.

m) L. 15 pr. de Servit. Westphal de Servituibus §. 531.

im Fluge und stärker wären, als die einheimischen, welches aber nichts weniger als völlig erwiesen ist n); so würden sie gleichwohl niemals berechtigt seyn, dem Eigenthümer zu untersagen, die stärkere Bienengattung von dem Pächter anzukaufen und seinen eigenthümlichen Bienenstand damit zu besetzen. Ein solches Verbietungsrecht hat sich noch wohl kein Imker zueignen wollen. Da nun den benachbarten Bienen die Nahrung darum nicht mehr entzogen wird, weil die Immen nicht dem Eigenthümer des Zauns, sondern dessen Pächter gehören, so fehlt es den Imkern durchaus an einem gegründeten Interesse zu widersprechen. Freylich könnten die Imker vielleicht daher einen Vortheil erhalten, wenn der Eigenthümer seinen Zaun leer stehen lassen müßte. Allein dieses würde alsdann blos zufällig geschehen und nicht ad interesse gehören; weil solches nur dann eintritt, wenn man ein Recht hat, den Gewinn zu fodern. Der Grund endlich, welchen man von der Treibung des Viehes auf die gemeine Weide hernimmt, ist allhier gar nicht anzuwenden. Die Bienen werden ja nicht, wie das übrige Vieh, jure Servitutis auf die benachbarten Felder getrieben, sondern die Stöcke werden auf eigenen Grund und Boden niedergesetzt, und die Immen fliegen auf den benachbarten Fluren allenthalben durch einander ihrer Nahrung nach, ohne durch wechselseitige Dienstbarkeiten dazu berechtigt zu seyn. Es erkannte auch die Zellesche Justizanzley nach vorstehenden Grundsäzen im April 1793, in Sachen Bergmann g. die Eingesessenen zu Altmerringen und Creese, in pto. Aufnahme fremder Bienen: Nachdem durch die von Klägern, und

n) Gewöhnlich beruhet solches in dem bloßen Anführen der Imker. Einige derselben behaupten auch, daß zwar zuweilen die sogenannten Stiftsimmen (welche aus dem Stift Hildesheim kommen) die einheimischen anfänglich im Fluge übertrafen; allein in wenigen Tagen verginge ihnen doch, wie sie sich ausdrücken, solche Giechheit. Es läßt sich dieses auch aus der veränderten Nahrung leicht erklären.

und Appellaten über das Herkommen im Kirchspiel großen Heilen versuchte Bescheinigung eine allgemein verbindliche Observanz des Fürstenthums Lüneburg, nach welcher es unerlaubt, die Immenstätten mit andern als eigenthümlichen Bienenstöcken zu besetzen, um so weniger bewährt werden mag, als die Landesgesetze, besonders der Oldenstädtische Landtagsabschied und die Declaration vom 15ten May 1699, das Gegentheil, und daß die Aufnahme fremder, nicht nur aus einem Amte in das andere gebrachten, sondern selbst ausländischer Immen ins Geblümte in hiesigen Landen üblich und erlaubt sey, ergeben; eine besondere Observanz des Amtes Meinerse n aber durch den, die Dorfschaft Hänigsen betreffenden, producirten Bescheid vom 15. Apr. 1688 keinesweges erweislich ist, da Kläger und Appellaten die, von dem Beklagten und Appellant unter dem Erbieten zum Beweise angeführten, einem solchen Herkommen entgegenstehenden, Fälle nicht abzuleugnen vermocht; daß daher mit Aufhebung des decreti a quo vom 20. Nov. 1790 Beklagter und Appellant bey der den Klägern und Appellaten ganz gleichgültigen, ihnen weder Schaden zufügenden, noch einen Gewinn, dazu sie berechtigt, entziehenden Freiheit, seinen eigenthümlichen Immenzaun nach freyer Willkür mit eigenen Bienenstöcken zu besetzen, oder an andere Imker zu verpachten, zu schützen sey.

7.

In dem hiesigen Fürstenthum müssen von den Bienen verschiedene Abgaben entrichtet werden, die theils bestimmt, theils zufällig sind. Zu jenen gehört insonderheit die Contribution, der Viehshatz, der Impost und der Immenzehnte; zu diesen aber das Geleite- oder Fluchtgeld, das Stattengeld, das Zoll- und Weggeld.

Die Contribution wird blos von den Leib im men o) entrichtet. Das monatliche Quantum betrug vor dem Jahre 1690 von jedem Stocke $\frac{1}{2}$ Pfen., mithin das triplum contributionis, welches seit besagtem Jahre zum ordinario geworden ist, $1\frac{1}{2}$ Pfennig. Am 19. Dec. 1690 wurde aber das triplum contribut. auf 1 Pfen. herabgesetzt p). Die Immnen der Häuslinge und Hirten werden jedes Jahr zwischen Jacobi und Bartholomai zur Contribution beschrieben q), und eine Remission an derselben wird nur in dem Falle gestattet, wenn sich der Abgang an den Immnen auf zwei Drittheile erstreckt. r) Den Küstern und Schulmeistern auf dem Lande sind 15 Stock alte Immnen contributionsfrei bewilligt, von den übrigen aber muss die Contribution abgetragen werden s). Die Abgabe wird von den Contributions-einnehmern erhoben und berechnet. Die Hirten und Häusler bezahlen sie nach einer von den Aemtern oder Gerichten, mit Zuziehung der Landcommissarien, gefertigten Beschreibung; die Hauswirthe jeder Dorffschaft aber entrichten sie monatlich an die Receptur, nach einem festgesetzten beständigen Quanto, welches sie unter einander selbst zu repartiren haben. t)

9.

Da die Bienen den Landesgesetzen zufolge mit zu dem Viehe gezählt werden, so wird von den Immnen auch der Viehschätz erlegt,

o) Corp. Const. Luneb. Cap. 6. p. 23. Unter den Leib - Immnen versteht man die Bienenstocke, welche nicht ausgebrocken, sondern durchgewintert und zur Buzucht ausgesetzt werden.

p) Corp. Const. Luneb. Cap. 6. pag. 32.

q) Corp. Const. Luneb. Cap. 4. pag. 1169.

r) Corp. Const. Luneb. Cap. 6, p. 20.

s) Corp. Const. Luneb. Cap. 6. pag. 52.

t) Corp. Const. Luneb. Cap. 6. pag. 18.

leget, welcher zu den Schatzgefällen gehört, und in den Landschaz einfließt. Nach dem Oldenstadtschen Landtags-Abschiede u) beträgt das Simplum von jedem Stocke 6 Pfen., gegenwärtig aber wird 1 Mgr. 6 Pfen. bezahlt. Dieser Bienen-schaz wird jährlich Martini fällig, und da alsdann die Stocke, welche nicht zu Leib-immnen stehen bleiben sollen, längst ausgebrochen sind, so wird er auch nur von den Leib-immnen abgeführt. Man entrichtet die Abgabe alle Jahr nur einmal. Eine Befreiung davon genießen blos diejenigen, welche schatzfrei sind. Wenn aber ein Bauer mit einem Amtsunterbedienten Immnen zusammensezt, so muß jener den Schaz davon entrichten. x) Auf gleiche Weise würde, wenn der Eigenthümer einer freien Immnenstelle solche nicht etwa ganz verpachtet, sondern mit einem Unfreien zusammengesezt hätte, von dem letztern der Schaz zu erlegen seyn. Auch ist von solchen Immnen, welche dem Gesinde in Abzug des Lohns gehalten werden, der Schaz zu erlegen y). In Absicht der Beschreibung, Subrepartition und Remission wird es eben so, wie bey der Contribution gehalten. Dieser Immenschaz wird übrigens zur Verfallzeit an die Districts-Contributions-Recepturen bezahlt, und von den Einnehmern an den Land-Rentmeister abgeliefert.

10.

Vermöge des Landtags-Abschiedes v. J. 1624 z) und eines ununterbrochenen Besitzstandes, hat das Schaz-árarium des hiesigen Fürstenthums die Bestigniß, von den Eigenthümern aller

N 2

frém-

u) C. C. L. Cap. 6. p. 193.

x) C. C. L. Cap. 6. p. 265.

y) C. C. L. Cap. 4. p. 972.

z) In Corp. Const. Luneb. Cap. 6. p. 199.

fremden Bienen, die aus andern Provinzen in das Geblünte des Fürstenthums Zelle kommen und gebracht werden, für jeden Stock einen Schilling entweder selbst zu erheben a), oder von den Impostpächtern erheben zu lassen. Diese Abgabe afficirt den fundum nicht, worauf die Bienen niedergesetzt werden, sondern sie ist lediglich von den auswärtigen Eigenthümern zu entrichten. Es ist daher in Absicht der Erlegung des Impostes kein Unterschied zu machen, ob solche fremde Bienen auf einer sogenannten freyen, d. i. nicht an die Aemter contribuabelen, oder pflichtigen, d. i. an das Amt contribuirenden Stelle, ihren Stand haben. Hiernach hat auch die Zellesche Justizcanzley am 22. Nov. 1777 gesprochen in S. des Wachtmeisters Krüger c. das Amt Gifhorn pto. Impost und Fluchtgeldes. Unter dem Worte fremde Bienen sind übrigens, nach dem Sinne des angeführten Landtags-Abschiedes, solche zu verstehen, deren Eigenthümer nicht in dem Bezirke und in dem territorio des hiesigen Fürstenthums wohnen b). Es erkannte daher die Justizcanzley am 21. Jul. 1786 in S. des Anwaldes der Lüneburg. Landschaft c. den Obristlieutenant Reinbold pto. Bienen-Impostes: Nachdem der Oldenstadt-sche L. A. annoch in viridi obsrvantia und denn unter fremden Imkern diejenigen unstreitig zu verstehen, welche nicht aus dem Fürstenthum Lüneburg sind; daß solchemnach die vom Imploranten angestellte Klage für begründet völlig zu achten, Implorat mithin, der im Streite befangenen Impost-Erhebung Hindernisse in den Weg zu legen, weiter nicht befugt sey.

II.

a) An vielen Orten wird dieser Impost von den Beamten erhoben, und dem Schatzkario der Lüneburg. Landschaft berechnet und eingeschickt.

b) Corp. Const. Luneb.. cap. 6, p. 382.

II.

In der Zehnt-Ordnung c) ist bestimmt: daß von allen und jeden Bienenstellen der Zehntpflichtigen, sie mögen von Fremden oder von wem sie wollen, besetzt seyn, ohne Unterschied, so viel deren besetzt sind, dem Zehntherrn die Zehnt-immen abgefolget werden sollen. Da die Bienen, den Landesgesetzen nach, zum Viehe gezählt werden, so ist der Immenzehntens als eine Gattung des Fleischzehntens zu betrachten, zu welchem derselbe analogisch gerechnet werden muß. Hieraus sowohl, als aus den allgemeinen Worten der Zehnt-Ordnung ergiebt sich folgender Grundsatz: daß derjenige, welcher in einem gewissen Districte überhaupt und allgemein den Schmal-Fleisch- oder Blutzehnten zu ziehen berechtigt ist, auch als ein accessorium oder eine Gattung desselben, den Immenzehnten zu ziehen befugt erachtet werden muß, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Immenstelle eine alte, oder erst neu ausgewiesene, ob sie eine Zuchtstelle ist, oder nicht? Das Zellesche Hofgericht erkannte diesem gemäß im J. 1797 in S. der Stechenellischen mandatarii D. Tresenreuter c. Ord. Portmüller, jetzt des ersten Klägers c. den Anwald der Amtsvoigten Bissendorf, pto. Immenzehntens, dahin rechtskräftig: Wenn gleich K. Cammer die Bewilligung zur Ausweisung einer neuen Immenstelle, auf einem der Landesherrschaft gehörigen fundo und die Befugnis zusteht, solcherhalb gewisse Bedingungen zu stipuliren, auch von den ungebaueten zur Cultur neu ausgewiesenen, Grundstücken den Noval- und von den Anbauern zu Elze den Blutzehnten zu ziehen: Nachdem jedoch dem adl. von Stechenellischen Gute zu Elze der Schmal- und Fleischzehnte überhaupt unwidersprochen daselbst gebühret, der Immenzehnte aber, der Analogie der Landesgesetze gemäß, als eine Gattung des Fleischzehntens zu betrachten ist, und in Gemässheit der Lüneburg. Zehnt-Ordnung ohne Unterschied von allen und jeden Immenstellen, so viel de-

c) Corp. Const. Luneb. cap. 8. p. 226 u. 227,

deren besetzen, dem Zehntherrn die Zehnt-immen verabfolgt werden sollen: von Beziehung des Neubruchs-Zehntens aber überall kein rechtlicher Folgeschluß auf den Immensehnten darum zu machen ist, weil die Bienen auf den benachbarten Feldern und Fluren durcheinander ihrer Nahrung allenthalben nachfliegen; endlich beklagter Amtsanzwalt die R. Cammer zustehende Beziehung des Fleischzehntens selbst nur auf die Anbauer zu Elze einschränkt, mithin das dem adlichen Gute daselbst allgemein zustehende jus exigendi decimas minutias dadurch keinesweges beschränkt oder aufgehoben werden mag; daß daher Kläger von dem Einwohner Cord Vormüller zu Elze den Immensehnten einzufordern und zu ziehen wohl befugt, und beklagter Amtsanzwalt nicht berechtigt sey, solcher Einforderung des Immensehntens zu widersprechen. Dieser Bienenzehnte wird an einigen Orten in natura gegeben, an andern Orten aber erlegt man dafür ein gewisses Zehntgeld. Im ersten Falle bestehet der Natural-abzug in dem zehnten Korb; im letzten hingegen pflegt für jeden zehntpflichtigen Zaun, der besetzt wird, i Rthlr. bezahlt zu werden. Es kommt aber hierbei auf Verträge und jedes Orts Gewohnheit besonders an. Damit man nun weiß, von wie vielen Stöcken der Zehnte zu ziehen ist, so geschiehet die Beschreibung jedesmal zwischen Jacobi und Bartholomäi. Die Küster und Schulmeister ^{a)} auf dem Lande, ingleichen die Bauern, welche mit den Amtsunterbedienten zusammensezten, müssen den Immensehnten abführen, weil derselbe nicht unter die öffentlichen Landesanlagen zu rechnen ist. Wer übrigens eine Befreiung vom Immensehnten behauptet, muß solche erweisen. Sie kann erworben werden durch Vertrag, Concession, unvor-

denk-

^{a)} Nur die Küster und Schulmeister, welche der Herrschaft zehnlpflichtig sind, genießen davon einige Befreiung. Wagner's Sammlung Th. I, S. 159.

denklichen Besitzstand e) und durch die gewöhnliche Verjährung. Ist der Zehntherr weltlich, binnen 30 Jahren; steht aber der Immensehnen einer Pfarrkirche f) oder dem Fiscus zu, so wird der Ablauf von 40 Jahren, bey jener mit einem, bey diesem ohne einen Titel erfordert. Im Besitze der Freiheit befindet sich der Zehntpflichtige nur alsdann, wenn er der Zehntziehung widersprochen, und die Verjährungszeit seitdem, mit Beruhigung des Zehntherrn, abgelaufen ist. g)

12.

Das Flug- Flucht- oder Geleitegeld wird von allen fremden h) Bienen, es mögen ausländische oder nur von einem Amte in das andere gebrachte Stölze seyn, für den, den Immense zu leistenden Schutz entrichtet i). Es kann daher das Immengeleite-

e) Declaration vom 16. Aug. 1694. in corp. const. Luneb. cap. 8, p. 229.

f) Cap. I. de praescript. in 6.

g) Boehmer princ. jur. canon. §. 651. Schnaubert Commentar über Boehmer princ. jur. feud. p. 232. Sames über das Zehntrecht und die dabey Statt habende Verjährung. Giessen 1782.

h) Derjenige, welcher eine ihm eigenthümliche Immensehne hat, und solche mit eigenen Bienen besetzt, ist von der Erlegung des Fluchtgeldes befreit.

i) In der Erklärung einiger veralteten Wörter, welche hinter dem Supplement-Bande der Br. Lüneb. Landesordn. Zelleschen Theils befindlich ist, wird das Fluggeld als ein Accidenzgeld erklärt. Dieses beziehet sich aber blos auf die Verordnungen in Corp. Const. Luneb. cap. 5, p. 151. seq. u. cap. 8. p. 12. §. 40. Practische Erörterungen B. I, Nr. 50.

leite-Geld nur derjenige fordern, welcher an dem Orte, wo die Bienen niedergesetzt werden, die vollen Niedern- oder die Feldgerichte besitzt. Diese Geleitsabgabe ist zwar in keinem besondern Landesgesetze, aber in einem fundbaren Gebrauche gegründet. In vorigen Zeiten hat man sehr oft das Flucht-Stättegeld und den Impost mit einander verwechselt, obgleich solches ganz verschiedene Abgaben sind. Als ein Regale ist aber das Fluggeld nicht zu betrachten, und mithin auch nicht zu behaupten, daß solches allein dem Landesherrn oder dessen Alemtern zu stehe. Denn der Bienenbeschütz wird gar nicht kraft der Landeshoheit, wie andere Geleitsgattungen ^{k)}, sondern blos von dem Gerichtsherrn, welcher an dem Orte, wo die Bienen niedergesetzt werden, die Gerichtsbarkeit hat, ertheilt. Es ergiebt sich solches theils daraus, daß das Geleitegeld auch von einländischen, aber aus andern Alemtern und Gerichten kommenden Bienen erlegt werden muß; theils aber die K. Alemter an solchen Orten gar keinen Bienenbeschütz geben können, wo den Begüterten, Stiftern und Klöstern die vollen Gerichte und die damit verbundene Policey-Aufsicht zukommen. Wollen also die Alemter auch von solchen Bienenstöcken, welche an Orten niedergesetzt sind, wo ihnen keine Gerichtsbarkeit zukommt, das Fluggeld fordern, so müssen sie den Grund ihrer Behauptung, als eine Ausnahme von der Regel, gehörig erweisen ^{l)}. Die Abgabe selbst ist übrigens nicht

^{k)} Fischers Lehrbegriff sämmtl. Cameraal- und Policeyrechte. B. 2. S. 438 ff.

^{l)} Pract. Erörterungen B. I. N. 50. Da die Pfalzgerichtsbarkeit mehr eine jurisdiction personarum als loci, und mit derselben überall keine Policeygewalt verbunden ist: so scheint ein bloßer Pfalzgerichtsherr, weil er keinen Bienenbeschütz ertheilen kann, auch zur Einforderung und Erhebung des Fluggeldes nicht berechtigt zu seyn. Acta Canc. Die Drostin von Rodenberg c. das Amt Bodenteich pto. Immensfluchtgeldes v. J. 1795.

nicht an allen Orten gleich. Gewöhnlich muß das Fluchtgeld mit 3 Pfen. für jeden Stock bezahlt, oder von 40 Körben einer in natura gegeben werden. Hin und wieder ist dasselbe auch wohl den Beamten von der Herrschaft in partem salarii beygelegt worden.

I 3.

Das Stättegeld bezahlt der Eigenthümer der Bienenstöcke an den Eigenthümer des Grund und Bodens m) für die erlaubte Aussetzung und Nahrung der Bienen. Es muß also nach den Grundsäcken des Miethzinses beurtheilt werden. n)

I 4.

Von den Bienen, welche durch Zoll- und Weggelds-Stationen verfahren werden, ist endlich auch noch das in den Zoll- und Weggelds-Rollen bestimmte Zoll- oder Weggeld zu entrichten. Wer indeß davon eine Befreiung von jehor genossen hat, ist billig darin zu schützen.

I 5.

In Absicht der Verfolgung eines Immenschwärms o), der Raub- und sogenannten Faulenbienen p) und aller sonstigen, wegen der Bienen vorfallenden Fragen, worüber in unsren Provinzialgesetzen nichts besonders vorgeschrieben ist, müssen die Grundsätze des gemeinen Rechts befolgt werden. Nur in Rücksicht des Bie-

m) Werden die Immenseitöcke auf dem Grund und Boden einer Gemeinde niedergesetzt, so empfängt dieselbe das Stättegeld.

n) Pract. Erörterungen a. a. D.

o) Wiesands jurist. Handbuch s. Biene.

p) Kaiser a. a. D.

Bienen-Diebstahls ist noch anzumerken, daß derselbe zu der Classe der Feld-Diebstähle gerechnet wird. q)

Am 18. August 1718 erließ der damalige Grossvoigt von Bülow an verschiedene Amtsvoigteyen, in welchen das Ge-
werbe des Bienenbaues vorzüglich getrieben wurde, ein Rescript,
worin die Fragen, welche die Beamten unter Beziehung verständiger Imker über das Bienenwesen beantworten sollten, beson-
ders ausgedrückt waren. Wir theilen hier einige der erheblich-
sten Protocolle und Berichte mit, welche damals von den Beam-
ten eingeschickt sind; weil solche keinen unwichtigen Beytrag zur
Erläuterung des Bienenrechtes hiesiger Lande liefern.

I.

Actum Hermannsburg d. 29ten August 1718.

In Gegenwart folgender Imker:

- 1) Casten Siekmann zu Wesen, 74 Jahr alt; und 50jäh-
riger Imker.
- 2) Hinrich Meyer zu Wesen, 59 Jahr alt, und 30jähri-
ger Imker.
- 3) Andreas Ripcke zu Wesen, 55 Jahr alt, und 20jähri-
ger Imker.
- 4) Christian Winkelmann zu Müeden, 37 Jahr alt, und
18jähriger Imker.
- 5) Menke Winterhoff zu Müeden, 56 Jahr alt, und 30-
jähriger Imker.
- 6) Peter von der Ohe, 30 Jahr alt, und 8jähriger Imker.

Nach-

q) Landesherrl. Rescript vom 12. Sept. 1736, in Wagner's Samml. Th. 2, S. 141.

Nachdem Se. Excellenz der Herr Geheimerath und Grossvoigt von Bülow, laut Dero Ausschreiben vom 18. h. benachrichtiget seyn wollen, was es mit denen Immen und deren Conservation für eine Bewandniß habe, und wie es in ein- und andern Fällen allhier gehalten würde; daher mir committiret mit Zuziehung vernünftiger Imker solches alles zu untersuchen; auch überdem einige streitige Casus so viel möglich zu specificiren, und was desfalls allhier observiret worden, zu berichten: so wurden heute vorbenannte einheimische Imker zugleich über nachgesetzte Fragen vernommen, und deren concertirte schließliche Meynung davon ad protocollum genommen, wie folget:

1) Frage. Ob dem der Schwarm gehöre, welcher ihn zuerst einfängt?

Respondebant: Wenn der Imker, von dessen Kiepe der Schwarm abgeflogen, erweisen könnte, daß der Schwarm sein sey: so könnte derselbe solchen auch vertheidigen vor allen andern; der Schwarm mögte so weit geflogen seyn, als er wolle. Daß im vorgelesenen Wiesenmühlen-Rechte stünde: der Imker solle den Strauch zum Beweise mitbringen, daran der Schwarm gehangen; solches müsse von dem 2ten Siize des Schwärms verstanden werden; immassen, wenn sich der Schwarm zum ißtensmale, und sobald er abgeflogen, setzt, derselbe kein sichtbares Wahrzeichen auf dem Zweige hinterließe.

Wenn sich aber der Schwarm zum zweitenmale setzte, so säße derselbe fester, daß er auch wohl 2 Tage sitzen bliebe, ehe er sich in einen Baum zum beständigen Aufenthalt retirirte, und setzte der Schwarm an solchen zweiten Zweig augenscheinlich's Werk, oder den Anfang zum Scheibenhonig.

Wenn nun der Imker nicht erwiese, daß der Schwarm sein sey: so gehöre solcher Schwarm allerdings demjenigen, der ihn zuerst am freyen offenen Orte eingefangen. Es sey auch dieses noch dabei zu gedenken, daß, wenn der Schwarm von dem

Stocke abföge, er sich anfangs ordinär sehr nahe bey seiner alten Kiepe setzte, jedoch nachdem es Wind und Wetter wäre. Die Abflucht geschehe allemal halb gegen den Wind in gleicher Linie fort, und niemals mit dem Winde rückwärts. Wäre es schon warm Wetter, so flöge der Schwarm bisweilen wol 2 bis 3 hundert Schritt, gemeinlich aber nicht über 20 Schritt. Wenn demnach in der Gegend, da ein solcher Schwarm sich gesetzt, niemand als Einer Immen stehen hätte, so sey leicht zu vermuthen, daß der Schwarm auch zu solchen Stocken gehöre, daher sich auch niemand an einem solchen Schwarm vergreifen würde.

2) Frage. Wie lange ein Schwarm Demjenigen verbliebe, welchem selbiger abföge?

Responda. weil ein Schwarm an dem Orte, woselbst er sich zuerst setzte, nicht über 24 Stunden sijzen bliebe, sondern hernach fürnder flöge, und öfters über eine halbe Meile, so könne kein Imker den Schwarm in der Nähe bey seiner Immenstätte länger als 24 Stunden bekräftigen. Wenn der Schwarm erst in die Ferne flöge, so könnte der Imker den Schwarm auch nicht verfolgen, wegen des geschwinden Flugs.

3) Frage. Wie mancherley die Immenstätten seyn?

Respond. 1) Die Winterstätte, welche im Zaun oder Planke seyn müsse. 2) Die Feldblumenstätte, wo es viel Hederich, Wintersaat und blaue Kornblumen, Obstblumen, Spratzeln u. s. w. gebe. 3) Die Buchweizenstätte. 4) Die Handstätte, worunter die Moor- und hohe Hände zugleich verstanden würde. -- Von der Handstätte würden die meisten wieder auf die Winterstätte gebracht. Manche Stätte sey so gelegen, daß sie eine gute Winter- und Handstätte zugleich sey. 5) Eine Hoffstätte, Prottestätte, so aber weniger Orten gebräuchlich.

Fra-

4) Frage. Wie weit die Immensätte von einander seyn müßten?

Respond. In diesem Fall sey allhier beständig das Wiesen-Mühlenrecht observirt worden, daß nämlich die neue Immensätte von der alten dabey liegenden 9 Stiege Ruthen, zu 16 Fuß, seyn müssen, wiewol ein jeder Imker wünschte, daß dieser Raum noch weiter hinaus gesetzt würde.

5) Frage. Zu welcher Zeit die Immens zur Hande gebracht würden?

Respond. Wenn die Immens aus der Hande Honig tragen sollten, so richtete sich ein Imker nach dem alten Calender, daß er zu Jacobi seine Immens bey die Hande brächte.

6) Frage. Zu welcher Zeit die Immens bey den Buchweizen gesetzt werden?

Respond. Nach dem alten Sprichworte hiesse es: Sanct Viet is der Immens Diet. Ezliche setzten auch zu Johanni bey den Buchweizen, worunter wenig Unterschied wäre.

7) Frage. Ob Jedermann vergönnt sey, Immens zu halten?

Respond. Affirmando, wenn nämlich davon entrichtet würde, was sich gebührte.

8) Frage. Wieviel Stöcke zu einer Lacht gehöreten?

Respondabant: Zur Lacht gehöreten ordinair 40 Stöcke, wiewol ezliche Imker darunter, ezliche darüber rechneten. Wer über 40 darinn hätte, thäte es sowohl wegen Ersparung doppelten Imkerlohns, als des doppelten Zehntens, weil von einer Lacht — sei sie groß, oder klein — anstatt des Zehnt-Immens ein Rthlr. gegeben würde. Wenn aber der Zehnherr lieber die Zehnt-Immens in natura des einen Jahres nehmen wollte, wenn die Immens, so zu sagen, fett wären, so müßte derselbe auch die Zehnt-Immens zu der Zeit nehmen, wenn sie wenig Honig getragen, und oft keinen halben Thaler werth wären. Es käme desfalls hauptsächlich auf den Ver-

Vergleich des Zehntherren mit den Zehntpflichtigen an, wie der Immenzehnte solle gezogen werden.

9) Frage. Ob die Unterthanen bey den Häusern und in den Dörfern Immenstätten haben mögen?

Respond. Rechte Immenstätte zur ganzen Lacht würden, dürften, und könnten nicht von Allen im Dorfe angelegt werden, weil sonst der Eine den Andern verderben würde; daher in jedem Dorfe nur eine, höchstens zwey Erb- oder alte Stätten wären. Weil nun die alten Stätten durch Anlegung vieler neuen ohnfehlbar würden verdorben seyn: so könnten die possessores solcher Stätten dem neuen Imker, der bis 10 Stücke auf seinen Hof setzte, diese starke Imkerey im Dorfe verbieten, oder dahin nöthigen, daß derselbe auf eine rechte Immenstätte setzen müsse. So lange aber Einer wenige, und unter 10 Stücke hätte, könne Jedermann zur Lust und im Anfange der Imkerey die Immen bey sein Haus und im Dorfe setzen, wenn er keine Immenstätte anderswo hätte.

10) Frage. Ob die Immenstätten ohn Unterschied, dieselben lägen in oder außerhalb des Dorfs, an Fremde verheuert werden können?

Respond. Der Herr von der Immenstätte könne seine Immenstätte verheuern, an wen er wolle; jedoch daß der Einheimische dem auswärtigen Fremden billig vorgezogen würde. Wenn aber Jener etwa nicht so viel Stättegeld, als Dieser, geben wollte: so behalte der Herr freye Hand, die Immenstätte zu verheuern, an wen er wollte.

11) Frage. Ob die fremden Imker auf Widersprache der Einheimischen des Amtes gänzlich oder zu gewissen Zeiten mit ihren Immen wegbleiben müssen?

Respond. Weil die Immen an einem Orte und auf einer Stelle nicht fest würden, sondern aus einer Art Blumen in die an-

andere verfahren werden müssten: so sollte es billig an andern ausländischen Orten eben also gehalten werden, wie es hier in der Hayde wäre, daß nämlich die einheimischen Imker denen fremden, welche auf rechte Stellen setzten, und davon geben, was sich gehörte, nicht verböten, hier in die Hayde zu setzen.

Allein im Wendlande und Stifte Hildesheim, wohin hiesige Lüneburgische Immens im Frühjahr gebracht würden, fingen die Hausleute, und zwar aus Misgungst, schon an, daß derjenige Unterthan, welcher nur 5 oder 6 Stock hätte, und öfters wol von seinen Nachbaren 3 Stocke darunter gelichen, dem Lüneburgischen Imker, der doch dem dasigen Amte einen bis anderthalb Thaler Schutz- oder Fluchtgeld gebe, dadurch verwehren wollte, in solches Dorf seine Lach Immens, die ohnschädlich alda wohnten, wieder zu setzen, und im Dorfe damit zu halten; ferner, wenn die Blüt- und Buchweizenstelle einerley wäre, als an theils Orten im Wendlande, so hielten hiesige Imker 16 Wochen außerhalb dieser Voigten; und sodann, nämlich zu alten Jacobi, würden die Immens bey die Hayde gebracht.

12) Frage. Was an Flucht- und Stättegeld von einheimischen und fremden Immens, und wem solches gegeben werde?

Respond. Das Flucht- und Stättegeld sey nicht aller Orten gleich. Die einheimischen Immens, die in selbigem Amte, aber in einer andern Bauer- oder Dorfschaft gesetzt würden, wären vom Fluchtgelde frey; das Stättegeld, so hier 1 Rthlr. brächte, gebe Der, so die Stätte gemiethet. Einheimische Immens, in selbiges Land gehörig, aber in eines Andern Amte gesetzt, geben den Beamten gemeinlich wie hier, von jedem Stocke 3 Pfenn. Fluchtgeld, wovon die wieselosen untüchtigen nur frey blieben.

Im Amte Burgwedel würde von jedem Stocke 1 Mgr. Fluchtgeld ans Amte entrichtet. Im Amte Burgdorf würde vom Stocke 6 Pfenn. Fluchtgeld gegeben, wovon der Beamte 3 Pfenn., und das Dorf, bey dessen Felder gesetzt würde, auch 3 Pfenn. frigte. Im

Im Wendlande würde ein Rthlr. dem Schuhherrn des Wirths, woben der Imker hielte, und also bald dem Beamen, bald dem Imker gegeben, nach Beschaffenheit des Unterthanen, obs ein Herrn oder Junkern Mann sey; weil die Edelleute alda die Feldgerichte hätten. Im Stifte Hildesheim müßten hiesige dem Hauswirthe 2 Rthlr. Stättegeld geben, dem Gerichtherrn einen Rthlr. für Schutz, und dem Holzgräfen 18 Mgr.; hingegen gebe jede Stiftsimme hier in der Hayde 1 Ggr. Flüchtgeld, neben dem Landschäze 9 Pfenn., und der Beamte des Orts 3 Pfenn. participirte.

13) Frage. Was an Zehnten von Immens gegeben werde?

Respond. Hier in der Amtsvoigten würde von der Lacht, wie bey der obigen 8ten Frage angezeigt worden, ein Rthlr. an Zehnt-Immens gegeben. Eigentlich müßte der Immenzehnte erst bey der Haydstätte gegeben werden. Doch sey in der Amtsvoigten Burgwedel aufgebracht, daß von hiesigen Imkern, wenn dieselben die Immens bey hiesigen Buchweizen seßten, der Zehnte gefordert, und mit 1 Rthlr. 6 Mgr. bezahlt würden. Hingegen würde im Wendlande und Stift Hildesheim, alwo die meisten Schwärme gezeuget würden, von hiesigen Imkern kein Zehnte gefordert. Solche zu Burgwedel beym Buchwaitzen verzehntete Lacht Immens, würde hier bey der Haydstätte wieder verzehntet, sowohl der Person nach, wo nämlich der Imker als Zehntpflichtiger hingehörte, als der Stätte nach, wenn diese etwa in eines andern Dorfs Zehntgerechtigkeit belegen, wenn alda der Imker hingehörte oder wohnte.

14) Frage. Ob sie nicht sonst von einigen Immensstreitigkeiten, und wie darinn decretirt worden, gehört?

Respond. Sie wußten von keinen Streitigkeiten zu referiren,

15) Frage. Ob die Raub-Zinnen ihrem Herrn oder Imker Vortheil brächten, und also mit Fleiß zum Raube präparirt würden?

Respond. Weil von den Raub-Zinnen gar viele in dem angerichteten Streite todt gebissen würden, und also das Volk in der Kiepe geringer würde, so brächten solche Zinnen keinen Vortheil. Ein guter Imker verlange keine Raubbienen zu haben, und wüssten sie nicht, daß die Zinnen zu solcher Art könnten präparirt werden. Im Geblüme beym Wintersaat könnte in selber Lach Raub-Zinnen von selbst werden, daß ein Stock den andern austriege. Es stünde auch nichts anders dagegen zu gebrauchen, als daß man den attaquirten Stock zubände, abwärts trüge, und einen ganz ledigen Stock an dessen Stelle setzte. Wenn die Raub-Zinnen alsdenn kein Honig auf voriger Stelle mehr fänden, so gäben sie sich wieder zu, und liessen das Rauben unterweges. Wessen Stock aber von fremden Raub-Zinnen ausgetragen würde, der müßte anstatt des schwachen Stocks nicht eine ledige Kiepe, sondern seinen besten und stärksten Stock an die Stelle setzen, welcher sich alsdenn besser defendiren würde, als der vorige schwache. Die Raub-Zinnen wären gar kenntlich, und sähen schwärzlich aus, weil sie sich mit geraubtem Honig besudelt hätten, und deswegen von ihren Kameraden im Ablecken viel befrochen worden.

16) Frage. Wie weit der Knick um den Zinnenzaun zu vertheidigen stünde?

Respond. Das wüssten sie nicht eigentlich.

Allein der Zinnenbusch würde insgemein durch den herumgezogenen Graben vertheidigt. Sie könnten auch nicht sagen, daß das ihnen vorgelesene Wiekenmühlen-Recht in diesem Stücke, so weit nämlich der Imker in drey Malen mit dem Schleife, wenn derselbe mit der linken Hand das rechte Ohr angefaßt, und mit

der rechten Kreuzweis durchgesteckt würfe, hier gültig wäre, weil desfalls hier kein Streit vorgegangen, der nach diesem Rechte abgethan worden.

17) Frage. Ob alte Immensecken besser, als junge?

Respond. Ueber acht Jahr liesse man keinen Stock unausgebrochen, weil sonst das Wachs oder Brak zu hart würde, daß es auch deswegen kleinere Immensecken gebe.

18) Frage. Zu welcher Zeit die Immensecken bey den Bickbeerenstrauch gesetzt würden?

Respond. Im May und zu der Zeit, wenn Andere außer Landes mit ihren Immensecken ins Geblümme gefahren wären.

19) Frage. Wieviel Schwärme von einem alten Stocke in einem Sommer abflögen?

Respond. Drey, auch wol vier Schwärme; der erste Schwarm sey der größte und beste, und sey kein Vortheil, daß viele kleine Schwärme abflögen.

20) Frage. Wie die Schwärme nach der Zucht genannt würden?

Respond. 1) Der erste Schwarm von der alten Kiepe hiesse Vorschwarm; die übrigen von selbigem Stocke hiessen Nachschwärme. 2) Handeschwarm sey eines Schwärms Schwarm. 3) Jungfernchwarm sey Schwärms-Schwärms-Schwarm und sey rar.

Nach obigen protokollirten Antworten wurden Sämmtliche damit dimittirt.

Actum ut supra.

In fidem subscripsi.

Bünting.

II.

Hochgebohrner Freyherr re.

Demnach Ew. re. re. vermittelst Rescripti vom 18ten paſſati von denen Vorfällen bey der Imbferey und in Specie über folgende Punkte meinen unterthänigsten Bericht gnädigſt erfordert. Nachdem ich nun mit denen ältesten und verständigſten Imbfern mich darüber besprochen, als berichte unterthänigſt gehorsamſt.

ad. 2. r) Wie es mit denen Schwärmen gehalten werde, ob ſelbige einen jeden Occupanti zukommen, oder wie lange ſie dem verbleiben, welchem ſie abgeflogen?

Wann der Imbfker den Schwarm, da er noch im Fluge ist, mit dem Futterſchleſe oder damit er auch in den Korb gethan wird, verfolget und ſelbiger ſich dann an einen Baum auf der Gemeinde ſetzet, hat er niemand um Einladung des Schwärms zu fragen, fleucht er aber jemand in den Garten oder Hof, muß er den Dominum fundi darum begrüßen, daß er ihm den Schwarm einladen laſſen wolle, welches ihm dann von redlichen Leuten nicht wird versaget werden; hätte ſich aber ſchon der Schwarm in eines Andern Garten oder Hof geſetzet, und der Dominus fundi zweifeln möchte, ob der Schwarm auch denjenigen gehörte, der ihn forderte, oder auch er hätte ſich auf der Gemeinde an einen Baum oder Strauch geſetzet, und es wäre ſchon jemand anders dabei, der ſelbigen in einen Korb einlude, oder es wären zwei Nachbaren zugleich eben Schwärme entflogen, und kämen beyde bey einem an einem Ort ſichenden Schwarm zusammen, und behauptete ein jeder, daß er ſeine wäre,

P 2

so

r) Was der Beamte auf die erste Frage berichtet hat, betrifft blos den Bienenbau, und ift, weil es zu umständlich war, weggelaffen.

so könnte man in allen diesen Fällen die Wahrheit zu erforschen, nur einige von denen Immen des Schwärms in eine Büchse nehmen, die Immen mit geschabter Kreide oder Mehl bestreuen, und ginge dann in den Immen-Zaun und ließe sich von dem Imbker weisen, von welcher Imme der Schwarm abgeflogen seyn soll, würden dann die weiß bestreute Immen aus der Büchse losgelassen und flögen auf den gezeigten Immenstock, so könnte man schließen, daß sie auch davon abgeflogen wären, und muß dann billig der Dominus seinen Schwarm wieder haben. Hätte aber ein anderer schon den Schwarm, der auf der Gemeinde gesessen und bey dem kein Zeichen gefunden, daß schon jemand dabei gewesen, und etwan nur einen Korb zu holen wieder davon weggegangen sey, in einen Korb schon eingeladen, und in seine Bewahrung gebracht, bleibt er dem Occupanti; fäße der Schwarm aber in eines Andern Garten oder Hofe, und ein tertius finde ihn, und begehrte von dem Domino fundi, daß er ihm den Schwarm möge abfolgen lassen, wäre das billigste, daß beyden der Schwarm adjudiciret würde, einer dem andern davor etwas an Gelde herauszugeben, oder selbigen zu verkaufen und das Geld zu theilen; bleibt der Schwarm aber sitzen auf dem Fundo des Imbkers, und ers nicht wüßte, kann der, welcher ihn gefunden hat, ihm solchen nicht zueignen, sondern bleibt dem Imbker.

3) Wie mancherley die Immenstellen seyn und wie weit sie von einander stehen müssen?

Selbige werden unterschieden in Haus- oder Prottestellen und in Haydstellen; die Weite, so eine Stelle von der andern haben soll, ist nach dem Wiezenmühlen-Recht 9 Stiege Ruthen, jede Ruthen 16 Fuß lang. Ich halte aber davor, daß diese Maafe zu Zeiten nicht zulänglich sey: dann es könnte damit eine Stelle derogestalt umzingelt werden, daß sie nichts mehr Nutze wäre, und keine einzige freye Halbe behielte.

4) Zu

- 4) Zu welcher Zeit die Immnen zur Hayde gebracht oder bey den Buchweizen gesetzet werden?

Es werden keine fremde Immnen als nur auf die Handestellen in hiesiger Amts-Voigten angenommen, und selbige dürfen nicht vor Jacobi gebracht werden. Hiesigen Amts-Unterthanen ist aber vermöge Ew. ic. ic. gethanenen Declaration von 17. Aug. 1709 zugelassen, ihre Immnen, welche sie ins Hannoverische oder Stift Hildesheim das frühe Jahr zur Baumblüte, Wintersaat, und Wicken gebracht, zu jeder Zeit auf ihre eigenthümliche Stellen, auch zum Buchweizen anhero wieder zurück zu bringen, welches ihnen sonst von denenjenigen, die mit ihren Immnen zu Hause geblieben, gestritten worden, so verlanget, daß sie gleich denen fremden damit bis Jacobi zurück bleiben sollen.

- 5) Ob Jedermann vergönnet sey, Immnen zu halten?

Es ist niemand verwehret, Immnen zu halten. Er muß selbige aber entweder auf eignen oder geheuerten Stellen haben, dann niemanden frey stehet, außer ordentlichen Stellen, Immnen niedrzusezen, doch ist in einigen Dörfern auch Herkommens, daß ein jeder Wirth auf seinem Hofe, bei Nachbar, wohl Immnen setzen möge. Davon ist mehr beym 7. Punct gemeldet.

- 6) Wie viel zu einer Lacht gehören?

Vierzig Stock.

- 7) Ob die Unterthanen auch bey denen Häusern in denen Dörfern Immnenstätten haben mögen?

In einigen Dörfern ist es Herkommens, daß ein jeder auf seinem Hof wohl Immnen setzen mag; in einigen Dörfern aber seyn Hauswirthe, die entweder auf ihren Höfen oder nahe an denenselben belegenen Worten oder Tämpen von Alters her gewisse Im-

Immenstellen haben, dieselbige nun stehen in solchen Dörfern niemand zu, daß er Immen auf seinem Hof niederseze, doch seyn dann auch in solchen Dörfern Höfe, die eine determinirte Anzahl Leib-Immen als etwan 6 oder 10 auf ihren Höfen setzen mögen, und selbige seyn dem Vermuthen nach, lezt nach und mit denen possessoribus der rechten alten Immenstellen verglichene und zugestandene Immenstellen.

- 8) Ob denenselben vergönnet sey, ihre Immenstätten inoder außerhalb Dorfes an andere und insonderheit an Frembde zu verheuren, oder ob diese auf Contradiction der Einheimischen aus dem Ambte gänzlich oder zu gewissen Zeiten mit ihren Immen wegbleiben müssen?

Es wird niemand verstattet, die Prott- oder Zuchtstellen in oder nahe an denen Dörfern bey denen Feldern an Frembde nicht in Ambts-Gesessene zu verheuren, denn die Buchweizenflucht in hiesiger Ambts-Voigten keinem Frembden zugestanden wird: die Hande-Immenstellen aber mögen wohl an Frembde verheuret werden, es seyn aber deren bey meiner Zeit keine hiesigen Ambts-Unterthanen zustehende Handstellen an Frembde verheuret. Es haben aber einige Winsischer Ambts-Voigten Unterthanen in hiesiger Bergischen Acht belegene Stellen, so solchergestalt an Frembde verheuret werden. Es dürfen aber die Immen vor Jacobi nicht darauf gebracht werden.

- 9) Was an Fluchtgeld und Stättegeld von einheimischen und frembden Immen, und wann beydes, auch was an Zehnten davon gegeben werde?

Stättegeld von Immen wird überall hier nicht gegeben, Fluchtgeld aber nur von ausländischen à Stock 3 Pf. wird dem Landschäke berechnet. Es kommen aber nur, wie schon gemeldet, dergleichen Immen auf die einzigen Winsischer Ambts-Voigten-Unter-

Unterthanen zuständige, in hiesiger Bergischen Ambts-Acht bele-gene Handestellen. Fleisch- oder Schmahlzehnten hat die aller-gnädigste Herrschaft hier nicht, also überkommen dieselbe auch keinen Immenzehnten. Sollten fünfzig neue Handestellen ausge-wiesen werden, dazu aber wenig Hoffnung, weiln der alten schon mehr als zu viel und einander nur zum Verderb seyn, müste der allergnädigsten Herrschaft außer dem alljährlich davon in die Register zu erlegenden Immenstellen-Zins der 3 ggr. auch eine Zehnt-imme von solchen Handestellen, wann sie besetzt seyn, be-sonders von frembden ausländischen mit ausgedungen werden.

Dieses ist nun, was mir von der Imbkerey bewußt und ich von alten verständigen Imbkern an Nachricht habe einziehen können, welches dann hiemit zum unterthänigst-schuldigsten Bericht erstatte. Ew rc.

Heinr. Post Wolff.

III.

Actum Beedenbostel den 12ten Sept. 1718.

Demnach von Königlicher Großvoigten benachrichtigt zu seyn verlanget worden, wie es mit den Immen und deren Con-servation halber würde gehalten, als würden Hinrich Baars, Hinrich Ahrens, Hans Suderburg, und Hans Hustedt, über nachgesetzte Puncte befraget.

I.

Wie es mit denen Schwärmen gehalten werde, ob selbige einem jeden Occupanti zufommen oder wie lange sie dem verbleiben, welchem sie abgestogen?

III. Der abgestogene Schwarm bliebe so lange demjenigen, als selbiger den Schwarm in Augenschein hätte, und verfolgte, nachher

nachher aber käme der Schwarm, wenn er von dem, welchem er anfänglich abgeflogen, nicht mehr verfolget würde, demjenigen zu, der sich am ersten dessen bemächtigte.

2.

Wie mancherley die Immestätte seyn und wie weit sie von einander stehen müssen?

Blumen- oder Feldstätte so einerley, und Handestätte, und daß sie einander nicht Schaden thun könnten.

3.

Zu welcher Zeit die Immens zur Hande gebracht, oder bey den Buchweizen gesetzet werden?

Bey den Buchweizen umb Johanni, und zur Hande umb Jacobi.

4.

Ob jedermann vergönnet seye, Immens zu halten?

Wer sie halten könnte, dem würde es in hiesiger Ambts-Voigtey nicht gewehret.

5.

Wie viel zu einer Lacht gehöre?

40 Leib-Immens.

6.

Ob die Unterthanen auch bey den Häusern Immestätte halten mögen?

Affirmant, und wäre bishero eben nicht davon gesaget worden.

7.

Ob denenselben vergönnet seyn, ihre Immestätte in- oder außerhalb Dorfs an Andere und insonderheit an Fremde, zu verheuren?

Bey den Feldstätten als bey den Buchweizen, wenn der Eigenthums-Herr selbsten keine Immens hätte, so könnte er wohl die

die Dorf-Immen annehmen, und die Stelle vermiethen, an Fremde, und an andere Dörfer aber nicht; hätte er aber selbsten Immens, müste er sie auf die Stelle aufsetzen, und hätte es eben mit denen Handstellen die Bewandtniß, außer daß derjenige, welcher selbsten keine Immens hätte, könnte wohl fremde Immens darauf nehmen.

8.

Oder ob diese auf Contradiction der Einheimischen auf dem Amt gänzlich oder zu gewissen Zeiten mit ihren Immens wegbleiben müssen?

Bey den Buchweizen würde nicht geduldet, daß fremde Immens würden niedergesetzt und angenommen, und müsten selbige so lange wegbleiben, bis Jacobi, alßdann könnten selbige auf die Handstelle gesetzt, und also selbige versezt werden.

9.

Was an Flucht- und Stättegeld von einheimischen und fremden Immens, und wem beydes, auch was an Zehnten davon gegeben würde?

Von den Immens, so in das Amt gehörten, würde kein Fluchtgeld gegeben, von andern Immens aber, so auf einem Ampte ins andere bey die Hände würden gebracht, müste beym Ampte Fluchtgeld gegeben werden; wie viel aber, wüsten sie eigentlich nicht; was aber von den ausländischen und eigentlich genannten fremden Immens anbelangt, gegeben werde, wüsten sie auch nicht, und würde man solches beym Amt wissen. Das Stättegeld betreffend, so wäre das Geld nicht gleich, darnach als die Stätte beschaffen und gut wären, und würde wohl von selbigen vor Miethe 1 Thlr. auch wohl 24 Mgr. gegeben; der Zehnte aber würde von dem Zehntherrn, dem der Immenzehnte gehörte, von den einheimischen in Amt befindlichen Immens genommen, von

den ausländischen, und auf andern Aembtern in hiesige Ambts-
Voigten zur Hayde gebrachten Immen würde kein Zehnte genom-
men, von denen aber, da der Zehnte ginge, nehme der Zehntherr,
als welchem der Immenzehnte zukäme, alle Jahr, es mögte einer
viel oder wenig haben, eine Imme, oder das Geld davor, als
der Zehntherr mit den Zehnþflichtigen eins würde, oder herge-
bracht seye. Actum ut supra.

In fidem
Ebeling.

IV.

Actum Bissendorf den 7ten Sept. 1718.

Nachdem nach Einhalt des allhier eingelaufenen Königlichen
Großvoigten - Befehls de dato Hannover den 18. Aug. a. c.
auf folgende darin befindliche Puncte, der Imkerey halber, Be-
richt einzusenden verlanget worden, so ist solches, so viel man
davon im Nachfragen erfahren können, folgendermaßen dabei
niedergeschrieben, befindlich, nemlich:

I. Quaest. Was es mit denen Immen und deren Conser-
vation vor eine Bewandniß habe?

Rp. Wenn die Leib-Immen, so des Winters stehen bleiben
sollen, mit ihrem des Sommers selbsten eingetragenen Honig
nicht auskommen können, so wird ihnen von den ausgebrochenen
Scheiben-Honig etwas aufgestochen, so lange bis das Wetter
warm wirdt, undt daß sie auswendig vor dem Körbe in kleinen
Tröggen vor dem Zielloche können gefuttert werden, denn sie son-
sten zur rechter Zeit nicht schwärmen, wie denn auch um selbe
Zeit fleißig darnach gesehen werden muß, daß sie von denen
Raubimmen nicht aufgeföhret, undt ruiniret werden mögen.

2. Qst. Wie es mit denen Schwärmen gehalten werde?

Rp. Wenn die Jungen zeitig und flügge seyn, so fliegen die Alten davon undt lassen den Jungen das Nest oder die Wohnung in dem Korbe, undt wenn sich die abgeslogene Alten an ihren Weisen, oder König, etwa an einem Busch oder Zaun zusammen in einen Klumpen gezogen, so werden sie von dem Imker in einen Korb gethan, und in der Lacht in die Riege auf eine Diele gesetzt. Es muß aber der Korb, worin der abgeslogene Schwarm gethan wird, ganz sauber und mit Spielen einwendig verwahret seyn, sonst fliegen sie wieder davon.

3. Qst. Ob selbige Schwärme einem jeden occupanti kommen, oder wie lange sie dem verbleiben, welchem sie abgeslogen?

Rp. Wenn ein Schwarm ab-, und aus dem Zaune wegflieget, und der Imker ihn verfolget, so mag er denselben an dem Ort, wo er sich setzt, wohl wieder wegnehmen, er möge auch so weit fliegen als er wolle; wenn aber der Imker denselben nicht mehr verfolgen kann, sondern ihn verliehret, so gehöret er dem zu, der ihn hiernächst etwa in einem hohlen Baum, oder sonst am ersten findet.

4. Qst. Wie mancherley die Immenstätten seyn, und wie weit sie von einander stehen müssen.

Rp. Futter und Haydtstidden, und zwar in denen Höfen, so nahe als sie bey einander wohnen; aber im Felde müssen sie 9 Stiege Ruthen, jede Ruthen 16 Fuß lang, von einander stehen. In der Hande aber mögen sie setzen wo sie wollen, welches in dieser Ambtsvoigten von Alters alle Zeit also hergebracht, und gehalten worden.

5. Qst. Zu welcher Zeit die Immens' zur Hande gebracht,
oder bey den Buchweizen gesetzet werden?

Rp. Johannis bey den Buchweizen, und etwa umb Jacobi,
wenn die Hande blühet, in die Hande.

6. Qst. Ob jedermann vergönnet sey, Immens zu halten?

Rp. Ja, wenn er Platz in seinem Hofe oder Garten, oder
eine gewisse Immestätte hat.

7. Qst. Wie viel zu einer Lacht gehören?

Rp. 40 bis 50 Stock.

8. Qst. Ob die Unterthanen auch bey den Häusern in den
Dörfern Immestätte haben mögen?

Rp. Ja, aber außerhalb des Dorfs in denen Gartens und
Cämpen nicht, wenn es ihnen nicht erlaubet wird.

9. Qst. Ob denenselben vergönnet sey, ihre Immestätte
in- oder außerhalb Dorfs, an andere, und inson-
derheit an Fremde zu verheuren?

Rp. An Fremde überall nicht, aber ein Nachbar dem an-
dern zu Gefallen vergönnete es wohl.

10. Qst. Oder ob diese auf Contradiction der Einheimi-
schen aus dem Ambte gänzlich, oder zu gewissen Zeiten,
mit ihren Immens wegbleiben müssen?

Rp. In dieser Ambtsvoigtey werden überall keine fremde
Immens, als nur 5 Fuder, und zwar bey dem Holzgehäge Rundes-
horn 3, und bey dem Harbruche 2 Fuder in die Hande zu brin-
gen verstattet, aber bey den Buchweizen ist es nicht erlaubet, wie
denn auch von alsolchen Immens das Fluchtgeld in die Impost-
register berechnet wird.

II. Qst. Was an Flucht- und Stättgeld vom einheimischen und fremden Immen, und wohin beides; auch was an Zehnten davon gegeben werde?

Rp. Von denen einheimischen Immen kommt weder Flucht- noch Stättgeld, das Zehndt-Imme aber wird an diejenigen gegeben, welche den übrigen Fleisch-Zehndten bekommen, wie denn auch von denen fremden Immen kein Zehndt-Imme allhier darf genommen werden; das Stättgeld aber ist allezeit ein Accidenz; der Ambtsvoigte gewesen.

F. v. Harling.

V.

Als Ew. Excellenz benachrichtigt zu seyn verlangen, was es mit den Immen und deren Conservation vor eine Bewandtniß habe; so habe gestriges Tages einige der Aeltesten aus dieser Gemeinde, und auch welche mit den Immen ins Land fahren, darzu berufen, und mit ihnen aus der Sache geredet; da dann die Meinungen dahin ausgefallen, daß was 1) die Schwärme belanget, selbige, so lange sie bey der Immenstelle bleiben und sich daselbst setzen oder von dem Eigenthümer verfolget werden, es geschehe solches entweder mit Sand darunter werfen, oder mit der bloßen Verfolgung, des Eigenthümers verbleiben. Wann sie aber von demselben verlassen, sind sie des Occupantis, es wäre dann, daß sie sich in eines Andern Hof niederliesen, der sich alsdann eines solchen Schwärmen vor einen Fremden anmaßet, wie dann auch davon weiter das Wiezenmühlen-Recht §. 18. Nachricht giebet.

2) So sind erstlich Proteststellen, darzu gerechnet werden die Stellen bey den Häusern, oder auch in den Feldern und Feldbüscheln, und zweyten Haydestellen.

Und müssen 3) die Immenstellen drausen, aber nicht bey den Häusern, nach dem Wiezenmühlen-Recht §. 15, das man allhie

allhie noch observiret, 9 Stiege Ruthen und jede Ruthen 16 Fuß lang, von einander stehen;

4) So dürfen die frembden Immnen nicht ehender als alten Jacobi bey die Hande auf die Handstellen gebracht werden. Bey den Buchweizen aber dürfen gar keine frembde Immnen weder auf Protte-, noch Handstellen genommen noch gebracht werden, wann jedoch der Eigenthümer solcher Stellen, Immnen hat, und damit das Frühjahr ins Geblümme, entweder in- oder außer Landes gewest, kann er solche allemahl wann er will, es sey bey den Buchweizen oder hernach zurückbringen und auf seine habende Immnenstellen niedersetzen.

5) Wird auch niemanden gewehret, Immnen zuzulegen, und kann solche bey seinem Hause und im Hofe niedersetzen, ob sonst alda vor dehm keine Immnenstelle gewest, außerdem aber muß ein jeder eine hergebrachte oder angewiesene Stelle, es sey solches eine eigene oder gemietete Stelle, dazu haben, darauf er sie setzen kann.

6) Gehören und werden gerechnet zu einer Lacht, die ein Mensch wartet, 44 bis 45 alte Immnen.

7) Beziehet sich auf den 5ten Punct; und 8) Kann zwar jemand seine Protteststellen an einheimische und im Ambte besessene Leute vermiethen, aber nicht an Frembde; Handstellen hingegen werden sowohl an auswärtige Frembde als Einheimische vermiethet, nur daß sie vor alten Jacobi, wie vor erwähnet, nicht dürfen besetzt werden. Welchem noch hinzuzufügen seyn würde, daß wann jemand bey seinem Hause, oder im Hofe Immnen stehen hat, der Nachbar schuldig ist zu leiden, und nicht wehren kann, daß der Eigenthumbsherr die abfliegende Schwärme aus dessen Hofe oder etwa dabenseyenden Garten wieder hole und nehme. Uebrigens wird an Fluchtgelde vor einen Stock von frembden Immnen

Immen 3 Pf. bezahlet, vor einheimische i. e. aus eben dem Ambte, wenn gleich die Immen auf eines Andern Stelle gesetzet werden, nichts, und ist solch Fluchtgeld allwie ein Accidenz vor den zeitigen Amtsvoigt; Weilen aber die hiesige Hayde wenig und kurz, deswegen die frembden Imbkers mehrrenteils zu der hohen Hayde fahren, von weniger Importance. Das Statte-geld bekombt der Eigenthumbsherr der Stellen, und wird bald mit einem Thaler, bald aber etwas höher oder geringer bezahlet.

Der Zehndte davon wird dahin gegeben, wohin der Fleisch-zehndte von dem Dorfe, Hofe und Kohte, dem die Stellen gehören, gegeben wird, und wird von einer besetzten Immenstelle ein Imme oder ein Thlr. zum Zehndten gegeben; jedoch wird von den Handstellen, die mit der Eigenthümer Immen besetzet, und den Zehndten von den Immen schon entrichtet, kein Zehndt-Imme mehr, sondern nur von frembden gegeben. Was aber in den Forsten und Geheegen von Immen an die Hayde gebracht wird, davon geniehet der Oberforst - und Jägermeister das Fluchtgeld und Zehndtimmen, so etwan davon auftkommen. Womit ic. ic.

Ew. Excellenz

Winsen an der Aller
Den 11ten 8br. 1718.

von Hohnhorst.

VIII. Erörterung.

Successores universales können, als Lehnsholger, die von ihrem Erblässer einseitig vorgenommene Veräußerung der Lehnstücke revociren, nur sind sie verbunden, den Besitzer des veräußerten Stücks den Preis, für welches dieses verkauft ist, zu erstatten.

I.

Man kann es füglich dahin gestellt seyn lassen, in wiesfern, nach dem älteren Lehn-Rechte, eine eigenmächtige und einseitige Art der Lehn-Veräußerung dem Vasallen verstattet war ^{s)}, und ob die Lehne in Deutschland schon von jehir für unveräußerlich gehalten wurden? ^{t)} Gegenwärtig ist es durchaus keinem Zweifel weiter unterworfen, daß durch die neueren Lehn-Gesetze, jede ohne die Einwilligung des Lehnsherrn und der Mitbelehnten geschehene Veräußerung des Lehns gänzlich untersagt ist. Die von

^{s)} Conf. Lib. I. Feud. Tit. 13, et L. 2, Tit. 9 et 44.

^{t)} Heydenreich de Alienat. feudor. Cap. I, §. 5, pag. 9.
Theod. Hagemann Einleitung in das gemeine in Deutschland
übliche Lehnrecht, 2te Aufl. Hannover 1792, §. 64.

von den Kaisern Lothar d. 2ten und Friedrich d. 2ten herührenden Verordnungen, u) reden hierüber sehr deutlich; sie qualifizieren eine solche Veräußerung zu einer Art der Felonie, und sie bestimmen daher, daß der pflichtvergessene Vasall, das veräusserte Lehn gänzlich verliehren, und dieses dem Lehnsherrn zurückfallen solle. x) Diese Abhängigkeit ist jedoch augensfällig blos Willkür des Lehnsherrn, und letzterer kann daher füglich, wie dieses auch in den mehrsten Fällen geschieht, seinem Rechte entsagen, das Vergehen condoniren, und durch die Vasallen die Revocation der von ihren Vorgängern veräußerten Lehnstücke geschehen lassen.

2.

Eben so deutlich und bestimmt handeln auch die Lehnsrechte von der Unverbindlichkeit der Lehnsveraußerungen in Rücksicht auf diejenigen Mitbelehnten, welche dazu ihre Einwilligung nicht ertheilt haben. y) Unbestritten legen die Gesetze, sowohl den Agnaten, welche von dem ersten Erwerber abstammen, als den ausdrücklich Mitbelehnten, wenn dieselben in die Veräußerung nicht gewilligt haben, in dem Falle der eintretenden

Lehnsv-

u) Lib. 2. Feud. Tit. 52 u. 55. pr. Cons. L. 2. Tit. 24. §. ult. et Tit. 42. Struv Syntagm. jur. feud. cap. 13, Aph. 9. Boehmer princ. jur. feud. L. 1. Sect. 2. cap. 6, §. 272.

x) Mit diesen Vorschriften des Gemeinen Lehn-Rechts stimmen auch die in hiesigen Landen ergangene Verordnungen vom 3ten April 1595; 2ten April 1604 und vom 29sten Mai 1612 völlig überein. M. s. Samml. Calenb. Landes-Verordnungen Cap. 5, Nro. 45=47. Vergl. Theod. Hagemann Analecta iuris feudalis Brunsuico-Luneburg. Tom. 1. Helmst. 1787, pag. 215. 290 seqq.

y) Lib. 2. feud. Tit. 39 et Tit. 26, §. 13. L. feud. Tit. 8.

Lehnsfolge, das Revocations-Recht in dem Maße bey, daß der Revocant die veräußerten Lehnstücke von jedem Besitzer derselben, und zwar der Regel nach, ohne Erstattung des dafür gezahlten Preises, wieder zurückfordern kann. ^{z)}

3.

Zweifelhafter ist es, ob und in wie weit, ein gleiches Recht den Kindern und Descendenten des veräußernden Lehnsträgers zusteht, zumal wenn jene Allodialerben des letzteren geworden sind. a) Verschiedene Rechtslehrer sprechen den Kindern und Descendenten die Befugniß zur Revocation durchaus ab, b) und gründen sich dabei auf folgende Behauptungen. Das Lehn-Recht — sagen sie — rede bey der Revocation ausdrücklich blos von den Agnaten, und nirgend finde sich ein gleiches Recht den Söhnen und Descendenten des Veräußerers, mediante paterno sanguine descendantibus, vergelegt. Der Sohn dürfe die Lehnsfolge nicht von der Allodial-Erbfolge trennen, und folglich auch dassjenige nicht anfechten, was der Vater in Betref des Lehns

z) Boehmer princ. Jur. feud. L. I, Sect. 2, Cap. 6. §. 275.

Struv. Syntag. Jur. feud. Cap. 13, Aphor. 16.

Horn Jurispr. feud. Cap. 20, §. 12.

Casp. Ziegler de Jure revoc. feud.

Dieses Revocations-Recht verjährt binnen 30 Jahren. Lib. 2.

feud. Tit. 9, §. 1. Leyser Spec. 457, Medit. 4.

a) Die Söhne, welche dem Vater, und die Enkel, welche dem Grossvater succediren, können bekanntlich die Allodialerbschaft nicht repudiiren, wenn sie von der Erbfolge im Lehne Gebrauch machen wollen. Lib. 2. feud. Tit. 45. Ioh. Henr. de Berger de omissione hereditat. §. 49 seq.

b) Horn l. c. §. 17. Struv l. c.

Lehns vorgenommen habe. Endlich erhalte kein Erbe mehr als sein Erblasser gehabt habe, c) und es könne also auch der Sohn keinesweges auf ein Recht an dem veräußerten Lehne Anspruch machen, welches von dem Vater bereits bey dessen Leben aufgegeben sey. Diese Rechtslehrer gestehen jedoch selbst ein, daß die von ihnen angenommene Meinung sehr bestritten werde, und gewiß reden auch für die von vielen andern Schriftstellern d) verteidigte Behauptung, daß nämlich das erwähnte Revocations-Recht den Kindern und Descendenten so gut wie den übrigen Agnaten zukomme, überwiegend starke Gründe.

Niemand wird es er stlich wohl in Abrede stellen, daß die Lehnsfolge, sowohl den Söhnen und andern Descendenten, als den Agnaten, durch die Gesetze und per investituram primi acquirentis deferirt wird. Mit jedem iure perfecto quaesito, ist aber von selbst die Besugniß jenes Recht zu verfolgen und zu erlangen verbunden, und hieraus folgt, daß auch den Söhnen der Gebrauch der Rechtsmittel nicht versagt werden kann, welche zur Erlangung des ihnen durch die Gesetze ertheilten Rechts leiten. Da ferner.

Zweitens, das Ius in feudo der Söhne und der Agnaten, aus einer und derselben Quelle, nämlich ex pacto et pro-
viden-

R 2

c) L. 54. Dig. de Reg. Iur.

d) Rosenthal Tract. Iur. feud. C. 9. M. 2. Concl. 67.

Berlich Concl. practic. P. 2. Concl. 57. Nro. 87.

Fachineus Controv. Iur. F. 2. L. 7. C. 18. p. 30.

Cramer Wezlar. Beytr. Th. 2. Nro 4.

I. L. B. Boehmer Tract. de filio Vasalli succ. in feud. C. 3.

Sect. 1, §. 3.

Ritter in disp. de retractu feudal. Bamb. 1787, §. 7.

Overbecks Meditationen. B. 2. S. 245 ff.

videntia majorum entspringt, so passen alle Gründe, aus denen den Agnaten das Recht zur Revocation beylegt wird, auch völlig auf die Söhne und Descendenten des veräußernden Vasallen.

Drittens verordnen, sowohl die Longobardischen als Deutschen Lehns-Gesetze, daß die Rechte der zum Lehne gelangenden Söhne unverletzt erhalten werden sollen, und daß keine, diesem zuwider seyende väterliche Anordnung Gültigkeit habe. e) Es ist

Viertens die Revocations-Befugniß der Söhne um so sicherer anzunehmen, da, wenn gleich die Lehns-Gesetze bei der Revocationsklage blos der Agnaten ausdrücklich erwähnen, dennoch in denselben auch nicht die entfernteste Spur davon anzutreffen ist, daß die Söhne, welche in allen übrigen Stücken der Lehnsfolge mit den Agnaten gleiche Rechte haben, von dem Gebrauche jener Klage ausgeschlossen wären. Diesem tritt

Fünftens noch hinzu, daß von allen Lehrern des Lehnrechts, keiner, den mit dem Vater zugleich ausdrücklich mitbelehnten Söhnen, das Revocations-Recht bezweifelt, und daß doch durchaus kein zureichender Grund zu finden ist, weshalb das den Söhnen ex pacto et providentia majorum zukommende Recht weniger vollkommen und wirksam seyn sollte, als dasjenige, was ihnen etwa ex simultanea investitura zusteht.

Der Umstand, daß die Söhne und Descendenten die Erben des veräußernden Vasallen geworden sind, steht dem Revocations-

e) Lib. I. Feud. Tit. 8. princ. Iur. Feud. Alemannic. ex Edit. Senckenberg. Cap. 70, §. 4. J. Feud. Saxon. Artic. 58.

Ludwig de Obligat. Success. in Princip. et Client. S. R. I. ex facto deceas. C. 6, §. 2.

Boehmer Conf. et Dec. P. 2, Resp. 87 Nro 40.

tions-Rechte an sich, gleichfalls keinesweges entgegen. Die Richtigkeit des Rechtssatzes: daß jeder Erbe verbunden sey, die Facta seines Erblassers zu prästiren, h) ist freilich in sofern nicht zu bezweifeln, als es darauf ankommt, daß solche Facta prästirt werden sollen, welche Gegenstände betreffen, die entweder in der freien uneingeschränkten Willkür des Erblassers beruheten, oder welche allein von dem Ermessen und dem Gutdünken des Erben abhängen. Weiter kann aber der erwähnte Rechtssatz nicht ausgedehnt werden, und keinesweges kann man aus demselben folgern, daß der Erbe auch solche Facta des Erblassers prästiren müsse, quae neque ad res defuncti, neque ad res heredis proprias respiciunt.

Nun aber ist ein Lehn weder des belehnten Vaters, noch des ihm succedirenden Sohnes freier Willkür überlassen, sondern Beiden nur unter der Bedingung deferirt, daß dasselbe allen ihren übrigen Nachfolgern restituit werden solle, und hieraus ergiebt sich, daß der Sohn, als Erbe, nicht verbunden seyn kann, die von seinem Vater einseitig vorgenommene Lehns-Veräußerung sich als gültig gefallen zu lassen. g) Diese Behauptung wird

f) L. 14. Cod. de Rei Vindic. L. 7. Cod. de Negot. gest. L 149. Dig. de Verb. Signific.

g) Nettelbladt de Success. ex pacto et provid. ad facta ultimi defuncti, licet ejus heres sit praestanda non oblig. C. 3. Sect. I, §. 3. II.

Schrader Tract. feud. P. 7, Cap. 2. Nro 55 et P. 8, Cap. 8, Nro 11.

Cramer Obs. Iur. T. 2, Obs. 486. T. 4, Obs. 1220.

Anders würde der Fall seyn, wenn z. B. der Großvater veräußert, und der Vater in der Folge in die Veräußerung gewilligt und diese ratihabirt hätte. Dieses in der freien Willkür des Vaters beruhende Factum müßten die Kinder allerdings prästiren. Boehmer Princ. Iur. feud. §. 266 et 276.

wird auch durch die Analogie des Römischen Rechts unterstüst. Es ist nämlich bekannt, daß die Alienatio fideicommisii familiae relictii, für die Fideicommis-Interessenten durchaus unverbindlich bleibt, wenn gleich diese auch Erben des Veräußerers geworden sind; h) und mehrere Gesetze verordnen, daß die Sachen, deren Veräußerung gesetzlich untersagt oder deren Hinterlassung auf eben die Weise vorgeschrieben ist, im Falle der geschehenen Alienation immer durch die Erben revocirt werden können. i)

Man darf solchemnach mit gutem Grunde annehmen, daß das Recht an sich selbst, ein veräußertes Lehnstück zu revociren, den Kindern und Descendenten des veräußernden Vasallen eben so gut wie allen übrigen Agnaten zusteht.

4.

Nur eine Abänderung leidet der Gebrauch dieses Rechts durch die etwanige Allodial-Vererbung des Veräußerers; und diese Abänderung besteht darin, daß der Allodial-Erbe bey der anzustellenden Revocation die Verbindlichkeit hat, dem Besitzer des veräusserten Lehns den Preis, der bey der Veräußerung dem Alienirenden gezahlt worden ist, zu erstatten. Sobald nämlich das veräusserte Lehn revocirt wird, so befindet sich der dafür erhaltenen Preis bey dem Veräußerer und dessen Erben völlig sine causa; und die Verbindlichkeit, den Raufschilling den Käufern oder deren Erben zu ersezzen, ist einem debito hereditario gleichzuschäzen, zu dessen Zahlung der Sohn, als Erbe des Vaters, verbunden wird. k)

Da

h) L. 69 §. 1. Dig. de Legat. 2.

i) L. 2 Cod. de inoffic. donat. L. 3 §. 3 Dig. Si quid in fraud. L. 7 Cod. de Agricol. et Censit.

k) Rhetius Comm. in J. feud. L. 1 Tit. 8. §. 2. Nro 3. Stryk Diff. de jure success. in revoc. bon. fam. § 45. Ziegler Diff. de jure revoc. quod Agnat. compet. Cap. 6. Nro. 14. et C. 8 Th. 6. Nro 25. I. L. B. Boehmer Tr. de filio Vasalli success. in feud. Cap. 3. §. 4.

Da übrigens die Schuldigkeit der revocirenden Erben, den Kaufpreis an die Besitzer des alienirten Lehns zurückzuzahlen, nicht aus der Verbindlichkeit zu einer Eviction leistung entspringt, sondern einzig auf dem Grunde beruht, daß jener Kaufpreis von den Erben sine causa besessen und zurückgehalten werden würde, so folgt hieraus: Erstlich, daß es gar nicht darauf ankommt, ob das veräusserte Lehn sich noch in dem Besitze des ersten Käufers befindet, oder ob dasselbe schon durch mehrere Hände gegangen, und durch Erbschaft, Versatz, Kauf, u. s. w. an den zeitigen Besitzer gekommen ist, von dem es vindicirt werden soll.

Auch ergibt sich zweitens, daß die Verbindlichkeit zur Erstattung des Kaufpreises nicht blos die erbenden Kinder und Descendenten des Veräusserers trifft, sondern daß selbst alle Agnaten, gegen die ihnen sonst zu Statten kommende Regel, dieselbe Verpflichtung haben, sobald sie durch die besondern Verhältnisse, mittelbar oder unmittelbar, Allodial-Erben des alienirenden Vasallen geworden sind. Y Endlich kann es drittens nicht bezweifelt werden, daß ein Lehnssfolger, der Erbe des alienirenden Vasallen geworden ist, durchaus nicht eher auf die Zurückgabe des veräusserten Lehns Anspruch machen kann, bevor er nicht seinerseits die Zahlung des Kaufpreises geleistet hat, und daß der Revocirende, zur Begründung seiner Klage, die Successions-Verhältnisse, worin er mit dem Veräusserer gewesen ist, gehörig darzuthun, auch zu dem Ende, in zweifelhaften Fällen, einen glaubwürdigen Stammbaum beizubringen hat. m)

5.

I) Pistor Quaest. L. 2. Qu. 9. Nro. 47.

Stryk Diff. de facto defuncti ab herede praest. Cap. 4. Nro. 14.

Auch in dem Falle würden die Agnaten zur Erstattung des Kaufpreises verbunden seyn, wenn klar dargethan werden könnte, daß Letzterer zum offensbaren Nutzen und Besten des Lehns verwandt worden wäre; denn niemand darf rem et pretium zugleich besitzen.

m) Daß das R. u. Reichs-Cammer-Gericht mehrmals diesen Grundsätzen gemäß erkannt habe, bezeugt der R. C. G. Assessor Erasmus

5.

Als der zum Besiße des Lehnguts Tettenborn gelangte Hauptmann von Tettenborn verschiedene, durch die vormaligen Lehnsträger eigenmächtig veräußerte, von der K. Lehn-Cammer zu Hannover relevirende Lehnstücke unentgeldlich vindiciren wollte, und deshalb gegen die derozeitigen Besitzer der Pertinenzen, die Einwohner zu Steina, Wilhelm Kunzel und Consorten, flagbar ward: so machte die K. Justizanzlei zu Hannover den Ausgang der Klage von der Führung des Beweises abhängig:

„dass die Veräußerung nicht von einem der Vorfahren des Klägers geschehen, deren Handlungen und Verträge der Kläger als Descendent anzuerkennen schuldig sey.“

Das K. O. A.-Gericht bestätigte dieses Erkenntniß durch die in völlige Rechtskraft getretene Sentenz vom 17ten September 1796 folgendermaßen:

„Nachdem Appellant die von ihm angestellte und auf eine unentgeldliche Abtretung veräußerter Lehnstücke gerichtete Actionem feudi revocatoriam, nur in der Eigenschaft eines successoris singularis anzustellen befugt ist, mithin der überall keine negativam in sich fassende Beweis dieses Sakes von ihm als Grund seiner Klage beygebracht werden muß; dass aus aber, dass die Appellaten, ihrem Geständnisse zufolge, die Ländereien nicht unmittelbar von denen von Tettenborn erhalten, derselbe um so weniger gefolgert werden mag, weil ihre Autores das von denen von Knorre erhaltene Recht auf sie oder ihre Vorwirthe übertragen haben, mithin alles darauf ankommt, ob diejenigen von Tettenborn, welche angeblich 1698 über die Qu. Lehne mit denen von Knorre contrahirt haben, des Appellanten Ascendenten gewesen sind oder nicht; dass daher wohl gesprochen, übel appellaret, mithin Sententia a qua lediglich zu bestätigen.“

mer in den Wezlar'schen Beyträgen, Th. 2. Nro. 4, S. 8 u. 11.
Observat. Jur. univ. Tom. 2. Obs. 486.

von den Kaisern Lothar d. 2ten und Friedrich d. 2ten herührenden Verordnungen u), reden hierüber sehr deutlich; sie qualifiziren eine solche Veräußerung zu einer Art der Felonie, und sie bestimmen daher, daß der pflichtvergessene Vasall das veräußerte Lehn gänzlich verliehren, und dieses dem Lehnsherrn zurückfallen solle x). Diese Ahndung ist jedoch augenfällig blos Willkür des Lehnsherrn, und letzterer kann daher füglich, wie dieses auch in den mehrsten Fällen geschieht, seinem Rechte entsagen, das Vergehen condoniren, und durch die Vasallen die Revocation der von ihren Vorgängern veräußerten Lehnstücke geschehen lassen.

2.

Eben so deutlich und bestimmt handeln auch die Lehn-Rechte von der Unverbindlichkeit der Lehn-Veräußerungen in Rücksicht auf diejenigen Mitbelehnten, welche dazu ihre Einwilligung nicht ertheilt haben y). Unbestritten legen die Gesetze, sowohl den Agnaten, welche von dem ersten Erwerber abstammen, als den ausdrücklich Mitbelehnten, wenn dieselben in die Veräußerung nicht gewilligt haben, in dem Falle der eintretenden Lehnssfolge, das Re-

u) Lib. 2. Feud. Tit. 52 u. 55. pr. Conf. L. 2. Tit. 24. §. ult. et Tit. 42. Struv Syntagm. jur. feud. cap. 13, Aph. 9. Boehmer princ. jur. feud. L. 1. Sect. 2. cap. 6, §. 272.

x) Mit diesen Vorschriften des Gemeinen Lehn-Rechts stimmen auch die in hiesigen Landen ergangene Verordnungen vom 3ten April 1595; 2ten April 1604 und vom 29sten Mai 1612 völlig überein. M. s. Samml. Calenb. Landes-Verordnungen Cap. 5, Nro. 45-47. Bergl. Theod. Hagemann Analecta juris feudalis Brunsvico-Lunenburg. Tom. I. Helmst. 1787, pag. 215. 290 seqq.

y) Lib. 2. feud. Tit. 39 et Tit. 26, §. 13. L. feud. Tit. 8.

Revocations-Recht in dem Maße bei, daß der Revocant die veräußerten Lehnstücke von jedem Besitzer derselben, und zwar der Regel nach, ohne Erstattung des dafür gezahlten Preises, wieder zurückfordern kann^{z).}

3.

Zweifelhafter ist es, ob und in wie weit, ein gleiches Recht den Kindern und Descendenten des veräußernden Lehnsträgers zusteht, zumal wenn jene Allodialerben des letzteren geworden sind.^{a)} Verschiedene Rechtslehrer sprechen den Kindern und Descendenten die Befugniß zur Revocation durchaus ab, ^{b)} und gründen sich da-

^{z)} Boehmer princ. Jur. feud. L. 1, Sect. 2, Cap. 6. §. 275.

Struv. Syntag. Jur. feud. Cap. 13, Aphor. 16. Horn Ju-
rispr. feud. Cap. 20, §. 12. Casp. Ziegler de Jure re-
voc. feud.

Dieses Revocations-Recht verjährt binnen 30 Jahren. Lib. 2.
feud. Tit. 9, §. 1. Leyser Spec. 457, Medit. 4.

^{a)} Die Söhne, welche dem Vater, und die Enkel, welche dem Großvater succediren, können bekanntlich die Allodialerbschaft nicht repudiiren, wenn sie von der Erbfolge im Lehne Gebrauch machen wollen. Lib. 2. feud. Tit. 45. Joh. Henr. de Berger de omissione hereditat. §. 49. seq. Man vergleiche hierüber: de Kamptz de fundam. et limitibus obligat. liberorum ad facta parentum praestanda. Gött. 1790. Dasselben Versuch über das Longobardische Lehngesetz II. F. 45. 1795 und dessen Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seiner Vorfahren. 1800. 8. Westphal Lehnrecht, Abb. 9. Graebe de obligat. success. feud. simul in alladio succendentis ad praestanda ultimi vasalli facta. Rinteln 1786. Klüber jurist. Bibl. Th. 2. S. 35.

^{b)} Horn l. c. §. 17. Struv l. c.

dabey auf folgende Behauptungen. Das Lehn-Recht — sagen sie — rede bey der Revocation ausdrücklich blos von den Agnaten, und nirgend finde sich ein gleiches Recht den Söhnen und Descendenten des Veräußerers, mediante paterno sanguine descendantibus, beygelegt. Der Sohn dürfe die Lehnsfolge nicht von der Allodial-Erbfolge trennen, und folglich auch dasjenige nicht anfechten, was der Vater in Betreff des Lehns vorgenommen habe. Endlich erhalte kein Eibe mehr als sein Erblasser gehabt habe c), und es könne also auch der Sohn keinesweges auf ein Recht an dem veräußerten Lehne Anspruch machen, welches von dem Vater bereits bey dessen Leben aufgegeben sey. Diese Rechtslehrer gestehen jedoch selbst ein, daß die von ihnen angenommene Meinung sehr bestritten werde, und gewiß reden auch für die von vielen andern Schriftstellern d) vertheidigte Behauptung, daß nämlich das erwähnte Revocations-Recht den Kindern und Descendenten so gut wie den übrigen Agnaten zukomme, überwiegend starke Gründe.

Niemand wird es erstlich wohl in Abrede stellen, daß die Lehnsfolge, sowohl den Söhnen und andern Descendenten, als den Agnaten, durch die Gesetze und per investitaram primi acquirentis defixirt wird. Mit jedem jure perfecto quaelito, ist aber von selbst die Besugniß, jenes Recht zu verfolgen und zu erlangen, verbunden, und hieraus folgt, daß auch den Söhnen der

S 2

Ge-

c) L. 54. Dig. de Reg. Iur.

d) Rosenthal Tract. Iur. feud. C. 9. M. 2. Concl. 67. Berlich Concl. practic. P. 2. Concl. 57. Nro. 87. Fachineus Controv. Iur. F. 2. L. 7. C. 18. p. 30. Gramer Wezlar. Beytr. Th. 2. Nro. 4. I. L. B. Boehmer Tract. de filio Vasalli succ. in feud. C. 3. Sect. 1. §. 3. Ritter in disp. de retractu feudali. Bamb. 1787. §. 7. Overbecks Meditatien. B. 2. S. 245. ff.

Gebrauch der Rechtsmittel nicht versagt werden kann, welche zur Erlangung des ihnen durch die Gesetze ertheilten Rechts leiten. Da ferner

Zweitens, das Ius in feudo der Söhne und der Agnaten, aus einer und derselben Quelle, nämlich ex pacto et prudentia majorum entspringt, so passen alle Gründe, aus denen den Agnaten das Recht zur Revocation beigelegt wird, auch völlig auf die Söhne und Descendenten des veräußernden Vasallen.

Dritten verordnen, sowohl die Longobardischen als Deutschen Lehnsgesetze, daß die Rechte der zum Lehne gehörenden Söhne unverletzt erhalten werden sollen, und daß keine, diesem zuwider seyende väterliche Anordnung Gültigkeit habe e).

Es ist

Viertens die Revocations-Befugniß der Söhne um so sicherer anzunehmen, da, wenn gleich die Lehnsgesetze bei der Revocationklage blos der Agnaten ausdrücklich erwähnen, dennoch in denselben auch nicht die entfernteste Spur davon anzu treffen ist, daß die Söhne, welche in allen übrigen Stücken der Lehnsholge mit den Agnaten gleiche Rechte haben, von dem Gebrauche jener Klage ausgeschlossen wären. Diesem tritt

Fünftens noch hinzu, daß von allen Lehrern des Lehnrechts, keiner, den mit dem Vater zugleich ausdrücklich mitdehnten Söhnen, das Revocations-Recht beweiselt, und daß doch durchaus

e) Lib. 1. Feud. Tit. 8. princ. Iur. Feud. Alemannic. ex Edit. Senckenberg. Cap. 70. §. 4. J. Feud. Saxon. Artic. 58. Ludwig de Obligat. Success. in Princip. et Client. S. R. I. ex facto deceß. C. 6. §. 2. Boehmer Cons. et Dec. P. 2. Resp. 87. Nro. 40.

aus kein zureichender Grund zu finden ist, weshalb das den Söhnen ex pacto et providentia majorum zukommende Recht weniger vollkommen und wirksam seyn sollte, als dasjenige, was ihnen etwa ex simultanea investitura zusteht.

Der Umstand, daß die Söhne und Descendenten die Erben des veräußernden Vasallen geworden sind, steht dem Revocations-Rechte an sich, gleichfalls keinesweges entgegen. Die Richtigkeit des Rechtssatzes: daß jeder Erbe verbunden sey, die Facta seines Erblassers zu prästire ^{f)}, ist freilich in sofern nicht zu bezweifeln, als es darauf ankommt, daß solche Facta prästirt werden sollen, welche Gegenstände betreffen, die entweder in der freien uneingeschränkten Willkür des Erblassers beruheten, oder welche allein von dem Ermessen und dem Gutdünken des Erben abhängen. Weiter kann aber der erwähnte Rechtssatz nicht ausgedehnt werden, und keinesweges kann man aus demselben folgern, daß der Erbe auch solche Facta des Erblassers prästiren müsse, quae nequae ad res defuncti, neque ad res heredis proprias respiciunt.

Nun aber ist ein Lehn weder des belehnten Vaters, noch des ihm succedirenden Sohnes freier Willkür überlassen, sondern Beiden nur unter der Bedingung deferiri, daß dasselbe allen ihren übrigen Nachfolgern restituirt werden solle, und hieraus ergiebt sich, daß der Sohn, als Erbe, nicht verbunden seyn kann, die von seinem Vater einseitig vorgenommene Lehns-Veräußerung sich als gültig gefallen zu lassen ^{g)}. Diese Behauptung wird auch

f) L. 14. Cod. de Rei Vindic. L. 7. Cod. de Negot. gest. L. 149.
Dig. de Verb. Signific.

g) Nettelbladt de Success. ex pacto et provid. ad facta ultimi defuncti, licet ejus heres sit praestanda non oblig. C. 3. Sect. 1. §. 3. 11. Schrader Tract. feud. P. 7. Cap. 2. Nro. 55

auch durch die Analogie des Römischen Rechts unterföhrt. Es ist nämlich bekannt, daß die Alienatio fideicommissi familiae relictii, für die Fideicommiss-Interessenten durchaus unverbindlich bleibt, wenn gleich diese auch Erben des Veräußerers geworden sind b); und mehrere Gesetze verordnen, daß die Sachen, deren Veräußerung gesetzlich untersagt oder deren Hinterlassung auf eben die Weise vorgeschrieben ist, im Falle der geschehenen Alienation immer durch die Erben revocirt werden können i).

Man darf solchemnach mit gutem Grunde annehmen, daß das Recht an sich selbst, ein veräußertes Lehnstück zu revociren, den Kindern und Descendenten des veräußernden Vasallen eben so gut wie allen übrigen Agnaten zusteht.

4.

Nur eine Abänderung leidet der Gebrauch dieses Rechts durch die etwanige Allodial-Beerbung des Veräußerers; und diese Abänderung besteht darin, daß der Allodial-Erbe bey der anzustellenden Revocation die Verbindlichkeit hat, dem Besitzer des veräusserten Lehns den Preis, der bey der Veräußerung dem Alienirenden gezahlt worden ist, nebst den erweislichen Verbesserungen zu erstatten. Sobald nämlich das veräusserte Lehn revocirt wird, so befindet sich der dafür erhaltene Preis bey dem Ver-

et P. 8. Cap. 8. Nro. 11. Cramer Obs. Iur. T. 2. Obs. 486. T. 4. Obs. 1220. Anders würde der Fall seyn, wenn z. B. der Großvater veräußert, und der Vater in der Folge in die Veräußerung gewilligt und diese ratihabirt hätte. Dieses in der freien Willkür des Vaters beruhende Factum müßten die Kinder allerdings prästiren. Boehmer Princ. Iur. feud. §. 266 et 276.

b) L. 69. §. 1. Dig. de Legat. 2.

i) L. 2 Cod. de inoffic. donat. L. 3. §. 3 Dig. Si quid in fraud. L. 7 Cod. de Agricol. et Censit.

Veräußerer und dessen Erben völlig sine causa; und die Verbindlichkeit, den Kaufschilling den Käufern oder deren Erben zu erschzen, ist einem debito hereditario gleichzuschäzen, zu dessen Zahlung der Sohn, als Erbe des Vaters, verbunden wird k).

Da übrigens die Schuldigkeit der revocirenden Erben, den Kaufpreis an die Besitzer des alienirten Lehns zurückzuzahlen, nicht aus der Verbindlichkeit zu einer Evictionsleistung entspringt, sondern einzig auf dem Grunde beruht, daß jener Kaufpreis von den Erben sine causa besessen und zurückgehalten werden würde, so folgt hieraus: Erstlich, daß es gar nicht darauf ankommt, ob das veräusserte Lehn sich noch in dem Besitze des ersten Käufers befindet, oder ob dasselbe schon durch mehrere Hände gegangen, und durch Erbschaft, Versatz, Kauf, u. s. w. an den zeitigen Besitzer gekommen ist, von dem es vindicirt werden soll.

Auch ergibt sich zweitens, daß die Verbindlichkeit zur Erstattung des Kaufpreises nicht blos die erbenden Kinder und Descendenten des Veräußerers trifft, sondern daß selbst alle Agnaten, gegen die ihnen sonst zu Statten kommende Regel, dieselbe Verpflichtung haben, sobald sie durch die besondern Verhältnisse, mittelbar oder unmittelbar, Allodial-Erben des alienirenden Vasallen geworden sind¹⁾. Endlich kann es drittens nicht bezweifelt

k) Rhetius Comm. in J. feud. L. 1 Tit. 8. §. 2. Nro. 3. Stryk Diff. de jure success. in revoc. bon. fam. §. 45. Ziegler Diff. de jure revoc. quod Agnat. compet. Cap. 6. Nro. 14. et C. 8 Th. 6. Nro. 25. I. L. B. Boehmer Tr. de filio Vasalli success. in feud. Cap. 3. §. 4. Ge. Lud. Böhmer Rechtsfälle, Tom. I. n. 17. Tom. II. n. 134. Tom. III. n. 205.

1) Pistor Quaest. L. 2. Qu. 9. Nro. 47. Stryk Diff. de facto defuncti ab herede praest. Cap. 4. Nro. 14. Auch in dem Falle wür-

felt werden, daß ein Lehnsfolger, der Erbe des alienirenden Vasallen geworden ist, durchaus nicht eher auf die Zurückgabe des veräusserten Lehn Anspruch machen kann, bevor er nicht seinerseits die Zahlung des Kaufpreises geleistet hat, und daß der Revocirende, zur Begründung seiner Klage, die Successions-Verhältnisse, worin er mit dem Veräusserer gewesen ist, gehörig darzuthun, auch zu dem Ende, in zweifelhaften Fällen, einen glaubwürdigen Stammbaum bezubringen hat m).

5.

Als der zum Besitze des Lehnguts Tettenborn gelangte Hauptmann von Tettenborn verschiedene, durch die vormaligen Lehnsträger eigenmächtig veräusserte, von der K. Lehn-Cammer zu Hannover relevirende Lehnstücke unentgeldlich vindiciren wollte, und deshalb gegen die derozeitigen Besitzer der Pertinenzen, die Einwohner zu Steina, Wilhelm Kunkel und Consorten, flagbar ward: so machte die K. Justiz-Canzlei zu Hannover den Ausgang der Klage von der Führung des Beweises abhängig:

„daß die Veräussierung nicht von einem der Vorfahren des Klägers geschehen, deren Handlungen und Verträge der Kläger „als Descendent anzuerkennen schuldig sey.“

Das K. O. A.-Gericht bestätigte dieses Erkenntniß durch die in völlige Rechtskraft getretene Sentenz vom 17ten September 1796 folgendermaßen:

„Nach-

würden die Agnaten zur Erstattung des Kaufpreises verbunden seyn, wenn klar dargethan werden könnte, daß Letzterer zum offensären Nutzen und Besten des Lehn verwandt worden wäre; denn niemand darf rem et pretium zugleich besitzen.

m) Daß das K. u. Reichs-Cammer-Gericht mehrmals diesen Grundsätzen gemäß erkannt habe, bezeugt der R. C. G. Assessor Cramer in den Wehlarschen Beiträgen, Th. 2. Nro. 4, §. 8 und 11. Observat. Jur. univ. Tom. 2. Obs. 486.

poniren x). Wenn also der Supplicant um die landesherrlich ihm bezulegende Dispensation zur Testamentserrichtung gegenwärtig nachsucht: so wird dieses blos als eine Vorsicht, welche verschiedene Rechtsgelehrte anrathen, zu betrachten, keinesweges aber die landesherrliche Bewilligung zur Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit eines von ihm zu errichtenden letzten Willens durchaus erforderlich seyn. Da indeß die Gewährung dieses Gesuches zur Beruhigung des Supplicanten allerdings gereichen möchte, und alle, aus dem Mangel genugsaamer Verstandeskärfte etwa herzuleitenden, oder in den zwar irrgen, aber doch hin und wieder behaupteten singulären Meinungen einiger Rechtsgelehrten sich gründenden, vielleicht zu besorgenden künftigen Streitigkeiten und Zweifel, im Vorauß dadurch abgeschnitten werden könnten: so müssen wir, in Erwāgung aller hier besonders zusammentreffenden Umstände, die nachgesuchte landesherrliche Bewilligung zur Testamentisfaction für ganz unbedenklich achten. Wir haben jedoch hierbey noch anzumerken, daß dem Supplicanten, da derselbe bis jetzt seinen letzten Willen noch nicht förmlich errichtet, sondern nur einen schriftlichen Aufsatz zu dem Zwecke entworfen, und solchen dem Gerichte G. hat behändigten wollen; die Bewilligung der Testamentisfaction aber die Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen förmlichkeiten bey Errichtung eines schriftlichen Testaments nicht aufhebt, noch davon zugleich mit dispensirt, in der denselben landesherrlich zu ertheilenden Resolution, zur Vermeidung künftigen Streites, zugleich mit zu erkennen zu geben seyn dürfte: wie er seinen letzten Willen dem Gerichte G. persönlich zu übergeben und dasselbe zu ersuchen habe, solchen, nach dessen befundenem deutlichen Inhalte und beobachteten gesetzlichen Vorschriften, den gerichtlichen Acten bezulegen. Wir remittieren das uns mitgetheilte Supplicat, und sind rc.

Hier-

x) tot. Tit. Digest. de his, qui testam. fac. poss.
Notariats-Ordn. a. a. O. Stryk l. c.

Hierauf erfolgte am 30sten April 1798 nachstehende landesherrliche Dispensationsurkunde:

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König rc.
Nachdem Joh. Heinrich R. aus G., Gerichts G., allerunterthänigst nachgesucht, daß, da er das traurige Schicksal gehabt, taub und stumm geboren zu werden, er jedoch bey der durch genossenen Unterricht erlangten Fertigkeit, seinen Willen deutlich zu erkennen zu geben, über seinen künftigen Nachlaß eine testamentarische Disposition zu errichten wünsche, Wir allergnädigst geruhen möchten, zu Entfernung aller Zweifel über die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit des von ihm nachzulassenden letzten Willens, ihm das Recht zur Testamentisfaction durch eine ausdrückliche landesherrliche Declaration beizulegen; und Wir denn nach eingezogener Erfundigung der Umstände, dieses Gesuch zu bewilligen, Uns huldreichst bewogen finden: So ertheilen Wir hierdurch aus landesherrlicher Macht und Gewalt dem gedachten Joh. Heinrich R. das Recht zur Testamentisfaction dergestalt und also, daß er seinen letzten Willen dem Gerichte G. persönlich zu übergeben und dasselbe zu ersuchen hat, solchen, nach dessen befundenem deutlichen Inhalte und beobachteten gesetzlichen Vorschriften, den gerichtlichen Acten beizulegen.

Urkundlich Unsers hierunter gedruckten Geheimen Canzley-
Insiegels und beyfugter Unterschrift Unsers Geheimen Raths-Collegii. Hannover den 30sten Apr. 1798.

Ad mandatum Regis et Electoris

v. Kielmannsegge.

X. Erörterung.

Der für einen Rechnungsführer eingetretene Bürge, ist von der übernommenen Zahlungs-Verbindlichkeit freizusprechen, wenn der Gläubiger oder Cassenherr, bey der Oberaufsicht über den Rechnungsführer, sich eine Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen.

I.

Bey dem Vertrage, den der Eigenthümer einer Casse mit dem für den Rechnungsführer eintretenden Bürgen eingeht, liegen immer, selbst ohne daß dieses ausdrücklich festgesetzt wird, folgende Bedingungen zum Grunde:

Erstlich, daß es der Herr der Casse von seiner Seite an demjenigen nicht wolle fehlen lassen, was dazu gehört, um den Cassenbedienten in den Schranken seiner Amtspflicht zu halten. Daß

zweitens der Gläubiger sich verbindet, solcher gestalt auf den Rechnungsführer zu achten, daß dieser nicht leicht etwas von demjenigen, was in seine Hände kommt, veruntreuen könne; und daß endlich

drittens eben deswegen der Cassen-Herr zusagt, eine solche beständige Controlle und Aufsicht zu führen, die den Cassen-Bedi-

dienten in der gehörigen Besorgniß für die zu entdeckenden Unordnungen und Veruntreuungen erhält.

Nur unter diesen aus dem Wesen des Bürgschafts-Vertrages selbst herfließenden Bedingungen verspricht der Bürge dem Cassen-Herrn, für allen Schaden und Nachtheil einzustehen, wenn sich dergleichen dennoch, bei aller angewandten Wachsamkeit, aus der Verwaltung der Cassé darlegen sollte y).

Die für einen Cassen-Bedienten übernommene Bürgschaft hat nicht die Folge, daß nunmehr der Cassen-Herr, in Betreff seiner Cassé, ganz sorglos und unthätig seyn dürfe; denn durch die Bürgschaft wird der zwischen dem Cassen-Herrn und seinem Rechnungsführer geschlossene Contract nicht aufgehoben, und dem Bürigen die Aufsicht über die Cassé nicht übertragen. Dem Bürigen fehlt es dieserhalb an allen Mitteln, den Rechnungsführer zu controlliren, und denselben allenfalls wegen untreuer oder nachlässiger Verwaltung des Dienstes zu entlassen. Diese Mittel müßten aber doch, nach aller Billigkeit, in des Bürigen Händen seyn, wenn man annehmen wollte, daß der Cassen-Herr solche nicht fleißig anzuwenden brauche. Der Bürge verpflichtet sich zwar für dolum et culpam des Cassen-Bedienten, nicht aber für die Nachlässigkeiten des Cassen-Herrn, welche jene herbeiführen. Hat daher der entstandene Defect seine Entstehungsursach in des Cassen-Herrn Nachlässigkeit, weil durch diese der Rechnungsführer, so zu sagen, zu Unordnungen und Veruntreuungen eingeladen worden ist: so ist der entstandene Schaden als ein solcher zu betrachten, den der Gläubiger sich selbst zuschreiben muß, für den der Bürge sich nicht verbindlich gemacht hat, und den derselbe um so weniger zu ersezten schuldig ist, da es ihm an allen Mitteln fehlte, solchen von sich abzuwenden.

Es

y) Bekanntlich ist, nach unserm jetzigen Rechte, auch der Bürgschafts-Vertrag ein Contractus bonae fidei.

Es hat der Gläubiger unter solchen Umständen keinen Schaden, im juristischen Wortverstande z), und es tritt der Fall der Bürgschaft nicht ein. a)

2.

Bey Ermäßigung des eintretenden Grades der Nachlässigkeit kann man voraussehen, daß der Gläubiger dem Bürigen culpam levissimam zu prästiren hat, weil die Rechte die Anwendung des größten Fleisses von demjenigen Contrahenten erfordern, der aus einem Vertrage allen Vortheil zieht, während der Mitcontrahent allen Schaden und alle Gefahr übernimmt b). Will man jedoch auch annehmen, daß die Verbindlichkeit des Cassen-Herrn zur Anwendung des Fleisses auf die Auffsicht über das Rechnungswesen nur nach der Natur des unter dem Cassen-Herrn und dem Cassen-Bedienten eingegangenen Dienstvertrages, dem der Bürge begetreten ist, zu beurtheilen sey: so kann es doch, selbst nach dem Wesen des Contract. Locat. conduct., nicht be-

z) Damnum quod quis propria culpa sentit, non sentire videatur. L. 203. Dig. de Reg. Jur.

a) Mit gutem Grunde wird daher auch, unter Beziehung auf den Ausruf Justinians Nov. 4. Cap. 1. behauptet: daß der Gläubiger sein Recht wider den Bürigen verliehre, wenn dieser jemand die mißlichen Umstände des Hauptschuldners denunciirt, und jener dagegen die nöthigen Maßregeln nicht genommen habe, um den zukünftigen Schaden abzuwenden.

Schmidt Diss. de Fidejuss. plane non obligato. Sect. 2. C. 3.
§. 213.

b) L. 5. §. 52. L. 18. pr. Dig. Commodati. a Pufendorf
Tract. de culpa. P. 4. C. 2. §. 39.

bezwifelt werden, daß der Dienst- und Cassenherr allerwenigstens ad praestationem culpae levis verbunden bleibt c).

3.

Eine culpa levis, wenn nicht gar die größte Sorglosigkeit und Unthätigkeit auf Seiten des Cassen-Herrn, liegt aber unter andern darin, wenn die Revision und Nachzählung des regelmässig am Schlusse der Rechnung bleibenden Vorraths da gänzlich unterlassen wird, wo kein andres Mittel vorhanden ist, sich von dem wirklichen Daseyn des berechneten Ueberschusses zu gewissern. Alle Nachsicht und Abnahme der Rechnungs-Auszüge und Haupt-Rechnungen bleibt in solchen Fällen ein zweck- und fruchtloses Geschäft, wenn nicht mit derselben eine manchmal unvermuthet angestellte Nachzählung des baaren Cassen-Be standes verbunden wird; denn diese Nachzählung ist die einzige untrügliche Probe, ob das am Ende der Rechnung angegebene Resultat richtig, und ob der Rechnungsführer ein ordentlicher, ehrlicher Mann ist. Es folgt dieses nicht allein aus der Sache selbst, sondern es wird auch durch den Inhalt der Landes-Verordnungen und der gewöhnlichen Dienst-Instruktionen für die Cassen-Bediente bestätigt d). Die gänzlich vernachlässigte Nachzählung

c) §. 5. Instit. de locat. cond. L. 13. §. 7. L. 25. §. 3. Dig. Loc. cond.

a Pufendorf l. c. P. 4. Cap. 9.

Helfeld jurispr. for. §. 1059.

d) Im §. 2 der Verordnung vom 15. April 1705 (durch welche die Verordn. v. 5. Jan. 1685 bestätigt ist) wird es den Rechnung-Bedienten ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bey Verlust der Be dienung, die herrschaftl. Gelder dergestalt separat zu halten, daß sie auf Erfordern jedesmal augenblicklich zeigen können, wo selbige Gelder besonders verwahrt stehen.

Sam'l.

zählung des regelmäſig in den Händen des Rechnungsführers bleibenden Cassen-Neberschusses bewirkt solchemnach, bey entstehenden Defecten, auf Seiten des Cassen-Herrn den Verlust des Klagerechts gegen den für den Rechnungsführer eingetretenen Bürgen. In Sachen des Amtsvoigts Tappé wider den G. C. - Secretair v. Voigt, Namens der Eislebenschen Hypotheken-Casse, nahm daher das K. O. A. - Gericht, durch die Sentenz vom 31sten März 1798, an: daß dem als Bürg für den Eislebenschen Rentmeister Woestmann eingetretenen A. V. Tappé, zur Abwendung seiner Zahlungs-Verbindlichkeit, der Beweis vorbehalten bleiben müſſe: „daß der Oberaufſeher der Eislebenschen Hypotheken-Casse keine ordentliche und zweckmäßige Revision der Woestmannschen Cassé, mit Nachzählung des Cassen-Borraths und Saldo, vorgenommen, mithin durch diese unterlassene Anwendung des gehörigen Fleißes, um die seiner Oberaufſicht anvertraute Cassé für Cassen-Eingriffe und Verkürzungen der Cassen-Bediente zu sichern, die Veranlassung zu dem qu. Cassen-Defecte gegeben, und verursacht, daß derselbe so hoch, wie er constatirt worden, hinangestiegen sey.“

Saml. Calenb. Land.-Verordn. Cap. 2. № 96. S. 676.
Unter andern enthält die, dem bey der Eislebenschen Hypotheken-Casse angestellt gewesenen Rentmeister Woestmann am 1. September 1673 ertheilte Dienst-Instruction, §. 23, folgendes:

„Auch muß der Rentmeister zu allen Zeiten sich im Stande finden, und gefallen lassen, daß Unser zur Aufsicht auf die Hypothek-Administration bestellter Obercommiſſarius, so oft er will, die Cassé nachsehn und zählen lasse, und solche mit den Manualien, Diarien und Rechnungen conferire, damit man von dem wahren Cassen-Bestande zu allen Zeiten gewiß und sicher sey.“

XI. Erörterung.

Wer sich für einen Andern unbedingt zur Erfüllung einer bestimmten Verbindlichkeit verbürget hat, kann sich nicht einseitig und aussergerichtlich von der Bürgschaft lossagen.

In Gemässheit der, auf die Billigkeit und die Natur der Sache sich gründenden Vorschrift der Gesetze e) ist es außer Zweifel, daß derjenige, der sich nur auf eine bestimmte Zeit, oder unter gewissen Bedingungen verbürgt hat, nach Beendigung der Zeit, oder bey der Nichterfüllung der Conditionen sich von der Bürgschaft nicht allein lossagen kann, sondern daß er davon sogar ohne ausdrückliche Anforderung befreit wird f). Ganz anders ist der Fall bey dem, der sich, unbedingt und ohne Bestimmung eines gewissen Zeitraums, für einen Andern auf allen Fall zur Erfüllung gewisser benannter Verbindlichkeiten verpflichtet, und der, zum Beispiel, für alle bey dem Rechnungswesen eines Rechnungsführers entstehende Unrichtigkeiten die unbeschränkte Sicherheitsleistung übernommen hat. Je grösser und gefahrvolller eine solche Verpflichtung ist, um so mehr scheint es beym ersten Anblicke der Billigkeit gemäß zu seyn, daß der Bürge, wenn es ihm ratsam, oder wegen seiner eignen Vermögens-Umstände erforderlich wird, sich von der übernommenen Bürgschaft für die

e) L. ult. Dig. Mand. L. 69. Dig. de Fidejuss.

f) Hering Tract. de Fidejusso. Cap. 20. §. 18.

die folgende Zeit einseitig los sagen könne. Dieser Billigkeitsgrund ist jedoch nur anscheinend, und die Gesetze sind seiner Anwendung durchaus entgegen. Mehrere von der Dauer der Bürgschaften handelnde Vorschriften des Römischen Rechts g) und die bewährtesten Schriftsteller, die sich mit dem Sinne derselben beschäftigt haben h), stimmen darin überein, daß dem Bürger überall keine Befugniß zustehe, wider den Willen des Gläubigers oder des Hauptschuldners sich von einer unbedingt übernommenen Bürgschaft außergerichtlich loszusagen, und daß eine solche einseitige, eigenmächtige Kündigung, selbst nicht einst durch die Offerirung eines gleich-sichern neuen Caventen, zur Wirksamkeit gebracht werden könne. Es ist dieses auch den allgemeinen Grundsätzen des Rechts und den bey andern, der Bürgschaft ähnlichen Geschäften, eintretenden Verhältnissen vollkommen angemessen. Bey dem Mandatsvertrage z. B. findet kein willkürlicher Zurücktritt statt, sobald das Mandat übernommen und des Mandanten Interesse bereits im Spiele ist; vielmehr muß alsdann das Mandat bona fide und abgeredeterminaten von dem Mandatarius zu Ende gebracht werden i). Ueberhaupt können

g) L. 58 et 62. Dig. de Fidejussor.

L. 38. Dig. Mand. vel contra.

L. 10. Cod. Mand.

h) Hering l. c. Cap. 20. §. 34 seq.

Huber Praelect. jur. civ. Lib. 3. Tit. 21. Nro. 10 seq.

Berger Oecon. jur. Lib. 3. T. 3. §. 15.

Stryk U. Mod. Pand. L. 46. Tit. 1. §. 30.

Lauterbach Coll. Th. Pr. P. 3. Lib. 46. T. 1. §. 46.

i) L. 27. §. 1. et 2. Dig. Mandati: Qui mandatum suscepit, si potest id explere, deserere promissum officium non debet, alioquin quanti mandatoris intersit damnabitur. Conf. L. 8. §. 6.
L. 45. §. 1 et 2. e Tit. et L. 9. §. 3. Dig. de Pignorat. Act.

nen Lossagungen, re non amplius integra, weder mit Recht noch mit Wirksamkeit geschehen, und bekanntlich bleiben Protestationen und Erklärungen, die einer vorhergegangenen gültigen Handlung zuwider sind, völlig unwirksam ^{k)}. Die Richtigkeit dieser Grundsätze wird vorzüglich einleuchtend, wenn man den Fall vor Augen hat, da Jemand, der sich für die sichere Verwaltung eines öffentlichen Rechnungsführers unbedingt verbürgt hat, seine Verpflichtung einseitig aufrufen will. Liefze man den Aufruf zu, so käme die Behörde, für welche das Rechnungswesen geführt wird, in die unangenehme Alternative, entweder auf die bey Übertragung der Rechnung stipulirte Sicherheit Verzicht zu thun, oder bey dem Mangel einer andern annehmlichen Bürgschaft den Rechnungsführer seines Dienstes zu entlassen. Daß das Erste gewählt werden könnte, läßt sich nicht wohl gedenken. Es bliebe also nur das Letztere übrig; und damit würde denn jedem Bürgen die unerhörte Befugniß eingeräumt seyn, durch einen einseitigen, unzeitigen, und manchmal vielleicht blos eigensinnigen Widerruf eines freiwillig und unbedingt eingegangenen bilaterellen Vertrages einen tüchtigen, dem Gemeinwesen nützlichen Beamtent um Dienst und Brod zu bringen. Der außergerichtlich einseitige Aufruf einer unbedingt übernommenen Bürgschaft ist solchergestalt völlig unzulässig; und selbst die Befugniß des unbedingten Bürgen, durch eine gerichtlich anzustellende Klage die Befreiung von der übernommenen Verbindlichkeit zu erwirken, schränken die Rechtslehrer, nach Anleitung der Gesetze, nur auf wenige Fälle ein ^{l)}, zu welchen der Fall vorzüglich mit gehört, da die Hauptverbindlichkeit, und also auch die subsidiarische Verpflichtung des Bürgen, schon eine Zeitlang fällig und zu erfüllen gewesen ist, der Hauptschuldner aber sich in der Ableistung oder Zahlung, und der Gläubiger in der Einforderung oder Annahme häumig bewiesen hat. Unter solchen Umständen kann zwar der Bür-

^{k)} Menochius: Consil. 370. nro. 5.

^{l)} Hering l. c. Cap. 25. nro. 15 seq.

Bürge die Bürgschaft nicht eigenmächtig aufrufen; es steht ihm aber das Recht zu, auf seine Befreiung von der übernommenen Verbindlichkeit bey der Behörde im Wege Rechtens anzutragen m). Von dem R. und Reichskammergerichte, dem O. A.-Gerichte zu Wismar und der juristischen Facultät zu Göttingen, ist durch mehrere Erkenntnisse der einseitige, außergerichtliche Widerruf einer unbedingt übernommenen Bürgschaft für völlig unstatthaft und unwirksam erklärt worden n); und diesem gemäß hat auch das R. O. A.-Gericht zu Zelle nicht allein am 23sten Februar 1774, in Sachen Brinckama wider Österwald wegen Bürgschaft o), sondern auch noch ganz neuerlich am 31sten März 1798, in Sachen des Amtsvoigts Tappe wider den Geheimen Canzlei-Secretair von Voigt, Namens der Eislebenschen Hypotheken-Casse, wegen Bürgschaft erkannt.

m) Quistorp rechtl. Bemerkungen. 1793. Bemerk. 89.

n) Lauterbach Coll. Th. Pr. P. 3. Lib. 46. Tit. 1. §. 46.

Quistorp a. a. Nro. 3.

Gebrüd. Beckmann in den 1784 herausgekomm. Cons. et Decis. P. 1. Decis. 12. Nro. 17.

o) Dieses Erkenntniß ist folgendermaßen abgefaßt:

„Nachdem der vom Imploranten am 24. März 1768 ausgestellte Bürgschein ergiebet, wie derselbe die Bürgschaft nicht auf gewisse Zeit eingeschränkt, sondern unbestimmt auf die ganze Dienstzeit des Posthalters Nobbe gerichtet habe, er auch sich selbst beymessen hat, wenn er, nach der ihm ertheilten Resolution Unserer Rent-Cammer, sich weder durch die freigelassene Stellung eines andern annehmlichen Bürgen a nexus fidejussionis zu liberieren gesucht, noch auf des Posthalters Nobbe Dienst-Entlassung gedrungen: So findet die angemahnte Appellation, wegen Unerheblichkeit der Beschwerden, keine Statt.“

XII. Erörterung.

Die Forst- und Jagd-Bedienten, welche einen Wilddieb zur Anzeige und Bestrafung bringen, empfangen eine angemessene Belohnung.

In der Wilddieberei-Verordnung vom 22. Jan. 1773 p) ist den Forst- und Jagdbedienten im §. 34. derselben eine Belohnung von 5 bis zu 50 Rthlr. zugeschilligt, wenn sie einen Uebertreter der Verordnung zur Haft und Strafe bringen. Zur näheren Bestimmung und Erweiterung des §. 34. gehören folgende zwey Regimina-Verfügungen, welche am 29ten Apr. und 12ten Jun. 1790 an die Zelle schen Justizanzley ergangen sind:

Unsere re. Wenn gleich zufolge des §. 34. der Verordnung vom 22sten Jan. 1773, wegen Bestrafung der Wilddieberei, nur demjenigen, welcher einen Uebertreter, der Wild in den Königl. Wildbahnen gefangen oder gefällt hat, auf eine solche Art anzeigt, daß der Thäter darnach überführt und zur Strafe gebracht wird, eine nach dem Maß des von ihm bewiesenen Fleis-

p) in Wagner's Samml. Th. 2. S. 110 ff. Man vergl. Kleinschrod vom Wilddiebstahl, dessen Geschichte, Strafe und Gerichtsstand. Würzburg 1790, und dessen Abhandl. aus dem peinl. Rechte und Processe. Th. 2. Erlangen 1798. S. 405 ff.

Fleisses von dem Richter zu bestimmende Belohnung von fünf bis funfzig Thaler gereicht, und sein Name, wenn er es verlangt, verschwiegen werden soll: so scheint es uns dennoch dem Sinne dieser Verordnung angemessen zu seyn, unter gewissen Einschränkungen auch dann eine, wiewol verhältnismässig geringere, Belohnung den Denuncianten zuzubilligen, wenn schon ein Diebstahl in den Königl. Wildbahnen noch nicht wirklich begangen, sondern nur attentirt worden. Da nun den Herren obliegt, zu erwägen, wie die denunciirten Uebertröter dieser Verordnung zu bestrafen sind, mithin dieselben auch den Grad des von den Denuncianten in Entdeckung der Wilddiebe bewiesenen Fleisses am besten zu beurtheilen sich im Stande befinden: so überlassen wir es ihrer richterlichen Ermässigung auch in dem Falle eines nur attentirten Wilddiebstahls, dem Sinne der Verordnung gemäß, unter folgenden Einschränkungen den Denuncianten eine den vorkommenden Umständen angemessene Ergötzlichkeit zuzubilligen:

- 1) die in der Wildbahn mit Gewehr auf dem Anstand oder sonst betroffenen Personen müssen überführt seyn, daß sie wirklich auf Wilddieberey ausgegangen sind, und deßfalls bestraft werden können;
- 2) die Forst- und Jagdbedienten, oder diejenigen, welche einen solchen Wilddieb denunciiren oder zum Arrest liefern, müssen besondern Fleiß in Entdeckung der Wilddiebe bewiesen haben, und können daher nur in außerordentlichen Fällen, wo nämlich durch ihr Bemühen die Sicherheit der Königl. Wildbahnen vorzüglich gewonnen hat, eine Belohnung erwarten;
- 3) dabei müssen aber auch selbige, bey Verfolgung oder Ablieferung der Wilddiebe an die Obrigkeit, die ihnen in der Verordnung vorgeschriebenen Grenzen nicht überschritten, mithin sich keine Excesse haben zu Schulden kommen lassen;
- 4) die Bestimmung der Belohnung ist zwar dem richterlichen Ermessen nach den vorkommenden Umständen überlassen; indeß darf selbige nie so groß seyn, als wenn mit Fahung oder Fällung des Wildprett ein wirklicher Diebstahl begangen worden.

Nach diesen Grundsätzen werden daher die Herren bey der Beurtheilung, ob und in welcher Maße den

De-

Denuncianten auf ihr Gesuch Belohnungen zu bewilligen sind,
verfahren. Wir rc. Hannover den 29sten Apr. 1790.

Königl. rc. zur Regierung verordnete Geheimen Räthe.

v. Wenckstern.

Unsere rc. Auf der Herren Anfrage, wegen der den Denuncianten solcher Personen, welche in ihren Gärten zum Nachtheil der Wildbahn Hasenschlingen gelegt haben, zu bewilligenden Belohnungen, lassen wir denselben hierdurch unverhalten seyn, wie es zufolge der wegen Bestrafung der Wilddieberei eingangen Verordnungen zur Verhütung des durch das Schlingenstellen den Wildbahnen erwachsenden Schadens und zur Aufmunterung der Forstbedienten, auf dergleichen Contraventionen mit Fleiß zu achten, in Ansehung der Denuncianten die Meinung habe, daß auch in solchen Fällen, wo zwar nicht herauszubringen steht, ob die Inquisiten wirklich Wild gefangen haben, gleichwohl selbige wegen Legung der Hasenschlingen gehörig überführt und zur Strafe gebracht werden, den Denuncianten derselben eine vom Richter, den vorkommenden Umständen nach, zu bestimmende billige Ergötzlichkeit zu reichen sey. Wir rc. Hannover den 12ten Jun. 1790.

Königl. rc. Geheimen Räthe.

v. Wenckstern.

XIII. Erörterung.

Ob den Beamten in Cammer- oder Amtsprocessen der
Haupteid deferirt werden könne?

Ohne alle Einschränkung wird diese Frage von dem verst. Vice-Präsidenten von Pufendorf ^{q)} bejahet. Das Präjudicium des höchsten Tribunals, worauf er sich beziehet, spricht aber blos von dem Anwalde des Forstamts, und es sind die besondern Umstände, welche daben eingetreten seyn mögen, nicht angeführt. Gleicher Meinung ist der ältere Pufendorf ^{r)}, und er stützt seine Behauptung insonderheit darauf: *cum et possit aliis deferre ipse.* Aber dieser Satz ist ganz irrig. Kein Beamter hat die Besugniß, in Cammer- oder Amtsprocessen für sich Eide zu deferiren; vielmehr muß solches allezeit von dem Amtsadvocaten, nach vorgängiger Anfrage und erfolgter Genehmhaltung des Cammer-Collegii, geschehen.

Es ist den Gesetzten gemäß, und die Natur der Sache ergiebt es, daß der Beweisführer nur demjenigen einen Eid deferiren kann, mit

q) Tom. I. Obs. 182. Der daselbst angeführte Leyler Spec. 136. m. 3 u. 4. handelt nicht von der Frage: ob ein Beamter zur Abstattung des ihm zugeschobenen Eides verbunden sey? sondern es ist blos die Nede davon, daß die Amtscammer in Berlin schuldig sey, ihn abzuleisten, weil solche, in den vor sie gehörigen Sachen, des Königs Stelle völlig vertrete.

r) in proc. civ. Br. Luneb. P. 3. c. 5. §. 10.

mit welchem er wirklich im Processe besangen, und der also seine Gegenpartei ist. ^{s)} In Cammer- und Amtsprocesssachen ist aber das Cammercollegium der eigentliche Gegner, und es muß daher in der Regel dem Cammercollegio selbst der Eid deferirt werden; wenn dasselbe andere Rechte und Besugnisse bestreitet, oder ihm solche streitig gemacht werden. Zwar kann dem Cammeranwalde, procurator fisci, der Eid ebenfalls zugeschoben werden, weil derselbe in Cammer- und Amts-Processangelegenheiten die Stelle des Cammercollegii vertritt, wenigstens öffentlich angestellt ist, die Processe der Cammer und Aemter zu betreiben. ^{t)} Aber zur wirklichen Abstattung des Eides muß er von dem Cammercollegio authorisiret, oder ihm dazu ein mandatum speciale ertheilet seyn. ^{u)} Die Königl. Beamten hingegen sind überall nicht befugt, in förmlichen Processhandlungen die Rechte der Cammer, oder des Amtes, welchem sie sonst vorgesetzt sind, zu vertheidigen oder zu vertreten. Die bestehenden Landesgesetze machen es ihnen vielmehr zur unabweichlichen Pflicht, wenn die Streitigkeit zu einem förmlichen Rechtsgange kommt, die Processeführung dem Amtsanwalde zu überlassen und letztern mit den erforderlichen Acten und Nachrichten zu versehen. ^{x)}

Aus

^{s)} Sieber vom gerichtl. Processe, §. 1072.

^{t)} Malblanc doctrina de jurejurando §. 42.

^{u)} Hiernach ist erkannt: im Jahr 1795 in S. Anwaldes der Lüneburg. Ritterschaft w. den Anwald K. Cammer, pto. der Zollfreiheit, am 15. Jun. 1798, in S. des Müllers Cramer c. den Anwald des Amtes Knesbeck pto. diversor. — und vom höchsten Tribunale am 13. Oct. 1797, in S. des Estorf-Teindorfschen Curatoris D. Beste c. den Anwald des Amts Bodenteich, pto. jurisdictionis.

^{x)} Generalinstruction, wie sich die Beamten in Processsachen zu verhalten, §. 3, 5 u. 6 in Corp. Const. Lüneb. cap. 5. p. 7.

Aus diesen landesgesetzlichen Vorschriften wird es ganz klar, daß die herrschaftlichen Beamten weder procuratores noch defensores fisci in Cammer- und Amtsprozeßsachen sind, und daß sie mithin das Cammercollegium, welches in die Stelle der Landesherrschaft eintritt, nicht vertheidigen können. Und hieraus ergiebt sich von selbst, daß in caussis fiscalibus den Beamten in der Regel kein Eid zugeschoben werden darf, vielmehr die Eideszuschiebung gegen die Cammer selbst, oder gegen deren Anwalt gerichtet werden muß.

Es kann indeß diese allgemeine Regel, nach Beschaffenheit der besondern Umstände, in einzelnen Fällen allerdings eine Einschränkung leiden. Wenn z. B. im Prozeßgange von den eigenen Officialhandlungen der Beamten, oder davon die Rede wäre, was während ihrer Dienstjahre von ihnen geschehen und unternommen ist; alsdann kann über dergleichen Thatsachen dem Beamten der Eid gar wohl unmittelbar deferirt werden. y) Aber in solchen Fällen sind die herrschaftlichen Cammerbeamten gar nicht als procuratores et defensores fisci, sondern vielmehr als mandatarii der Cammer und als die einzigen Zeugen zu betrachten, welche von der streitigen Thatsache die beste und zuverlässigste Wissenschaft haben. Eine solche, dem Beamten geschehene Eideszuschiebung, kann das Cammercollegium selbst nicht einmal verhindern. z) Denn wenn der Eid der Cammer selbst deferirt wäre, so würde sie ihn doch nur durch ihren Beamten können ableisten lassen; weil jenes Collegium seine Kenntniß von dem Thatumstande doch nur allein auf den Officialbericht und die Protocolle des Beamten zu stützen und zu gründen im Stande seyn

y) L. 97. D. de condit. et demonstr. Claproth im Prozeß, §. 333. Malblanc l. c. p. 126. Sieber im Prozeß, §. 1074.

z) Struben rechl. Bedenk. Th. 4. B. 34.

seyn würde. So oft indes nicht von den eigenen Thathandlungen eines Beamten, sondern von solchen Gegenständen die Rede ist, welche vor des Beamten Dienstzeiten geschehen sind, so darf ihm der Eid darüber gar nicht deferirt werden. Dieses würde z. B. allezeit der Fall seyn, wenn das juramentum credulitatis abzuleisten wäre. Der Glaubenseid beziehet sich allein auf das eigene Gewissen des Delaten, und kann mithin nur demjenigen deferirt werden, dessen Rechte dadurch entschieden werden sollen; folglich in Amts- oder Cammerproceszen dem Cammercollegio. Das Glauben oder nicht Glauben eines Dritten über fremde Thatsachen, ist schon an und für sich selbst für eine jede Parthen, das Urtheil der Kunst- und Sachverständigen ausgenommen, ganz unverbindlich. In speciellen Fällen könnte es ja auch leicht geschehen, daß das Nicht-anders-wissen, Glauben und Dafürhalten der Cammer von dem Glauben und Dafürhalten des Beamten gänzlich verschieden wäre, und daß erstere gerade das Gegentheil glaubte. Es kann daher der Glaubenseid einem Beamten niemals deferirt werden, und selbst die Abstattung desselben würde für die K. Cammer von gar keiner Verbindlichkeit seyn. Indessen leidet es keinen Zweifel, daß ein Beamter, auf ein erhaltenes Specialmandat, selbst diesen Eid Namens des Cammer-Collegii rechtsverbindlich ablegen kann. †) Nach diesen Grundsäcken erkannte die Zellesche Justizanzley in S. der Stadt Dannenberg g. den Anwald des Amts Dannenberg pto. Deichreparationen, wie auch in S. K. Cammer gegen die Eingesessenen zu Dannatz und Cons. pto. der Elser Ländereien, und dieses letztere Erkenntniß ward, unterm 1. Julius 1794, von dem K. O.A.-Gerichte bestätigt.

†) Malblanc l. c. p. 126. von Levenar Theorie der Beweise, Abschn. 2, Cap. 3. wie die Vollmacht zu Abschwörung des Eides eingerichtet werden soll, schreibt der fünfte gemeine Bescheid des Zell. Hofgerichts vor,

XIV. Erörterung.

Der Anwalt K. Cammer ist, wenn derselbe einen Eid deferirt hat, so wenig, wie jeder Anderer, von der verlangten vorgängigen Ableistung des Juramenti malitiae specialis befreit.

Sowohl nach dem Gemeinen-Rechte, a) als nach den Gerichtsordnungen der hiesigen Lande b), ist Jeder, der einen Haupteid seinem Gegner zuschiebt, verbunden, ehe er die Ableistung gewärtigen kann, auf Verlangen des Gegners das Juramentum calumniae seu malitiae abzuschwören, oder eidlich zu erhärten: daß er, blos um die Wahrheit desto eher an den Tag zu bringen, keinesweges aber aus Gefahrde, oder böser Absicht, den Haupteid erfordert habe.

Die Gesetze machen in diesem Stücke keine Ausnahme zum Besten des Fiscus, wenn dieser als Parthei auftritt, und es ist
XXII kein

a) L. 34. §. 4. Dig. de Jurejur.

Carpzov P. 1. Const. 12. Defin. 78.

b) O.A.G. = Ordnung, Th. 2, Tit. 8, Sect. 3. §. 6.

Zell. H. G. = Ordn. Th. 2, Tit. 26. §. 4.

Calenb. Canc.-Ordn. T. 24. §. 5.

a Pufend. Proc. Civ. P. 3, Cap. 5. §. 9.

kein hinlänglicher Grund vorhanden, der den Anwalt der K. Cammer in Rechtsstreitigkeiten seiner Principalschaft von der vorgängigen Abstattung des besagten Eides wider den Willen des Gegentheils befreien könnte.

Es schreibt zwar die O. A. G.-Ordnung an einem Orte vor: daß das Juramentum calumniae nicht unbedingt von den Partheien begehret werden könne, sondern dasselbe nur wegen hinlänglicher, zur jedesmaligen Ermäßigung des Gerichts gestellten Ursachen, und in dem Falle einer zu besorgenden Gefahrde abgeleistet werden solle. c) Auch verordnet der Reichsabschied *) von 1654. §. 43, wo von der Abstattung des Eides für Gefahrde gehandelt wird, folgendes: — Davon jedoch der Churfürsten und Stände verpflichtete wirkliche Räthe, so viel ihrer Herren Rechtfertigungsachen betrifft, zu excipiren.

Beide Gesetzstellen reden aber offenbar nicht von dem Juram. calumniae spec., zu dessen Leistung der Deserent eines Hauptedes verbunden ist, sondern theils von dem Juram. calumniae generali, theils aber auch von demjenigen Juram. calumniae speciali, das ehemals weit häufiger wie jetzt gebraucht ward, und welches von den Partheien wechselseitig in jedem Theile und über jeden speciellen Punkt des Rechtsstreits verlangt werden konnte. d) Dass diese letzteren Juramenta calumn. gener.

et

c) O. A. G.-Ordnung, Th. 2, Tit. 7. §. 2. Man s. a. Brem- und Verd. H. G.-Ordn. Th. 2, Tit. 8. §. 2.

*) Danz Grundsätze des Reichsgerichts-Processes. §. 215.

d) Die vorgeschriebenen Formen dieser beiden letzten Arten von Eiden, sind nachzulesen:

O. A. G.-Ordn. Th. 2, Tit. 7. §. 3 u. 7.

et spec. leicht gemisbraucht, und nur zur Verlängerung der Processe oder zur Gewissensbeschwerung der Partheien angewendet werden können, fällt leicht in die Augen, und es muß daher als eine wohlthätige weise Vorsicht des Gesetzgebers erkannt werden, wenn dieser den Gebrauch dieser Eide, so viel möglich, einschränkt, und die Erforderung derselben nicht blos der Willkür der Partheien überläßt. Einen eben so guten Grund hat auch die Verordnung des Reichsabschiedes v. 1654, daß die Officialen der Reichsstände in den Rechtssachen ihrer Herren von der Ableistung des Juram. calumn. generalis befreit bleiben sollen, weil bey einem Officialen, der kein eigenes Interesse bey der Rechtssache hat, und dem blos die Ausführung derselben übertragen wird, eine, schon im Anfange des Precesses eintretende, calumnia generalis nicht gedenkbar ist.

Alles dieses passt aber nicht auf das von dem Anwalde R. Cammer als Deferenten eines Haupteidet gesorderte juramentum malitiae.

Die im Anfange dieser Erörterung angezogenen Gesetze stellen die Erforderung des letzgedachten Eides ausdrücklich und lediglich in die freie Willkür desjenigen, dem der Haupteid zugeschoben ist, und sie erwähnen dabei so wenig einer Ausnahme in Betreff der Officialen, als sie eine Ermäßigung des Richters über die Wahrscheinlichkeit der bey der Zuschiebung des Haupteidet etwa vorhandenen Gefahrde zulassen. Die O.A.G.-Ordnung zeigt auch deutlich genug, wie sehr das von dem Deferenten geforderte Juram. malitiae von allen übrigen Arten der Jurament. caluminiae unterschieden werden müsse; denn nicht allein wird in
gedach-

Zell. H.G.-Ordn. Th. 2, Tit. 8, §. 1 u. 2, und Tit. 9.

Brem. H.G.-Ordn. Th. 2, Tit. 8. §. 6 u. 7.

Calenb. Canc. Ordn. Append. 11 u. 12.

Calenb. H.G.-Ordn. Tit. 36 u. 37.

gedachter Ordnung e) von den leztern Arten der Eide an einer besondern Stelle gehandelt, und des Juramenti malitiae wegen Eideszuschreibung in einem ganz andern Titel erwähnt, sondern es ist auch eine eigene, von den übrigen ganz abweichende, Form des Eides für Gefährde vorgeschrieben, welche der Deferent auf Verlangen ableisten soll. Der Grund dieses gemachten, und stets wohlzubeobachtenden Unterschiedes, muß wohl unstreitig in der unverkennbaren Wahrheit gesucht werden, daß bey keinem Geschäfte und Vorgange im Processe eine calumnia oder malitia leichter und öfterer eintreten kann, als bey Eideszuschreibungen, und daß dennoch der Richter nur in höchst seltenen Fällen im Stande ist, über das wirkliche Daseyn der Gefährde mit einiger Zuverlässigkeit zu urtheilen. Von dem Verdachte einer solchen calumniae seu malitiae special. ist der Cammer-Anwalt in Amtssachen so wenig wie jeder Anderer frei, weil sehr oft der Fall eintreten kann, daß blos durch des Cammer-Anwaldes Behandlung der Sache, durch seine Sorglosigkeit um andere Beweismittel, durch die besondere Kenntniß von des Gegentheils ängstlicher Gewissenhaftigkeit u. s. w., die Zuschreibung des Haupteides veranlaßt wird. Die in dem Reichsabschiede von 1654 enthaltene Ausnahme, wegen des abzuschwörenden Juram. calumniae gener., paßt also keinesweges auf das hier in Frage seyende Juram. malitiae spec., wenn man auch übrigens annehmen könnte und wollte, daß unter dem gebrauchten Ausdrucke: der Reichsstände verpflichtete wirkliche Räthe, alle Officialen, ohne Unterschied, mitbegriffen worden wären.

Pufendorf und Mevius scheinen zwar den Grundsatz anzunehmen, daß niemand, der ex officio und necessario flagend auftritt, als Deferent das Juram. calumniae abzustatten brauche. f)

Die

e) O. A. G.-Ordnung, Th. 2, Tit. 8. Sect. 3. §. 6.

f) Pufendorf Proc. Civ. P. 3. Cap. 23, §. 8.

Mevius P. 6. Dec. 138. conf.

Gail. L. I. Observ. 88. Nro. 4. Obs. 90. Nro. 4.

Die Meinungen dieser Schriftsteller stimmen aber gezeigtmaßen mit dem Sinne unserer Gerichtsordnungen nicht überein, und es können also dieselben die Sache um so weniger zweifelhaft machen, da das K. O.A.-Gericht ausdrücklich angewiesen ist, an die Opiniones Doctorum überall sich nicht zu kehren, es hätten denn solche Doctores entweder klare Leges und Constitutiones, oder auch solche triftige Rationes, die sie mit klaren aus den Rechten und Gesetzen genommenen Argumentis behaupten könnten, vor sich allegiret. g) Dieses ist bey der Meinung des Pufendorf und Mevius keinesweges der Fall. Ersterer verwechselt nicht allein offenbar die Vorschriften wegen des Juram. calumniae gener. und der Juram. cal. spec., in andern Theilen des Processes, mit demjenigen, was wegen des Juram. malitiae bey Eideszuschreibungen Rechtens ist, sondern er widerspricht sich auch selbst an einer andern Stelle seines Civilprocesses. h) Mevius hingegen, der überhin die Gerichtsverfassung unserer Lande nicht vor Augen gehabt hat, handelt in der angezogenen Decision eigentlich nur davon, ob es eine Nichtigkeit ausmache, wenn der Richter das von der Parthei nicht ausdrücklich verlangte Juram. malitiae bey der Zuschreibung eines Hauptedes von dem Dese- renten nicht ex officio erfordert habe? Bloß beyläufig, und ohne Anführung besonderer gesetzlichen Argumente, wird bey dieser Gelegenheit der Grundsatz geäußert: Juramentum calumniae non praestat, qui necessario agit. Es ist solchen nach allerdings anzunehmen, daß der Anwalt K. Cammer als Deferent eines Hauptedes in den Rechtsstreitigkeiten seiner Principalschaft, ohne Ausnahme, das gewöhnliche juramentum malitiae abstatten muß, sobald der Gegentheil die vorgängige Ableistung dieses Eides verlangt. In Sachen des Jagdamts Wissen an der Luhe,

g) O. A. G.-Ordnung, Th. 2, Tit. 12. §. 12. Für die übrigen Landesgerichte ist dasselbe verordnet. S. Justizreglement, S. 16.

h) Pufendorf l. c. Tit. 5. §. 9.

Luhe, wider den Doctor Nieper zu Lüneburg, als Estorf-Barnstädtischen Jagdpächters, wegen unerlaubter Jagdfolge, erkannte die Zellesche Justizcanzley, mittelst Bescheides vom 15. Januar 1798, den Cammer-Anwalt zur Ableistung des juramenti calumniae specialis schuldig, und das K. O.A. Gericht bestätigte solches am 1. Mai 1798, folgendermaßen: Demnach die in dem Reichsabschiede v. 1654, S. 43, gegründete Befreiung der Officialium von Churfürsten und Ständen, in Sachen ihrer Principalen, sich blos auf das juramentum calumniae generale beschränkt, keinesweges aber auf dasjenige Juramentum malitiae, was von einem jeden, der seinem Gegner einen Haupteid zuschiebt, wenn dieser es verlangt, nach Unserer O.A.G. Ordnung geleistet werden muß, erstrecket werden mag; als kann dem Gesuche nicht deferiret werden.

XV. Erörterung.

Von der Nothwendigkeit der Warnung des Meineides,
bey Abstattung eines Juramenti assertorii.

Die O. A. G.-Ordnung schreibt da, wo von dem Beweise durch Eide gehandelt wird, i) die Vorlesung der Warnung des Meineides, vor der Abnahme eines Haupteides, nicht ausdrücklich vor, und nur in der Abtheilung, welche von dem Beweise durch Zeugen-Kundschaft redet, ist verordnet: daß den Zeugen, vor Ablegung des Zeugeneides, im Beyseyn beyder dazu vorher citirten Partheien, oder ihrer Procuratoren, die wörtlich an derselben Stelle vorgeschriebene Warnung des Meineides vorgelesen und mit Fleiße erklärt werden solle. k)

Niemand wird es jedoch in Abrede stellen, daß, der Regel nach, die Warnung des Meineides auch bey dem Beweise durch Eide nothwendig ist, und kein dienstkundiger Richter wird es unterlassen, solchen Personen, bey denen man, in Rücksicht auf ihre Erziehung und ihre bürgerlichen Verhältnisse, keine vollkommen richtige Begriffe von der hohen Wichtigkeit und Heiligkeit der Eide, mit völliger Zuverlässigkeit voraussetzen kann, jene Warnung vorlesen zu lassen, und gehörig bekannt zu machen, wenn es auf die Ableistung eines Juramenti assertorii ankommt.

Zwei-

i) O. A. G.-Ordnung, Th. 2, Tit. 8, Sect. 3.

k) O. A. G.-Ordnung a. a. O. Sect. I. §. 20.

Zweifelhafter scheint es zu seyn, ob die Eideswarnung bey allen Personen, die ein Juramentum assertorium abzustatten haben, nothwendig ist, und ob die Weglassung derselben nicht in einigen Fällen von dem Ermessen des Richters abhängt.

Verschiedene Rechtslehrer erfordern die Warnung, nur bey gemeinen, nicht hinlänglich aufgeklärten, oder verdächtigen Leuten, 1) und hin und wieder wird die Vorlesung und Erklärung der-

- 1) Zu diesen Schriftstellern gehört unter andern: Tevenar in der Theorie der Beweise; Seite 210, und Sam. Stryk Us. mod. Pand. L. 12. Tit. 2. §. 12. pag. 459, welcher schreibt: Observandum, si honestioribus vel de juramentum efficacia satis informatis praestandum sit juramentum, ipsos plerumque declinare praelectionem solennis formulae avisationis de perjurio, ut pote quae rudioribus admonendis recepta. Qua propter si iudex nihilominus illis formulam praelegere velit, regestum memini: Es mögte der Richter mit Vorlesung dieser Formul ihn verschonen, er wisse Gottlob wohl, was ein Eid sey, und er werde sein Gewissen schon selbst beobachten.

Dergleichen, theils blos von einigen Rechtslehrern angenommene, theils aber selbst auf besondere Statute und Privilegia gegründete Ausnahmen von der Regel, in Rücksicht der Qualität gewisser Personen, finden sich in den Rechten, und besonders bey dem Beweisverfahren, verschiedentlich. So z. B. brauchen, Inhalts des von den Herzögen Ernst und Franz ertheilten Zell'schen Stadtrechts, Tit. 6. §. 3, die Zelleschen Magistratspersonen in Civilsachen keinen Zeugeneid abzulegen. In den Statuten heißt es dieserhalb: Rathspersonen mögen bey den Eiden, die sie dem Rath geschworen, zeugen. Das Zellesche Stadtrecht, mit Anmerkungen begleitet von Theod. Hagemann, Tit. 6. Anmerk. I ff.

derselben, an Personen, die in Aemtern und Würden stehen, oder doch eine bessere Erziehung wie der größere Haufe gehabt haben, für eine Art von Beleidigung der Ehre angenommen.

Mit dieser Meinung stimmt zwar auch der Inhalt eines, für die Herzogthümer Bremen und Verden ergangenen Landesgesetzes einigermaßen überein, m) indessen kann dieselbe doch nicht, bey Ermangelung einer allgemeinen gesetzlichen Bestätigung, zur Richtschnur dienen.

Die Vorlesung der Eideswarnung ist, zur Sicherung des Gegners dessjenigen, der den Eid ableisten soll, ganz allgemein als nützlich und nothwendig angenommen, n) und eine, blos dem

Y 2

richter-

Es sind gleichfalls nach dem Zeugniß des Martini in Comm. ad Proc. Elect. Sax. Tit. 20. §. 3. nro. 57 — 59, in Ostreich, Böhmen und Baiern die personae illustr. durch besondre Privilegia von der Ablegung der Zeugeneide befreiet.

m) Es ist dieses die Verordnung von Verwarnung des Meineides, d. Stade den 29sten August 1718, worin es heißt: Demnach unsers allergnädigsten Königs u. s. w. Wille, daß bey Abnahme, sowohl der Zeugen- als anderer vergleichener Eide, vorher jedesmal, ohne Unterschied, denen Schwören (Es wäre denn, daß diese solche Leute, von denen man, daß sie, was ein Eid sey, und was auf dessen Außeraugensetzung hafte, vorhin wohl begreifen, versichert seyn könnte) die beyliegende Verwarnung des Meineides vorgelesen werden solle: So befehlen u. s. w. M. s. Anhang der Brem. und Verd. Policei-, Leich-, Holz- und Jagd-Ordnung, Seite 1081.

n) Ludovici Einleitung zum Civil-Proceß, Cap. 15. §. 31. und Cap. 20. §. 15.

Calenbergische Cancel. Ordn. App. Nro. 1. Calenb. H.G. Ordnung App. Nro. 5.

a Pufendorf. Proc. civ. P. 3. cap. 5. §. 16. in fine.

richterlichen Ermessen, ohne Einwilligung der Partei, anheim gestellte Ausnahme von der Regel, hat mehrere wichtige Bedenklichkeiten. Vor dem Richtersthule gilt kein Ansehen der Person, und jedermann ist daselbst, in Betracht der Anwendung bestehender Rechte, seinem Gegner völlig gleich. Hat dennoch derjenige, gegen den ein Eid geschworen werden soll, nicht selbst die volle Ueberzeugung von der Moralität und Religiosität des Schwörenden, so kann man billigerweise nicht von ihm verlangen, daß er sich dieserhalb lediglich bey dem, bloß durch äußere Qualität der Person geleiteten, Gutdunken des Richters beruhigen soll; vielmehr muß es alsdann frei stehen, bey jedem Gegner, mag dieser seyn, wer er will, die in den Rechten gegründete Vorstellung der Wichtigkeit einer Eidesleistung zu fordern.

Ueberhin dürften auch die Gränzen der Ausnahme, wegen der Personen, bey deren Eidesleistungen die Eideswarnung, ohne ausdrückliche Erlassung, wegfallen sollte, sehr ungewiß und schwer zu bestimmen seyn. Ein höherer Standpunkt in bürgerlichen Verhältnissen, oder eine kostbare Erziehung, sind leider nicht immer von strenger Gewissenhaftigkeit und dem regeren Gefühle der Pflichten gegen Gott und die Nebenmenschen begleitet, und es würde so unsicher als hart seyn, blos von der Geburt, der Würde oder der Erziehung des Schwörenden, eine Präsumtion zu einem Vorrechte gegen die niedern Stände herzunehmen, unter welchen letzteren doch — zur Ehre der Menschheit darf man es sagen — wahre Moral und Religion gewiß nicht selten sind.

Von dem K. O. A.-Gerichte der Zelleschen Justizcanzley und dem Hofgerichte ist daher der Grundsatz angenommen, daß die Erlassung der Eideswarnung bey den Jurament. assertoriis nicht von dem Richter abhänget, sondern, daß auch in dem Falle, wenn eine in Amt und Würden stehende Person einen solchen Eid abzuleisten hat, der Gegner darüber ausdrücklich zu befragen ist: ob er die Vorlesung und Erklärung der Warnung des Meineides verlange?

XVI. Erörterung.

In Landessconomie-Angelegenheiten ist die Cognition der Landesgerichte ausdrücklich aufgehoben.

Nach der Landesverordnung o) vom 22. Nov. 1768 gehören insonderheit folgende Gegenstände zu der Classe der Landessconomie-Angelegenheiten, als: die Gemeintheitstheilungen, die Cultivirung wüster und unbebaueter Gegenden und Plätze, deren Aus- und Anweisung, Ansezung neuer Anbauer, Nahrungs-Gewerbesachen und alle andere, zu ähnlichen Zwecken dienende Vorrichtungen. In Absicht aller dieser Gegenstände, ist durch die erwähnte Landesverordnung die Cognition der Landesgerichte ausdrücklich aufgehoben. Entstehen also darüber Streitigkeiten, so dürfen sie von den Landesgerichten zu keinem justizmäßigen Verfahren und Erkenntnisse angenommen; vielmehr müssen die Partheien damit sofort an die Behörde, an die Königl. Landesregierung, verwiesen werden, von deren Ermessen die weitere Untersuchung und Entscheidung der Sache abhängig gemacht ist. Da übrigens die Competenz der Gerichte in dem obigen Landesgesetze nicht etwa blos zum Vortheil der streitenden Partheien, oder auf den Fuß eines ihnen ertheilten Privilegii, sondern aus allgemeinen, die öffentliche Landeswohlfahrt betreffenden, Gründen und Rücksichten, aufgehoben ist; so müssen dergleichen Sachen,

o) In Wagners Samml. Th. 2. S. 39 ff.

Sachen, wenn sich auch kein Theil auf die angeführte Verordnung ausdrücklich bezogen hat, dennoch sofort zurückgewiesen werden. Eine gleichsam stillschweigende Prorogation kann hierbei überall nicht eintreten, weil diese Gegenstände der, den Justizgerichten beigelegten Jurisdiction, durch jenes Landesgesetz, ausdrücklich entnommen sind, und folglich nicht weiter zu dem Umfange ihrer Gerichtsbarkeit gehören. Zur Erläuterung des angeführten dient folgendes Landesherrl. Rescript, welches am 22. Aug. 1780 an die Zellesche Justizanzley erlassen ist:

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König ic.
Uns ist von Unserer Rentcammer hinterbracht worden, daß ihr eine von Seiten der Höfener zu Maschen, Amts Winsen an der Luhe, gegen die dasigen Brinksäker und neuen Anbauer, wegen einer den letztern geschehenen und von Unserer Cammer genehmigten Ausweisung, bei euch anhängig gemachte Beschwerde zum gerichtlichen Verfahren angenommen, und, der von Unserer Cammer dagegen eingebrauchten Intervention und darin enthaltenen ausdrücklichen Beziehung auf die wegen der Verfahrungsart in Landesökonomie-Angelegenheiten unterm 22sten Nov. 1768 von Uns erlassene Verordnung ohngeachtet, darin ein Rechts-Erkenntniß ergehen zu lassen, euch angemahet.

Die Vorschrift dieser Verordnung ist bestimmt und allgemein.

Unsre Justiz-Collegia und Landesgerichte sind darin angewiesen, alle in die Öeconomie des Landes einschlagende Sachen, sie betreffen Gemeinheits-Theilungen, Cultivirung wüster und unbebaueter Gegenden und Plätze, deren Aus- und Anweisungen, Ansezung neuer Anbauer, und sonstige andere zu gleichem Zweck dienende Verrichtungen, zum gerichtlichen Verfahren nicht anzunehmen, noch darin temporarie oder hauptsächlich etwas zu erkennen, sondern solche von sich ab- und an die Regierungen Unserer Lande

Lande zu verweisen; zu deren pflichtmässigem Ermeessen Wir vorstellet haben, selbige, wenn sie von der Beschaffenheit befunden werden, daß sie eine gerichtliche Entscheidung erfordern, entweder überhaupt, oder in Ansehung gewisser Punkte, an die Gerichte, wohin sie gehören, gelangen zu lassen.

Wir sind, wie Wir auch in der obigen Verordnung öffentlich bezeugt haben, weit entfernt, durch die von Unsrer Cammer anzuordnende öconomiche Berrichtungen, Unsren Unterthanen an der zweckdienlichen nöthigen Ausübung derjenigen Gerechtsamen etwas entziehen zu lassen, die ihnen entweder auf eines Dritten Privateigenthum, oder auf einem sonstigen zu keines privati dominio gehörigen District zustehen.

Nicht aber Unsren Justiz-Collegiis, sondern Unsren Regierungen, haben Wir die nach sothanen Unsren Gesinnungen anzustellende Ermässigung übertragen;

ob bey einem vorkommenden einzelnen Fall einer öconomicchen Landes-Berichtung die zweckdienliche Ausübung der Gerechtsamen Unsrer Unterthanen leide.

Und wenn sie, wie Wir ohnehin von ihnen erwarten können, in der obigen Verordnung aber auch noch besonders zur Pflicht gelegt haben, nach angestellter sorgfältiger Erwägung, diese Frage einigermaßen zweifelhaft finden, so werden sie, der auf solchen Fall ihnen überlassenen Ermässigung zufolge, nicht entstehen, selbige zu weiterer Erörterung an die Gerichte zu verweisen.

Da es nun in dem vorliegenden Fall auf einer von Unsrem Amt Winsen mit Genehmigung Unsrer Cammer angeordnete Ausweisung eines bisher unbebaueten Platzes, und dabei auf die Fragen ankönmt, ob der für die Weide-Interessenten dadurch erfolgende Abgang so beschaffen sey, daß sie solchen ohne Nachtheil

theil ihres Haushalts nicht entrathen können, mithin durch jene Ausweisung in dem zweckdienlichen Gebrauch ihrer Hnt- und Geide-Gerechtsame geschmälert werden, die Entscheidung dieser Frage aber von Unserer Landesregierung zum gerichtlichen Verfahren noch nicht verwiesen ist: So werdet ihr selbst erkennen müssen, daß es der obigen Verordnung völlig gemäß sey, wenn Wir euch hiedurch ansinnen, euch aller fernern Cognition in der vorbemeldeten Sache zu enthalten, vielmehr selbige von euch ab- und an Unsre Landesregierungen zu verweisen, als welche auf die weitere Beschwerde der Höfener zu Maschen, nach näherer Vorschrift der obigen Verordnung, darüber die vollständigste und unpartheiischste Untersuchung anordnen lassen wird. Wir ic.
Hannover den 22sten August 1780.

Ad Mandatum Regis et Electoris speciale.

v. Wenckstern. v. d. Bussche.

G. H. Nieper.

XVII. Erörterung.

Die Entscheidung der Streitigkeiten, welche dadurch veranlaßt werden, daß ein Guts- und Gerichtsherr auf eine, übrigens gesetzmäßige Weise Anbauer ansetzt, gehört nicht vor die Gerichtshöfe.

In dem, wegen der Anbauungen auf der Geest zwischen der Königl. Cammer und den Landständen des Herzogthums Bremen, am 30. September 1780 zu Stade geschlossenen, und unterm 27. October d. J. landesherrlich bestätigten Vergleiche findet sich im 10. und 11. §. folgendes festgesetzt:

„Wenn in einem District Privatgutsherren mit K. Cammer zugleich interessiret sind, soll kein Theil einseitig und eigenmächtig etwas vorzunehmen befugt seyn, sondern abseiten der K. Beamten mit den Gutsherren und Hüt- und Weide-Interessenten zuvörderst alles wegen des vorhabenden Anbaues, oder der vorzunehmenden Ausweisung, oder einer zu veranlassenden Theilung der Gemeinheit, sowohl quoad quaestionem an, als quoad qu. quomodo gemeinschaftlich überleget, und das dienliche sodann in Güte gemeinschaftlich concertiret werden.“

„Wenn unter beiden Theilen die gütliche Vereinbarung nicht getroffen werden kann, alsdann soll die Sache, als eine

„eine bloße Policey- und Regiminafsache, welche vor die Justiz-
Collegia nicht gezogen werden kann, an die K. Landesregie-
rung gebracht werden; u. s. w.“ p).

Obgleich hier blos von den, bei Gelegenheit des Anbaues und der Anweisung zwischen der K. Cammer, den Privatguts-herrn und den Weide-interessenten, etwa entstehenden Zwistigkeiten ausdrücklich die Rede ist; so kann es doch nicht verkannt werden, daß der besagte Vergleich die Erörterung und Entscheidung der Gerichtshöfe auch in solchen Fällen mit ausschließt, wo nur zwischen einer Privatperson, die vielleicht nicht einst wahrer Gemeinheitsinteressent ist, und dem Gutsherrn oder Gerichtsherrn, wegen der Anbauungs-Angelegenheiten, Streitigkeiten entstehen, und wo es etwa blos darauf ankommt, ob ein geschlossener Contract dem intendirten Anbaue hinderlich seyn soll.

Der Landesrecess von 1780 redet, ganz allgemein, von allen Arten der Anbau- und Ausweisungssachen, und der Grund des Gesetzes, daß nämlich eine zur Bevölkerung des Landes und zur Beförderung der Landeskonomie abzweckende Angelegenheit nicht durch den Widerspruch Eines oder des Andern aufgehalten oder hintertrieben werden solle, ist viel zu generell, als daß man eine von dem Gesetzgeber nicht berührte Ausnahme voraussehen und annehmen könnte. q) Es ist ferner der durch die Bremischen Landstände 1780 geschlossene Vergleich unstrittig nur als eine Folge und Erläuterung der schon am 22. November 1768 ergangenen allgemeinen Landesverordnung, wegen der Landeskonomie-Angelegenheiten, anzusehen. In dieser Ver-

p) S. Altes und Neues aus den Herzogth. Brem. und Verden, B.
12. Seite 340.

q) Lex ubi non distinguit, nec nostrum est distinguere. L. 32.
Dig. de rec. arbitr. L. 7 §. I. de judic. L. 7 de postul.

Verordnung wird aber nicht allein das Verfahren der Gerichte in allen Anbauungs- und Ausweisungssachen, ohne Unterschied, gänzlich ausgeschlossen, sondern es bestimmt auch der §. 3. ausdrücklich folgendes:

„In eben dieser Maafe soll es auch in Ansehung der Stifter, „Klöster, Städte und Privatgerichte im Lande, in sofern die- „selbe ratione ihrer, außer der Bothmäigkeit der Aemter „belegenen Districte die Anordnung dergleichen in die Landes- „öconomie schlagenden Vorrichtungen hergebracht haben, in „vorkommenden Fällen gehalten werden. 1)

Niemand kann also, wegen seines Privatinteresse, einen Guts- und Gerichtsherrn, der nach Vorschrift der Verordnung von 1768 Anbauer angesezt, oder Ausweisungen vorgenommen hat, zu dem Ende gerichtlich belangen, um diese Einrichtungen zu hintertreiben. Dagegen dürste aber dem, der durch jenes Verfahren an seinen, auf Verträge gegründeten Rechten einen wesentlichen Verlust und Nachtheil erleidet, eine Entschädigungs-klage gegen den Guts- und Gerichtsherrn, in manchen Fällen, wohl nicht zu versagen seyn.

Der folgende Rechtsfall dient zur Bestätigung der hier aufgestellten Grundsätze.

Der Vormund der minderjährigen Eigenthümer des adlichen Guts Kuhla im Herzogthume Bremen, ließ daselbst eine neue Haus- und Anbauersstelle anweisen. Die Gemeinheitsinteressen waren mit dieser Anweisung völlig zufrieden, und nur der Pächter des adlichen Guts, Behren, protestirte dagegen, weil ihm durch den Anbau die gepachtete Hut und Weide verrin- gert werde, und der Vormund an den eingegangenen Pachtcon- tract gebunden sey. Als die K. Justizanzlei zu Stade den

32

Päch-

1) Willichs Auszug der Ch. Br. Lüneb. Landesgesetze B. 2. Seite 384. Hannov. Anzeigen v. J. 1768 St. 100.

Pächter mit seiner Beschwerde ab, und an die K. Landesregierung verwies, so veranlaßte dieses eine Appellation des Pächters Behren, die aber am 4. März 1796 vom K. O. A. - Gerichte durch folgenden in pleno concludirten Bescheid abgeschlagen ward:

„Nachdem ein, der Appellations-Summe gleich zuschätzend
„des Interesse des Imploranten offenbar ermangelt, auch
„die Erörterung und Entscheidung der vorliegenden Sache
„allerdings nur vor Unsere Landesregierung gehöret; so findet
„das angebrachte Gesuch nicht Statt, und sind Remissoriales
„an das Judicium a quo erkannt und abgelassen.“

Der Implorant wandte zwar hiergegen das Rechtsmittel der Restitution ein; allein er erhielt darauf am 15. October 1796 zum Bescheid:

„Und behält es, Einwendens ungehindert, bey Unserm Bescheide vom 4. März d. J. sein Bewenden, und zwar um so mehr, da dem Imploranten, in Rücksicht einer, nicht auf die Sistirung und Begräumung des Anbaues, sondern auf die Entschädigung des durch letzteren etwa bey seiner Pacht erlittenen Nachtheils gerichteten, im Wege Rechtens anzustellenden Klage, noch gar nichts aberkannt worden ist.“

XVIII. Erörterung.

Von den Verfugungen und Erkenntnissen des Königl.
General-Kriegesgerichts, kann nicht an das K.
O.A.-Gericht appellirt oder recurrirt werden.

Der verstorbene Vicepräsident von Pufendorf hat die ältere und neuere Verfassung der Militair-Gerichtsbarkeit in den Chur-Braunschweigischen Landen auseinandergesetzt, und gezeigt, daß von den Erkenntnissen der K. Kriegesgerichts-Commission, welcher die Verwaltung der Militair-Civil-Jurisdiction übertragen ist, ohne allen Zweifel an das K. O.A.-Gericht appellirt werden kann. s)

Eine andere Bewandniß hat es mit dem K. General-Kriegesgerichte, t) dem, seit dem Jahre 1732, die Criminale-Gerichtsbarkeit in allen bei dem Militaire vorkommenden delictis communibus et militaribus ausschließungsweise anvertrauet

s) a Pufendorf Tom. 4. Observat. 128.

t) Dieses Gericht besteht blos aus dem zeitigen Feldmarschalle, oder commandirenden Generale als Richter. Der General und Oberauditeur tragen die vorkommenden Sachen vor, und ertheilen nur ein Votum consultativum.

trauet ist. u) Von den Verfugungen und Erkenntnissen dieses Gerichts finden, Inhalts des, Herrnhause n den 8. Junii 1741 datirten, an das O.A.-Gericht erlassenen K. Rescripts, gar keine Appellationen Statt. Die Worte des Rescripts sind folgende:

Georg der Andere v. G. G. König u. s. w.
Uns ist gebührend vorgetragen, was mas sen bey Gelegenheit eines gewissen special casus die Frage entstehet: ob überhaupt von Verfugungen Unseres General - Kriegesgerichts an Unser O.A.-Gericht appelliret werden könne?

Nach-

u) Die K. Verordnung, wodurch dieses geschah, ist vom 18. August 1732, und führt die Ueberschrift: Reglement, wie es auf des Feldmarschalls, Freiherrn von Bülow erfolgenden Todesfall, und inzwischen bey derselben anhaltender Krankheit mit Administrirung der Militair-Justiz in Unsern Churfürstenthum und Landen bis zu anderweiter Verordnung zu halten. — Im §. 1. dieses Reglements findet sich Folgendes verordnet:

Nebenhaupt soll die Criminal-Justisdition der commandirenden Generalität, und zwar ratione derer Sachen, welche bey der Infanterie vorfallen, dem Generalleutnant von Melleville, ratione derer aber, so bey der Cavallerie vorkommen, dem Gen. Lieut. von Hardenberg, jedoch solchergestalt aufgetragen seyn, daß selbige in delictis militaribus zu cognosciren, und die abgefassten Sentenzen exquiriren zu lassen, in delictis communibus aber, worauf die Lebensstrafe gesetzet ist, den Processum zwar zu instruiren, jedoch daria nicht zu pronunciiren, sondern die Acta an eine juristische Facultät zu verschicken hat.

Diese Anordnung hat in der Folge, durch das Militair-Justiz-Reglement vom 1sten December 1736 Cap. 3. (m. s. Churbraunschw. Landesordn. Zellischen Theils, Cap. 3. Sect. 1. Nr. 2. Seite 48,) und durch das Reglement vom 25. August 1786 Th. I. Cap. 27. eine vermehrte Bestimmtheit erhalten.

Nachdem nun nicht nur vor Promulgirung Unseres Militair-
Justizreglements de Ao. 1736 dergleichen Appellationes nicht
Statt gehabt, noch in der O.A.G.-Ordnung gegründet, son-
dern auch in besagtem Reglement bloßerdings nur in den Civil-
Proessen erlaubet sind, hingegen aber in dem 2ten Theile sotha-
nen Reglements, in welchem von denen vor die Generalität ge-
hörigen Sachen gehandelt wird, nichts von einer Appellation
erwähnet worden ist, solche auch, ohne Abbruch Unserer Militair-
Verfassung, keine Statt finden kann; So haben Wir euch die-
ses zu eurer Direction und in dem Zweck ohnverhalten wollen,
damit ihr diejenigen Appellationes, welche in dergleichen, vor
Unser General-Kriegesgericht gehörigen Sachen bei euch einge-
führt werden wollten, vor jetzt und künftig ohne weitere Um-
stände abweiset. Wir verbleiben u. s. w.

In Gemäßheit dieser landesherrlichen Vorschrift, weiset
das K. O.A.-Gericht alle von den Aussprüchen des General-
Kriegesgerichts etwa versuchte Appellationen und Recurse sofort
auf die ersten Introductionsschriften von sich ab.

XIX. Erörterung.

Um zum Juramento perhorrescentiae gelassen zu werden, braucht der Schwörende weder besondere Verdachtsgründe gegen den Richter anzuführen, noch zu erweisen.

So einstimmig die Rechtsglehrten darüber sind, daß die Ex-sceptio suspecti judicis, von dem, der sie, ohne sich des Juramenti perhorrescentiae zu bedienen, opponirt, klar erwiesen werden müsse, so bestritten ist dagegen die Frage: ob jemand, der sich zu dem ebengedachten Eide ausdrücklich erbietet, um zur Ableistung desselben zugelassen zu werden, besondere Verdachtsgründe gegen den zu perhorrescirenden Richter anführen und erweisen müsse? Der Grund dieser Streitigkeit liegt ohne Zweifel darin, daß die Gesetze, welche die Lehre von dem Perhorresciren des Richters enthalten x), über den Gegenstand nicht mit volliger Bestimmtheit reden. Einige Schriftsteller behaupten ganz allgemein, daß niemand zum juramento perhorresc. zugelassen werden dürfe, der nicht besondere Verdachtsgründe gegen den Richter angeführt, und wenigstens zur Hälfte erwiesen habe

x) Cap. 11. de Rescript. in 6to.
Tit. Codic. de judic.

habe y). Andere unterscheiden zwischen dem Civil- und Canonischen Rechte, und nehmen an, daß nach dem ersteren das allgemeine Anführen eines misstrauenden Verdachts hinreiche; nach dem Canonischen Rechte aber die besondern Ursachen der Recusation demonstriert werden müsten z). Endlich sind noch andere Rechtsglehrte ohne alle Einschränkung der Meinung, daß derjenige, der sich zu dem mehr erwähnten Eide erbietet, so wenig nothwendig habe, besondere Verdachtsgründe gegen den Richter anzuführen, als dieselben zu erweisen. a)

Für diese letztere Meinung reden folgende sehr überzeugende Gründe: Es würde

erstlich der in den Rechten begründete Unterschied zwischen der Einrede des suspecten Richters und dem Gebrauche des juram. perhorrescentiae beynahé ganz wegfallen, wenn man bei Anwendung des letzteren noch den besondern Beweis vorhandener Verdachtsgründe verlangen wollte. Auch scheint es

zweitens widersprechend zu seyn, von jemand, der sich zu dem juram. perhorresc. erbietet, noch die Anführung besonderer Gründe und den halben oder ganzen Beweis derselben

zu

y) Lauterbach Diss. de juram. perhorresc. §. 31.

Mevius P. 6. Decis. 71.

Ziegler Dicastic. Concl. 13. §. 36.

Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. Bed. 11.

z) Gailius Lib. 1. Obs. 33. Nro. 4.

a) Feltmann de juram. perhorresc. Disp. 1. C. 4. Nr. 1 et 29.

Berger Oecon. jur. pag. 916.

Mynsinger Cent. 3. Obs. 58. Nro. 1.

Boehmer jur. eccles. protest. L. 2. Tit. 2. §. 74 seq.

zu fordern, da beides schon in dem Erbieten und in der nachherigen Ableistung jenes Eides selbst liegt. Es kann drittens sehr oft jemand die moralische Gewissheit davon haben, von einem Richter keine unpartheiische Rechtspflege zu erhalten, ohne daß er zugleich die Mittel in Händen hat, um diese seine Ueberzeugung nach der Strenge eines gerichtlichen Beweises darzulegen. Wer sich in einem solchen Fal-
le befände, würde also, sobald man die Nothwendigkeit ei-
nes besondern Beweises voraussetzt, entweder den Richter-
spruch eines ihm verdächtigen Richters geduldig erwarten,
oder sich der Gefahr unterziehen müssen, ein mißliches Be-
weisverfahren anzutreten, dessen ungünstiger Ausgang höchst
nachtheilige Folgen, wegen der von dem bestimmt beschul-
digten Richter anzustellenden Satisfactionsklage, besorgen
ließe. Dahingegen entgeht die Partei sicher der Besorg-
niß, partheiisch behandelt zu werden, und der Richter be-
hält sein Ansehen und seine Ehre, wenn man es allein auf
die Ableistung eines Eides ankommen läßt, der lediglich von
individueller, nicht einst speciell namhaft gemachter Ueber-
zeugung abhängt, und der also gegen den Werth und die
Gewissenhaftigkeit des Richters im Allgemeinen gar nichts
entscheiden kann b). Ferner kommt

vier-

- b) Die Recusation eines Richters ist an sich injurios, sobald sie nur auf gebührende Weise geschieht.

Mevius P. 1. Dec. 51. Nro. 3. Stryk Us. Mod. Pand.
L. 5. Tit. 1. §. 12.

Zur Bestätigung dieser Gründe, und zum Beweise darüber, wie we-
nig unsere Landesgesetze darauf abzwecken, einer Partei die Ent-
fernung eines ihr verdächtig scheinenden Richters zu erschweren,
kann die O. A. - Gerichts - Ordnung, Th. I, Tit. 2. §. 7, dienen,
worin Folgendes verordnet wird:

„Sollte

viertens in keinem hieher gehörigen Geseze von der Nothwendigkeit eines vorgängigen Beweises bey dem juram. perhorresc. etwas vor. Was die abstimmigen Schriftsteller dieserhalb annehmen, gründet sich, nach ihrem eige-

Aa 2

nen

„Sollte auch jemand, der vor Unserem O. A. = Gerichte zu thun hat, vermeinen, rechtmäßige Ursache zu haben, um derentwillen er ein oder andres Membrum desselben vor suspect zu halten, und daß dasselbe sich des Referirens in seiner Sache enthalten solle; so mag derselbe solche Ursachen Unsern Präsidenten ic. in geheim eröffnen. Finden dann dieselbe solche Ursachen auch nur probabel, so sollen sie die Acta einem andern — untergeben. Vermeinet aber auch jemand, solche causas zu haben, daß derjenige Rath, so die Acta bisher unter seiner Direction gehabt, solche nicht behalten, oder auch gar nicht einmal ein Votum darin führen könnte: so mag er solche gleichfalls denen Präsidenten, jedoch ohne seine Namens = Unterschrift, schriftlich anzeigen, und solche zugleich glaublich machen; die dann dieselbe zuvörderst unter sich erwägen — sollen. Finden sich hiernächst dieselben gegründet, oder notorisch, so sollen sie es sofort dahin richten, daß die Acta einem Andern gegeben werden, und der Suspectirte sich des Voti in solcher Sache enthalte. Wären auch selbige nur probabel, sollen sie solche dem Suspectirten in geheim hinterbringen, und ihn erinnern, daß er sich, um allen ferneren Verdacht bestomehr von sich abzulehnen, der Sache gutwillig entschlage.“ Mit dieser Vorschrift der O. A. G. = Ordnung stimmt auch der Visitations = Abschied des K. und Reichs = Cammer = Gerichts von 1713. §. 67. völlig überein. Ludolf de jure camerali Sect. 1. C. 1. Nro. 11. pag. 12. Diese Verordnung macht übrigens das juramentum perhorrescentiae bey dem K. O. A. Gerichte ganz überflüssig, und mittelst K. Rescripts vom 3. Jan. 1748 ist daher der Gebrauch dieses Eides bey dem gedachten höchsten Landesgerichte für unzulässig erklärt worden. Wagner's Samml. der Zell. Verordn. und Ausschreiben, Th. 2. Seite 6. Pufendorf Proc. civ. pag. 305.

nen Geständnisse, nicht auf Worte der Gesetze, sondern auf das Concilium Lateranense v. 1515, §. 13. c). Diese Stelle findet aber bey uns Protestanten keine Anwendung, weil wir alles, was bey uns von dem vormaligen kirchlichen Rechte noch im Gebrauche ist, einzig und allein aus dem Corp. juris Canonici selbst, keinesweges aber aus andern für uns ganz unverbindlichen päpstlichen Bullen und Rechten angenommen haben. Endlich tritt diesem

fünftens der allgemeine Gerichtsgebrauch bey uns Protestanten zur Seite d). Weder in den Chur-Sächsischen Landen e), noch in den Chur-Brandenburgischen, während der ehemaligen dortigen Gerichtsverfassung f), hielt man, bey dem Erbieten zum juramento perhorrescentiae, einen Beweis besonderer Verdachtsgründe für erforderlich, und das hiesige R. O. A.-Gericht ließ, in Sachen Kühns wider von Hardenberg, am sten August 1737 die Ableistung des besagten Eides zu, obgleich nur ein ganz allgemeiner Grund des Misstrauens gegen den Richter angeführt war. g)

c) Die Worte dieses §. sind folgende:

Ut omnes causae extra Romanam Curiam, et in partibus coram ordinariis locorum, cognosci et terminari debeant, cum hac tamen limitatione, nisi alter colitigantium adversarii sui potentiam merito perhorrescens, seu alia probabili et honesta causa, aliter quam per proprium juramentum, saltem semipleine probata coram ordinario non auderet litigare.

d) Boehmer J. Eccl. protest. Lib. 2. Tit. 2. §. 78 in fine.

e) Berger Oeconom. Jur. pag. 916.

f) Stryk Us. Mod. Pand. Lib. 5. Tit. 1. §. 14.

g) Pufendorf Tom. 1. Observat. 180. pag. 452.

XX. Erörterung.

Ueber die, bey den Berathschlagungen des K. O. A.-Gerichts in Rechtssachen vorfallende Stimmengleichheit.

Zur Erläuterung der O.A.G.-Ordn. Th. 2. Tit. 12. §. 4.

I.

Die Art, wie das K. O. - A. - Gericht mit Botanten versehen ist h), zweckt zwar darauf ab, der Gleichheit der Stimmen bey den gerichtlichen Berathschlagungen vorzubeugen; nicht selten fügt es sich jedoch, theils durch eine zufällige Abwesenheit einiger Gerichtsmitglieder, theils durch die Zweifel, welche bey den vorkommenden Rechtssachen eintreten, daß die zur Fassung eines gerichtlichen Beschlusses erforderliche Stimmenmehrheit nicht herausgebracht werden kann, weil die für verschiedene Meinungen abgegebenen Stimmen in gleiche Anzahl vertheilt bleiben. i)

2.

h) Bey der Errichtung des K. O. - A. - Gerichts wurde dasselbe mit einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten und neun Räthen besetzt.

O. - A. - G. - Ordnung, Th. I. Tit. I. §. I.

Jetzt besteht das Gericht aus einem Präsidenten, zweyen Vicepräsidenten und vierzehn O. - A. - Räthen.

i) Tritt dieser Fall ein, so ist der Präsident verpflichtet, vor allen Dingen eine nochmalige Umfrage bey den Botanten anzustellen, ob sie bey ihrer abgegebenen Meinung beharren.

O. - A. - G. - Ordnung Th. 2. Tit. 12. §. 14.

2.

Entsteht die Stimmengleichheit bey den Deliberationen in einem der beiden angeordneten Senate des Gerichts, so ist der Anstand sehr leicht gehoben. Inhalts der über diesen Fall vorhandnen geschlichen Vorschrift geht alsdann die unentschieden gebliebene Sache aus dem Senate auf das Plenum über, und wird in voller Nathsversammlung nochmals von den Senatsreferenten vorgetragen. k)

3.

Ungleich schwieriger und weitläufiger ist die Ausmittelung eines Ausweges, wenn bey den Deliberationen in voller Nathsversammlung (in pleno) keine Stimmenmehrheit herausgebracht werden kann. Die O.-A.-G.-Ordnung enthält, Th. 2. Tit. 12. §. 14. zur Hebung der in Pleno entstehenden Gleichheit der Stimmen, folgende Vorschrift:

„Blieben die Vota discrepant, so gelten den Rechten und der allgemeinen Gewohnheit nach billig die majora; wären aber Vota paria, so sollen die Acta mit beyder Theile rationibus auf eine Universität zu Einholung eines Responsi cum rationibus dubitandi et decidendi von Unserm Präsidenten verschickt werden; würde denn solche Universität einer von ben-
„Den

n) Das neue K. Reglement, wegen verbesserter Einrichtung des O.-A.-Gerichts, v. 20. u. 31sten März 1733 verordnet im 5ten §. dieserhalb:

Wo jedoch die Wichtigkeit ein oder anderer neuen und Current-Sachen dergestalt beschaffen wäre, daß Vota paria in solchen Senatusbus vorfielen, oder ein und anderer derer O.-A.-Näthe auf das Plenum provocirte, als welches einem jeden frei steht: so muß solche Sache in pleno vorgenommen und erörtert werden.

„den Meinungen beytreten, so ist die Urtheil darnach abzufassen und zu publiciren; sollte aber solche Universität auf eine dritte Opinion verfallen, so sind die Acta zweyen neuen Referenten von beyden Meinungen zuzustellen, und soll von selbigen aus den Actis aufs neue referirt werden. Bliebe nun ein Jeder dennoch bey seinem vorigen Voto, so hat Unser Präsident Votum decisivum. Hätte aber derselbe auch dessen ein Bedenken, und die Sache wäre zumal von großer Wichtigkeit, so bleibt Unserm Präsidenten frei, solche Acta mit aller Theile rationibus zu Einholung eines anderweitigen Responsi auf eine Universität zu verschicken. Fiele denn selbige einer von den dreierlei Meinungen bey, so wäre die Urtheil darnach abzufassen. Die zu solchen Verschickungen nöthigen Kosten aber sollen nicht die Partheien bezahlen, sondern solche aus den Strafgeldern genommen werden.

4.

Seit der Errichtung des O.-A.-Gerichts bis hieher ist diese Vorschrift der Ordnung noch nicht zur Anwendung gekommen, weil man dieselbe im Collegio, von den frühesten Zeiten an, für ein außerordentliches Mittel angesehen hat, welches, nach der Absicht des Gesetzgebers, nur dann zu gebrauchen sey, wenn kein anderer der gewöhnlichen Beschließungsart näher kommender Ausweg übrig bleibt, um ein Conclusum herauszubringen.

Einzig in dem Falle tritt aber die unabwendbare Nothwendigkeit einer Actenverschickung ein, wenn, wie dieses sich bislang noch nicht gefügt hat, die Parität der Stimmen in plenissimo in einer Rathsversammlung entsteht, bey welcher sämtliche zeitige Mitglieder des Gerichts sich gegenwärtig befänden. Zeigt sich dahingegen die Stimmengleichheit am Schlusse einer Deliberation in Pleno, welcher beyzuwohnen einige Gerichtsmitglieder behindert worden sind; so ist es das leichtste und angemessenste

Mittel, die Stimmen der abwesend gewesenen Botanten nachzuholen, und auf die Weise den noch nie fehlgeschlagenen Versuch zur Ausmittelung einer Stimmenmehrheit zu machen. 1)

5.

So oft dieses Mittel auch schon in älteren Zeiten gebraucht worden war, so entstand doch wegen Anwendung desselben bey einem im Jahre 1755 vorgekommenen Falle einiges Bedenken. Es trat nämlich bey einer Deliberation, in Sachen von Langeworth wider das Closter Bar singhausen wegen Mühlengänges, dadurch eine Stimmengleichheit ein, daß verschiedene Gerichtsmitglieder wegen ihrer Verbindung mit einer von den Parteien an der Entscheidung der Sache keinen Anteil nehmen konnten,

- 1) Es läßt sich nicht gedenken, daß der Gesetzgeber, der Th. 2. Tit. 13. §. 9. der O.-A.-G.-Ordnung festsetzte, daß die Actenverschickung bey dem O.-A.-Gerichte regulariter vermieden werden solle, und der sich dieserhalb ausdrücklich auf das Beispiel der höchsten Reichsgerichte bezog, die Absicht gehabt haben könne, die Transmission der Acten ob paritatem votorum unbedingt, und auch auf den Fall zu verfügen, wenn noch Mitglieder des Gerichts vorhanden sind, die über die unentschieden gebliebene Sache ihre Meinung abgeben können.

Für die Zuziehung der abwesend gewesenen Botanten redet auch analogisch nicht allein die bey dem Kaiserl. und Reichs-Cammergerichte übliche Adjunction der Senate, sondern auch dasjenige, was §. 5. des neuen Reglements vom 20. u. 31. März 1733 wegen der in den Senaten entstehenden Stimmengleichheit festgesetzt ist, obgleich der übrige Inhalt dieses §., worin der Provocationen erwähnt wird, keinesweges auf die Deliberationen in pleno paßt, weil, ohne allen Zweifel, die Provocation eines Botanten de pleno ad plenissimum ganz unstatthaft und verfassungswidrig seyn würde.

ten, und daß ein Mitglied des Gerichts, dessen Votum hätte mitgezählt werden können, bei der Deliberation gefehlt hatte. Der damalige Präsident des Gerichts, der Geheime Rath von Wrisberg, hielt die Zuziehung des einen abwesend gewesenen Votanten um deswillen für bedenklich, weil diesem dadurch die Entscheidung der ganzen Sache überlassen werden würde; und er wollte daher, nach Anleitung der O.-A.-G.-Ordnung, die Acten verschicken. Dieses bewirkte, daß das Gericht, unter Beziehung auf die bis dahin stattgefundene Interpretationem usualem der Ordnung, um eine Interpretationem authenticam darüber nachsuchte:

„Ob in dem Falle, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Collegii noch übrig wären, welche ihre Vota abgeben könnten, dieselben erst herbeizuziehen, oder ob ohne Unterschied, wenn Paria entstanden, sofort ein Responsum von einer auswärtigen Juristen-Facultät einzuholen, und wie es folglich in dem Langwerthschen Falle, und in künftigen Casibus parium zu halten sey? m)

Auf diese an des Landesherrn höchste Person gerichtete, und der K. Landesregierung zu Hannover eingesandte Anfrage erwiederte das leztgedachte hohe Collegium unterm 22sten September 1755 Folgendes:

„Derjenige Bericht, welchen an Se. K. M., Unsern allernädigsten Herrn, der Herr College und die Herren wegen eines bei ihnen entstandnen Casus paritatis votorum erstattet, und worin dieselben auf eine Interpretationem authenticam des von dieser Materie handelnden §. 14. Part. 2. Tit. 12. der O.-A.-G.-Ordnung angebracht haben, ist bey Uns eingelaufen, und erwogen worden. Nun wird, wenn

m) Der dieserhalb an Se. Königl. Majestät gerichtete Bericht des Collegii ist vom 23sten August 1755.

„ wenn der Herr College und die Herren eine solche Interpretation für unumgänglich nöthig halten, Unsre Schuldigkeit,
 „ der Wir Uns auch allenfalls nicht entlegen, erfordern, die
 „ Sache an allerhöchstgedachte Se. R. M. gelangen zu lassen.

„ Gleichwie aber sodann auch die Frage wegen vorgängiger
 „ Vernehmung der Landschäften über selbige entstehen, und
 „ und der Erfolg langweilig werden wird, der Casus paritatis
 „ votorum sich auch selten zuträgt, und einigen Unsers Mit-
 „ tels, welche im O.-A.-Gerichte gesessen haben, erinnerlich
 „ ist, daß, wenn er sich bey ihrer Zeit zugetragen hat, und ein
 „ oder ander Membrum zur Zeit der abgelegten Relation ab-
 „ wesend gewesen, sodann die Sache in dieses Gegenwart nach-
 „ her wiederum in Deliberation gestellt, und auf die Weise die
 „ vorige Paritas Votorum gehoben sey; also wird Uns lieb
 „ seyn, und Wir müssen es in der That für den kürzesten und
 „ leichtsten Weg halten, daß in dem dermaligen Vorfalle, wo
 „ eben wol mehr als ein Membrum Collegii bey der ersten
 „ Relation abwesend gewesen ist, eben also verfahren werde,
 „ und geben demnach solches dem Herrn Collegen und denen
 „ Herren zur weiteren Ueberleg- und allenfalls Erklärung an-
 „ heim. Wir verbleiben u. s. w.“

Diese Aeußerung R. Landesregierung schien dem Gerichte
 damals hinreichend, um von dem weiteren Verlangen einer au-
 thentischen Interpretation abzustehen. Die Actenverschickung in
 der erwähnten Langwerthschen Sache unterblieb, und seit
 der Zeit ist über die Auslegung der O. A. G.-Ordnung, Th. 2.
 Tit. 12, §. 14. kein Zweifel weiter entstanden.

6.

Man kann es solchemnach für ausgemacht annehmen, daß
 bey den in Pleno des R. O.-A.-Gerichts vorfallenden Stim-
 mengleichheiten die Verschickung der Acten, der Regel nach,
 nicht

nicht Statt findet, sondern daß die Zuziehung der bey der Deliberation nicht gegenwärtig gewesenen Mitglieder das gewöhnliche Mittel ist, um ein Conclusum zu Stande zu bringen.

Hierbei ist jedoch noch Folgendes wohl zu bemerken:

Erstlich hängt die Auswahl der zuzuziehenden Gerichtsmitglieder, wenn mehrere derselben bey der Deliberation abwesend gewesen sind, weder von dem Präsidio, noch von dem ganzen Collegio ab; vielmehr müssen sämmtliche zur Zeit der neu anzustellenden Deliberation an Ort und Stelle anwesende Mitglieder zur Abgabung ihres Voti aufgefordert werden.ⁿ⁾

Zweitens ist, nach dem Gerichtsgebrauche, ein ganz neuer Vortrag des unentschieden gebliebenen Rechtsfalles in pleno in solchen Sachen nicht erforderlich, worin schriftliche Relationen und Correlationen verfertigt, und bey den ersten Deliberationen Deliberationsprotocolle abgehalten worden sind^{o).} In diesen

B b 2 Fäl-

n) Es ist dieses den Rechten der Votanten angemessen, und um so billiger und nothwendiger, da widrigenfalls immer die Möglichkeit der Besorgniß eintreten könnte, daß nur solche Gerichtsmitglieder zu der neuen Deliberation zugezogen würden, deren Meinung über den unentschieden gebliebenen Fall bereits aus vorigen Rechtssachen bekannt wäre.

o) In allen in pleno vorkommenden Sachen, die zu einer Definitio- oder zu einer interlocutorischen S entenz, welche vim definitivae hat, stehen, müssen von den Referenten und Correferenten schriftliche Relationen ausgearbeitet werden.

O. - A. - G. - O r d n u n g Lh. 2. Tit. 12. §. 9.

Einer der Vicepräsidenten erhält beyde Relationen nebst den Acten zur Nachsicht, und verfertigt, als zweiter perpetuus Correferens, ein ausführliches schriftliches Votum; und wenn dann die die Relationen, nebst dem Voto Viceprael., im Collegio verlesen wer-

Fällen werden den zuzuziehenden Gerichtsmitgliedern die abgelegten Relationen nebst den Acten und Deliberationsprotocollen zugestellt, und nachdem sie sich auf diese Weise von dem ganzen Verhältnisse und von allen vorgekommenen Gründen zu Hause unterrichtet haben, legen sie im versammelten Collegio ihre Vota über die Entscheidung der Sache ab.

Verschieden hiervon ist endlich

dritten s der Fall, wenn in einer Sache die Stimmen gleichheit eintritt, worin so wenig schriftliche Relationen verfertigt sind, als ein Deliberationsprotocoll abgehalten worden ist. Alsdann dürfte schlechterdings ein neuer Vortrag der ganzen Sache in Gegenwart der zugezogenen Gerichtsmitglieder erforderlich seyn, weil diese, wenn sie angemessen votiren sollen, nicht blos von dem Facto und dem Inhalte der Acten p), sondern auch

werden, so führt der Protonotarius bey der Deliberation ein Protocoll, worin er alle vorkommende Vota mit möglichster Genauigkeit niederschreibt. Neues Reglement v. 20. u. 31sten März 1733 §. 11. Ein solches Protocoll wird auch, wenn das Gericht es für nthig hält, bey den Deliberationen über andre Sachen von Wichtigkeit, die nicht gerade zu einer Sentenz stehen, häufig geführt.

D. - A. - G. - Ordnung Th. 1. Tit. 3. §. 1.

p) Die bloße Bekanntschaft mit dem Inhalte der Acten ist in einem Collegio zur Abgebung eines Voti durchaus nicht hinreichend. Einer der Hauptzwecke der collegialischen Verfassung besteht darin, daß, durch eine gemeinschaftliche gründliche Berathschlagung und Mittheilung gegenseitiger Meinungen, die richtige Entscheidung der vorkommenden Sachen befördert werden soll. Dieser Zweck, dessen Nützlichkeit sich nicht selten dadurch zeigt, daß ein Votant, durch die Gründe seines Collegen überzeugt, von der anfangs angenommenen

auch von sämmtlichen durch die übrigen Votanten vorgebrachten Gründen unterrichtet seyn müssen.

menen Meinung zurücktritt, würde ganz verfehlt seyn, wenn man demjenigen, der blos die Akten gelesen, nicht aber die Meinungen der übrigen Votanten gehört hat, ein gültiges Votum in den Collegien zugestehen wollte. In dem K. D. A. - Gerichte wird das Votum eines bey der Deliberation abwesend gewesenen Mitgliedes nicht in Betracht gezogen, selbst dann nicht, wenn auch der Abwesende die Relation oder Correlation in der Sache vervollständigt haben sollte.

XXI. Erörterung.

Von der Befugniß des K. O. A. Gerichts zu Zelle, die
demselben zugefügten Verunglimpfungen und Inju-
rien selbst zu ahnden.

Zur Erläuterung der O. A. G.-Ordnung Th. 2. Tit. 19. §. 3.

Es ist niemanden verstattet, in seiner eigenen Sache selbst Richter zu seyn, ^{q)} und dieses gilt der Regel nach auch von der Obrigkeit. ^{r)} Unsreitig hat aber jeder Richter nicht allein die Befugniß, seine Gerichtsbarkeit, seine Ehre und sein Ansehen durch Strafbefehle aufrecht zu erhalten, ^{s)} sondern es steht ihm auch frei, gegen diejenigen, welche durch Widerspenstigkeit und auf andere Weise die Achtung gegen ihn aus den Augen sezen, und ihn als Richter injuriiren, selbst inquisitorisch zu verfahren und

^{q)} L. un. Cod. ut nem. in propr. causa etc.

^{r)} L. 10. Dig. de Jurisdict. L. 176. de Reg. Jur. Arg. L. 25.
Dig. de Adopt. L. 5. pr. de Injur.

^{s)} L. un. Dig. si quis Jus dic. non obtemp. L. 19. de Offic.
Praef. Cap. I. de Poen. in VIto.

und dergleichen Vergehungen zu bestrafen, t) ohne daß es dabei darauf ankommt, ob der Widerspenstige oder Injuriant außer dem unter des Richters ordentlichem Gerichtszwange steht oder nicht. u) Der Grund hiervon liegt in der großen Wichtigkeit, welche die ungekränkte Erhaltung des richterlichen Ansehens für das allgemeine Wohl hat, und in der durch Gesetze bestätigten Wahrheit, daß eine Beleidigung, die einem Richter in Betracht seines Amtes widersahrt, in Rücksicht seiner, als eine fremde und eigentlich öffentliche Sache zu betrachten ist. x) Verschiedene Rechtslehrer lassen jedoch die Besugniß des Richters, sein Ansehen selbst aufrecht zu erhalten, nur Bedingungsweise zu. In sofern es auf die Abhandlung zugefügter, thätlicher, wörtlicher oder schriftlicher Injurien ankommt, wollen

i) Einige dem Richter blos das Recht zugestehen, gegen den Injurianten, poenam extraordinariam zu verhängen.

Die

t) L. 1. pr. de Postuland. C. 24 Dist. 63.

a Pufendorf de Jurisd. Germ. P. 1. Cap. 4. §. 16 seq.

Gail. Lib. 1. Observ. 39.

Buehmer de poen. sibi ipsi Jus dic. sine Judice, C. 1. §. 14.

Quistorps Grundsätze des Peinl. Rechts, Th. 1. §. 187. Es stimmt hiermit auch das Altdeutsche Recht überein. M. s. Jus Provinc. Alem. C. 13.

u) Mevius P. 9. Dec. 108 et Dec. 112.

Leyser Spec. 63. med. 7.

x) L. 9. §. 5. de Publican. L. 13 de Offic. Praef. Cap. 1. de Poen. in 6to. Reichsabschied v. 1542. §.: Und wiewohl u. s. w.

Leyser Spec. 547. med. 16.

Harprecht Diff. de Injur. jud. illata Disp. Vol. 2. D. 66.

Nr. 218.

Die ordentliche Strafe und die Leistung des Wiederrufs soll nach dieser Meinung entweder von dem Oberrichter, oder wenn der Injuriant kein Gerichtssasse des injuriirten Richters ist, von desselben ordentlicher Obrigkeit erkannt werden. y) Andere behaupten, daß die beleidigte Obrigkeit wegen der ihr widerfahrenen Injurie zwar die Untersuchung anstellen, allein auf poenam ordinariam und auf die Leistung des Wiederrufes, nur allererst nach geschehener Verschickung der Acten erkennen könne. z) Ferner finden sich

2) Schriftsteller, welche das Recht der Obrigkeit, erlittene Injurien selbst zu bestrafen, einzig und allein auf solche einschränken, die der Obrigkeit geradezu bey Ausübung ihres Amtes, das heißt, in Schriftsätzen, in Terminen, bey Executionen und Erlaßung oder Vollstreckung gerichtlicher Befehle, und kurz, bey denen in gerichtlichen Verhandlungen eintretenden Vorgängen, von den Partheien, Advocaten, und andern bey den Rechtsstreitigkeiten interessirten Personen zugesetzt worden sind. a)

Diese

y) Hartung de Act. ad Palinod. Th. 25.

Carpzov Qu. 95. Nr. 88. Qu. 96. Nr. 9.

Carpzov Lib. 6. Resp. 97. Nr. 18.

Mevius P. 9. Dec. 108 Nr. 2.

z) Strecke de injur. magistrat. illat. §. 20.

Brunnemann ad L. 10. Dig. de Jurisdict.

Harprecht Dec. 26. Nr. 30.

Quistorp a. a. D. §. 325.

a) Mevius P. 6. Dec. 343. P. 9 Dec. 108. Nro. 3.

Carpzov cit. Resp. 97. Nro. 13.

Hommel Rhaps. Obs. 223.

Ueber die Befugniß eines Gerichts, den ihm widerfahrenen Unglimpf auf der Stelle, oder sofort

Diese Einschränkungen mögen immerhin manchen guten Grund für sich haben, und bey den meisten Untergerichten nicht allein nützlich, sondern sogar nothwendig werden. Bey der zahlreich besetzten obersten Gerichtsstelle eines Landes dürften sie aber schwerlich so ganz allgemein zur Anwendung kommen können, und am allerwenigsten finden sie bey der dem R. O. A.-Gerichte zu Zelle zustehenden Befugniß Statt, die demselben zugesfügten Injurien selbst zu ahnden. Die O. A. G.-Ordnung bestimmt diese Befugniß im 2ten Theile, 19ten Titel und 3ten §. folgendermaßen:

„Demnach auch zu Conservirung der diesem Unsern O. A. Gerichte gebührenden Autorität und Respect die Nothdurft erfordert, daß Wir dasselbe gegen das bey denen Partheien sowohl als deren Advocaten fast gemein werdendes Calumniiren in Schutz und Sicherheit stellen; so befehlen und verordnen Wir hiemit ernstlich, daß, da sich begäbe, daß ein oder ander sich erkühnte, dies Unser O. A. Gericht, und dessen Zugeordnete, mit schimpflichen Worten, Schmähungen und Calumnien anzutasten, dergleichen Calumnianten und Verbrechern, entweder dem Befinden nach in continentii bestraft, oder von Unserem Fiscal in Ansprach gezogen und, nach Gestalt der Injurien, die Personen, wann sie nicht genugsam gesessen, in Arrest und Haft genommen, und, wenn sie zu ihrer Exculpation nichts Erhebliches vorzubringen vermögen, durch Unser O. A. Gerichts Präsidienten und Räthe an Haab und Gütern, und im Fall sie nichts zu büßen hätten, mit Gefängniß oder sonst aufs allerhärteste, Andern zum Abscheu und Exempel, gestrafet werden sollen.“^{b)}

Diese

a) zu bestrafen, s. m. von Quistorps rechl. Bemerkungen B. I. N. 6. S. 42 ff.

b) Die Wismarsche Tribunalsordnung bestimmt dasselbe mit beynahem völlig gleichen Worten. Th. 3. Tit. II. S. 8.

Diese gesetzliche Vorschrift schließt offenbar die Anwendung der ersten oben erwähnten Einschränkung aus. Dem O. A. Gerichte wird unbedingt, und ohne dabei der Nothwendigkeit einer Actenverschickung oder der Dazwischenkunft einer andern Behörde auch nur auf die entfernteste Weise zu erwähnen, das Recht beygelegt, die ihm zugefügten Injurien, Schmähungen und Calumnien selbst zu ahnden. Von einem Erkenntnisse auf den Widerruf findet sich zwar nichts ausdrücklich verordnet, da aber dem Gerichte nicht blos die Dictirung einer außerordentlichen, sondern vielmehr der aller schärften Strafe, welche keine andere als poena ordinaria seyn kann, gestattet ist, so darf man wohl annehmen, daß von dem Gesetzgeber auch das Erkenntniß auf den Widerruf, da, wo dieses erforderlich geachtet werden sollte, nicht ausgeschlossen worden sey. c)

Auch die zweite der vorhin angeführten Einschränkungen, ist auf die dem K. O. A.-Gerichte zustehende Strafbefugniß nicht ganz allgemein anwendbar. Der auf die Natur der Sache, auf Billigkeit und Recht gegründete Unterschied zwischen den Injurien, die dem Richter als Privatmanne, oder als Richter zugefügt werden, ist gewiß durch die O. A. G.-Ordnung keinesweges auf-

c) Hiermit stimmt auch das von dem O. A.-Rathे Engelbrecht in Observat. select. forens. pag 596. angeführte Präjudicium des O. A. Gerichts zu Wismar vollkommen überein. Diesem hohen Gerichtshofe ist in Rücksicht der eigenen Bestrafung der demselben zugefügten Injurien, keine ausgedehntere Befugniß als dem O. A. Gerichte zu Zelle beygelegt; und dennoch ward, mittelst der vom Engelbrecht bekannt gemachten Sentenz vom 17ten December 1704, der Magistrat David Lothfacken, wegen harter Injurien und schwerer Imputationen gegen das Tribunal zu Wismar, vom diesem Gerichte nicht allein zu einer dreijährigen Gefängnissstrafe, sondern auch zur Leistung eines öffentlichen Widerrufs verurtheilt.

aufgehoben, nur muß dieser Unterschied gehörig verstanden und die der richterlichen Obrigkeit als solcher angethanne Injurie nicht blos auf solche Verunglimpfungen und Beleidigungen beschränkt werden, die entweder das ganze Collegium, oder einzelne Mitglieder desselben, directe bey Ausübung des Richteramts, wie z. E. in faciem ben Terminen, oder in den schriftlichen Verhandlung eines Rechtsstreits von den Partheien und deren Advocaten erfahren. Der Zweck der O.A.G.-Ordnung geht nach den deutlichen Worten derselben ganz allgemein dahin, die Autorität und den Respect des Gerichts nach allen Kräften zu erhalten, und zu dem Ende nicht allein das Gericht im Ganzen, sondern auch dessen Zugeordnete, für schimpfliche Worte, Schmähungen und Calumnien sicher zu stellen. Soll dieser Zweck nicht verfehlt werden; so muß man das, was der Gesetzgeber zur Erreichung derselben verordnet, nicht blos von den in dem Augenblische der Ausrichtung des richterlichen Amtes vorfallenden Injuriern, sondern von allen denen verstehen, die zu jeder Zeit, sowohl dem Gerichte im Ganzen, als dessen einzelnen Mitgliedern, in sofern nämlich diese als Richter angegriffen sind, zugesfüget werden. a)

Ist die Injurie gegen das ganze Collegium gerichtet, so kann die Sache wohl keinen Zweifel finden, und die Kompetenz zur Bestrafung des Vergehens wird in keinem Falle zu verkennen seyn. Sämtliche Mitglieder des Collegii können nomine collectivo, — als Collegium — nie wie Privatmänner angegriffen werden. Wer den ganzen Gerichtshof auf irgend eine Weise injuriert, beleidigt nicht die Ehre jedes einzelnen Mitgliedes insondere, sondern vergeht sich gegen eine vom Staate constituirte Autorität, und die Abhndung, welche das Collegium dieserhalb eintreten läßt, bezielt nicht causam propriam, sondern vindictam Republicae.

Ec 2

Wenn

a) Cons. Arg. L. 8. Dig. de Dignitat.

Wenn z. B. jemand, mag er seyn wer er will, die Frechheit hat, entweder mündlich, schriftlich oder durch den Druck öffentlich zu äußern: das O. A. Gericht sey ein unnützer untauglicher Gerichtshof; so ist dieses eben sowohl eine dem Richteramte zugefügte Injurie, als wenn in judicio gesagt worden wäre: das Gericht verfahre partheisch, es setze dasselbe die beschworene Gerichtsordnung bey Seite, und folge eigener Willkür und der Leitung der Leidenschaften. In beiden Fällen wird die Ehre des Gerichts als Gericht beleidigt, und es werden die Achung und das Zutrauen angegriffen, welche die Unterthanen nothwendig gegen jedes Landes-Collegium, besonders aber gegen die oberste Gerichtsstelle haben müssen. Aus eben dieser Rücksicht kommt es auch bey jenen Ausserungen gar nicht darauf an, ob dieselben von einer Parthei und deren Advocaten, oder von einem Andern, der bey dem Gerichte nichts zu handeln hatte; im Gerichte und in den Acten, oder außergerichtlich; blos gegen das Publicum, oder in Vorstellungen bey andern Landescollegien, vorgebracht worden sind. Der eine oder der andere dieser Umstände kann blos dazu dienen, die Strafwürdigkeit des Injurianten zu vermehren oder zu vermindern. e) In jedem Falle tritt aber die Strafbefugniß des Gerichts ein, f) und gegen diese dürfen die strengsten Vertheidiger der Regel: daß niemand in seiner eigenen Sache

e) Harprecht in Diff. de injuria magistr. illat. Vol. 2. Disp. 66. §. 9. Nr. 45.

f) Sehr zutreffend schreibt Engelbrecht in Observ. select. forens. Observ. I. in fine, von dem Tribunal zu Wismar: Quodsi ceterum alii, vel calumniis, vel alia ratione, dignitate Collegii aliquid detrahere conarentur, hoc ipsius collegii vindicationi relictum est.

Es wird auch dieses durch den von dem ebengedachten Schriftsteller bekannt gemachten und bereits oben erwähnten Fall der Bestrafung des Magisters Lohsacken bestätigt.

Sache Richter seyn könne, bey genauerer Erwägung des Inhalts der O.A.G.-Ordnung und des ganzen Sachverhältnisses schwerlich eine gegründete Einwendung aufzustellen vermögen. Selbst der Injuriant muß sich leicht davon überzeugen, daß es ihm gewiß nicht zur Beschwerde gereicht, wenn seine dem Gerichte angethanen Injurien, mögen sie seyn, welche sie wollen, von dem Collegio selbst geahndet werden. Von einem so zahlreich mit geprüften Justizmännern besetzten Gerichte, welches durch die ihm beigelegte Würde so sehr wie durch das seit seiner Errichtung erworbene und stets unwandelbar erhaltene Vertrauen des Landesherren und der Landesunterthanen, weit über alle injuridise Ausserungen erhoben ist, läßt sich bey Dictirung einer Strafe, die blos zur Erhaltung der guten Ordnung und des allgemeinen Wohls nothwendig wird, keine drückende Partheilichkeit besorgen; wohl aber kann man im Gegentheile voraussezzen, daß das Collegium in dergleichen vorkommenden Fällen, so weit es die Umstände erlauben, auf den freilich nicht mehr ganz anwendbaren Inhalt L. un. Cod. Si quis Imperatori maledixerit, Rücksicht nehmen werde. g)

Eine etwas andere Bewandniß hat es damit, wenn nicht das ganze Gericht in corpore beleidigt ist, sondern nur einzelne Mitglieder desselben injuriert sind; denn hierbei muß allerdings der Unterschied gemacht werden, ob die Injurie die richterliche Person als Privatmann, oder als Richter, trifft.

Be-

g) *Si quis modestiae nescius, et pudoris ignarus, improbo, pertulantique maledicto nomina nostra crediderit lacceffanda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; eum poena nolumus subjugari, neque durum aliquid, nec asperum volumus sustinere: quoniam, si ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insanìa, miseratione dignissimum: si ex injuria remittendum.*

L. un. Cod. *Si quis Imperat. maledix.*

Beleidigt jemand auf irgend eine Weise ein Gerichtsmitglied außergerichtlich, ohne daß die Beleidigung das Verhältniß als Richter bezielt, und ohne daß darin ein Vorwurf wegen pflichtwidriger Amtsführung liegt; beschimpft z. B. jemand einen Rath in gesellschaftlichen Verhältnissen, oder wirft demselben ein ehrloses Betragen in einem Privathandel vor; so ist offenbar blos der Privatmann angegriffen, und die Beleidigung nichts weiter wie eine Privatsache. Es würde widersinnig seyn, die Abhndung einer solchen Injurie vorzugsweise dem Gerichte selbst bezulegen, und der Beleidigte muß vielmehr, nach seinen Begriffen von Ehre, für sich selbst Genugthuung suchen, und, wenn er will, den Injurianten in desselben ordentlichen Gerichtsstande in Anspruch nehmen. h) Auf der andern Seite wird jedoch zu einer Injurie, die ein einzelnes Gerichtsmitglied ratione officii und als Richter trifft, wiederum nicht durchgängig erforderlich, daß die Beleidigung bey der Ausrichtung eines richterlichen Geschäfts in judicio selbst oder in gerichtlichen Schriftsäcken geschehen sey. Auch jede außergerichtliche Injurie, sei sie schriftlich oder mündlich, wodurch principaliter die pflichtmäßige Amtsführung eines Mitgliedes des Gerichts angegriffen, und dieses in Rücksicht seines Dienstes gesetzwidriger ehrloser Handlungen beschuldigt wird, betrifft nicht sowohl die Privatperson des Beleidigten, als das Richteramt. Beschuldigt jemand, ohne dazu den ordnungsmäßigen Weg einzuschlagen, einen Rath, daß dieser in gerichtlichen Sachen Bestechungen angenommen und mit einer Partei colludirt habe; so wird dadurch unstreitig das Ansehen des richterlichen Amtes und das Vertrauen zu demselben auf eine frevelhafte Weise untergraben. Es kommt dann nicht satisfactio privata, sondern satisfactio publica in Betracht. Die Stelle der D.A.G.-Ordnung, wo von den Schmähungen u. s. w. gegen einzelne Zugeordnete des Gerichts geredet wird, findet ihre völlige An-

h) Mevius P. 9. Decis. 108 Nro. 2.

Carpzov Lib. 6. Resp. 97. Nro. 13.

Anwendung, und man kann dem Collegio die Befugniß, auch solche Arten der Injurien selbst zu ahnden, um so weniger bezweifeln, da bey den übrigen von dem Injurianten nicht mitangegriffenen Gerichtsmitgliedern keine Partheilichkeit Statt findet. i)

Könnten über die Nichtigkeit und Anwendbarkeit dieser Grundsätze noch einige Zweifel übrig bleiben; so würden dieselben doch durch die bey dem K. O.A.-Gerichte in älteren und neueren Zeiten vorgekommenen Bestrafungsfälle der Art gänzlich gehoben werden.

Zwei dieser Fälle sind, nicht blos wegen ihrer in hiesigen Landen erhaltenen größern Publicität, sondern auch wegen der darin liegenden Interpret. authenticae der O.A.G.-Ordnung, besonders merkwürdig, und sie verdienen daher wohl hier in der Kürze bemerkt zu werden.

III

i) Daß das K. und K. - Cammergericht die seinen einzelnen Mitgliedern in Rücksicht auf ihre Verhältnisse als Richter zugesfügten Injurien selbst bestraft, bezeugen mehrere Schriftsteller, und es sind darüber viele Präjudicia vorhanden.

Gylmann Decis. Cam. voc. Actio injuriar. et v. Inuria.
pag. 156.

Scipio L. 1. Dec. Cain. 36. Decklierr in Vind. ad. Blum.
Proc. Cam. Tit. 30. Nro. 66. et T. 8. Nro. 14.

Unterandern kam auch ein merkwürdiger Straffall der Art im Jahre 1788 bey der Justizanzlei zu Zelle vor. Der Advocate K. zu K., der in einem Rechtsstreite Sachwald gewesen war, hatte diesen vor der Justizanzlei verloren. K. äusserte darauf in einem Wirthshause zu K. neben mehreren harten Ausdrücken gegen den Referenten, den er zu kennen vorgab und nahmhaft machte, daß er es diesent bei Gelegenheit schon eindrängen wolle. Die Sache kam zur gerichtlichen Anzeige, und die Justizanzlei verurteilte den Advocate K. zu einer Gefängnissstrafe.

In der Mitte dieses Jahrhunderts widersetzten sich zwei in hiesigen Landen begüterte Brüder v. R., welche beide in auswärtigen Kriegsdiensten standen, nicht allein verschiedenen gerichtlichen Verfugungen in ihrer Concurssache, sondern sie griffen auch das R. O.A.-Gericht, und besonders einige einzelne Mitglieder desselben, theils in ihren dem Gerichte übergebenen Schriften, theils außergerichtlich und in einer der R. Landesregierung eingereichten Vorstellung, mit sehr harten Schmähungen und Beschuldigungen an. Das R. O.A.-Gericht ließ beide Injurianten, den einen hier im Lande, den andern durch erlassene Requisitorialen, in Halberstadt arretiren. Die Vergehungen wurden weitläufig untersucht, die Brüder v. R. mit ihren Vertheidigungen gehört und mittelst der demnächst respect. am 3ten October 1754 und am 28sten Jun. 1755 eröffneten Landesherrlich bestätigten Sentenzen, verurtheilte das R. O.A.-Gericht den Einen zu einem vierjährigen, den Andern aber zu einem lebenswierigen Arreste auf dem jetzt demolirten Bergschlosse zu Scharzfels. k)

Der

k) Die erste dieser Sentenzen enthält wörtlich folgendes:

„Daß ermordeter v. R., weil er 1) alle Unserm O.A.-Gerichte schuldige Achtung aus den Augen gesetzt, indem er, aller Bedeutung ungeachtet, mit Eingebung anzuglicher Schriften fortgefahren, über den Procurat. S., welcher, den gerichtlichen Erinnerungen zufolge, die versänglichen Stellen deliret, sich beschweret, und darauf vornehmlich Bemerk zu nehmen gebeten, imgleichen eine ihm vom Gerichte communicirte Schrift des Administrators S. zur Säuberung von denen, seiner Einbildung nach, darin enthaltenen injuriosen Stellen zurückgegeben; hiernächst dasselbe oder auch einen dessen Zugeordneten, ohne den geringsten Anschein, einer Collusion mit ernanntem Administratore beschuldigt, und annoch während der Zeit seines Arrestes sich nicht entsehen, mittelst eines dem Secretario judicii

Der andere hierher gehörende Fall ist aus neueren Zeiten.
Ein angesehener, in hiesigen Landen wohnender Mann — N. N.
hatte

1) zugeschickten eigenhändigen Auffahes, das gerichtliche Verfahren auf eine höchst nachtheilige, spöttische und empfindliche Weise vorzubilden; ferner, in einer bey Unserer Landesregierung am 15. Jul. d. J. übergebenen Vorstellung, sich ausdrücklich geäußert: daß ihm durch Veranlassung seiner Feinde vom Tribunale Gewalt und Unrecht geschähe; — auch denen zur Untersuchung dieser Sachen verordneten Commissariis fälschlich zugeleget, daß sie ihm die Protocolla examin. nicht vorlesen lassen wollen, auch vieles, so ihm nicht bekannt worden, von dem Actuario causae niederschreiben lassen; sodann aber 2) insbesondere die O. A.-Räthe B. und P. in öffentlichen Schriften aufs ehrenrührigste angetastet und sein Vor- geben so wenig scheinbar gemacht, daß vielmehr aus seinem eigenen Vorbringen und andern ihm wohlbekannten Acten das klare Gegenthil sich zu Tage leget. Weilen 3) den von gerichtswegen verordneten Administratorem S. einertheils in solcher Qualität nicht weiter erkennen wollen, anderntheils bey Ausrichtung gerichtlicher Aufträge schriftlich und mündlich größtlihst injuriiret und mit solchen Vorwürfen belegt, wovon er bereits gerichtlich freigesprochen worden. Außerdem auch 4) eigenmächtigerweise in dem, seinem Bruder zuständigen, und mit zur Administration gezogenen Holze, der Basthof genannt, 17 Büchenstämme niederhauen lassen, und die dazu gebrauchte Holzhauer, ungeachtet ihm bewußt gewesen, daß die fernere Hülfsleistung ihnen vom Amte J. bey Strafe untersaget wor- den, zur weitem Arbeit angefrischt, dem Geschwornen B., so den Holzhauern des Amts-Verbot verkündigen müssen, aber, wenn er sich in dem Holze sehen lassen würde, tot zu schießen gedrohet; Gleichergestalt 5) den Jägern, welche ihm bekanntmaßen auf Be- fehl des Gerichts die Mahlzeichen auszuhanen im Begriff gewesen, solches verboten und sie mit Bedrohungen davon abzuhalten gesuchet. Endlich auch 6) sich schriftlich dahin drohentlich vernehmen lassen:

hatte einen Rechtsstreit gehabt, welcher in der Hauptsache bey dem K. O.A.-Gerichte vollkommen zu seinem Vortheile entschieden war. Demnach reichte derselbe in der Folge bey K. Landesregierung zwei Vorstellungen nach einander ein, worin er nicht blos sehr unformlich auf eine Visitation des Tribunals antrug, sondern auch daneben das Gericht mit harten, ganz im Allgemeinen hingeschriebenen Schmähungen und Beschuldigungen angriff. Die K. Landesregierung, welche, wo es thunlich ist, gern die Milde der Strenge vorzieht, beurtheilte diese Ausserungen eines in manchen andern Rücksichten verdienstvollen Mannes als Producte einer durch vorübergehende Leidenschaften und verkehrte Einbildungen herbengeführten unglücklichen Stunde. Die Schriften wurden unbeantwortet ad acta gelegt, und man hoffte, sie auf die Weise zur ewigen Vergessenheit zu bringen. Indessen hatte N. N. seine Handschrift mehreren Leuten mitgetheilt, und dadurch geschah es wahrscheinlich, daß beide Vorstellungen einige Jahre darauf in einer Zeitschrift abgedruckt erschienen.

Hierdurch kam die Existenz jener Vorstellung zur Kenntniß des O.A.-Gerichts, welches sich genöthigt fand, die nöthigen Vorkehrungen zur Erhaltung seiner Ehre und seines Ansehens zu treffen. Um allen Anschein einer Partheilichkeit zu entfernen, ward beschlossen, sich zuvörderst an K. Landesregierung zu wenden. Man gab diesem hohen Landescollegio zu erkennen, wie man von Seiten des Gerichts gegen die verlangte Visitation so wenig etwas einzuwenden habe, daß man derselben vielmehr zu jeder Zeit gerne ent-

wenn ihm die wider S. gesuchte Satisfaction nicht wiederführe, er auf eine noch nicht erhörte Art sich solche selbst nehmen wolle; — als ein widersetzlicher Friedensstöhrer, auch Injuriant und Calumniant, ihm zur wohlverdienten Strafe, Andern aber zum Abscheu und Exempel, mit vierjähriger Gefangenschaft auf Unserer Festung zum Scharzfels zu belegen, nach deren Ablauf und geleisteten Urphede aber Unsere deutschen Landz zu vermeiden schuldig sey.

entgegen sähe. In Betreff der injurieusen allgemeinen Ausserungen aber bat man: R. Landesregierung möge dem N. N. aufgeben, in einem kurzen Präjudicialtermine sich zu erklären, ob er die von ihm indigitirte Syndicatsklage wirklich anzustellen gemeinet sey; und dafern solches von ihm articulirte, in der O.A.G.-Ordnung namhaft gemachte Ursachen solchen Syndicats fordern; auf den Fall aber, da N. N., wie mit Zuverlässigkeit vorabzusehen wäre, nicht dazu im Stande seyn sollte, die ordnungsmäßige Strafe wegen des bodenlosen Syndicats überhaupt, und besonders auch in Absicht der Calumnien, verhängen.

Die R. Landesregierung fand es jedoch der Verfassung und den Verhältnissen nicht angemessen, auf diesen Antrag hinein zu gehen, sondern erwiederte darauf unter andern folgendes:

„Wir vermeinen vielmehr, daß der Zweck auf eine leichtere und dem N. N. zu Ausschüchten und Absprüngen keine Gelegenheit offen lassende Weise dadurch zu erreichen stehen werde, wenn das R. O.A.-Gericht in dem vorliegenden Falle von der in der Gerichtsordnung P. 2. Tit. 19. §. 3. „Ihm selbst beygelegten Besugniß Gebrauch macht, die gegen dasselbe mit schimpflichen Worten, Schmähungen und Calumnien sich vergehenden Personen selbst zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen; und überlassen demnach denen Herren, in solcher Maße gegen den N. N. zu verfahren und dasjenige zu verhängen, was die rechtliche Ordnung darunter mit sich bringt. Uebrigens werden die Herren Sich von Selbst überzeugt halten, daß Wir jederzeit gern geneigt seyn werden, alles was von uns abhängt, mit Ernst und Nachdruck dazu beizutragen, daß das höchste Landesgericht in dem gebührenden wohlverdienten Ansehen und Vertrauen erhalten werden möge. Wir verbleiben u. s. w.

Der Injuriant ward hierauf vom K. O.A.-Gerichte vorge-
laden, und nachdem er gehörig vernommen war, erfolgte ein ge-
gen ihn gerichtetes Straferkenntniß des Inhalts:

„Demnach der N. N., in zweien bey Unserer Landesregie-
rung zu Hannover übergebenen Vorstellungen, Unser O.A.-Ge-
richt mit den größten Schmähungen zu belegen sich nicht entse-
hen, und nachdem dieselben durch den Druck öffentlich bekannt
gemacht worden, in dem zur Untersuchung der Sache veranstal-
teten Verhöre sich für den Verfasser derselben bekannt, seine
Einwendungen aber, daß die ihm daraus vorgehaltenen calum-
nieuse Aeußerungen keine Schmähungen wären und mit seinen
Beschwerden über das Verfahren Unsers O.A.-Gerichts, in Sa-
chen seiner wider den u. s. w. in unzertrenlicher Verbindung
ständen, mithin Unser O.A.-Gericht darüber zu cognosciren nicht
bezügt sey, theils ganz ungegrundet, theils aber und in der Maße,
wie er sie vorgebracht, für nichts anders als wiederholte Schmä-
hungen und anmaßliche Herabwürdigung des Ansehen's Unseres
O.A.-Gerichts zu achten sind; der N. N. ferner, was die öffent-
liche Bekanntmachung und den Abdruck seiner calumnienßen Vor-
stellungen betrifft, wenn er auch selbige nicht wissenschaftlich und vor-
sätzlich unmittelbar oder mittelbar bewirkt haben sollte, dennoch
durch seine geständige vielfache zudringliche Communication der-
selben, an Personen mancherlei Art, sich nicht nur bereits einer
Art der Propagation schuldig gemacht, sondern auch wegen des
nachher erfolgten Abdrucks von einer Culpa nicht freizusprechen
ist, mithin in mehrerem Betracht sich als straffällig darstellt, und
zwar um so mehr, als es ihm völlig frei und unbenommen gewe-
sen, seine etwanige Beschwerden über das Verfahren Unseres
O.A.-Gerichts in vorgedachter Sache auf die in den Gesetzen und
Ordnungen vorgeschriebene Art gehörigen Orts an- und auszu-
führen. Als wird derselbe damit dieserhalb, statt einer sonst da-
durch verwirkten Leibesstrafe, allen vorkommenden Umständen
nach, in eine Unserm Rentcammer - Fisco zufallende Pön von

500 Thlr. genommen, welche derselbe binnen 4 Wochen hieselbst zu erlegen hat. Auch wird demselben damit ausdrücklich aufgegeben, die von ihm nach allen seinen Angaben in der That intendirte Syndicats-Beschwerde in seiner Sache gegen den u. s. w. auf eine der Tribunalsordnung gemäße Weise, mittelst Uebergebung articularter Ursachen des Syndicatus und des falsigen Beweises, fortzusetzen, mithin in der Maafse bey Unserer Landesregierung, bey ermangelnder Visitation, auf die Anordnung einer Commission anzutragen, und daß solches von ihm geschehen sey, binnen 2 Monathen hieselbst zu dociren oder zu gewärtigen, daß auch wegen der, durch die unterlassene ordnungsmäßige Begründung der Syndicatsklage eingetretenen Beleidigung, die ebenmäßig zur des falsigen Satisfaction erforderlichen Verfügungen gehörigen Orts ausgewürket werden. 1) Uebrigens wird derselbe in die durch diese Untersuchung, besonders durch seine Nenitenz gegen die an ihn erlassene Citationen verursachte Kosten, davon ihm aus Unserer O.A.-Gerichtsanzalei ein Verzeichniß hierneben zugesetzt wird, verurtheilet, und hat er selbige binnen 4 Wochen gleichfalls allhier zu erlegen."

Alles dieses beweiset hinlänglich, daß das K. O.A.-Gericht die Besugniß hat, nicht allein sämtliche dem ganzen Collegio

zu-

- 1) Der Verurtheilte leistete dieser letzten Auflage kein Genüge. Er bezahlte die ihm dictirte Strafe und erklärte, daß er so wenig Willens als im Stande sey, die in der O.A.G.-Ordnung Th. 2. Tit. 18. §. 4. freigelassene Syndicatsklage gegen das O.A.-Gericht anzustellen und zu begründen. Um allen Anschein eines Verfahrens in propria causa zu entfernen, benachrichtigte das Gericht die K. Landesregierung von dieser Erklärung, übersandte die Untersuchungs-Acten, und stellte es dem Ermessen des gedachten hohen Collegii anheim, was zur Ueberzeugung des Publici von der Ungerechtigkeit der Anschuldigungen des N. N. und zur Aufrechthaltung des dem Tribunale so nöthigen Ansehens und Vertrauens bey den Unterthänen, noch weiter zu verfügen nöthig seyn möge.

zugefügten Injurien, sondern auch diejenigen, wodurch einzelne Gerichtsmitglieder, in Rücksicht ihrer Amtsführung und Dienstpflicht, angegriffen werden, selbst zu untersuchen und nach aller Strenge zu bestrafen. m)

m) Hierdurch wird auf keine Weise die Ausübung des jedermann zusstehenden Rechts ausgeschlossen oder eingeschränkt, sich über das Verfahren des O. A.-Gerichts, oder seiner einzelnen Mitglieder, zu beschweren und dagegen Remedur zu suchen, nur muß dieses gehörigen Orts und auf eine gesetzmäßige Weise geschehen. Die O. A. G.-Ordnung schreibt, Th. 2. Tit. 17. und Tit. 18. §. 4. denjenigen, die über das Gericht oder dessen Mitglieder wegen Zusitzverwaltung gegründete Beschwerden zu haben glauben, sehr bestimmt und zweckmäßig die Mittel vor, um zu dem vermeinten Rechte zu gelangen. Wer diese Vorschriften außer Augen setzt und das Gericht oder einzelne Glieder desselben mit allgemeinen Schmähungen und unerwiesenen Beschuldigungen angreift, ist unstreitig als ein bloßer Injuriant zu betrachten, dem nichts mehr wie Recht geschieht, wenn der Leichtsinn oder die Bosartigkeit, womit er das Unsehen und die Ehre des höchsten Gerichtshofes zu schmälern suchte, nachdrücklich an ihm geahndet wird.

XXII. Erörterung.

Auch Minderjährige sind, nach bereits eröffneten Zeugenverhören, in der Appellationsinstanz zu keinem neuen Zeugenbeweise über denselben Gegenstand zu zulassen.

(Zur Erläuterung der D. A. G.-Ordn. P. 2. Tit. 8. Sect. 1. §. 6.)

Ob ein neuer Zeugenbeweis über denselben Gegenstand, nach bereits eröffneten Zeugenaussagen, zulässig sei, ist nach dem gemeinen Rechte sehr zweifelhaft. In den Römischen Gesetzen findet sich hierüber keine deutliche Bestimmung. Durch das Canonicische Recht wird ein solcher neuer Zeugenbeweis, ohne Ausnahme, für unzulässig erklärtⁿ⁾, und wenn gleich verschiedene Rechtslehrer behaupten, daß die letztgedachte Verordnung durch den §. 73. des jüngsten Reichsabschiedes aufgehoben und abgeändert worden sei^{o)}: so bleibt doch die Richtigkeit dieser Behauptung noch manchen wichtigen Zweifeln unterworfen.

Durch unsre Landesgesetze ist die Entscheidung der aufgeworfenen Frage weniger schwierig gemacht. Es bestimmt nämlich die D.-A.-G.-Ordnung P. 2. Tit. 8. Sect. 1. §. 6. daß, der Regel nach, kein neuer Zeugenbeweis in der Appellationsinstanz statt finde, und daß derselbe ausnahmsweise nur in den Fällen zulassen

ⁿ⁾ Clem. 2. de Testib. Cap. 17. X. de Test. et Attest.

^{o)} Feischel de beneficio prob. secund. inst. Cap. 7. §. 46.

lassen sey, in welchen die festgestellte Regel, den Rechten nach, Abfälle habe. p)

Da diese Stelle der O. A. G.-Ordnung die Fälle der Ausnahmen von der festgesetzten Regel nicht besonders namhaft macht, sondern dieserhalb auf das gemeine Recht verweiset, so muß unter andern auch die Frage: ob ein Minderjähriger auf einen neuen Zeugenbeweis in der Appellationsinstanz Anspruch machen könne? nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden.

Verschiedene juristische Schriftsteller haben es sich angelegen seyn lassen, eine lange Reihe von Fällen aufzustellen, in welchen, nach eröffneten Zeugenverhören, noch ein neuer Zeugenbeweis zulässig seyn soll, und allein der bekannte Berlich q) hat vierzig solcher verschiedenen Fälle namhaft gemacht, unter welchen sich auch der mit befindet: daß ein Minderjähriger, mittelst der Wiedereinführung in den vorigen Stand, nach Publication der ersten Zeu-

p) Die Worte der O.-A.-G.-Ordnung sind folgende: Ueber diejenigen Artikel, worüber in voriger Instanz allbereit Zeugen ordentlich abgehört, und die Zeugnisse eröffnet worden, sollen regulariter so wenig, als über die, so solchen Artikeln directe zuwider, in dieser Appellationsinstanz, und zwar weder die vorigen, noch andere neue Zeugen abgehört werden. Weil aber solche in Rechten sonst gegründete Regel ihre gewissen Abfälle hat, sollen dieselben auf begebenden Fall beobachtet, und derjenige, so solches den Rechten nach zu bitten befugt, dem Besinden nach darinn erhört werden. (Vergleiche Zell. Hofger.-Ordn. P. 2. Tit. 24. §. 4. 6.

Die allgemeine und strenge Beobachtung dieser Vorschrift bey dem K. O.A.-Gerichte bezeugt Pufendorf Tom. 1. Observ. 157. T. 2. Obs. 108. T. 3. Obs. 109 et 147.

q) Berlich in Concl. practic. Concl. 40. Nro 1—54.

Zeugenaussagen, noch andere Zeugen produciren könne. Dieser Behauptung tritt auch v. Pufendorf bey, ohne jedoch für selbige irgend einen Rechtsgrund anzuführen ¹⁾. Beide Schriftsteller scheinen aber die Meinung nicht unbedingt angenommen zu haben; denn Berlich, auf dessen Lehre sich von Pufendorf ausdrücklich bezieht, fügt sämmtlichen von ihm aufgeführten Fällen die Einschränkung hinzu, daß die Production neuer Zeugen nur in sofern statt finde, als diese über die bereits in Beweisterminen vorgewesenen, keinesweges aber über neuentworfene Beweisartikel vernommen werden sollten. Nur unter dieser Bedingung würde also das von den erwähnten Schriftstellern angenommene Vorrecht der Minderjährigen zur Anwendung kommen können. *)

Eine genauere Erwägung des Gegenstandes leitet jedoch auf die überzeugendsten Gründe dafür, daß in keinem Falle die bloße Minderjährigkeit einer Partei eine hinlängliche rechtliche Ursache zur Verstattung eines neuen Zeugenbeweises, nach einmal eröffneten Zeugenverhören, abgibt. Der gesetzliche Grund, weshalb neue Zeugenverhöre nach dem Beweistermine, oder in der Appellationsinstanz, der Regel nach, untersagt sind, ist, in Gemäßheit des deutlichsten Inhalts Clem. 2. de Testib. Cap. 2. kein anderer, als metus subornationis ²⁾. Nach dem wahren Sinne des angeführten Gesetzes kann die Veranlassung einer Ausnahme von der festgestellten Regel nie von der Begünstigung weder des Beweises, noch der streitigen Sache, oder der persönlichen

r) a Pufendorf Tom. 1. Observ. 157 in fine.

*) Das Gegentheil, und daß in dem Falle, wo dem Beweisführer die Production neuer Zeugen erlaubt wird, auch neue Beweisartikel zulässig seyn müssen, hat aus wichtigen Gründen Wendorf in disp. de novis testibus, super novis etiam articulis probator. examinandis, Viteb. 1791, vertheidigt.

s) Conf. Berlich Concl. 38. Nro 83 et 86.

lichen Qualität der Parthei hergenommen werden, weil in den Fällen, wo man eine solche Begünstigung wirksam werden ließe, der metus subornationis gleich stark, wie in allen übrigen, eintreten würde. Nur unter solchen Verhältnissen, worin metus subornationis ganz ungedenkbar ist, findet also ein neuer Zeugenbeweis nach eröffneten Aussagen Statt, und jene Verhältnisse treten blos dann ein, wenn entweder der Richter bey der Aufnahme und Eröffnung des ersten Zeugenverhörs nichtig verfahren ist, oder wenn ein ganz neuer Gegenstand bey der Rechtssache zur Erörterung kommt, oder die neuen Zeugen an die Stelle der verstorbenen, oder auch sonst, weil der Zeugensührer erst nachher Wissenshaft von den Zeugen erlangt hat (testes noviter reperti), benannt werden, und für die Zulässigkeit der letztern erhebliche Gründe streiten. Die Richtigkeit dieser Grundsätze wird durch das Zeugniß des von dem Gerichtsgebrauche der hiesigen Lande handelnden ältern Pufendorf bestätigt. Nachdem dieser Schriftsteller t) ausgeführt hat, daß Minderjährige und diejenigen, welche mit diesen gleiche Rechte haben, ausnahmsweise dazu gelassen würden, auch nach Ablauf des Beweistermins noch neue Zeugen und Beweisartikel zu substituiren, so fügt derselbe diesem ausdrücklich Folgendes hinzu:

„Sed haec omnia tum demum procedunt, si denominatio
„testium novorum ante rotuli publicationem fiat. Nam
„publicato rotulo nullos amplios testes producere licet,
„neque super articulis iisdem, neque super contrariis.“ u)

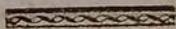
Hier wird ganz bestimmt gesagt, daß die Vorzüge der Minderjährigen in Rücksicht der Beweisführung wegfallen, sobald die ersten Zeugenverhöre einmal eröffnet worden sind, und der Grund hiervon ist unstreitig darin zu suchen, daß die sonstige recht-

t) Pufendorf Proc. civil. P. 3. Cap. 6. §. 19.

u) Pufendorf l. c. Cap. 7. §. 21.

rechtliche Begünstigung der Minderjährigkeit durch den, nach Eröffnung der Zeugenaussagen, in den Rechtsachen der Voll- und Minderjährigen gleich stark eintretenden metum subornationis überwogen wird, der, nach Vorschrift der Gesetze, durchaus vermieden werden soll. In keiner der Gerichtsordnungen der hiesigen Lande findet sich eine Stelle, welche bey Beweisen, nach einmal eingetreterner Eröffnung der Zeugenverhöre, den Minderjährigen eine ausgedehntere Befugniß als den Volljährigen beylegte; und man kann daher mit Sicherheit annehmen, daß die Minderjährigkeit an sich nicht im Stande ist, eine Ausnahme von der in der O.A.G.-Ordnung festgesetzten Regel zu bewirken, Inhalts welcher, nach eröffneten Zeugenaussagen, in der Appellationsinstanz weder die vorigen, noch andere neue Zeugen abgehört werden sollen.

Das K. O.A.-Gericht nahm, in Sachen Murken wider Monzen, wegen Erbschaftstheilung, diesen Grundsatz an, und erkannte am 16ten September 1797 einen, nach Eröffnung der im Beweistermine aufgenommenen Zeugenaussagen, neu anerbotenen Zeugenbeweis für unzulässig.



XXIII. Erörterung.

Bey mehrern gravaminibus kommt es nicht bey jedem einzelnen auf das Daseyn der Appellationssumme an.

Wenn durch die Berufung ein Rechtsstreit an die höhern Justizgerichte devolvirt wird, so ist es zuweilen der Fall, daß unter mehrern ganz unerheblichen Beschwerden auch die eine oder andre aufgestellt ist, welche sich zwar als sehr erheblich darstellt, bey der aber die Appellationssumme ermangelt. Der Oberrichter kann bey Verwerfung der ersten dennoch auf die Abstellung der letztern erkennen, wenn gleich der Gegenstand derselben die gesetzliche Summe nicht erreicht; weil eines Theils die Gerichtsbarkeit des Oberrichters durch die übrigen, wenn gleich unerheblichen Beschwerden begründet wird; andern Theils mehrere aus derselben Hauptquelle entstandene Forderungen, wenn sie bey dem Unterrichter in einer Klage verfolgt und hernachmals entschieden sind, zur Ausfüllung der Appellationssumme mit einander vereinigt werden können. x)

x) Klaproth im Proceß §. 358. Stark de summa appellabili in deferendis ad S. I. T. provocat. rite aestimanda, Sect II. §. 28 seq.

XXIV. Erörterung.

Von der Befugniß des Forstherrn, Zuschläge und Schö-
nungen anzulegen.

I.

Seder Eigenthümer des Wald- oder Forstgrundes hat, neben dem Benutzungsrechte der Forsten, unstreitig auch die Befugniß, durch neuen Anbau den Abgang des Holzes zu ersehen, mithin Besaamungen und Zuschläge anzulegen. Hierbey ist aber nothwendig vorauszusezen, daß das Revier, welches in Zuschläge gelegt werden soll, geständlich oder erweislich, wirklich einen Forstgrund enthält. Denn wenn auf einem Distrikte etwa nur an einigen Stellen sich alte Stämme und Wurzeln finden, und dergleichen Urkunden sich nicht über den ganzen Platz zerstreut auffinden lassen: so erweiset solches noch nicht allein die Eigenschaft eines Forstgrundes und einer vormaligen Holz cultur. Allgemein ist es bekannt, daß man auf großen Hainen und in Mooren, wenn die Oberfläche der Erde hinweggebracht wird, fast aller Orten, zuweilen ganz in der Tiefe, alte Stämme und Holzwurzeln antrifft. Wenn nun hieraus gefolgert werden darfte, daß dergleichen Hainen, Moore und Distrikte Forstgrund wären; so möchte man alle unangebauten Plätze, wo nicht durch gänzliche Ausrodung Acker- oder Wiesenland geschaffen ist, zu einem Forstgrunde qualificiren können, da bekanntlich das

das ganze, insonderheit nördliche Deutschland vormals ein Wald gewesen ist. y)

2.

Der Eigenthümer eines wirklichen Forstgrundes, wenn ihm derselbe ganz privativ zusteht, und Niemand darauf Servituten, als Hut- und Weide- Plaggenhiebs- Mastungs- Eichellesungs- oder andere dergleichen Gerechtsame erworben hat, kann denselben ganz oder zum Theil in Zuschläge legen, oder auch von dieser Befugniß gar keinen Gebrauch machen. Es steht in der freiesten Willkür des Eigenthümers, und es ist ein bloßer actus merae facultatis, ob er einen solchen Waldgrund besaamen und in Schonungen legen will, oder nicht, ohne daß daraus für ihn ein Nachtheil, oder für einen Dritten ein Recht entstehen könnte. Der Nichtgebrauch verjährt diese Befugniß des Waldherrn niemals, und er kann mithin seinen, seit undenklicher Zeit verwüsteten, privativen Forstgrund allezeit wieder herstellen und cultiviren.

3.

Diese Befugniß des Eigenthümers eines Forstgrundes kann indeß, wie es meistens der Fall ist, durch Hut- und Weidegerechtigkeiten, verschiedene andre Dienstbarkeiten, Verabredungen und rechtliche Bestimmungen eingeschränkt seyn. Zwar können die Hütungsberechtigten u. s. w. an sich dem Eigenthümer des Forstgrundes die Besaamung und Be pflanzung nicht ganz untersagen, wenn auch seit undenklichen Zeiten der Forstgrund nicht angebaut ist. Der bloße Nichtgebrauch hebt diese Gerechtsame

y) Terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horida aut paludibus foeda.

Tacitus de mor. germ. C. 5. Caesar de bello gallic. lib. 6. und Plinius hist. nat. lib. 16. cap. 2, sagte sogar: die Eichbäume bedecken das ganze nördliche Deutschland, und vermehren die obnebin schon große Kälte durch ihren Schatten.

same des Forsteigenthümers nicht auf; aber hier ist auch nicht mehr von einem bloßen non usu rei merae facultatis die Rede, sondern zugleich von den erworbenen Besugnissen eines Dritten, welche derselbe in seinem Waldeigenthume zu leiden verbunden ist. Es darf daher der Eigenthümer bey dergleichen Anlagen nicht ganz willkührlich zu Werke gehen, und die Hütungsinteressenten müssen billig mit gegründetem Widerspruche gehört werden. Wenn z. B. der Waldeigenthümer den ganzen Forst, oder den größten Theil desselben, auf einmal in Zuschlag legen; wenn er die Kämpe, Besaamungspläze und Schonungen zu häufig und unformäßig anlegen, oder wenn er sie nach dem Verlaufe gewisser Jahre, und wenn das junge Holz dem Viehe entwachsen ist z), nicht wieder öffnen wollte: so können die Hütungsberechtigten mit Grunde widersprechen, wenn ihnen die Hut und Weide dadurch gänzlich entzogen, oder zu sehr beschränkt wird. Durch dergleichen Dienstbarkeiten wird also der Forsteigenthümer in seiner Besugniß, einen verwüsteten Forstgrund durch Besaamung und Zupflanzung wieder herzustellen, allerdings eingeschränkt, und die Wiederherstellung desselben darf nicht anders, als salvis servitutibus geschehen.

Diese in der Natur der Sache liegenden Grundsätze werden nicht blos von mehrern Rechtsgelehrten a) gebilligt, sondern auch in

- z) d. i. wenn die jungen Lohden von dem Weideviehe nicht mehr verbißsen werden können. Das sogenannte Weichholz entwächst dem Viehe gewöhnlich zwischen 5 bis 6 Jahren vergestalt, daß es die Kronen der jungen Lohden nicht mehr erreichen kann. Will man alsdann mit den Zuschlägen fortfahren; so darf doch der zweite nicht eher eingerichtet werden, bis der erste dem Viehe wieder geöffnet ist.
- a) Struben rechl. Bedenken Th. I, B. 106. Oeconomia forenl. Tom. 8. §. 1132. u. f. Pietsch Grundsätze des Forst- und Jagdrechts. §. 36 u. f.

in unsern Landesgesetzen b) ausdrücklich anerkannt. Gewöhnlich veranlassen aber dergleichen Zuschläge viele Streitigkeiten zwischen dem Forstherrn und den Weide-interessenten. Jener fährt öfters, unter dem Vorwande, daß genugsame Weide vorhanden sey, fort, neue Schonungen anzulegen, und diese klagen dagegen, daß die Weide dadurch beeinträchtigt, entzogen, und der Platz aus der Weide nicht entbehort werden könne. Die factische Frage: ob noch Weide hinlänglich vorhanden sey, oder ob die Weide-interessenten durch die Anlegung eines neuen Zuschlags wirklich gar zu sehr beeinträchtigt werden? erfordert alsdann einen Beweis, welchen die Weideberechtigten, bey der dem Forstherrn an sich zustehenden Besuchniß, zu übernehmen haben. Am zuverlässigsten wird diese quaestio facti durch das Gutachten einiger, des Orts und der Deconomie fachkundigen Männer ausgemittelt. *)

Der wievielste Theil eines Forstgrundes, ohne Nachtheil der Hütungsberechtigten, in Zuschlag gelegt werden darf, und mit dem Viehe geschont werden muß? ist nicht gesetzlich bestimmt. Das allgemeine Principium, welches man angenommen hat, geht dahin, daß zur Zeit nur der sechste Theil in Zuschlag gelegt werden darf. Dieses Verhältniß scheint auch das billigste

zu

b) Holzordnung vom Jahr 1665. §. 71. und besonders die Verordnung vom 30 Oct. 1750. wegen Anleg- und nachmaliger Schonung der Zuschläge, in den Hannov. Anz. v. 3. 1750, St. 40.

*) Der Beweis von Unzuläng- oder Hinlänglichkeit der Weide, pflegt selten durch Zeugen zur Überzeugung des Richters geführt werden zu können; weil es dabei mehr auf eine vorzügliche economische Kenntniß und Beurtheilung aller Umstände, als auf bloße Thatsachen ankommt. Nur von letztern können die Zeugen mit vollkommner Überzeugung urtheilen, und ein Zeugenbeweis wird daher über obige Fragen meistens vergeblich geführt.

zu seyn, weil alsdann die Hütungsinteressenten fünf Sechsttheile des Forstgrundes zur Weide behalten; und wenn also die Zuschläge mit dieser Mäßigung eingerichtet werden: so können in der Regel die Interessenten nicht widersprechen *). Besondere Umstände und Bedürfnisse können es aber in einzelnen Fällen nothwendig machen, daß ein geringerer, selbst nur der zehnte, zwölftes oder zwanzigste Theil des Waldgrundes, in Zuschlag gelegt werden darf.

4.

Ob der Eigenthümer auf einem Grundstücke, das keinen Forstgrund enthält, und worauf Andern Hut- und Weidegerechtigkeit zusteht, Zuschläge anlegen darf? ist eine Frage, deren Auflösung hier nicht ganz übergangen werden darf. Der Grundsatz ist zwar ausgemacht, daß der dominus praedii dominantis den dominum praedii servientis nicht verhindern kann, das dienstbare Grundstück zu cultiviren, in sofern jener nur in der Benutzung der Hut und Weide, behuf seiner Bedürfnisse, dadurch nicht eingeschränkt und beeinträchtigt wird; denn eine Dienstbarkeit darf ultra modum et usum praedii dominantis necessarium nicht erweitert werden c). Aber dieser an sich selbst richtige Grundsatz scheint doch bei der Entscheidung dieser Frage nicht anwendbar zu seyn. Forstrechte setzen Forstgrund voraus, und wo dieser fehlt, da können auch jene nicht eintreten. Nur da, wo Forstgrund existirt, und Bäume gestanden haben, kann Holz wie-

*) Die Zellesche Justizcanzley hat auch auf dieses principium am 12ten Oct. 1793, in S. des Gastwirths Refardt g. die Eingesessenen zu Holtthusen, pto. Schonung angelegter Holzzuschläge, erkannt.

v) L. 5. D. de Servitut. Westphal de libertate et servitut. praediorum, §. 524. Carpzov Part. 2, const. 41, def. 5 u. 6.

wieder angezogen werden. Ist aber der Platz, wo der Zuschlag angelegt werden soll, von Alters her ein freier, unbewachsener Hütungplatz gewesen, so darf auch wider dessen alte Form oder Gestalt nichts vorgenommen werden d). Hat nun der Grundeigentümer bisher überall keinen andern Genuss von dem Boden gehabt, als z. B. die Mitweide, die Jagd, den Plaggenhieb, und sich auch namentlich keinen andern besondern Genuss darauf vorbehalten: so würden die Hütungsberechtigten durch die Anlage neuer Zuschläge allerdings an der Weide beeinträchtigt, und ihnen solche geschmälert werden. Denn die Natur der Sache ergibt es, daß sich die Weide in dem Verhältniß verringert, in welchem der Boden mit Bäumen besetzt wird; daß aber die Weide desto ergiebiger ist, je weniger Bäume auf dem Hütungsdistrikte stehen. Es haben also die Weide-Interessenten guten Grund, solchen neuen Anlagen zu widersprechen, weil durch die einzuführende Forstcultur die Weide eingeschränkt wird, und insonderheit bey Birken, Ellern und Föhren, welche enge zusammenstehen, nach einigen Jahren abgetrieben, und dann wieder gehegt werden, die Weide nothwendig abnehmen muß.

So wenig also der Grundherr berechtigt seyn würde, auf einem, der gemeinen Hut und Weide unterworfenen Boden Wohnhäuser und Gebäude aufzurichten, oder, zum Nachtheil der Weideberechtigten, Acker in Wiesen, oder Wiesen in Acker einseitig zu verwandeln e): eben so wenig kann er auch befugt seyn, einen ganz dienstbar gewordenen, von jehir nicht zur Forstcultur benutzten Boden zu seinem alleinigen Nutzen in Forstgrund

zu

d) L. 6 u. 7. C. de Servitut. et aqua.

e) Schmidts Abhandlungen verschiedener pract. Rechtsmaterien, V. 2. Leipzig 1795, N. 35. Gabens Dorf- und Landrecht S. 488. von Spangenberg systemat. Darstellung der Lehre vom Besitz. Bayreuth 1794, §. 217.

zu verwandeln, und Zuschläge darauf anzulegen. Mit Grunde sprechen daher verschiedene Rechtslehrer f) dem Grundeigenthümer eine solche Befugniß ab, und die Justizkanzlei zu Zelle hat auch am 12ten März 1798 hiernach erkannt in S. der Gemeinde zu Barwedel g. den Grafen von der Schulenburg pto. Holz cultur auf dem Haidplan.

5.

Zuweilen entstehen auch darüber Streitigkeiten, wenn der Forstherr in den Zuschlägen Gras schneiden, solches verpachten, oder nur sein eignes Vieh, mit Ausschließung der Hüttungsberechtigten, darin weiden lassen will. Zu allen diesen dürfte aber der Waldeigenthümer wol nicht befugt seyn. In der That würde er dadurch die Zuschläge in Waldwiesen umschaffen, und sie mithin zu einem nicht erlaubten Zwecke benutzen können g). Die Absicht der Zuschläge bezielt blos die Zuziehung des Holzes und die Beförderung der Forstcultur. Diese einzig wahren Zwecke würden jedoch nicht erreicht werden, wenn der Forstherr die Zuschläge auf obige Art benutzen könnte; und er würde dadurch gewissermaßen selbst einräumen, daß dergleichen Benutzung dem jungen Holzanwuchs nicht schädlich wäre, mithin auch die Hüttungsberechtigten, zu deren augenfälligen Nachtheil, nicht einseitig davon ausschließen können. Da übrigens die Hut- und

Weide-
ff 2

f) Krebs de ligno et lapide Part. 1. p. 55. §. 19. Der den Hüttungsberechtigten sonst eben nicht günstige Verfasser der Oeconom. forenl. behauptet sogar, Tom. 8. §. 1137, daß dieselben auch schon dann ein begründetes jus contradicendi hätten, wenn freie, in Hölzern liegende Plätze, welche vorhin niemals mit Holz besetzt gewesen, in Zuschlag gebracht werden sollten.

g) Es sollen auch die Forstbedienten weder vor sich, noch Andern gestatten, neue Waldwiesen zu machen v. Lüneburg. Holzordn. v. J. 1665. §. 76, 77 u. 78.

Weidegenossen befugt sind, die Eröffnung des Gehäges, sobald das Vieh den Gipfel der jungen Lohden nicht mehr abreichen kann, zu fordern b): so steht es auch gar nicht weiter in der Willkür des Forstherrn, die Zuschläge auf obige Weise für sich allein zu nutzen, zu dem Ende die Besamung derselben jahrelang aufzuschieben, und eben dadurch zu veranlassen, daß die Deffungszeit, zum Schaden der Hütungsberechtigten, auf mehrere Jahre hinausgerückt wird.

6.

Wenn nun die Hütungsberechtigten gegen die Anlegung eines Zuschlages an und für sich selbst nichts einwenden können: so pflegen sie doch oftmals eine besondere Befriedigung desselben von der Forstherrschaft zu verlangen, damit ihr weidendes Vieh von dem eingehägten Orte abgehalten werden könne; und sie halten es nicht für hinlänglich, daß der zugelegte Distrift blos mit Strohwischen oder Wiepen behängt wird. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist aber der Eigenthümer nicht verpflichtet, seinen Grund und Boden zum Vortheil eines Andern, und damit die Weide-Interessenten sich keinen Pfändungen aussetzen, zu begraben oder zu bezäunen, zumal solches sehr kostbar ist i).

Ge-

b) Solche in Zuschlag gebrachte Plätze sollen keinesweges darin beständig verbleiben, noch der Hude gänzlich entzogen, sondern dieser Missbrauch in Zukunft völlig abgeschafft werden. Verordnung vom 30sten Oct. 1750, wegen Anlegung der Zuschläge.

i) Gewöhnlich werden die Eicheln- und Büchen-Besamungsplätze aus freier Willkür von der Landesherrschaft begraben oder bezäunt, um sie gegen den Wildfräß zu sichern. Dieses begründet aber keinesweges eine den Weide-Interessenten zu Statten kommende allgemeine Regel, und in der Holz- und Jagdordnung der Her-

Jeder muß vielmehr sein Vieh also hüten und wehren lassen, daß es dem Andern keinen Schaden zufügt. Die Hirten können es auch, wenn sie dem Zuschlage nicht zu nahe kommen, und bei gehöriger Aufmerksamkeit, leicht vermeiden, daß die mit Strohwischen bemerkzeichneten Schonungen vor dem Anlaufe des Viehes bewahrt werden. Es ist also, in Ermangelung besonderer Gesetze, Verträge, oder eines rechtlichen Herkommens, kein Grund vorhanden, welcher den Forstherrn verpflichten könnte, seine Zuschläge mit einem Rüttzäune oder Graben zu befriedigen. Die Zellesche Justizcanzley entschied, diesem gemäß, am 26sten Jan. 1795, in Sachen Nefardt c. Holthuse n, und das Königl. Hofgericht zu Stade erkannte am 26sten Jan. 1795, in S. der Eingesessenen zu Nordahn c. Den Anwald des Forstamts zu Bremer vörde, nach gleichen Grundsätzen dahin: „daß Beklagter von angestellter Klage zu entbinden, und die Kläger, wenn sie eine Begrabung des Zuschlages wünschen, sich aber mit den ihnen vom Beklagten zur Beyhülfe versprochenen 20 Rthlrn. nicht begnügen wollen, selbige auf ihre selbsteigne Kosten zu veranstalten schuldig.“ Das hohe Tribunal bestätigte dieses Urtheil am 7ten Jul. 1795 und 28sten Jan. 1796, sowohl in der Appellations-, als nachmals auch in der Restitutionsinstanz.

Herzogthümmer Bremen und Verden, v. 20sten Jul. 1692 §. 6. ist ausdrücklich verordnet: daß die Anpflanzungen communi opera und mit gemeinem Zuthun zu begraben oder umher zu bezäunen sind.

XXV. Erörterung.

Ueber den Unterschied des sogenannten Hartholzes und des Weichholzes.

In den Rechtsstreitigkeiten, wegen Holzberechtigung, kommt häufig der Unterschied zwischen dem Hartholze und Weichholze zur Sprache, und nicht selten wird es sehr zweifelhaft, was für Holzarten zu der einen oder andern dieser Abtheilungen zu rechnen sind, weil die forstwissenschaftlichen Schriftsteller hierüber entweder ganz schweigen, oder doch keine völlig befriedigende Auskunft geben. Der Präsident von Benckendorf äußert sich zwar über die Kennzeichen, die Nutzbarkeit, Dauer und Härte der vielen von ihm namhaft gemachten Baum- und Strauch-arten sehr ausführlich, allein eine allgemeine Abtheilung derselben in Hart- und Weichholz stellt er nicht auf, sondern er nimmt nur folgende drei Hauptunterschiede der verschiedenen Holzarten an:

- a) Hochstämmige Bäume oder Strauchholz;
 - b) Nadel- oder Laubholz; und
 - c) Lebendiges oder durch Besamung fortzupflanzendes Holz.
- k) Benckendorf Oeconom. forenl. in dem der Forstkenntniß
besonders gewidmeten 7. B. §. 42. S. 44.
Etwas

Etwas mehr bestimmt handelt Krüniz über den erwähnten Unterschied. Es schreibt nämlich dieser Schriftsteller unter dem Artikel: Holz, folgendes:

"Die zum Stamm- oder hochstämmigen Holze (Franz. Bois de haute futaie) gehörigen Bäume werden in harte und weiche abgetheilt. Die harten sind: die Eiche, Rothbuche, Hainbuche, Alesche, Ahorn, Lehne, Birke, Erle, süße Castanie, Kirsche, Birn und Apfel, Elsebeere, Eberäsehe. Die übrigen werden zum Weichholze gerechnet."¹⁾

Auch diese Bestimmung enthält aber im Grunde wenig Befriedigendes. Einestheils steht der sehr gründliche Benckendorf dadurch mit dem Krüniz in einem offensuren Widerspruch, daß Ersterer verschiedene von dem Letzteren zum Hartholze gezählte Baumarten, wie z. B. die Birke, die Alesche und die Erle oder Else, ausdrücklich als solche Bäume bezeichnet, die wegen des gänzlichen Mangels an hinlänglicher Dauer, Festigkeit und Härte nicht zu Baumaterialien, sondern nur entweder zu Brenn- und Kohlholz, oder, wegen ihrer Zähigkeit, zu Tischler- und Nadelmacherarbeit füglich genutzt werden können. m)

Anderntheils sagt aber auch selbst Krüniz, daß die von ihm bemerklich gemachte Eintheilung der weichen und harten Holzarten nichts weniger wie ganz allgemein sei; daß dieselbe vielmehr nicht aller Orten, auch nicht einst an einem Orte beständig gelte, und daß man folglich sich vorzüglich nach den Localumständen und Gewohnheiten zu richten habe. n)

Dieses

1) Krüniz'sconomische Encyclopädie. Th. 24. Seite 461.

m) Benckendorf a. a. D. Seite 164, 206, 213.

n) Krüniz a. a. D. Seite 462.

Dieses letztere bestätigt die tägliche Erfahrung, und wenn es daher in einer Rechtsstreitigkeit auf den Unterschied des Hartholzes und Weichholzes ankommt; so muß man bey Bestimmung derselben vorzüglich auf den Holzbestand des Waldes, auf den Gebrauch, der von dieser oder jener Holzart in der Gegend gemacht wird, und auf die erweisliche Gewohnheit des Orts, Rücksicht nehmen. o)

Dem Sprachgebrauche scheint es übrigens am angemessensten zu seyn, jedesmal nur diejenigen Baumarten zu dem Hartholze zu rechnen, die sich vermöge ihrer Festigkeit und Dauer vorzugsweise zu den starken Baumaterialien schicken, und welche zu der Zeit in der Gegend größtentheils zum Bau der Haupttheile der Gebäude gebraucht werden. p)

o) Aus den bey dem K. O. A.-Gerichte verhandelten Acten, in Sachen der Gemeinde Landwehrhagen und Consorten wider den Anwalt K. Cammer, wegen Holzungsberechtigung, wird ersichtlich, daß in dem weitläufigen vorzüglich aus Laubholz bestehenden Kaufungerwald e im Achte Münden, die Eichen und Büchen zu dem Hartholze, die Hainbuchen, Erlen, Ellern, Birken, Espen, Haaseln, Saalweiden, zu dem Weichholze gerechnet werden.

p) a Pufendorf Tom. 4. Obs. 178. §. 1.

XXIV. Erörterung.

Wem steht die Besugniß zu, Ausweisungen
vorzunehmen?

Unter der Ausweisung ist hier diejenige Handlung zu verstehen, wodurchemanden ein gewisser District, gegen eine zu übernehmende Verpflichtung, zur beliebigen oder verabredeten Cultur und Benutzung überlassen wird. Bey der Frage selbst sind drey Stücke wohl von einander zu unterscheiden, nämlich: die Bewilligung der Ausweisung; die Ausweisung selbst; und die Erhebung des Bekennegeldes, canonis oder Zinses.

I. Die Bewilligung der Ausweisung kann blos von dem Eigenthümer des Orts, wo eine Ausweisung geschehen soll, ertheilet werden; weil es nur dem Eigenthümer des Grund und Bodens zukommt, eine willkürliche Veränderung daselbst vornehmen zu lassen. Dass die Bewilligung der Ausweisung eine Folge der Landeshoheit sey, und dass mithin selbst in den Patrimonialniedergerichten alle Ausweisungen von den Aemtern, welche daselbst die Hoheitsrechte zu besorgen haben, bewilligt werden und geschehen müssten, ist eine Behauptung, welche von der Zelleischen Justizcanzley in mehrern Fällen als ganz ungegründet ver-

worfen und gemisbilligt ist. q) Die Bewilligung zur Ausweisung betrifft aber entweder einen Ort, der sich im vollkommenen Eigenthum des Concedenten befindet; oder einen Ort, wo das Eigenthum desselben blos auf das Obereigenthum, die Gutsherrschaft eingeschränkt ist; das nutzbare Eigenthum aber andern gehöret, wie sich z. B. bey Dorfsgemeinheiten zeigt. Im ersten Falle kann ohne Zweifel vom Concedenten sowohl die Bewilligung als die Ausweisung selbst geschehen, die Tradition von ihm vorgenommen, der Canon von ihm erhoben und bedungen werden, und zwar ohne alle Concurrenz des judicis loci; indem die an einem Orte competirende Gerichtsbarkeit den Eigenthümer nicht einschränken kann, mit seinem Grund und Boden willkührlich eine erlaubte und ihm vortheilhaft Veränderung, wodurch die zustehende Gerichtsbarkeit nicht entzogen wird, vorzunehmen. Im letzten Fall aber kann der Obereigenthumsherr

II. den Actum der Ausweisung und die Tradition selbst nicht für sich verfügen, sondern es bedarf einer vorgängigen gerichtlichen Untersuchung, ob die Gemeinheitsinteressenten, oder die, welchen das nutzbare Eigenthum daselbst zusteht, einwilligen, oder begründeten Widerspruch haben? r) In einem solchen Falle steht nun entweder dem Gutsherrn an dem Orte auch zugleich, neben dem Obereigenthum, die Gerichtsbarkeit s) zu, oder nicht. Im letzten Falle hat der Gutsherr blos das Recht, die Ausweisung zu bewilligen, die Ausweisung und Tradition selbst muß der judex loci vornehmen, weil nur dieser die Untersuchung anstellen und

q) Neuerlich ist solches noch geschehen in S. der Amtsvoigten Eichlingen gegen den Geheimen Legationsrath von Spörken, in p. Ausweisung.

r) a Pufendorf Tom. 1. Obs. 225.

s) Ob ihm daselbst die völlige Patrimonialniedergerichtsbarkeit, oder nur die Feldgerichte zusteht, ist gleichgültig.

und die etwanigen Widersprüche beurtheilen und entscheiden kann. Diese Untersuchung darf, der Natur der Sache nach, ein bloßer Gutsherr, wenn er nicht zugleich Gerichtsherr des Orts ist, unstreitig nicht anstellen. Im ersten Fall aber kommt ihm sowohl die Bewilligung, als der Actus der Ausweisung selbst und die Beurtheilung der Widersprüche allein zu, ohne daß die landesherrl. Beamten sich aus dem Grunde darein mischen können, weil sie an dem Orte die Hoheitsrechte zu besorgen haben.

III. Wenn gleich der Gutsherr nicht zugleich Gerichtsherr des Orts ist, so kann sich doch der judex loci das Bekennigeld nicht zueignen. Der Canon wird für die Bewilligung bedungen und entrichtet; der Richter des Orts darf aber da, wo er zwar kein Eigenthum hat, wo er keine Concession ertheilet, sondern blos untersucht, ob wider die geschehene Bewilligung gegründete Einwendungen vorhanden sind, sich auch ein mehreres nicht anmaßen, als die bloßen Gerichtsgebühren. Diese Grundsäze hat die Zellesche Justizcanzlen am 19. Nov. 1792 angenommen, in S. des Vice-Oberstallmeisters von dem Bussche, als Besitzers des Hauses Blumhagen, wider den Anwalt des Amtes Meinersen in p. Feldgerichte modo einiger vor Blumhagen aussgewiesenen Garten.

XXVII. Erörterung.

Uncultivirte Plätze und Gegenden im Fürstenthume Lüneburg sind nicht, ohne Unterschied, das Eigenthum des Landesherrn.

Nach der durch mehrere Erkenntnisse des K. O. A. - Gerichts bestätigten Lehre, des von Pufendorf, sind die im Fürstenthume Lüneburg leider nicht seltenen, unbebauten, großen Hainen und wilden Dornmöhre das Eigenthum des Landesherrn. ^{v)} Dieses darf jedoch, wenn man es auch als zweifelfrei annimmt, nicht zu weit ausgedehnt werden. Es beruhet die Lehre auf dem Grundsätze, daß alle Adespota oder res nullius dem Fiscus zu stehen, und sie kann mithin nur auf solche unbebaute Plätze und Gegenden anwendbar seyn, die sich durchaus nicht im beschränkten oder unbeschränkten Eigenthume der Unterthanen befinden.

Selbst

^{v)} Pufendorf Tom. 1. Observat. 225.

Die Unanwendbarkeit dieser Lehre im Allgemeinen, und besonders auf das Herzogthum Bremen, beweiset mit überzeugenden Gründen „Struben in den Rechl. Bedenken, Th. 4. Bed. 109.“ M. s. auch Seidensticker commentatio de fundamentis juris supremae majestatis circa adespota ex iure publ. univ. iure germ. et rom. Gott. 1789. §. 14 ff.

Selbst v. Pusendorf giebt dieses zu, und mehrere Landesgesetze stellen diese aus der Natur der Sache herstehende Einschränkung ausser Zweifel. u) Sind uncultivirte Districte in Frage, auf denen verschiedene Ortschaften, vermöge einer Dienstbarkeit, den Weidegang, den Plaggenhieb oder den Dorffisch ausüben, ohne daß einer von ihnen ein vorzüglicheres oder Eigenthumsrecht daran zusteht; hat der Landesherr oder dessen Finanzcammer dann noch überdies die Gutsherrschaft: so mögen dergleichen unbebaute Gegenden immerhin für Adelspota gelten, über welche der Landesherr, vi dominii eminentis, willkürlich in sofern disponiren kann, als nicht durch diese Disposition die Rechte der durch Dienstbarkeiten Interessirten, über die Gebühr eingeschränkt werden. x) Zu solchen Adelspotis gehören aber die Gemeinheitsgründe der Städte, Flecken und Dörfer keinesweges. Diese sind, entweder das beschränktere, oder das völlig unbeschränkte Eigenthum der Ortschaften, und der Landesherr kann sich daran, weder ein Eigenthums-, y) noch ein Ausweisungsrecht

u) Hoyaischer Landesrecess v. J. 1697. §. 22.

Zell. Cammerausschreiben v. 29. März 1697.

Erneuerte Calenb. Amtsordnung, §. 14.

x) Gandersheim. Landt. Abschied, §. 15. und 21.

Hoyaische Land.-Recess, §. 22.

Verordnung v. 22sten November 1768. §. 2.

(wegen der Landesökonomie Angelegenheiten.)

y) In der letztgedachten Verordnung heißt es:

„Wir sind nun, wie Wir hiemit öffentlich bezeugen, überall
 „nicht gemeinet, Unsern Untertanen den Gebrauch und die
 „Nutzung ihrer Grundstücke, die entweder einzelne von ihnen,
 „oder mehrere zusammen in Gemeinschaft als ein Privateigen-
 „thum besitzen — einzuschränken,

Recht anmaßen. 2) Selbst die wegen der Landesökonomie-Angelegenheiten ergangene Verordnung vom 22sten November 1768 unterscheidet sehr genau, unter Dorfsgemeinden, und wüsten unbebauten Gegenden und Pläzen, und sichert das ungekränkte Eigenthum der Ersteren den Unterthanen zu. Darauf, ob die Gemeinheitsgründe uncultivirt sind, und zur Weide oder zum Dorfstiche gebraucht werden, kommt es übrigens in Betreff des Eigenthums gar nicht an. Die bisherige Öconomie unserer Landeseinwohner macht weitläufige gemeinschaftliche Weidedistricte und Mōre nothwendig, und der Mangel der Cultur entscheidet hier nichts, sobald die Districte nur unbestrittenemassen in der Feldmark der Ortschaft belegen sind, und letztere dieselben auf

Willichs Auszug der Ch. Br. Lüneb. Landesgesetze. B. 2.
S. 382.

Hannov. Anzeigen v. J. 1760. St. 100.

Ferner wird in der bislang, ihrem ganzen Inhalte nach, ungedruckten, der Lüneburgischen Landschaft am 9. Junius 1769 ertheilten Declaration, wegen der ebengedachten Verordnung, über die Landesökonomie-Angelegenheiten gesagt: ic. — auch keinem Unterthan, nachdem demselben durch die Verordnung selbst, schon der ungekränkte und ungeschmälerte Besitz und Genuss ihres Eigenthums, wie auch die völlige Beybehaltung ihrer zu einem gewissen Zweck und bestimmten Gebrauch erworbenen Gerechtsame, befestigt, von diesem allen de facto was genommen werden solle. Ein Auszug dieser Declaration findet sich in Wagner's Samml. Zell. Verordn. und Ausschreib. Th. 2. Seite 46.

- 2) Von Ober-Landes-Polizei wegen, können Ausweisungen aus Gemeinden, freilich in solchen Fällen, und unter den Bedingungen geschehen, wo das Privateigenthum des Gemeinen Bestens wegen, angegriffen werden darf; allein dahin gehört keine Ausweisung zur bloßen Bereicherung des Fiscus oder der Finanzcammer.

auf eine kräftigere Weise, als blos vermöge einer Dienstbarkeit, benutzt.

Diese Grundsäke kamen, bey der am 8ten April 1797 erfolgten Entscheidung, der vor dem K. O.A.-Gerichte rechts-hängig gewesenen Sache der Amtsvoigtei Bergen wider die Vorsteher der Gemeinde Bergen, wegen Grundzinses, zur Erwāgung.

XXVIII. Erörterung.

Ob das Successionsrecht des Bräutigams, oder der Braut,
von der priesterlichen Copulation abhängt?

Hans Jürgen Schulte verlobte sich mit der Witwe Behrens. In den errichteten Ehepacten, welche nachmals bestätigt wurden, versprachen beide Verlobte sich die wechselseitige Erbfolge nach der gemeinüblichen Regel: längst Leib, längst Gut. Die constitutionsmäßig Verlobten ließen sich darauf, nach Vorschrift der Kirchenordnung, zweimal öffentlich aufbieten, und bezahlten den Mann- oder Trauthaler. Am Tage der priesterlichen Copulation wurde aber der Bräutigam auf dem Hingange zur Kirche plötzlich durch einen Schlagfluss getötet, und auf solche Weise die kirchliche Trauung verhindert.

Über den Nachlaß des Bräutigams entstand nun zwischen dessen Schwester und der Braut ein Rechtsstreit, worin beide, jede für sich, das Successionsrecht behaupteten. Jene war Klägerin, diese die Beklagtin. Das Erkenntniß des ersten Richters sprach der Klägerin die Erbschaft zu, weil durch die Trauung der Ehe erst die bürgerlichen Wirkungen bezeugt würden, und da solche nicht erfolgt, Beklagtin nicht ex pacto successorio für des Verstorbenen Bräutigams Erbin zu halten, vielmehr schuldig sey, zu manifestiren und den Nachlaß heraus-

herauszugeben. Dieses Erkenntniß ließ die Beklagtin, aus eigener Nachlässigkeit in völlige Rechtskraft übergehen. Nachdem hierauf von derselben bey der Justizcanzley die Appellationsinstanz vergebens versucht war, suchte sie in der Leuterungsinstanz zuvörderst das Restitutionsgesuch zu begründen und dann ihr Erbrecht weiter auszuführen und zu bewahren. Es war also hier die streitige Rechtsfrage zu entscheiden: ob der Braut aus den Ehepacten, bey der durch einen Zufall unterbliebenen priesterlichen Copulation, ein Successionsrecht zustehe, oder nicht?

Die Justizcanzley würde die Meinung derer Rechtslehrer a) vorgezogen haben, welche für das Successionsrecht der Braut, unter solchen Umständen, wichtige Gründe anführen, wenn der Beklagtin nicht die Rechtskraft mehrerer Bescheide im Wege gewesen wäre, weshalb ihrer Beschwerde nicht abgeholfen werden konnte, wie nachstehendes Urtheil, welches im Mai 1798 eröffnet ist, ergibt:

Wenn gleich Beklagtin und Appellantin, jetzt Leuterantin, da die priesterliche Trauung nicht durch ihre Schuld, sondern blos durch einen unvermeidlichen Zufall unterblieben, und der beiderseitige wirkliche Consens in die ordnungsmäßige unvorzügliche Vollziehung der ehelichen Verbindung mittelst priesterlicher Copulation, durch das öffentliche Aufgebot und den angefangenen Hingang zur Kirche also genugsam erklärt worden, daß Leuterantin für des verstorbenen Hans Jürgen Schulte echte Ehefrau wohl zu achten, - und das ihr aus der gerichtlich vollzogenen Ehestiftung zukommende Erbrecht zu behaupten wohl befugt,

mit-

a) a Pufendorf Tom. 4. Obs. 245. Sahme de matrimonio legitimo absque benedict. sacerdotali §. 18. Horn in responsis Class. 8. Resp. 3. Cothmann Resp. 78. Hoffmann progr. de effectibus benedict. sacerdotali perperam adscriptis. Frf. 1730.

mithin die eingeführte Appellation in sofern nicht für unerheblich zu halten seyn möchte; nachdem jedoch der Bescheid des Gerichts Breselenz vom 12. Jul. 1794 in die Rechtskraft getreten und keine hinlänglichen caussae restitutionis in integrum contra rem iudicatam beygebracht worden, alle nachfolgenden decreta aber davon blos inhaesiva sind; so behält es bey dem abschläglichen Bescheide vom 3ten Jun. 1795 sein Bewenden.

XXIX. Erörterung.

Ein Patrimonialgerichtsherr darf sich in die gerichtlichen Verfügunghen nicht mischen, welche dem beeidigten Gerichtshalter übertragen sind.

Ges hängt in der Regel von der Willkür eines jeden Patrimonialgerichtsherrn ab, ob er die Gerichtsbarkeit, unter Zuziehung eines beeidigten Actuarii, selbst ausüben, oder ob er zur Ausübung derselben, sowohl überhaupt, als auf gewisse Fälle, einen Gerichtshalter, der gewöhnlich das Amt eines Actuarii zugleich mit versieht, bestellen will b). Diese Willkür gründet sich auf das dem Gerichtsherrn zustehende Patrimonium der Gerichtsbarkeit.

Ein jeder Gerichtsherr, welcher die Gerichtspflege persönlich verwalten will, muß aber nicht nur die erforderlichen Rechtskenntnisse und die übrigen Eigenschaften eines Richters besitzen, sondern auch auf das Richteramt und auf die Führung richtiger Protocolle, wenn dazu kein beeidigter Actuar angestellt ist, eidlich verpflichtet seyn c); denn ohne eine solche eidliche Verpflichtung

H h 2

tung

b) Peinl. Ger.-Ordn. Art. 2. Eichmann Erklärung des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 374. Brockes Obs. 362. Danz Grundsätze des Processe, S. 45.

c) Peinl. Ger.-Ordn. Art. 1. 2. 3. L. 14. C. de judic. Landessordnung vom 1. August 1798, die Ansetzung der Justitiarien und Actuarien adlicher Patrimonialgerichte betr. S. 1.

tung ist die persönliche Verwaltung des Richteramts ganz unzulässig. Es darf jedoch niemals ein Patrimonialgerichtsherr, wenn er auch auf das Richteramt geschworen hat, in solchen Streitsachen, welche sein eignes Interesse mit betreffen, sich einer Untersuchung und Entscheidung selbst annehmen. Die in dem Herkommen und der Verfassung des Fürstenthums Lüneburg gegründete Besugniß des Gerichtsherrn, seine Gerichtsverwandte, insonderheit seine Pächter, Bauern und Gutsleute, vor seinem eignen Gerichte zu belangen a), fällt alsdann von selbst hinweg, wenn er keinen beeidigten Gerichtsverwalter ansezen, und das Richteramt persönlich verwalten will. e).

Die wenigsten Gerichtsherren, wenn sie auch alle Eigenschaften eines Richters in ihrer Person vereinigen, wollen aber diesen letztern Vortheil aufopfern, oder sich eidlich auf das Richteramt verpflichten lassen; andre haben weder Neigung noch Zeit, die Justizpflege selbst zu übernehmen, und es wird daher sehr begreiflich, daß die Fälle nur äußerst selten vorkommen, wo Patrimonialgerichtsherren, selbst diejenigen, deren Gütern die bloßen Nieder-Feld- oder nur die Zaun- und Pfahlgerichte ankleben, die Rechtspflege persönlich ausüben.

Ob aber auch die Patrimonialgerichtsherren, deren Gütern die hohen und niedern Gerichte ankleben, oder welche mit geschlossenen Gerichten versehen sind, unter bloßer Zugiehung eines beeidigten Actuarii in Civil- und Criminalsachen das

Richter-

a) Glück im Commentar über die Pandecten §. 192. Sieber Abhandl. von der Macht der Reichstände und Gerichtsherren, selbst Recht zu sprechen. Gött. 1783. §. 269. Verordnung vom 1. Aug. 1798. §. 1.

e) a Pufendorf de jurisdic. germ. pag. 42. Struben rechtl. Bedenk. Th. 1. B. 126. und Th. 5. B. 32.

Nichteramt persönlich ausüben dürfen? ist eine Frage, deren bejahende Entscheidung zwar an sich selbst f) nicht zweifelhaft, die aber doch nach dem Herkommen und den Gesetzen des Fürstenthums Lüneburg wenigstens nicht ganz zweifelsfrei ist. Die eigne Verwaltung solcher Gerichte würde mit vielen, in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, und manchen, der prominenten Justizpflege hinderlichen Eigenheiten, verbunden seyn. Es ist uns auch, seit den ältesten Zeiten, kein Fall erinnerlich, daß ein solcher Gerichtsherr jemals die Gerichtspflege in ihrem ganzen Umfange selbst übernommen und verwaltet hätte. Es verordnen vielmehr die Landesgesetze g) ganz ausdrücklich: daß die Begüterten von Adel, welche mit hohen und niedern Gerichten versehen sind, dahin sehn sollen, die Gerichte mit verständigen, geschickten und gewissenhaften Leuten der Gebühr zu bestellen. Wenn indeß der Gerichtsherr einen eignen Gerichtshalter angestellt, und solchem überhaupt die ganze Verwaltung der Justizpflege übertragen hat: so darf der unbedeutige Patrimonialgerichtsherr sich niemals in streitige Rechtsachen mischen, oder gar vorschreiben wollen, wie der Jusititiarius die Sache ansehen und entscheiden soll. Der Letztere muß vielmehr in allen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten, seinen beschworenen Pflichten gemäß, lediglich seinen eignen Einsichten und rechtlichen Ermessen folgen, ohne auf fremde Einmischung jemals die mindeste Rücksicht zu nehmen. Kein ungeschworener Gerichtsherr ist befugt, von dem angestellten Jusititiarius die verhandelten Proceßacten zu dem Ende abzufordern, um ihn mit Vorschriften zu versehen, wie er erkennen und die Sache entscheiden soll. Der Gerichtshalter muß solches verweigern, weil der Gerichtsherr schuldig ist, sich alles Einflusses bey der Untersuchung und Entscheidung eines Processes zu enthalten. Erlaubt sich aber derselbe dennoch eines solchen Ein-

f) Peinl. Gerichts-Ord n. Art. 2.

g) Fürstl. Resolution der Lüneburg. Landschaft, am 28sten Apr. 1682 ertheilt, §. I, in Corp. const. Luneb. Cap. 9. pag. 10.

Einflusses, so kann ihn, auf geschehene Anzeige, der Oberrichter in seine Schranken zurückweisen, nach Beschaffenheit der Umstände, Vöonalverfügungen ergehen lassen, oder die Acten abfordern und die Sache entweder selbst dirigiren und entscheiden, oder sie zu dem Ende einem Beamten besonders auftragen. Ganz unterschieden ist aber hiervon der Fall, da ein Gerichtsherr die Acten verlangt und deren Einsicht fordert, blos um sich daraus zu unterrichten, ob der Gerichtshalter auch seine Obliegenheiten pflichtmäßig erfüllt habe. Aus einer solchen Einsicht verhandelter Proceßacten ist auf keine unerlaubte Einmischung des Gerichtsherrn zu schließen, und sie kann demselben um so weniger untersagt werden, als er für die Handlungen seines Gerichtshalters stehen, und alles, was derselbe verrichtet hat, am Ende vertreten muß h). Nach diesen Grundsäzen erkannte die Zell. Justizanzley am 15ten Jul. 1791 auf eine eingebrachte Intervention des Vice - Oberstallmeisters v. d. B. ad Acta, die Schrader'sche Vormundschafft betr., und das höchste Tribunal bestätigte das Erkenntniß, nach genommener Einsicht der Acten, mittelst Bescheides vom 16ten Jan. 1797, mit folgenden Worten:

Dass es ad imum et adum gravamen bey dem Bescheid und Rescripto des judicij a quo bey überall nicht elidirten Entscheidungsgründen um so mehr sein ungeändertes Verbleiben behalte, als es ohnehin ad adum gravam. besonders nur die Absicht gehabt hat, dem Gerichtsherrn die Einsicht gerichtlicher Acten nur in sofern zu versagen, als dieselbe in der Absicht, um den Gerichtshalter mit Vorschriften zu versehen, verlangt werden wollen, nicht aber in sofern der Gerichtsherr durch der Acten Einsicht blos sich informiren wollen, ob von Seiten des Gerichtshalters allenthalben seinen Obliegenheiten ein schuldiges Genüge geschehen sey.

h) Eisenhart's Rechtshändel, Th. I. N. 18. S. 400.

XXX. Erörterung.

Ueber eine angebliche, von einem Richter, bey Verwaltung seines Amtes, zugefügte Injurie.

In einem Rechtsstreite zweier Dorfschaften, wegen gewisser Grundstücke, hatte das Amt, bey dem die Sache rechtshängig war, einen Termin zur Einnahme des Augenscheins an Ort und Stelle und zum Versuche der Güte angesezt. Die eine der Parteien bediente sich eines Advocaten, der erst kürzlich seine praktische juristische Laufbahn angetreten hatte, und ließ durch diesen eine schriftliche Protestation gegen den angesehenen Versuch zum Vergleiche einreichen. Als demohnerachtet der Termin vor sich ging, und in demselben von der erwähnten Protestation die Rede war, äusserte der anwesende Beamte ungefähr Folgendes:

„Die Bauern sollten sich von einem jungen Advocaten doch nicht zu unnützen Proessen verleiten lassen. Ein Anfänger wünsche oft, Geld zu verdienen, und der Verfasser der eingereichten Schrift sei noch ein junger Advocat.“

Der im Termine nicht gegenwärtig gewesene Advocat gründete auf diese in Erfahrung gebrachte Neusserung eine gegen den Beamten angestellte Injurienklage, die jedoch, sowohl bey der R. Justizcanzley zu Zelle, als bey dem R. O.-A.-Gerichte, zurückgewiesen ward.

Zur

Zur Begründung einer Injurienklage wird nothwendig erfordert:

- 1) Ein ungerechtes Benehmen des Angeklagten, welches, schon seiner Art nach, als Beleidigung des Klägers angesehen werden kann, und eine Ehrenverlezung desselben in sich fasst; und
- 2) die damit wirklich verbundene Absicht des Angeklagten, den Kläger zu beleidigen. (*Animus injuriandi*) i)

Beide Erfordernisse fehlten in dem vorerwähnten Falle.
Die Ausserung des Beamten war

erstlich kein ungerechtes Benehmen, und enthielt an sich selbst keine Ehrenverlezung des Klägers. Dass letzterer gewissenslos handle, sagte der Beamte keinesweges. Er äusserte blos die richtige Thatsache, dass der Kläger ein junger Advocat sei, und daneben die nicht zu verkennende Wahrheit, dass einige Sachführer, besonders beym Anfange ihrer Advocatur, manchmal zu sehr darauf bedacht sind, Geld zu verdießen. Endlich fügte der Beamte noch hinzu, dass er den Rechtsstreit für unnütz halte. Alles dieses konnte der Beamte, so wie jeder Andere, sehr füglich gegen einen Dritten äussern, ohne sich dadurch eines ehrverleidenden, ungerechten Benehmens schuldig zu machen. Fremdmüthige Urtheile gegen Andere, die zum Nachtheile eines Dritten ausfallen, begründen keine Injurienklage, wenn sie nicht ausdrückliche Anschuldigungen ehrloser und beschimpfender Thatsachen enthalten. Dergleichen Urtheile hängen von dem Eindrucke, den der Gegenstand auf das urtheilende Subject gemacht hat, von dem innern Gefühle des letztern, und von dem

Maaße

i) L. 1. L. 3. §. 1 et 2. Dig. de injur. et famos. libell. L. 1.
§. 38. Dig. depos. L. 34. pr. Dig. de O et A.

Weber von Injurien und Schmähchriften, 1793. Abtheil. I.
Seite 61.

Maße seiner Einsichten ab, und die Freiheit, sie zu äussern und Andern mitzutheilen, ist in der bürgerlichen Gesellschaft durch kein Gesetz aufgehoben, und kann auch schlechterdings nicht aufgehoben werden k). Der Kläger schützte zwar gleichfalls vor, daß ihm durch die Worte des Beamten bei seinen Clienten hätte Nachtheil zugefügt werden können, und vielleicht auch wirklich zugefügt worden wäre. Allein dieser, nur auf eine Möglichkeit beruhende Vorwand hätte, wenn er erwiesen worden wäre, allerhöchstens eine immer sehr zweifelhaft gebliebene Entschädigungsklage, keinesweges aber eine Injurienklage herbeiführen können l). Schon wegen des gänzlichen Mangels eines an sich selbst ungerechten und ehrverleidenden Benehmens, auf Seiten des Beamten, war demnach der Anspruch des Klägers unbegründet, und mußte, ohne einst weiter auf den durch eine Eideszuschreibung zu versuchenden Beweis der etwa vorhandenen gewesenen Absicht zu beleidigen, sofort zurückgewiesen werden. m)

Die Absicht, zu beleidigen — *animus injuriandi* —, konnte aber auch

zweitens in dem angezogenen Falle nicht einst vermutet werden; vielmehr zeigten alle vorkommende Umstände das Gegentheil jener Absicht. Die Ausserung des Beamten geschah

k) Weber a. a. D. Seite 124. 125. 130.

Klein Annalen der Gesetzgebung B. 2. S. 45.

Beyträge zur juristischen Literatur in den Preussischen Staaten. Samml. 6, Seite 31. 33.

l) Weber a. a. D. Seite 131.

m) Boehmer de judice procedente ex officio, Cap. 3, §. 3. seq. in Exercit. ad Pand. Tom. 2.

Weber a. a. D. S. 75. 166.

schah nicht von freien Stücken; nicht blos, um unberufen über den Kläger zu urtheilen, und nicht in einem Privatgespräche. Der vermeintliche Injuriant sprach vielmehr als Richter zu den Partheien, bey Gelegenheit eines zum Versuche der Gute angesezten Termins, dessen Zweck er auf alle mögliche erlaubte Weise zu erreichen suchen mußte.

Die Amtspflicht der Beamten erfordert es schon im Allgemeinen, daß sie ihre Amtsunterthanen vor unnützen Rechtsstreitigkeiten und den damit verknüpften Geldausgaben warnen; und diese Pflicht verdoppelte sich in dem hier erwähnten Falle, weil in dem angesehenen Termine der Beamte als Richter sein besonderes Augenmerk auf die Erreichung des bezweckten gütlichen Vergleichs richten mußte. Alles, was diesem Zwecke entgegen stand, war der Beamte verbunden, bestmöglichst zu entfernen; und da nun die von dem Advocaten verfaßte und eingereichte Protestation gegen den Vergleichsversuch der vorseyenden heilsamen Absicht durchaus zuwider war, und große Streitlust anzeigen, so handelte der Beamte gewiß nach Pflicht und Gewissen, wenn er die Parthei vor unnützen Weitläufigkeiten warnte, und die unwissenden Landleute auf das Nachtheilige der Protestation aufmerksam machte. Gewiß veranlaßt eine Protestation gegen einen Termin zur Aufklärung der Sache und zum Versuche der Gute, in den mehrsten Fällen, den dringenden Verdacht einer unerlaubten Streit- oder Gewinnsucht; und der Richter, der dieses der Parthei bemerklich macht, thut nichts weiter, wie seine Pflicht, bey deren Erfüllung aller Verdacht, beleidigen zu wollen, durchaus wegfällt n).

Der
Richt-

n) Arg. L. 6. §. 1. Cod. de Postulando.

Harprecht Cons. 67. Nro. 133.

Quistorp peinl. Recht, Th. 1. Abschn. 6. §. 309.

Weber a. a. D. Seite 62 u. 63.

Nichter würde sehr übel dran seyn, wenn er sich dadurch einer Injurienklage und der Nothwendigkeit, sich eidlich gegen den angeschuldigten animum injuriandi zu rechtfertigen, ausgesetzt sehen sollte, daß er, zur Beförderung der Gerechtigkeit und zum Besten der Parthei, auf die ihm unnütz scheinenden Aufzüge eines Advocaten aufmerksam macht. Das R. O.-A.-Gericht erkannte daher, in Sachen des Advocaten G. wider den Amtsschreiber R., in pto. injuriarum, auf die Appellation des Ersteren am 18ten Mai 1797 folgendermaßen:

„Nachdem, was zuvörderst die erste Beschwerde betrifft, die angeblichen Ausserungen des Imploraten, so wenig nach ihrem Inhalte, als besonders in Rücksicht auf das Verhältniß und die Umstände, wodurch dieselben veranlaßt worden sind, eine Absicht zu beleidigen zulassen, und eine Injurienklage begründen können: — so findet das angebrachte Gesuch nicht Statt.“

XXXI. Erörterung.

Der Magistrat der Stadt Dannenberg, ist befugt, die in seiner Gerichtsbarkeit vorfallenden geringeren Verbrechen, besonders die geringeren Diebstähle, ohne Zuziehung des dortigen Amts, zu untersuchen und zu bestrafen.

In der Stadt Dannenberg übt der Magistrat die Civilgerichtsbarkeit, das dortige R. Amt hingegen die Criminalgerichtsbarkeit aus. Es ist jedoch in dem, am 16ten Januar 1694, zwischen dem Landesherrn und der Stadt errichteten Jurisdictions-Recesse, S. 3., bestimmt:

„Dass dem Magistrate bey der Cognition und Gerichtsbarkeit über die Bürger, Bediente, deren Hausgenossen, und die in der Stadt sich etwa findende Fremde, Bauern- und bürgerlichen Standes, auch die Besugniß zustehe, die delicta minoria, so mit Geld, bürgerlicher Custodie, und dergleichen, jedoch ausgenommen diejenigen, so in des Gerichtschulzen Bestellung excipirt sind, zu bestrafen.“

Ferner wird, in §. 6. des gedachten Recesses, festgesetzt:

„Sechstens sollen die Bürger, so in der Stadt und des Rath's Gebiet wohnen, sammt ihren Bedienten und Leuten in causis

causis civilibus et propter delicta minora, so
dieselben in ihrer des Raths Gerichtsbarkeit verbrochen, nicht
vor das Landgericht gezogen, sondern wenn dieselbe zu
besprechen, solches vor dem verordneten Stadtgerichte ge-
schehen."

Da, in Gemässheit dieses Necesses, der Magistrat sämmt-
liche innerhalb seines Gerichtsbezirks vorgehende sogenannte ge-
ringere Vergehungen untersucht und ahndet; so stellte der-
selbe, im Jahre 1796, auch eine Untersuchung an, als es zur
Anzeige kam, dass, bey Wegräumung eines Sägegestelles von
einem Bauplatze, einige beym Holzsägen als Stützen gebrauchte
Enden Holz, ungefähr 8 bis 12 Ggr. an Werth, und ein zer-
brochener Trittsstein von 2 bis 3 Ggr. Werth, durch die Zim-
merleute, von dem Bauplatze, nach ihres Meisters Zimmerhofe
mitgebracht worden wären. Ehe noch einst durch die Unter-
suchung herausgebracht werden konnte, ob der Vorgang sich zu
einem wahren Diebstahle, oder zu einer bloßen Unvorsichtigkeit
der Arbeitsleute qualificiren werde; verlangte das K. Amt vom
Magistrate die Auslieferung der aufgenommenen Protocolle, um
darnach die Untersuchung fortsetzen zu können, wozu sich der Ma-
gistrat aber nicht verstehen wollte. Die Gründe, welche das Amt
anführte, um dem Magistrate die Untersuchung und Bestrafung
des vermeintlichen Diebstahls zu entziehen, waren folgende: Es
gehöre

1) schon jeder Diebstahl an sich selbst, zur Criminalität,
und sey ein von dem Peinlichen Richter zu ahndendes Verbre-
chen. Dieser Grundsatz müsse

2) hier um so mehr zur Anwendung kommen, da dem Ma-
gistrate nur diejenigen geringern Verbrechen überlassen wären,
die auf dem Landgericht bestraft würden, auf diesem aber keine
Bestrafungen von Diebstählen vorkämen. Endlich wären

3) dem

3) dem Magistrate die Bestrafungen aller derjenigen Verbrechen entnommen, die sich in der ehemaligen Instruction des Gerichtsschulzen zu Dannenberg ausgedrückt fänden, und in der alten Instruction sey der Diebstahl ausdrücklich mitbenannt.

Diese Gründe rechtfertigten jedoch die Anmaßung des K. Amts Dannenberg keinesweges.

Gehört gleich, was den

Ist ein Grund betrifft, nach dem Gemeinen Peinlichen Rechte, der Diebstahl im Allgemeinen zur Criminalität, o) so macht doch, nach unserer besondern Landesverfassung, keinesweges ein jeder Diebstahl ohne Ausnahme, ein solches Verbrechen aus, welches schon seiner Natur nach, von dem Peinlichen Richter zu untersuchen und zu bestrafen ist. Hier, in den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, sind die Diebstähle, welche wegen ihrer Beträchtlichkeit, Wiederholung und anderer beschwerenden Umstände, eine Bestrafung auf Haut und Haar, Leib und Leben erfordern, sehr wohl von den geringern unwichtigern Diebereien oder Mausereien zu unterscheiden, welche entweder nur mit einem Gefängnisse von wenigen (höchstens acht) Tagen, oder mit einer Geldbuße von höchstens acht Reichsthalern geahndet werden. Erstere gehören unstreitig zur Peinlichen Gerichtsbarkeit; letztere hingegen, schon der Regel nach, vor den Civil-Richter, p) und in

Gemäß-

o) Peinl. Halsger. Ordn. Artic. 157. 161.

a Pufendorf de Iurisdict. German. P. 2, Sect. 2, Cap. 2.
§. 50, pag. 215.

p) Es gründet sich dieses auf die, aus dem alten Sächsischen Rechte herrührende, und in den hiesigen Landen beybehaltene Distinction inter Iurisdictionem superiorem et inferiorem, altam et basam, Hohe und Niedere, Blutz und Erb-Gerichte.

Carp.

Gemäßheit dieses, durch mehrere Landesgesetze q) festgestellten Grundsakes, ist von dem K. O. A. Gerichte, bereits in vielen vorkommenden Fällen erkannt worden. r) Die vermeinte Entwendung einiger unbedeutenden Holzstücke, und eines zerbrochenen Trittssteins, war aufs Aleußerste nur ein erster, schlechter, geringer und dazu restituirter Diebstahl, der in der Folge höchstens mit einer Geldstrafe von einigen Thalern, oder mit wenigen Tagen Gefängniß geahndet werden konnte, und die Untersuchung und Bestrafung dieses geringen Verbrechens, gehörte also, sowohl nach der in hiesigen Landen geltenden Regel, als nach dem Inhalte des Necesses vom 16. Jan. 1694, vor den Magistrat. Es konnte ferner

2 tens.

Carpzov. Proc. Crimin. Qu. 109. nro. 10.

Pufendorf Proc. Crimin. Cap. 4 §. 4. Proc. Civil. P. 1.
Cap. 10. §. 8. seq.

a Pufendorf de Iurisdict. German. P. 2. Sect. 4. Cap. un.
§. 46. pag. 543. P. 2. Sect. 3. Cap. 1. §. 269. pag. 464.

Hahn ad Wesenbec. Tit. de Iurisdict. nro. 8. pag. 138.

Gramitzer Diff. de fruct. Iurisdict. Cap. 3. §. 1.

q) Land-Rezess v. 26sten Novemb. 1686. §. 1. Land-Rezess
v. 20sten Jul. 1695. §. 3. in der Saml. Zellescher Landes-Ver-
ordnungen. Cap. 9. Nr. 6 und 15. Seite 25 und 49.

Gandersheimer Landt.-Abschied v. 10. Octob. 1601
§. 2. Calenberg. Land. Verordn. Cap. 8. Nr. 1. Seite 17. u. 18.

Militair-Justiz-Reglem. v. 1sten Decemb. 1736 Cap. 3.
§. 3 und 9. Zellesche Land.-Verord. Cap. 3. Nr. 2.

r) Diese Erkenntnisse sind nachzulesen bey m

a Pufendorf Tom. 1. Observat. 168. pag. 440. Tom. 2.
Obs. 68. §. 5. pag. 261. Tract. de Jurisdict. Germ. P. 2.
Sect. 3. Cap. 1. §. 348. pag. 496. et Sect. 4. Cap. un. §. 50.
pag. 546.

2 tens der Vorwand dem Amte nicht zu Statten kommen, daß nämlich dem Magistrate nur diejenigen geringeren Verbrechen überlassen wären, die auf dem Landgerichte bestraft würden, auf diesem aber keine Bestrafungen von Diebstählen vorkämen. Der letzte Theil dieser Behauptung ist schon factisch unrichtig, denn bekanntlich werden noch gegenwärtig auf den Landgerichten die geringeren Diebereien, besonders Holzdiebstähle der Art, bestraft. Indessen braucht man auf diesen Umstand nicht einst Rücksicht zu nehmen, weil es bey der richtigen Auslegung des Dannenberg-schen Jurisdictions-Recesses von 1694 nicht auf die jetzige Verfassung der Landgerichte, sondern allein darauf ankommt, was es mit diesen Gerichten zu der Zeit der Errichtung jenes Recesses für eine Bewandtniß hatte. In vorigen Zeiten, und bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, wurden vor den uralten Zent- oder Landgerichten, ordentlich erweise, alle größere und kleinere Peinliche Verbrechen untersucht und bestraft, deren Bestrafung der Landesherr sich nicht besonders vorbehalten hatte. s) Erst im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts trat dieserhalb im Fürstenthume Lüneburg eine Abänderung ein. Es wurden nämlich in der Landes-Resolution vom 26. November 1686 die vor den Landgerichten zu tractirenden Civil- und Criminalsachen von einander unterschieden, und im §. 2. der Landes-Resolution vom 20. Jul. 1695 ward festgesetzt: daß alle Verbrechen, die mit einer Geldbuße von mehr als 8 Rthlr. bestraft würden, dem ordentlichen Criminalrichter zu überlassen wären. t) Waren solchenmäth, zur Zeit des mit der Stadt Dannenberg errichteten Jurisdictions-Recesses, die Landgerichte größtentheils noch wahre Criminalgerichte, so folgt daraus, daß unter den deli-

s) Wehner Observat. pract. voc. Zent, pag. 520.

a Pufendorf Jurisd. German. P. 2. Sect. 2. Cap. 2. §. 159. seq. pag. 268.

t) a Pufendorf l. c. §. 76. pag. 271.

delictis minoribus, wegen welcher die Bürger zu Dannenberg, Inhalts ihres Necesses, nicht vor das Landgericht gezogen werden sollen, allerdings auch die geringeren Diebstähle — furta minora — mitverstanden werden kounten, und wirklich mitverstanden wurden. Endlich stand

ztens der Inhalt der, vormals dem Gerichtsschulzen zu Dannenberg ertheilten Instruction, der Absicht des Magistrats nicht entsagen. In der letzten Instruction, wornin namentlich die Verbrechen aufgeführt sind, welche der Gerichtsbarkeit des Magistrats entnommen seyn sollen, finden sich die kleineren Diebereien nicht mitbenannt, und es wird darin, was diese Art der Verbrechen betrifft, blos der Dieberei-Haftung gedacht. u)

Das

- u) Die neueren Bestallungen der Gerichtsschulzen zu Dannenberg enthalten zwar nicht mehr eine genaue Specification der vor die Obergerichte gehörenden Verbrechen, und es wird darin dem Gerichtsschulzen nur im Allgemeinen aufgegeben: dahin zu sehen, daß dem Amte weder an den Obergerichten, noch an den durch den Recess von 1694, und das Justizkanzlei-Erkenntniß von 1735 bestimmten Gerechtsamen ein Eingriff geschehe. Die letzte Bestallung, die eine solche Specification enthält, ist die des Gerichtsvoigts, nachherigen Gerichtsschulzen Knochen, vom 15. Jan. 1686, worin es heißt: die Fälle aber, zu den Obergerichten gehörig, sind diese: Hezerei, Zauberei, Kirchenraub, Ehebruch, Blutschande, Nothzucht, Sodomiterei, Hurerei, zwiefache Verlobung, oder Vertrauung, Mord, Raub, Brand, Verweglagerung, Vergewaltigung, Dieberei-Haftung, Rath und Assistance, denen Uebelthätern geleistet, Verrätherei, Meineid, Vergiftung, Friedbruch, Heraubung der Todten und Gräber, Menschen-Entführung, Erdichtung falscher Briefe, falsche Zeugniß oder Zeugen-Corruption, Münzverfälschung, Verringerung und Einführung falscher

K F

Siegel-

Das K. O. A.-Gericht rescribiret daher am 23sten Januar 1798 an die K. Justizamzley zu Zelle, folgendermaßen:

Nachdem nun der Fall, der zu dem gegenwärtigen Rechtsstreite die Veranlassung gegeben hat, wenn derselbe in der Folge sich auch wirklich als ein Diebstahl darstellen sollte, dennoch immer nur ein, mit mäßiger Geldkuhe, oder mit kurzem Gesangniß zu bestrafender geringer Diebstahl seyn wird, der nach bekannten, in mehreren von Uns erlassenen Erkenntnissen, angenommenen Rechtsgrundsätzen, zu denjenigen kleineren und geringeren Verbrechen gerechnet werden muß, deren Bestrafung sowohl nach der Natur der Sache, als besonders nach dem wahren Sinne des Recesses vom 16. Jan. 1694, dem mit der Civil-Gerichtsbarkeit versehenen Magistrate zu Dannenberg zusamment; ferner aber aus den, von Unsern Beamten zu Dannenberg in dem Berichte vom 14. Febr. 1797 angeführten beiden Fällen, keine dem Rechte des Magistrats nachtheilige Observanz hergenommen werden kann, und desfalls u. s. w. So habt Ihr, unter Aufhebung Eures am 22. Mai 1797 erlassenen Rescripts, Unser Amt Dannenberg mit seinem Gesuche ab und zur Ruhe zu verweisen. Hieran geschieht u. s. w. Dieses Erkenntnis ward auch in der Restitutions-Instanz bestätigt.

Siegelgraben, und andere Crimina falsa, betrügliche Veränderung seines Namens, zwiefache Versetzung oder Verhandlung eines Dings, arglistige Erhandlung eines Amtes, Vorkauf und Verurtheilung der Theurung, auch Stiftung Auflauß oder Empörung, Veränderung der Steine und Mahlzeichen, Durchstechung der Deiche, Aufsetzung Steuerzölle, peinliche geflagte Injurien, Ausbreitung der Schandbriefe, und alle, alle andere Uebelthaten, die auf Haut und Haar, Leib und Leben zu bestrafen.

XXXII. Erörterung.

Ein merkwürdiger Beweis über den Umfang der noch im vorigen Jahrhunderte auf den Landgerichten ausgeübten peinlichen Gerichtsbarkeit.

In der vorstehenden Erörterung ist es bemerkt worden, daß in vorigen Zeiten die Gränze zwischen den zur Criminalität gehörenden Verbrechen, und den Polizen, auch andern geringeren Vergehungen, deren Abhndung gegenwärtig vor den Civilrichter gehört, noch nicht genau bestimmt war, und daß auf den Landgerichten bey weitem der größte Theil der größern und kleineren peinlichen Verbrechen zur Rüge und Bestrafung kam. Eine Bestätigung dieser Wahrheit, und ein bemerkenswerther Beweis, wie auffallend sonderbar die peinliche Gerichtsbarkeit in manchen Fällen auf den Landgerichten ausgeübt ward, liegt unter andern in den Wrogenregistern, welche bey der vormaligen Großvoigten zu Zelle, in dem Zeitraume von 1600 bis 1651 aufgenommen sind, und deren Originalien sich in der Zelleschen Großvoigteilichen und Burgvoigteilichen Registratur aufbewahrt befinden.

Ein so viel möglich abgekürzter Auszug aus diesen Wrogenregistern dürfte daher hier wohl am rechten Orte stehen, und den mehrsten Lesern nicht unwillkommen seyn. Die in den Registern sehr häufig vorkommende Verbrechen, und deren damals

übliche Bestrafungen, lassen sich, unter folgende Rubriken gebracht, am bequemsten übersehen.

i) Wirklicher und blos attentirter Todtschlag.

Die Register von 1600 enthalten gleich auf den ersten Seiten folgende Wroge:

"Henr. Giesen hat Helmcke Meinecken Sone endt-leibet, Gleidt erlanget, mit der Freundschaft sich vertragen, giebt zur Straff — 20 Fl."

Diese Geldbuße blieb sich bis 1751 in ähnlichen Fällen beynahme immer gleich, und überstieg selbst bey mutwilligen, vor-sächlichen Mordthaten, nie die Summe von 30 Fl. und einigen Schl. Eine ohne alle Ursache hergebrachte und tödtlich gewordene Schuhwunde, ward 1619 mit 5 Thl. abgekauft. Ein attentirter Mord ward nur mit 1 Thlr. und einigen Schl. gebüßt, und für einen aufgetragenen, aber nicht vollführten Meuchelmord steht 1617, 1 Thl. angeschrieben. Ein unversehener Todtschlag findet sich mit 10 Thl. geahndet, und ein Handwerker, der seinen franken Gesellen aus dem Hause verstoßen hatte, weshalb solcher erfroren und gestorben war, erlegte 1 Thl. 6 Mgr. Ein Bürger, der einen andern, von dem er um Wiedererstattung geliehenen Geldes gemahnet worden, auf öffentlicher Straße mit einer Hellebarde umbringen wollen, büßte dafür mit 20 Schill. Ein Einwohner zu Heimar lief einem, der ihm Pfänder abnehmen sollte, mit Geschoß und brennender Lunte nach, um ihn zu erschießen. Er bezahlte dafür 1 Thl., und wie derselbe den Unter-voigt zu erschießen gesucht, und in dieser Absicht drey Kugeln auf ihn geladen hatte; so kostete ihm der Versuch 30 Schl. Einer, der den Küster zu Fallingsbostel auf freier Straße hatte erste-chen wollen, zahlte dafür 20 Schl. Einige, die bei einem Morde gegenwärtig waren, und den Thäter laufen ließen, wurden ein jeder mit 1 Fl. bestraft, und ein mörderisches Attentat mit einem Strohmesser ahndete man 1619 mit einer Geldbuße von 16 Ggr.

2) Verwundungen und andere Gewaltthätigkeiten.

Die Register aller benannten Jahre liefern häufige Beispiele dieser Art Verbrechen, und nur das Register von 1650 und 1651 zeichnet sich durchaus aus, daß dasselbe sehr viel weniger Gewaltthätigkeiten namhaft macht, als in den älteren Zeiten vorkommen. Jemand, der 1600 einen andern beynahe tödtlich verwundet hatte, erlegte dafür 3 Fl., und ein Chemann für eine gleiche Verwundung seiner Ehefrau, 4 Fl. Gewöhnliche Blutwunden wurden während der 50 ersten Jahre des vorigen Jahrhunderts, mit 1 Fl. oder höchstens mit 1 Fl. 4 bis 6 Sch. gebußt, und es mußte der Getötete (wie es in den Registern heißt) den Thäter namhaft machen, oder die Strafe selbst erlegen. Die Strafe ward jedoch bey eintretenden erschwerenden Umständen erhöhet. Ein Feuerschütze von des Capitains Gargante Haufen, mußte (1633) 2 Fl. erlegen, weil er Bodenhus und dessen Frau bey Abendzeit überfallen, und die Frau schwer verwundet hatte. Im Jahre 1617 bezahlte ein Barbier, der jemand beynahe bis in den Tod blutwund geschlagen hatte, 3 Thl. Johann Meinecke von der Blumenlage vor Zelle, hatte aus großer, fürsichtlicher, muthwilliger Gewaltthätigkeit, selbst sieben, den Meister Jacob Everhart auf freier Straße niedergeschlagen, und zahlte 1 Thl. Strafe. Andere gefährliche Verwundungen, das Niederstoßen einer schwangeren Frau mit Füßen, das Zerschlagen eines Arms, und ein Biß ins Ohr, wurden völlig gleich mit 30 Sch. bestraft. Ein Fingerbiß kostete 10 Sch. Noch ist aus dem Jahre 1617 ein Fall merkwürdig, den das Register mit folgenden Worten angiebt:

„Jasper Eggers, Curd Lüders Schäfer, uf freyer Hutzstraße Gewalt gethan, undt ihm schlauen wollen — 30 Sch. Der Schäfer sich nit schlauen lassen wollen, sondern sich nothwendig wehren müssen, und diesem Jasper Eggers ekliche Zähne aus dem Maul geworfen — 60 Sch.“

Drey

Drey Kerls, welche einen Prediger auf freyer Heerstraße übel geschlagen hatten, erlegten 1619 jeder 3 Thl. Für einen entzweigeschlagenen Arm wurden 16 Ggr. bezahlt. Begangene Gewaltthätigkeit in fremden Häusern, ward mit 5 Thl. gebüßet. Indessen blieben sich die Grundsätze, wegen Bestrafung solcher Verbrechen, nicht immer völlig gleich, denn 1632 ward eine, in einem fremden Hause ausgeübte Gewaltthätigkeit, nur mit 1 Fl. 3 Ggr., und das Abhauen einer Hand mit 2 Thl. 8 Ggr. geahndet, und in den Registern von 1633 und 1667 finden sich Fälle, da ein Ueberfall auf freier Straße mit gefährlichen Schlägen, nur mit $\frac{1}{2}$ Fl. bestraft worden ist. Wegen Stöhrung des Kellergfriedens in Soltau, zahlte jeder der Stöhrer 1 Fl., und für eine auf der Voigten zu Essel verübte Gewalt, finden sich 20 Fl. angeschrieben. Im Jahre 1732 zeichneten sich der Schreiber und einige Diener des Großvoigts dadurch aus, daß sie verschiedentlich, sowohl auf freier Straße als in fremden Häusern, Gewaltthätigkeiten ausübten. Sie wurden deshalb zur Broge geschrieben, allein die Brogen finden sich, ohne Strafbestimmung durchgestrichen, wahrscheinlich, weil der Großvoigt sein Hausregiment der öffentlichen Bestrafung vorzog.

3) Injurien.

Dafür, daß Peter zum Broecken d. Hr. Großvoigt, und Franz Otto v. d. Wense mit ehrenrührigen Worten angriff, finden sich im Register von 1600, 18 Thl. angeschrieben. Die ungegründete Beschuldigung, daß ein Amtsschreiber sich habe bestechen lassen, büste der Injuriant mit 1 Thl. 6 Mgr., und eine Frau, die einem Edelmann ins Haus gelaufen war, und ihn übel gescholten hatte, zahlte 1 Thl. Schimpfworte wurden härter bestraft als manche körperliche Verlebungen. Ihre Ware war fast allgemein 1 Thl. Mehr kostete selbst ein vor Gericht aussgestoßenes Schimpfwort nicht. Den Ausdruck: doppelter Schelm, bestrafte man mit 2 Thl., und die Benennung: loscher Schelm

Schelm, mit $1\frac{1}{2}$ Thl. Wörtliche und thätliche Vergehungen gegen Eltern, wurden mit 1, auch wol 2 Thl. und einigen Sch. gebüßt. Die der damaligen Zeit besonders eigene wörtliche Injurien, waren neben andern: eine westphälische Hure; Steindieb, schwarzer Schelm, Zauberbulle, Zauberbart, Bauernbasse, die Seele sey auf der Thorheide, und der Rumpf gehe zu Soltau. Ein Fluch bey Gottes Sacrament galt auf den Landgerichten so viel wie ein Schimpfwort. Jemand, der 1634 den Amtsvoigt zu Winsen für einen unehrlichen Mann gescholten hatte, zahlte 2 fl.

4) Diebstähle.

Die Bestrafung der Diebstähle war höchst arbitrair und verschieden. Ein Bienendiebstahl ward 1600 mit 1 Thl., und die Entwendung einiger Schafe mit 4 Thl. geahndet. Jemand, der 2 Hmten Gerste gestohlen hatte, zahlte 8 Sch.; ein Anderer, der eine Wehre (Seitengewehr) entwandte, 1 Thl., und der Entwender eines Speise-Eimers musste 3 fl. 1 Sch. erlegen. Ein mittelst Einbruchs verübter Diebstahl, 3 Thl. an Werth, ward mit 8 fl. gebüßt. Im Jahre 1602 findet sich für zwei mit Gewalt abgenommene Heringe die Strafe von 1 fl. 4 Sch. und für einen in Ahlten begangenen Diebstahl von Leinewand, die über 300 Thl. werth war, die Strafe von 10 fl. angeschrieben. Bey dem 1617 vorgefallenen Durchzuge der Kriegsvölker nach Braunschweig, ließen diese eine Tonne Hering liegen, die ein Bauer in Wolthausen zu sich nahm. Man setzte ihm dafür aus dem Grunde 5 Thl. Strafe an, weil das Entwandte dem Fürsten gehört habe. Hingegen zahlte ein Anderer, wegen vom Felde gestohlnen Rockens, nur 15 Sch. Für einen gefangen Fuchs musste eine Strafe von 5 Thl. erlegt werden, und der Fang eines Hasen kostete bald 1, bald auch wol 5 Thl. Für ein gestohlnes Ferken, für gestohlnes Heu und Brod, für 1 Paar entwandte Strümpfe, wegen eines gestohlnen linnenen Laken und

und wegen einiger Ellen Leinewand, welche eine Dienstmagd ihrer Hausfrau entwendet hatte, erlegte jeder der Thäter 1 Thl. Mehrere Gartendiebstähle und Plankendiebstähle finden sich mit 1 Thl. 6 Mgr. Strafe angesehen. Jemand, der auf dem Diebstahle betreten ward, zahlte 1634 2 Thl. und eben so viel erlegte ein Anderer für den Ankauf gestohlner Sachen, die den Werth von 28 Thl. hatten. Für ein in den Hosen weggetragenes Stück frisches Rindfleisch von 7 Pfunden, aus der herrschaftlichen Küche, wurden 3 Fl. angesehen. Ein Anderer erlegte eben so viel Strafe, der zwey Stück frisches Rindfleisch zwischen zwey fetten Hosen aus der fürstlichen Küche weggetragen hatte.

5) Betrügereien.

Der doppelte Verkauf einer Sache ward ernstlich geahndet. Unter einer Menge anderer Straffälle der Art, findet sich im Register von 1602 folgender Ansatz: H. P. zu Marwede hat dem Burgbeschleuter zugesaget, ehliche Ware in Fürstliche Küche zu bringen, das hat er nit gethan, sondern dieselbe H. Laten zum andernmal verkauft — 2 Fl. 8 Sch. Unrichtige Verzollung bestraft man mit 3 Fl.

6) Fleischliche Verbrechen.

Als sich 1600 ein Ehemann verlobt hatte, so ward derselbe mit 1 Thl. bestraft, und einen Ehebruch handelte man bis auf 7 Fl. herunter. In späteren Zeiten findet sich die Strafe dieses Verbrechens mit 10 bis 15 Fl. angesehen. Jürgen, der Schäffer zum Altenhagen, der bey Hans Ulen Frau gelegen hatte, erhielt 1602 Gefängnisstrafe. Für eine attentirte Nothzucht, wobei das Mädchen Schaden genommen hatte, ward 1617, 1 Thl. erlegt. Unzucht und die Erzeugung eines unehelichen Kindes, ahndete man mit 4 bis 10, ja im Jahre 1632 sogar mit 15 Fl. und darüber. Mit Recht zahlte daher 1601

Jordan

Jordan Gerings, der besichtigt war, daß er zwischen zwei Weibespersonen im Bette gelegen, für diese That 10 Fl. Fälle, wo jemand ohne Verlaub eine Hure zu sich eingenommen, sind nur mit 1 Thl. angesezt. Wie sehr man in solchen Stücken auf gute Ordnung hielte, zeigt auch folgende Stelle des Registers von 1602:

„Anneken Winters läuft mit den Landesknechten uf die Garde, und gehet gleichwohl in den Haaren — wenn sie wieder kumt — 4 Fl.“

Unter denen zu dieser Gattung gehörenden Fällen kommt auch häufig vor, daß jemand bestraft worden, weil er seine Frau vor dem Kirchgange geunehret. ^{x)} Es pflegten dafür 4, 7, 8 bis 10 Thl. angesezt zu werden, und die Nachbarn, welche diese Vergehungen nicht angezeigt hatten, wurden, wie es in den Registern heißt, in der Herren Hand erkannt.

7) Vergehungen gegen die Obrigkeit.

Dafür, daß jemand des Landesherrn Gebot verachtete, wurden im Jahre 1600, 8 Thl., in spätern Zeiten aber gemeiniglich 2 Thl. bezahlt. Hinrich Rabe hatte im Freimarkte des Gnädig. Fürsten und Herrn, Bauermeister mit der bloten Wehre aufgeschert, und zahlte — 2 Fl. Ein Anderer mußte 4 Fl. erlegen, weil er einen Geschworenen, der Frieden geboten, bübischer Weise blutwundete. Die Widersehlichkeiten bey Pfandungen, oder

^{x)} Der verdienstvolle Herr Hofrath Jacobi zu Zelle, der, in 21. und 22sten Stücke des Neuen Hannoverschen Magazins vom Jahre 1796, einen Theil der hier angezogenen Brogenregister auszugweise bekannt gemacht, und mit lehrreichen Anmerkungen begleitet hat, erklärt die Bedeutung des Ausdrucks: die Frau vor dem Kirchgange geunehret, sehr zutreffend.

oder die gewaltsame Zurücknahme genommener Pfänder, wurden mehrentheils mit 1 bis 2 Thl. bestraft. Unter der Menge der zu dieser Gattung gehörenden Straffälle, findet sich auch folgender Ansatz:

„Anneke Wit und Schwart, hat in St. Matties Nacht gewacht, vnde vil Meuterei vnder den Leuten mit Schwezerei angerichtet — 8 Fl. 4 Schl.“

8) Stöhrung des Gottesdienstes.

Vielfältig bestrafte man die, welche sich vor der Predigt vollgesoffen, und in der Kirche übergeben hatten, mit — 3 bis 5 Fl. Mit 16 Ggr. wurden oft mutwillige Beleidigungen in der Kirche geahndet, und das gewaltsame Heraustreiben aus einem Kirchenstuhle, kostete (1619) nicht mehr wie 1 Thl.

XXXIII. Grörterung.

Von der Unzulässigkeit der Erbsfolge der, nicht von dem ersten Erwerber, abstammenden Verwandten, in die Meier-Güter des Fürstenthums Lüneburg.

Mehrere für das Fürstenthum Lüneburg ergangene Verordnungen bestimmen ohne Ausnahme, daß die Meiergüter bey dem Geschlechtsstamme des ersten Meiers verbleiben sollen. y)

Sowohl nach Anleitung dieser Gesetze, als nach der Analogie der Lehn- und anderer ähnlichen, in Deutschland üblichen Rechte z), haben bewährte vaterländische Schriftsteller behauptet,

L 12 daß

y) Policei-Ordnung vom 6ten October 1618, Cap. 44. §. fin.

Landes-Receß vom 26sten Novemb. 1686, §. 6.

Verordn. vom 1. Jul. 1699, Cap. I. §. 10.

Verordn. wegen Succession in die Meierhöfe, v. 19. Mai 1702.

z) Kopp Proben des Deutschen Lehrechts Th. I. S. 299.

Buri Erläuterung des in Deutschl. üblichen Lehnsrechts S. 945.
1020 und 1274.

Reinhard jurist. und histor. kleine Ausführ. Tr. 4. §. 20.

Claproth de praed. rusticorum §. 13. 16.

dass die Intestat-Erbfolge des gemeinen Rechts, bey den Lüneburgischen Meiergütern, in vielen Fällen nicht zur Anwendung komme, und dass, wie bey der Succession ex pacto et providentia maiorum, nur die von dem ersten Erwerber des Meierguts absteigende Linie successionsfähig sey a). Hierdurch werden also alle, selbst die nächsten, nicht von dem Erwerber abstammenden Seiten-Verwandten des ohne Leibeserben verstorbenen letzten Besitzers des Meierguts, so wie die hinterbleibende Witwe, der etwa die Erbfolge durch die gewöhnliche Regel: Längst Leib, längst Gut, zugewichert ist b), gänzlich von der Succession ausgeschlossen; und es fällt diese auf die vielleicht schon längst abgefundenen Brüder des letzten Meiers, oder in Ermangelung derselben, auf entferntere Collateralen des Geschlechtsstammes zurück.

Das K. O. A.-Gericht hat in mehrfältigen, bereits durch den Druck bekannt gewordenen, Erkenntnissen diese Grundsätze angenommen c); und von der Beybehaltung derselben in neuern Zeiten kann der folgende Rechtsfall zum Beweise dienen:

Der älteste Sohn des von Hohnstädtischen Meiers, Johann Jürgen Marquard, verstarb mit Hinterlassung einer

a) Frid. Carstens de succ. villic. in Duc. Luneburg. §. 67.
96 seq.

A Pufendorf Tom. 1. Observ. 83. T. 2. Observ. 70. T. 3.
Observ. 26. T. 4. Observ. 87.

Struben de jur. villic. Cap. 3. §. 30, Cap. 8. §. 7. pag. 316.

b) Cons. a Pufendorf Tom. 4. Observ. 180.

c) Diese Erkenntnisse sind nachzulesen bei
a Pufendorf Observ. cit. Tom. 1. 2. 3 et 4.

Carstens l. c. §. 109 seq.

Struben Access. ad Comm. de jur. vill. Access. 44.

einer minderjährigen Tochter, welcher, da darüber Streit entstand, die Erbsfolge im Hofe rechtskräftig zugesprochen ward. Die Witwe verheirathete sich wieder, und ihrem zweiten Ehemanne übertrug die Gutsherrschaft, während der Minderjährigkeit der präsumtiven Anerbin des Hofs, die Interims-Wirthschaft. Als nun die gedachte Tochter erster Ehe noch vor Beendigung der Interimswirthschaft mit Tode abging, so behauptete die Mutter, als natürliche Erbin ihrer Tochter, das meierrechtliche Eigenthum des Hofs, welches ihr aber weder die Gutsherrschaft, noch die Vormünder der Kinder ihres Schwagers, des zweiten Sohns des Joh. Jürgen Marquard, zugestehen wollten. Die R. Justizeanzley zu Zelle d) erkannte gegen die Vormünder; allein von dem R. O.A.-Gerichte ward am 13ten Mai 1795 folgendes in voller Rathsversammlung concludirtes Rescript erlassen:

„Wenn gleich angenommen werden könnte, daß der Imploratin verstorbene Tochter erster Ehe ein wirkliches Erb- und Eigenthumsrecht an der qu. Meierstelle gehabt hätte; nachdem jedoch dieses besagter Tochter zugestandene Recht nicht auf die Imploratin hat vererbt werden können, vielmehr den implorantischen Euranden, vermöge des von ihrem Großvater, Joh. Jürgen Marquard, erlangten juris colonarii, ein Erbrecht an dem qu. Hofe vor der Imploratin zusteht: so habt Ihr, unter gänzlicher Beyseitsetzung Eures in der Sache am 13. Mai

// 1793

d) Dass man bey der Zuständigkeit des Erbrechts an dem Bauergute im Fürstenthume Lüneburg keine Lehnserbsfolge annehmen könne, behauptet, gegen Carstens, de Selchow in disp. de different. praedior. rustic. et feudor. praesertim quoad success. in ej. elect. jur. germ. n. 7. p. 387. Es wäre zu wünschen, daß dieser streitige, oft eintretende Fall um so mehr eine gesetzliche Bestimmung erhielte, da die übrigen hiesigen höhern Gerichte, auf die Erbsfolge nach Lehnrecht zu erkennen, besonders in neuern Zeiten, sich nicht überzeugt und bewogen gefunden haben.

„1793 erlassenen Rescripts, das Erkenntniß Unsers Amtes Ahl-
„den vom 11ten September 1792, und die von dem gedachten
„Amte getroffenen Verfügungen wieder herzustellen. Hieran
„u. s. w.“ e)

e) Auf alle Provinzen hiesiger Lande dürften diese Grundsätze nicht unbedingt anwendbar seyn:

Struben rechtl. Bedenk. Th. I. Bed. 148.

Struben de jur. villic. Cap. 8. §. 6.

a Pufendorf Tom. 4. Observ. 180. pag. 388.

Am wenigsten finden sie im Fürstenthume Calenberg Statt, wo durch die Meierordnung vom 12ten Mai 1772 §. 1. Art. 1 u. f. die Erbfolge des gemeinen Rechts bey Meiergütern ausdrücklich festgesetzt ist.

Willichs Auszug der Ch. Braunschw. Lüneb. Landesgesetze B. 2.
Seite 715 u. f.

Hannov. Anzeigen v. J. 1772, Anhang.

XXXIV. Erörterung.

Ist der Gutsherr, oder der Gutsmann, Eigenthümer der auf dem Meiergute stehenden Bäume?

Die Entscheidung dieser Frage ist sowohl für die Gutsherren, als für die Gutsleute überaus wichtig, auch in manchen andern Rücksichten interessant, und sie verdient daher etwas genauer erörtert zu werden.

Für das Eigenthumsrecht der Gutsherren an den auf dem Meiergrunde stehenden Bäumen, scheinen, außer dem Rechte derselben an der Substanz des Meiergutes, vorzüglich zwei Stellen unserer Landesgesetze zu sprechen. In der Landesresolution vom 26sten November 1686 f) ist den Gutsleuten, mit Vorbehalt

f) §. 15. Was 15. das Holz oder Bäume in derer vom Adel Gutsleuten Wohnhäusern, Wiesen, Immenzäunen, Gärten und andern derselben eigenthümlichen Ländereyen anlangt, erklären sich Thro Durchl. dahin, daß, gleichwie keinem Gutsmann gebührt, vor sich dergleichen Bäume zu fällen oder zu hauen, also sie geschehen lassen können, daß ihnen von den Gutsherren zu ihrer Nothdurft etwas von solchen Bäumen erlaubt werde, und sie also mit deren Einwilligung dieselben hauen mögen; widrigenfalls, da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig solcher Holzfällung unternommen, daß sie deswegen zu gebührender Strafe

halt der gutsherrlichen Gerechtsame in Rücksicht des Schadener-sages, die eigenmächtige Holzfällung bei Gefängnisstrafe unter-sagt; und in der Constitution g) vom ersten Jul. 1699 wer-den alle, in- und ausserhalb des Meierhofes stehende, Bäume zum untheilbaren Allodio und zur Consistenz des Hofes gezählt. Sollen nun, diesen Vorschriften gemäß, die Gutsleute wegen ei-genmächtiger Fällung des Holzes bestraft werden, die Bestra-fung selbst aber den gutsherrlichen Rechten, wegen des erlittenen Schadens, unnachtheilig seyn; sollen ferner die Bäume nicht mit unter das freie theilbare Allodium der Meierleute gezählt wer-den: so scheint es keinen Zweifeln unterworfen zu seyn, daß dem Gutsherrn das Eigenthum der auf dem Meiergute befindlichen Bäume zusteht, zumal dessen Rechte auf Entschädigung, dem Anscheine nach, nur aus dem Princip des Eigenthums abgeleitet werden können. Prüft man aber die Sache genauer, sucht man, mit Rücksicht auf die Meierverfassung des Fürstenthums Lüne-burg, den wahren Sinn und die eigentliche Absicht jener Provin-cialgesetzstellen zu erforschen, und in den Geist derselben einzudrin-gen: alsdann dürfte wol in sehr vielen Fällen, aus überwiegen-den Gründen, für das Eigenthum des Gutsmannes an solchen Bäumen entschieden werden müssen.

zu-

Strafe gezogen, und zwar absonderlich mit dem Gefängiß an-gesehen werden, zu gewärtigen; solche Bestrafung jedoch dem Gutsherrn an seinem, wegen Erstattung des Schadens, ha-benden Rechte allerdings unverfänglich seyn. In corp. const. Luneb. Cap. 10. p. 35.

g) Wie es mit Redintegrirung der Meierhöfe zu halten, Cap. 2. n. 2. imgleichen alle harte und weiche Holzungen, Obst- und andere in- oder ausserhalb — nämlich der Meierwohnungen — stehende Bäu-me u. s. w. in corp. const. Luneb. Cap. 5. p. 149.

Zuvörderst ist es ein allgemein anerkannter Grundsatz des hiesigen Meierrechts, daß den Gutsleuten ein wahres nutzbares Eigenthum, und ihren Nachkommen ein Erbrecht an der Colonie zusteht; daß der Gutsherr den Genuß der Meierstelle dem Gutsmanne völlig überlassen muß, und die Substanz des Guts überall nicht zu sich nehmen darf, so lange der Gutsmann seine Abgisten entrichtet, und seine übrigen Obliegenheiten gehörig erfüllt ^{h)}. Vermöge dieses nutzbaren Eigenthums- ⁱ⁾ und Benutzungsrechts, welches viel ausgedehnter ist, als der Römische Niefsbrauch, muß daher der Gutsherr dem Gutsmanne den Genuß der auf dem Meiergrunde stehenden Bäume eben sowohl überlassen, als die übrigen Nutzungen von den Meierpertinenzen, und man kann ihm kein, aus dem vollkommenen Eigenthume sonst entspringendes, vindicationsrecht einräumen, selbst nicht in dem Falle, wenn der Gutsmann, ohne gutsherrliche Bewilligung, Bäume auf dem Meiergrunde gefällt und veräussert hat. Die oben angeführten Provincialgesetze scheinen dieser Behauptung auch gar nicht entgegen, vielmehr zur Begründung des Eigenthumsrechts der Gutsherren, überhaupt und ohne alle Einschränkung, ganz unzureichend zu seyn.

Die Landesresolution v. J. 1686 macht die gutsherrliche Consensertheilung unstreitig nur deßhalb erforderlich, um das gänzliche Verhauen, sonderlich des harten Holzes ^{*)}, zu verhindern. Ein jeder Gutsmann muß pflicht-

h) Lüneburg. Policeiordnung Cap. 44. §. 8. in corp. const.
Luneb. Cap. 4. p. 102.

i) Wildvogel disp. de jure circa arbores, C. 3. §. 7. Aus eben dem Grunde wird dem Gutsmanne auch das Windfallholz zugesprochen. A Pufendorf Tom. 4. Observ. 178. §. 4.

*) A Pufendorf, Tom. 4. Observ. 178. §. 1 et 2, hält die gutsherrliche Consensertheilung zur Fällung des weichen Holzes nicht erforderlich.

pflichtmäſig die Gebäude in gutem Stande erhalten, und der Gutsherr ist also dabei gar sehr und zunächst interessirt, daß jenerzeit so viel hartes Holz übrig bleibt, als zur Erbau- und Unterhaltung der Meiergebäude erforderlich ist. Die Beurtheilung des factischen Umstandes: ob noch Holz genug zum Baue und zur Reparation der Gebäude übrig sey? konnte aber dem Gutsmanne allein aus verschiedenen Rücksichten, und da das harte Holz nicht so geschwind heranwächst, auf keine Weise überlassen bleiben. Das Gesetz erfordert daher die Zuziehung des Gutsherrn und dessen Einwilligung ^{k)} zum Holzfällen. So wenig aber auf der einen Seite der Gutsmann, ohne straffällig zu werden, eigenmächtig sich eine Holzfällung erlauben darf, eben so wenig kann es auf der andern Seite die Absicht jener landesgesetzlichen Vorschrift gewesen seyn, die Ertheilung oder Versagung des Consenses der bloßen Willkür des Gutsherrn zu überlassen. Ist der Meiergrund überflüssig mit Bäumen bestanden, und bleibt zum Bau und zur Unterhaltung der Gebäude noch Vorrath genug; der Gutsherr will aber dennoch den Consens zur Fällung der entbehrlichen Bäume willkührlich versagen: so wird sich der Gutsmann allezeit an den competenten Richter wenden, und der Letztere, nach untersuchter Sache, den gutsherrlichen Consens ex officio eben so gut suppliren können, als er dazu befugt ist, wenn z. B. der Gutsherr, ohne erhebliche Gründe, seine Einwilligung zu einer Ehestiftung und Ablobung versagen, oder den Consens zum Verfaß eines Meierpertinenzes, auf den sogenannten Todtschlag, verweigern wollte, wenn der Meier durch unabwendbare Unglücksfälle zur Conservation des Hofes genötigt ist, eine Geldanleihe zu machen ^{l)}. Es kommt also, wenn ein Gutsmann, ohne seines Gutsherrn Einwilligung nachgesucht zu

^{k)} Von dieser Einwilligung des Gutsherrn, ist der Act der Anweisung wohl zu unterscheiden. A Pufendorf Tom. 4. Obs. 38.

^{l)} Struben rechl. Bedenk. Th. 3. B. 115.

zu haben, dergleichen Bäume eigenmächtig gehauen hat, in jedem einzelnen Falle darauf an: ob noch Holz genug zur Erbau- und Unterhaltung der zum Meiergute erforderlichen Gebäude übrig ist, oder nicht. Im ersten Falle muß der Gutsmann von dem Holz- oder Forstgerichtsherrn m) zwar verordnungsmäßig, nach Beschaffenheit der Umstände, an Gelde oder mit Gefängniß gestraft werden; aber nirgends wird dem Gutsherrn auch zugleich das Eigenthum an den ohne seine Einwilligung gehauenen Bäumen zugesprochen. Die entbehrlichen Bäume gehören vielmehr, Kraft des zustehenden nutzbaren Eigenthums, zu dem Umfange des Benutzungsrechts des Gutsmannes, und mithin kann der Gutsherr nicht befugt seyn, sich das Eigenthum derselben anzumessen. Eben so wenig findet in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch von Seiten des Gutsherrn Statt, weil durch die Fällung der entbehrlichen Bäume die Substanz des Meierguts nicht verringert wird, und der Gutsmann verpflichtet ist, den Abgang des Holzes durch jährliche Zupflanzung zu ersetzen n). Im zweiten Falle hingegen, und wenn der Gutsmann die zur Erhaltung seiner Gebäude nothigen Bäume eigenmächtig hauen läßt, wird dem Gutsherrn zwar eben so wenig ein Vindications-, aber doch ein Entschädigungsrecht, in der erwähnten Landesresolution benglebt. Die zur Erbau- und Unterhaltung der Villicalgebäude nothigen Bäume gehören ohne Zweifel mit zur Substanz des Meierguts; mithin steht dem Gutsmanne an solchen kein willkürliches Dispositionsrecht zu. Das Interesse des Gutsherrn und das Wohl des Ganzen erfordern die Erhaltung der Meiergebäude, weil sonst die Meierabgisten und Verpflichtungen nicht erfülgen können; und eben deswegen ist es ein legaler Abmeierungsgrund, wenn der Gutsmann die Gebäude verfallen läßt,

Mm 2

und

m) A Pufendorf Tom. 3. Obs. 106. Struben a. a. O.

B. 116.

n) Lüneburg. Holzordnung v. J. 1665, an verschiedenen Stellen, in corp. const. Cell. Cap. 8.

und die Holzzupflanzung verabsäumt. Alle Handlungen des Meiers, wodurch die Substanz des Meierguts verringert wird, kann aber der Gutsherr, vermöge seines Über Eigenthums, vernichten, und also auch Schadensersatz fordern, wenn der Gutsmann diejenigen Bäume, welche zum Bau und zur Erhaltung der Gebäude unentbehrlich waren, hauen und verkaufen lässt. Sind also dergleichen Bäume ohne Consens gehauen und verkauft, so ist der Gutsherr, nach geschehener gerichtlichen Untersuchung, allerdings befugt, das Kaufgeld mit Arrest zu bestreiten, und zu verlangen, daß solches zum Besten des Hofes und in sofern zu seiner Entschädigung in gerichtliche Verwahrung genommen, und daß alsdann der etwa künftig erforderliche Bau und die Reparaturen der Gebäude aus dem Erlös des Kaufschillings bestritten werden. Hält man nun den vorgetragenen Unterschied der Analogie des hiesigen Meierrechts der wahren Absicht und dem eigentlichen Sinne jener Provincialgesetzstelle angemessen, so ergibt sich daraus, daß die obige Frage in jedem besonders vorkommenden Falle sich mehr zu einer quæstione facti, als juris, qualifizieren wird.

Die andere Gesetzstelle entscheidet aber eben so wenig für das uneingeschränkte Eigenthum des Gutsherrn. Nach der Vorschrift dieses Landesgesetzes, gehören die Bäume allerdings zum untrennbaren Allodio und zur Consistenz des Hofes. Aber es werden daselbst zugleich mehrere Gegenstände zum untheilbaren Allodio gerechnet, welche doch wohl kein Gutsherr als sein Eigenthum in Anspruch nehmen wird, z. B. die in Feldern und Gärten stehenden Früchte ic. Der ganze Inhalt dieses Gesetzes zeigt auch ganz deutlich, daß man bei der Bestimmung derer Objecte, welche zum freien, eigenthümlichen Vermögen der Meierleute gehören, und welche, zur Conservation des Hofes, nicht davon getrennt werden sollen, die letztern Stücke keinesweges in der Absicht festgesetzt hat, um solche dem Gutsherrn zum Eigenthum und zur willkürlichen Disposition zu überlassen. Der gemachte

Un-

Unterschied zwischen theilbarem und untheilbarem Allodio hat vielmehr, selbst nach den Worten der Verordnung, einen andern, ganz davon verschiedenen Zweck. o)

Diesen Grundsäzen zufolge, ist von der Zelleschen Justizanzley in mehrern Fällen erkannt worden. In Sachen Meier und Cons. g. das Amt Bleckede, in pto. Bäume, wurden den flagenden Gutsleuten die auf ihren Aeckern und Wiesen stehenden Bäume, welche das Amt in Anspruch nahm, zuerkannt. Und im Jul. 1791 urtheilte das Collegium in S. Müller o. das Amt Scharnebeck, in pto. des Holzes auf dem Abtscampe, folgendergestalt: Alldierweil die auf des Klägers sogenannten Abtscampe und Klosterfelde stehenden Bäume nach gemeinen Rechten und den hiesigen Landesgesetzen, so wie der Grund und Boden selbst, in dessen meierrechtlichem Eigenthume sind; hiernächst die von Beklagtem allegirten Fälle des auf andrer Meierlute fundis von dem Amtie hergebrachten Eigenthums der Bäume, wenn solche auch gehörig erwiesen werden könnten, dennoch keine für den Kläger verbindliche Observanz zu begründen vermöchten; endlich Beklagter, in Ansehung der auf des Klägers Grund und Boden befindlichen Bäume, nichts anzuführen, weniger noch zu erweisen vermocht, so das angemachte Eigenthum rechtlicher Art nach begründete: daß daher beklagtes Amt sich aller fernern Zueignung der auf des Klägers Abtscampe, Klosterfelde und Trauwiese befindlichen Bäume zu enthalten, dem Kläger das taxatum derselben zu bezahlen, und alle Proceßkosten zu erstatten schuldig p). Auf gleiche Weise ward noch am 4ten Oct. 1797 gesprochen, in S. des Domherrn von Meding gegen Peter Marben, pto. Eigenthums der Bäume eines Gutsmannes.

o) Pract. Erörterungen B. I. N. 37.

p) Dieses Erkenntniß ward durch die Bescheide vom 30sten April 1792 und v. 25sten Oct. 1794, sowohl in der Appellations- als Restitutionsinstanz von dem höchsten Tribunale bestätigt.

XXXV. Erörterung.

Es ist keinesweges durchgängig und unbedingt erforderlich, daß der Interimswirth, der Meierstelle eigenes Vermögen zubringt, um, nach Beendigung der Verwaltungsjahre, eine den Kräften der Stelle angemessene Leibzucht, oder einen Altentheil, verlangen zu können.

Nach der Meierverfassung, und dem dieserhalb eintretenden Gebrauche in hiesigen Landen, bringet der Interimswirth, in den mehrsten Fällen, der Meierstelle eigenes Vermögen zu, welches er für immer in der Stelle läßt, und dem Nutzen derselben widmet, und wogegen ihm eine, nach Beendigung der Verwaltungsjahre, lebenswierig zu genießende Leibzucht aus dem Hause verschrieben wird. q)

Es ist dieses sehr natürlich und billig, denn zur Uebernahme der Interimsverwaltung einer guten Meierstelle brauchen, wie die Erfahrung zeigt, die Subjecte unter den Landleuten gewiß nicht gepreßt zu werden; gewöhnlich ist die Uebernahme einer
Ins

q) a Pufendorf Tom. 1, Observ. 47, §. 4. 34. 36.

Christian Ludwig Runde von der Interims-Wirthschaft,
Göttingen 1796. Seite 112, Nr. 3. S. 173. 296.

Interimswirthschaft ein ganz lucratives Geschäft, und es lässt sich daher nicht wohl gedenken, weshalb für die alleinige Führung dieser an sich vortheilhaften Verwaltung, dem Interimswirthe demnächst eine Belohnung — die Leibzucht, der Altentheil — versprochen werden sollte, wenn es nicht mit in der Absicht geschähe, um jenen für dasjenige, was er dem Hause aus eigenen Mitteln zugebracht hat, zu entschädigen.

Der Regel nach ist also die Leibzucht großentheils mit für eine Remuneration des von dem Interimswirthe inferirten eigenen Vermögens anzusehen. Indessen tritt auch hierbei dasselbe ein, was bey allen Regeln der Fall ist; es finden nämlich nicht selten Ausnahmen statt. Oft ist die Meierstelle im Verfall, und bedarf zu ihrer Aufrechterhaltung eines tüchtigen, thätigen, wenn gleich armen Wirths. Der Fleiß und die zweckmäßige Verwaltung des Interimswirthes ist dann mehr werth, als die Illation einiger 100 Rthlr. Es tritt der bei dem Societätscontracte bekannte Fall ein, daß persönliche Dienste, statt eines baaren Beitrages dienen ¹⁾, und Willigkeit und Recht erfordern es, daß dem Interimswirthe, der die Kräfte seiner besten Lebenstage dem Vortheile einer fremden Stelle gewidmet hat, im Alter einzureichender Unterhalt aus dieser Stelle verschafft wird, ohne daß man dabei auf die Illation von baarem Vermögen Rücksicht nimmt. ²⁾ Die Erfahrung zeigt es daher, daß in dergleichen Fällen oft einem armen Interimswirthe, welcher der Stelle gar nichts zugebracht hat, ein Altentheil verschrieben wird; ja selbst dann, wenn eine solche ausdrückliche Verschreibung ermangeln sollte, kann, sobald der Gutsherr in die Anordnung der Interims-wirthschaft gewilligt hat, dem abgehenden Interimswirthe, der die Verwaltung gut und nützlich geführt hat, ein billiger Alten-theil

¹⁾ L. 6, L. 29. pr. et §. 1. Dig. Pro Socio.

²⁾ Vincke ohnmaßgeb'l. Gedanken über das Osnabrück'sche Eigenthumsrecht. Cap. 4 §. 23. S. 53. Cap. 7. §. 7. S. 87.

theil nicht verweigert werden, weil das Recht dazu, schon aus der Natur der Interimswirthschaft hergeleitet werden kann, und weder eines besonderen Vertrages, noch einer nochmaligen gutscherrlichen Bestätigung, als Stütze bedarf. ^{v)}

Unstreitig ist eine Ausnahme von der vorerwähnten Regel auch dann anzunehmen, wenn es sich zeigt, daß man von Seiten der Gutsherrschaft und der übrigen interessirten Theile, bey Uebertragung der Interimswirthschaft, entweder bestimmt und ausdrücklich, oder durch Hinzufügung von Bedingungen, die auf die Absicht schließen lassen, von der Verbindlichkeit des vielleicht wohlhabenden Interimswirthes, eigenes Vermögen der Stelle zu zubringen, abgegangen ist, und daß man demungeachtet einen den Kräften der Stelle angemessenen Altentheil ^{u)} nach Beendigung der Verwaltungs- oder Mahljahre zugesichert hat. In Sachen Martin Wellbrock zum Teufelsmoor, wider Johann Wellbrock daselbst, wegen eines zu bestimmenden Altentheils, erkannte daher das K. O.A.-Gericht am 10. Januar 1797 folgendermaßen:

„Wenn gleich, der Regel nach, der Genuß einer Leibzucht oder eines Altentheils, als eine Vergeltung und Folge des von dem Interimswirthe zugebrachten, und zum Besten der Meierstelle verwandten eigenen Vermögens anzusehen ist; „Implorat auch im vorliegenden Falle nicht hinlänglich dargesthan hat, was von ihm an eigenen Mitteln der Stelle des Imploranten eingebbracht worden sey; nachdem jedoch des Imploraten Meierbrief, Chestiftung, und die der letzteren hinzugefügte modifizirende Amtsbestätigung deutlich ergeben, „daß

^{v)} M. s. Runde a. a. O. S. 272.

^{u)} Wie die Kräfte der Stelle, oder der Ertrag des Guts zu berechnen sind, und wie überhaupt die Leibzucht zu bestimmen ist, darüber ist nachzulesen Runde a. a. O. S. 273. u. f.

Leit der präsumtiven Anerbin des Hofs, die Interims-Wirthschaft. Als nun die gedachte Tochter erster Ehe noch vor Beendigung der Interimswirthschaft mit Tode abging, so behauptete die Mutter, als natürliche Erbin ihrer Tochter, das meierrechtliche Eigenthum des Hofs, welches ihr aber weder die Gutsherrschaft, noch die Vormünder der Kinder ihres Schwagers, des zweiten Sohns des Joh. Jürgen Marquard, zugestehen wollten. Die R. Justiz-Canzlei zu Zelle d) erkannte gegen die Vormünder; allein von dem R. O. A.-Gerichte ward am 13ten Mai 1795 folgendes in v. der Rathsversammlung conclu-
dirtes Rescript erlassen:

„Wenn gleich angenommen werden könnte, daß der Implo-
ratin verstorbene Tochter erster Ehe ein wirkliches Erb- und
Eigenthumsrecht an der qu. Meierstelle gehabt hätte; nachdem
jedoch dieses besagter Tochter zugestandene Recht nicht auf die
Imploratin hat vererbt werden können, vielmehr den imploran-
tischen Curanden, vermöge des von ihrem Großvater, Joh.
Jürgen Marquard, erlangten juris colonarii, ein Erb-
recht an dem qu. Hofe vor der Imploratin zusteht: so habt Ihr
„un-

- d) Dass man bey der Zuständigkeit des Erbrechts an dem Bauergute im Fürstenthume Lüneburg keine Lehnserbsfolge annehmen könne, behauptet, gegen Carstens, de Selchow in disp. de differ. praedior. rustic. et feudor. praelertim quoad success. in ej. elect. jur. germ. n. 7. p. 387. Es wäre zu wünschen, daß dieser streitige, oft eintretende Fall um so mehr eine gesetzliche Be- stimmung erhielte, da die übrigen hiesigen höhern Gerichte, auf die Erbsfolge nach Lehnrecht zu erkennen, besonders in neuern Zei- ten, sich nicht überzeugt und bewogen gefunden haben, und es daher seyn kann, daß in völlig ähnlichen Fällen, wo gerade nicht an das Tribunal appellirt wird, ganz verschieden als über andere, dahin devolvirte, erkannt wird.

„unter gänzlicher Beiseitsezung Eures in der Sache am 13. Mai
„1793 erlassenen Rescripts, das Erkenntniß Unsers Amts Ahl-
„den vom 11ten September 1792, und die von dem gedachten
„Amte getroffenen Verfugungen wieder herzustellen. Hieran
„u. s. w.“ e) Völlig mit diesen Grundsäzen übereinstimmend,
ward auch von dem O. A.-Gerichte in Sachen Rinckel wider
Siemann wegen Abtretung eines Hofs, am 26. October
1801, und i. S. Ließ wider Ließ wegen Erbsfolge im Hofe,
am 12ten Januar 1803, erkannt.

- e) Auf alle Provinzen hiesiger Lande dürften diese Grundsäze nicht unbedingt anwendbar seyn:
Struben rechtl. Beden. Th. I. Bed. 148. Struben de jur.
villic. Cap. 8. §. 6. a Pufendorf Tom. 4. Observ. 180.
pag. 388.

Am wenigsten finden sie im Fürstenthume Calenberg Statt, wo durch die Meierordnung vom 12ten Mai 1772 §. 1. Art. 1. u. f. die Erbsfolge des gemeinen Rechts bey Meiergütern ausdrücklich festgesetzt ist.

Willichs Auszug der Ch. Braunschw. Lüneb. Landesgesetze B. 2.
Seite 715 u. f. Hannov. Anzeigen v. J. 1772., Anhang.

XXXIV. Erörterung.

Ist der Gutsherr Eigenthümer der auf dem Meiergute stehenden Bäume?

Die Entscheidung dieser Frage ist sowohl für die Gutsherren, als für die Gutsleute überaus wichtig, auch in manchen andern Rücksichten interessant, und sie verdient daher etwas genauer erörtert zu werden.

Für das Eigenthumsrecht der Gutsherren an den auf dem Meiergrunde stehenden Bäumen, scheinen, außer dem Rechte derselben an der Substanz des Meiergutes, vorzüglich zwei Stellen unsrer Landesgesetze zu sprechen. In der Landesresolution vom 26sten November 1686 f) ist den Gutsleuten, mit Vorbehalt

f) §. 15. Was 15. das Holz oder Bäume in derer vom Adel Gutsleuten Wohnhöfen, Wiesen, Immenzäunen, Gärten und andern dero selben eigenthümlichen Ländereyen anlangt, erklären sich Thro Durchl. dahin, daß, gleichwie keinem Gutsmann gebührt, vor sich vergleichnen Bäume zu fällen oder zu hauen, also sie geschehen lassen können, daß ihnen von den Gutsherren zu ihrer

halt der gutsherrlichen Gerechtsame in Rücksicht des Schadens-
ersatzes, die eigenmächtige Holzfällung bey Gefängnissstrafe unter-
sagt; und in der Constitution g) vom ersten Jul. 1699 wer-
den alle, in- und außerhalb des Meierhofes stehende, Bäume
zum untheilbaren Allodio und zur Consistenz des Hofes gezählt.
Sollen nun, diesen Vorschriften gemäß, die Gutsleute wegen
eigenmächtiger Fällung des Holzes bestraft werden, die Bestra-
fung selbst aber den gutsherrlichen Rechten, wegen des erlittenen
Schadens, unnachtheilig seyn; sollen ferner die Bäume nicht
mit unter das freie theilbare Allodium der Meierleute gezählt wer-
den: so scheint es keinen Zweifeln unterworfen zu seyn, daß dem
Gutsherrn das Eigenthum der auf dem Meiergute befindlichen
Bäume zusteht, zumal dessen Rechte auf Entschädigung, dem
Anscheine nach, nur aus dem Princip des Eigenthums abgeleitet
werden können. Prüft man aber die Sache genauer, sucht man,
mit Rücksicht auf die Meterverfassung des Fürstenthums Lüne-
burg, den wahren Sinn und die eigentliche Absicht jener Pro-
vincialgeschäften zu erforschen, und in den Geist derselben einzudringen, alsdann dürfte wohl in sehr vielen Fällen, aus überwiegen-
den

ihrer Nothdurft etwas von solchen Bäumen erlaubt werde, und sie
also mit deren Einwilligung dieselben hauen mögen;
widrigenfalls, da sich finden wird, daß sie sich eigenmächtig
solcher Holzfällung unternommen, daß sie deswegen zu gebührender
Strafe gezogen, und zwar absonderlich mit dem Gefängniß
angesehen werden, zu gewärtigen; solche Bestrafung jedoch dem
Gutsherrn an seinem, wegen Erstattung des Schadens,
habenden Rechte allerdings unverfänglich seyn. In corp.
const. Luneb. Cap. 10. p. 35.

g) Wie es mit Redintegrirung der Meierhöfe zu halten, Cap. 2. n. 2.
imgleichen alle harte und weiche Holzungen, Obst- und andere in-
oder außerhalb — nämlich der Meierwohnungen — stehende Bäu-
me u. s. w. in corp. const. Luneb. Cap. 5. p. 149.

den Gründen, für das Eigenthum des Gutsmannes an solchen Bäumen entschieden werden müssen.

Zuvörderst ist es ein allgemein anerkannter Grundsatz des hiesigen Meierrechts, daß den Gutsleuten ein wahres nutzbares Eigenthum, und ihren Nachkommen ein Erbrecht an der Colonie zusteht; daß der Gutsherr den Genuss der Meierstelle dem Gutsmanne völlig überlassen muß, und die Substanz des Guts überall nicht zu sich nehmen darf, so lange der Gutsmann seine Abgiffen entrichtet, und seine übrigen Obliegenheiten gehörig erfüllt b). Vermöge dieses nutzbaren Eigenthums - i) und Benutzungsrechts, welches viel ausgedehnter ist, als der Römische Nießbrauch, muß daher der Gutsherr dem Gutsmanne den Genuss der auf dem Meiergrunde stehenden Bäume eben sowohl überlassen, als die übrigen Nutzungen von den Meierpertinenzen, und man kann ihm kein, aus dem vollkommenen Eigenthume sonst entspringendes, vindicationsrecht einräumen, selbst nicht in dem Falle, wenn der Gutsmann, ohne gutsherrliche Bewilligung, Bäume auf dem Meiergrunde gefällt und veräußert hat. Die oben angeführten Provincialgesetze scheinen dieser Behauptung auch gar nicht entgegen, vielmehr zur Begründung des Eigenthumsrechts der Gutsherren, überhaupt und ohne alle Einschränkung, ganz unzureichend zu seyn.

Die Landesresolution v. J. 1686 macht die gutsherrliche Consensertheilung unstreitig nur deshalb erforderlich, um das

b) Lüneburg. Policeiordnung Cap. 44. §. 8. in corp. const.
Luneb. Cap. 4. p. 102.

i) Wildvogel disp. de jure circa arbores. Cap. 3. §. 7. Aus eben dem Grunde wird dem Gutsmanne auch das Windfallholz zugespochen. A Pufendorf Tom. 4. Observ. 178. §. 4.

das gänzliche Verhauen, sonderlich des harten Holzes *), zu verhindern. Ein jeder Gutsmann muß pflichtmäßig die Gebäude in gutem Stande erhalten, und der Gutsherr ist also dabei gar sehr und zunächst interessirt, daß jederzeit so viel hartes Holz übrig bleibt, als zur Erbau- und Unterhaltung der Meiergebäude erforderlich ist. Die Beurtheilung des factischen Umstandes: ob noch Holz genug zum Baue und zur Reparation der Gebäude übrig sey? konnte aber dem Gutsmanne allein aus verschiedenen Rücksichten, und da das harte Holz nicht so geschwind heranwächst, auf keine Weise überlassen bleiben. Das Gesetz erfordert daher die Zuziehung des Gutsherrn und dessen Einwilligung k) zum Holzfällen. So wenig aber auf der einen Seite der Gutsmann, ohne straffällig zu werden, eigenmächtig sich eine Holzfällung erlauben darf, eben so wenig kann es auf der andern Seite die Absicht jener landesgesetzlichen Vorschrift gewesen seyn, die Ertheilung oder Versagung des Consenses der bloßen Willkür des Gutsherrn zu überlassen. Ist der Meiergrund überflüssig mit Bäumen bestanden, und bleibt zum Bau und zur Unterhaltung der Gebäude noch Vorrath genug; der Gutsherr will aber dennoch den Consens zur Fällung der entbehrlichen Bäume willkührlich versagen: so wird sich der Gutsmann allezeit an den competenten Richter wenden, und der Letztere, nach untersuchter Sache, den gutsherrlichen Consens ex officio eben so gut suppliren können, als er dazu befugt ist, wenn z. B. der Gutsherr, ohne erhebliche Gründe, seine Einwilligung zu einer Ehe-

*) A Pufendorf Tom. 4. Observ. 178. §. 1 et 2, hält die gutsherrliche Consensertheilung zur Fällung des weichen Holzes nicht erforderlich.

k) Von dieser Einwilligung des Gutsherrn, ist der Act der Anweisung wohl zu unterscheiden. A Pufendorf Tom. 4. Obs. 38.

Ehestiftung und Ablobung versagen, oder den Consens zum Ver-
sat eines Meierpertinenzes, auf den sogenannten Todtschlag, ver-
weigern wollte, wenn der Meier durch unabwendbare Unglückss-
fälle zur Conservation des Hofes genöthigt ist, eine Geldanleihe zu
machen ¹⁾. Es kommt also, wenn ein Gutsmann, ohne seines
Gutsherrn Einwilligung nachgesucht zu haben, dergleichen Bäume
eigenmächtig gehauen hat, in jedem einzelnen Falle darauf an:
ob noch Holz genug zur Erbau- und Unterhaltung der zum Meier-
gute erforderlichen Gebäude übrig ist, oder nicht. Im ersten
Falle muß der Gutsmann von dem Holz - oder Forstgerichts-
herrn ^{m)} zwar verordnungsmäßig, nach Beschaffenheit der Um-
stände, an Gelde oder mit Gefängniß gestrafet werden; aber nir-
gends wird dem Gutsherrn auch zugleich das Eigenthum an den
ohne seine Einwilligung gehauenen Bäumen zugesprochen. Die
entbehrlichen Bäume gehören vielmehr, kraft des zustehenden nuß-
baren Eigenthums, zu dem Umfange des Benutzungsrechts des
Gutsmannes, und mithin kann der Gutsherr nicht befugt seyn,
sich das Eigenthum derselben anzumessen. Eben so wenig findet
in diesem Falle ein Entschädigungsanspruch von Seiten des Guts-
herrn Statt, weil durch die Fällung der entbehrlichen Bäume die
Substanz des Meierguts nicht verringert wird, und der Guts-
mann verpflichtet ist, den Abgang des Holzes durch jährliche Zu-
pflanzung zu ersetzen ⁿ⁾. Im zweiten Falle hingegen, und wenn
der Gutsmann die zur Erhaltung seiner Gebäude nöthigen Bäume
eigenmächtig hauen läßt, wird dem Gutsherrn zwar eben so we-
nig

1) Struben rechl. Bedenk. Th. 3. B. 115.

m) A Pufendorf Tom. 3. Obs. 106. Struben a. a. D.
B. 116.

n) Lüneburg. Holzordnung v. J. 1665, an verschiedenen
Stellen, in corp. const. Cell. Cap. 8.

nig ein Bindications-, aber doch ein Entschädigungsrecht, in der erwähnten Landesresolution bezeugt. Die zur Erbau- und Unterhaltung der Villen-gebäude nöthigen Bäume gehören ohne Zweifel mit zur Substanz des Meierguts; mithin steht dem Gutsmanne an solchen kein willkürliches Dispositionsrecht zu. Das Interesse des Gutsherrn und das Wohl des Ganzen erfordern die Erhaltung der Meiergebäude, weil sonst die Meierabgästen und Verpflichtungen nicht erfolgen können; und eben deswegen ist es ein legaler Abmeierungsgrund, wenn der Gutsmann die Gebäude versallen lässt, und die Holzzupflanzung verabsäumt. Alle Handlungen des Meiers, wodurch die Substanz des Meierguts verringert wird, kann aber der Gutsherr, vermöge seines Obereigenthums, vernichten, und also auch Schadensersatz fordern, wenn der Gutsmann dieselben Bäume, welche zum Bau und zur Erhaltung der Gebäude unentbehrlich waren, hauen und verkaufen lässt. Sind also dergleichen Bäume ohne Consens gehauen und verkauft, so ist der Gutsherr, nach geschehener gerichtlichen Untersuchung, allerdings befugt, das Kaufalo mit Arrest zu bestrafen, und zu verlangen, daß solches zum Besten des Hofes und in sofern zu seiner Entschädigung in gerichtliche Verwahrung genommen, und daß alsdann der etwa künftig erforderliche Bau und die Reparaturen der Gebäude aus dem Erlös des Kaufschillings beztritten werden. Hält man nun den vorgetragenen Unterschied der Analogie des hiesigen Meierrechts der wahren Absicht und dem eigentlichen Sinne jener Provincialgesetzstelle angemessen, so ergiebt sich daraus, daß die obige Frage in jedem besonders vorkommenden Falle sich mehr zu einer quaestione facti, als juris, qualificiren wird.

Die andere Gesetzstelle entscheidet aber eben so wenig für das uneingeschränkte Eigenthum des Gutsherrn. Nach der Vorschrift dieses Landesgesetzes, gehören die Bäume allerdings zum untrennbaren Allodio und zur Consistenz des Hofes. Aber es werden daselbst zugleich mehrere Gegenstände zum untheilbaren Allodio ge-

gerechnet, welche doch wohl kein Gutsherr als sein Eigenthum in Anspruch nehmen wird, z. B. die in Feldern und Gärten stehenden Früchte rc. Der ganze Inhalt dieses Gesetzes zeigt auch ganz deutlich, daß man bei der Bestimmung derer Objecte, welche zum freien, eigenthümlichen Vermögen der Meierleute gehören, und welche, zur Conservation des Hofes, nicht davon getrennt werden sollen, die letztern Stücke keinesweges in der Absicht festgesetzt hat, um solche dem Gutsherrn zum Eigenthum und zur willkürlichen Disposition zu überlassen. Der gemachte Unterschied zwischen theilbarem und untheilbarem Allodio hat vielmehr, selbst nach den Worten der Verordnung, einen andern, ganz davon verschiedenen Zweck o).

Diesen Grundsätzen zufolge, ist von der Zelleschen Justiz-Canzley in mehrern Fällen erkannt worden. In Sachen Meier und Cons. g. das Amt Bleckede, in pto. Bäume, wurden den flaggenden Gutsleuten die auf ihren Acker- und Wiesen stehenden Bäume, welche das Amt in Anspruch nahm, zuerkannt. Und im Jul. 1791 urtheilte das Collegium in S. Müller c. das Amt Scharnebeck, in pto. des Holzes auf dem Abts-campe, folgendergestalt: Alldieweil die auf des Klägers sogenannten Abtscampe und Klosterfelde stehenden Bäume nach gemeinen Rechten und den hiesigen Landesgesetzen, so wie der Grund und Boden selbst, in dessen meierrechtlichem Eigenthume sind; hier nächst die von Beklagtem allegirten Fälle des auf andrer Meierleute fundis von dem Amte hergebrachten Eigenthums der Bäume, wenn solche auch gehörig erwiesen werden könnten, dennoch keine für den Kläger verbindliche Observanz zu begründen vermöchten; endlich Beklagter, in Ansehung der auf des Klägers Grund und Boden befindlichen Bäume, nichts anzuführen, weniger

o) Pract. Erör. B. I. N. 37.

niger noch zu erweisen vermocht, so das angemahste Eigenthum rechtlicher Art nach begründete: daß daher beklagtes Amt sich aller fernern Zueignung der auf des Klägers Abtscampe, Klosterfelde und Trauwiese befindlichen Bäume zu enthalten, dem Kläger das taxatum derselben zu bezahlen, und alle Proceßkosten zu erstatten schuldig p). Auf gleiche Weise ward noch am 4ten Oct. 1797 gesprochen, in S. des Domherren von Meding gegen Peter Marben, pto. Eigenthums der Bäume eines Gutsmannes.

p) Dieses Erkenntniß ward durch die Bescheide v. 30. April 1792 und v. 25. Oct. 1794, sowohl in der Appellations- als Restitutionsinstanz von dem höchsten Tribunale bestätigt.

XXXV. Erörterung.

Es ist keinesweges durchgängig und unbedingt erforderlich, daß der Interimswirth, der Meierstelle eigenes Vermögen zubringt, um, nach Beendigung der Verwaltungsjahre, eine den Kräften der Stelle angemessene Leibzucht, oder einen Altentheil, verlangen zu können.

Nach der Meierverfassung, und dem dieserhalb eintretenden Gebräuche in hiesigen Landen, bringet der Interimswirth, in den mehrsten Fällen, der Meierstelle eigenes Vermögen zu, welches er für immer in der Stelle läßt, und dem Nutzen derselben widmet, und wogegen ihm eine, nach Beendigung der Verwaltungsjahre, lebenswierig zu geniehende Leibzucht aus dem Hofe verschrieben wird q).

Es ist dieses sehr natürlich und billig, denn zur Uebernahme der Interimsverwaltung einer guten Meierstelle brauchen, wie die Erfahrung zeigt, die Subjecte unter den Landleuten gewiß nicht gepreßt zu werden; gewöhnlich ist die Uebernahme einer Interimswirthschaft ein ganz lucratives Geschäft, und es läßt sich

Op 2

sich

q) a Pufendorf Tom. 1. Observ. 47. §. 4. 34. 36. Christian Ludwig Runde von der Interims-Wirthschaft. Götting. 1796. Seite 112. Nr. 3. S. 173. 296.

sich daher nicht wohl gedenken, weshalb für die alleinige Führung dieser an sich vortheilhaftesten Verwaltung, dem Interimswirthe demnächst eine Belohnung — die Leibzucht, der Altentheil — versprochen werden sollte, wenn es nicht mit in der Absicht geschähe, um jenen für dasjenige, was er dem Hofe aus eigenen Mitteln zugebracht hat, zu entschädigen.

Der Regel nach ist also die Leibzucht grossentheils mit für eine Remuneration des von dem Interimswirthe inferirten eigenen Vermögens anzusehen. Indessen tritt auch hierbey dasjenige ein, was bey allen Regeln der Fall ist; es finden nämlich nicht selten Ausnahmen Statt. Oft ist die Meierstelle im Verfall, und bedarf zu ihrer Aufrechterhaltung eines tüchtigen, thätigen, wenn gleich armen Wirths. Der Fleiß und die zweckmäßige Verwaltung des Interimswirthes ist dann mehr werth, als die Illation einiger 100 Rthlr. Es tritt der bey dem Societäts-Contracte bekannte Fall ein, daß persönliche Dienste, statt eines baaren Beytrages dienen ¹⁾, und Billigkeit und Recht erfordern es, daß dem Interimswirthe, der die Kräfte seiner besten Lebensstage dem Vortheile einer fremden Stelle gewidmet hat, im Alter ein zureichender Unterhalt aus dieser Stelle verschafft wird, ohne daß man dabei auf die Illation von baarem Vermögen Rücksicht nimmt ²⁾. Die Erfahrung zeigt es daher, daß in dergleichen Fällen oft einem armen Interimswirthe, welcher der Stelle gar nichts zugebracht hat, ein Altentheil verschrieben wird; ja selbst dann, wenn eine solche ausdrückliche Verschreibung ermangeln sollte, kann, sobald der Gutsherr in die Anordnung der Interims-wirthschaft gewilligt hat, dem abgehenden Interimswirthe, der die Verwaltung gut und nützlich geführt hat, ein billiger Alten-theil

¹⁾ L. 6, L. 29. pr. et §. 1. Dig. Pro Socio.

²⁾ Wincke ohnmäßigliche Gedanken über das Osnabrück'sche Eigen-thumsrecht. Cap. 4. §. 23. S. 53. Cap. 7. §. 7. S. 87.

theil nicht verweigert werden, weil das Recht dazu schon aus der Natur der Interimswirthschaft hergeleitet werden kann, und weder eines besonderen Vertrages, noch einer nochmaligen gutherrlichen Bestätigung, als Stütze bedarf ^{t)}.

Unstreitig ist eine Ausnahme von der vorerwähnten Regel auch dann anzunehmen, wenn es sich zeigt, daß man von Seiten der Guts herrschaft und der übrigen interessirten Theile, bey Uebertragung der Interimswirthschaft, entweder bestimmt und ausdrücklich, oder durch Hinzufügung von Bedingungen, die auf die Absicht schließen lassen, von der Verbindlichkeit des vielleicht wohlhabenden Interimswirthes, eigenes Vermögen der Stelle zuzubringen, abgegangen ist, und daß man demungeachtet einen den Kräften der Stelle angemessenen Altentheil ^{u)} nach Beendigung der Verwaltungs- oder Mahljahre zugesichert hat. In Sachen Martin Wellbrock zum Teufelsmoor, wider Johann Wellbrock daselbst, wegen eines zu bestimmenden Altentheils, erkannte daher das R. O. A.-Gericht am 10. Jan. 1797 folgendermaßen:

„Wenn gleich, der Regel nach, der Genuss einer Leibzucht oder „eines Altentheils, als eine Vergeltung und Folge des von „dem Interimswirth zugebrachten, und zum Besten der „Meierstelle verwandten eigenen Vermögens anzusehen ist; „Implorat auch im vorliegenden Falle nicht hinlänglich dar- „gethan hat, was von ihm an eigenen Mitteln der Stelle des „Imploranten eingebracht worden sey; nachdem jedoch des „Imploranten Meierbrief, Ehestiftung, und die der letzteren „hinzugefügte modifizirende Amtsbestätigung deutlich ergeben, „daß

^{t)} M. f. Runde a. a. D. S. 272.

^{u)} Wie die Kräfte der Stelle, oder der Ertrag des Guts zu berechnen sind, und wie überhaupt die Leibzucht zu bestimmen ist, darüber ist nachzulesen Runde a. a. D. S. 273 u. f.

„dass das in denselben erwähnte Vermögen des Imploraten
„nicht der Meierstelle schlechterdings zugedacht worden ist, son-
„dern dass dasselbe den imploratischen Eheleuten, nach geen-
„digter Interimsverwaltung, hat verbleiben, und diesen dem-
„ungeachtet ein den Kräften der Stelle angemessener Altentheil
„hat bestimmt werden sollen; ferner aber die, gegen die Statt-
„nehmigkeit der Ermäßigung des Altentheils nach den Kräften
„des Hofes, vom Imploranten eventualiter gemachten Ein-
„wendungen, theils von keiner Erheblichkeit sind, theils aber
„auch, in Betreff derselben, falls sie erwiesen werden könnten,
„noch nichts aberkannt worden ist: so findet das angebrachte
„Gesuch nicht Statt, u. s. w.“

Dieses Erkenntniß ward auch, unterm 15. Junius 1797,
in der Restitutions-Instanz bestätigt.

XXXVI. Erörterung.

Es gereicht einem Diebe nicht zur Strafmilderung, wenn er Pferde aus einem unverschlossenen Stalle gestohlen hat.

Aus den Worten der Verordnung vom 22. Nov. 1708 *) wider die Pferdediebe:

„dass unsere Unterthanen ihre Pferde so wenig in offnen Feldern, Wiesen und Weiden, als auch in den Ställen und Häusern selbst sicher zu haben vermögt.“

wollen die, für dergleichen Inquisiten gerichtlich bestellten Vertheidiger, öftmals erweisen, dass der Gesetzgeber nur diejenigen Diebe mit dem Strange habe bestraft wissen wollen, welche Pferde von öffentlichen Feldern, Wiesen und Weiden, oder aus verschlossenen Ställen, durch Einbruch, gestohlen hätten. Die öffentliche Sicherheit werde dadurch in dem Grade, welchen der Gesetzgeber vorausgesetzt habe, und zwar auf eine solche Art verletzt, dass man dergleichen Diebereien nicht füglich vorbauen könne. Es zeige auch ein solcher Diebstahl einen weit höhern Grad des Vorsatzes an, als wenn die Pferde aus unverschlossenen Ställen, durch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit des Eigenthümers, entwendet würden. Der Grund des Gesetzes, Ver-
schaffung

*) In Corp. Const. Luneb. Cap. 2. S. 764.

schaffung der Sicherheit der Unterthanen, trete also in einem solchen Falle nicht ein, und folglich könne auch auf die Strafe des Stranges, der Verordnung gemäß, nicht erkannt werden; vielmehr sey ein solcher Diebstahl blos nach den Grundsäcken des gemeinen Rechts zu beurtheilen und zu strafen.

Von einer Seite betrachtet, ist diese Auslegung allerdings nicht ohne Anschein. In freien, offnen Feldern, Weiden und Wiesen, ist es den Eigenthümern nicht möglich, die dort herumgehenden Pferde wider das Fortbringen der Diebe genugsam zu sichern. Es tritt hierbei eben der Grund ein, welcher den Gesetzgeber bey dem Feld- und Gartendiebstahl veranlaßt hat, ohne Rücksicht auf den Werth der entwendeten Sachen, den Dieb mit einer schärfern Strafe zu belegen, als sonst die Entwendung eben der Sachen aus unverschloßnen Wohnungen und Behaltungen, nach sich gezogen haben würde. Ohne Zweifel war dieses auch die Ursache, warum nach dem römischen Criminalrechte zwischen der Entwendung eines Pferdes von weidender Heerde, oder aus einem, von bewohnten Orten entfernten Weide-Stalle — abigeatu — und einem Pferdediebstahle aus einem neben der Wohnung befindlichen, mehr gesicherten Stalle — furto equorum — in Absicht der Strafe ein großer Unterschied gemacht wurde. y)

Da nun der Eigenthümer, welcher seine Pferde im Stalle hält, solche durch sorgfältige Verschließung desselben eben so leicht sichern kann, als seine übrigen Habseligkeiten; so scheint der Grund dieses scharfen Gesetzes bey Pferdediebstählen aus unverschloßnen und schlecht verwahrten Ställen, nicht anwendbar zu seyn.

In-

y) Boehmer de abigeatu et furto equorum, in ej. elect. jur. civ. p. 242. seqq. Quistorp Grunds. des peinl. Rechts §. 366. Püttmanni adversar. jur. Lib. 2. N. 27.

verordnet, d) daß bei der weitern Vertheilung blos der Fuss der Contribution von Gütern, ohne die Contribution vom Viehe mit zu rechnen, zum Grunde der Untervertheilung gelegt werden soll. Diese Vorschrift wird man aber auch, in Rücksicht dieses Punktes, wohl im Fürstenthume Lüneburg auf diesen Fall anwenden dürfen, da sie nicht nur mit der Natur der Sache selbst übereinstimmt, sondern auch eine Anstalt betrifft, die in allen Provinzen der Thüringische verfassungsmäßig eingeführt ist. Nach dem erwähnten Grundsatz erkannte deshalb die Zellesche Justiz-Canzley am 2. Oct. 1789. in S. des Geschworenen Westermann und Cons. zu Ostenholz c. Jo. Heinr. Meyer u. Cons. daselbst, pto. Repartition der Reuterquartirung — und das Hofgericht am 1. Sept. 1798. in S. der Bauerschaft Böslingen Heinr. Coors u. Cons. w. die übrigen Mitglieder derselben Jo. Heinr. Grünhagen u. Cons. pto. Concurrenz zur Erhaltung des Reutert.

d) Verordn. v. 5. Aug. 1766. in den Hannov. Anz. v. J. 1766. St. 71. Gegen dieser Vorschrift soll auch kein pactum judicatum herkommen, und Observanz angeführt werden und schützen können.

XL. Erörterung.

Ueber das, in der Novelle 53, Cap. 6, und Nov. 117,
Cap. 5, gegründete Erbrecht der Witwen an der Ver-
lassenschaft ihrer Ehemänner.

Nach Vorschrift der Römischen Gesetze ^{e)}, erhält eine dürftige Witwe, von der Verlassenschaft ihres verstorbenen wohlhabenden Ehemannes, den vierten Theil, wenn drei oder weniger Kinder vorhanden sind, und Kindes-Erbtheil, wenn die Zahl der lebenden Kinder über drei hinausgeht. Wegen der Auslegung und Anwendung dieser Gesetze, sind die Meinungen der Rechtslehrer sehr geheilt. Darin kommen zwar alle überein, daß die Glücksumstände einer Witwe, die auf das besagte Erbrecht — auf Quartum conjugis inopis — Anspruch machen will, in Vergleichung mit dem Vermögen des verstorbenen Ehemannes, unbedeutlich und gering seyn müssen. Wie wenig aber eine solche Witwe gerade im Vermögen haben müsse, um jene Gesetze auf sich anwenden zu können, darüber herrscht unter den Auslegern eine Verschiedenheit der Meinungen. Einige halten dafür, daß allen denjenigen Witwen, die keine Reichthümer besitzen, dieser Erbtheil gebühre, obgleich dieselben von ihrem eigenen Vermögen standes-

e) Nov. 53. Cap. 6., Nov. 117. C. 5.

Authent. praeterea Cod. Unde vir et uxor?

standesmä^hig leben können. Andere Rechtslehrer hingegen f) wollen den Fall etwas genauer bestimmt wissen. Sie nehmen an, daß der in Frage seyende Erbtheil alsdann eintreten müsse, wenn die Witwe, weder durch ihren Brautschatz, noch auf andere Weise, so viel besitzt, als der vierte Theil des Vermögens ihres verstorbenen Ehemannes betragen würde. Beide Meinungen sind nicht auf den deutlichen Ausspruch der Gesetze gebaut, und die für selbige angeführte Gründe lassen bey ihrer Prüfung sehr wichtige Zweifel zurück.

Der Eingang des 6. Cap. der 53ten Novelle, und der ganze Inhalt Authent. Cod. Unde Vir et Uxor ergeben es sehr überzeugend, daß es die Absicht des Kaisers Justinian nicht gewesen sey, einer Witwe auf eine außerordentliche Art von dem Nachlasse ihres Ehemannes Reichthümer zuzuwenden, sondern daß die Absicht blos dahin gegangen ist, durch eine Ausnahme von den vormaligen Regeln der Erbfolge, die hinterbliebene Witwe vor Dürftigkeit und drückendem Mangel zu sichern, und zwar aus dem Grunde, weil der Gesetzgeber glaubte, es sey dem Rechte und der Billigkeit zuwider, daß eine Witwe, welche die Pflichten der Ehefrau treu erfüllt, und während des Ehestandes reichlich gelebt hätte, nach dem Tode ihres Ehemannes nicht den nothdürftigen Lebensunterhalt haben sollte, während die Kinder von dem guten Vermögen des Vaters im Ueberflusse lebten. Dieser Absicht gemäß konnte der Kaiser Justinian nicht ausdrücklich und besonders bestimmen, was eine Witwe gerade im Vermögen haben solle, um zu der neueingeführten Erbfolge zu gelangen. Nur im Allgemeinen bestimmte der Gesetzgeber: das Erbrecht solle alsdann eintreten, wenn eine Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Ehemannes weder einen Brautschatz, noch sonst etwas, im Vermögen habe, und dadurch arm, d^{ür}ftig sey, oder, wie es in den Gesetzen ausdrücklich heißt, in novissima inopia lebe, welches Letztere sehr richtig durch den Ausdruck: in extrema ne-

cessitate vivere, übersezt wird g), da die Worte novissima und extrema vormals sehr häufig als völlig gleichbedeutend gebraucht wurden. h)

Mit diesen Grundsäcken stimmt weder die eine, noch die andere der vorangeführten verschiedenen Meinungen der Rechtslehrer überein. Durch die Anwendung der Meinung, daß allen Witwen, die keine Reichthümer besitzen, das Erbrecht gebühre, obgleich sie von eigenem Vermögen standesmäßig leben können, würden, ganz wider die Absicht der Gesetze, den Witwen, anstatt dieselben blos vor Mangel zu sichern, höchst unbilliger Weise Reichthümer von fremdem Gute zugewendet werden. i)

Eben so wenig kann aber auch bei Zuerkennung des Erbrechts die Bestimmung zum Grunde gelegt werden, daß die Witwe nicht den Betrag des vierten Theils der Verlassenschaft des verstorbenen Ehemannes im Vermögen haben müsse. Eines Theils ist diese Bestimmung offenbar in den Gesetzen nicht enthalten, und andern Theils steht dieselbe mit der deutlich ausgedrückten Absicht des Gesetzgebers im Widerspruche. Wollte man darnach verfahren, so würde man die den dürftigen Witwen, blos um sie vor Mangel zu schützen, angewiesene Erbsfolge in einen wahren Pflichttheil verwandeln, und man würde einer Witwe, die z. B. 40000 Rthlr. eigenthümliches Vermögen besäße, wenigstens 10000 Rthlr. zur Ergänzung zubilligen müssen, wenn der verstorbene Ehemann 200,000 Rthlr. hinterlassen hätte. Es ist folchemnach wol als richtig anzunehmen, daß, sobald eine Witwe entweder durch die Hülfe ihres Brautschakses, oder durch

an-

g) Hombergh zu Vach in nov. Vers. Novellar. pag. 464.

h) Faber Thes. erudit. scholast., et

Barn. Brissonius de verbor. signific. verb. novissimus.

i) Struben Th. 2. Bedenk. 58. S. 215.

andere, zur Zeit des Ablebens ihres Ehemannes, bereits vorhandene eigene Mittel, keine Fürstigkeit zu besorgen hat, sie auf das erwähnte Erbrecht gar keinen Anspruch machen kann. Nur fragt es sich erst noch, was durch die Ausdrücke „Fürstigkeit, Armut, novissima inopia, extrema necessitas“ eigentlich verstanden werde? Die Gesetze enthalten hierüber nichts Bestimmtes, da die einzige Gesetzstelle, welche von der Bestimmung der Armut zu reden scheint ^{k)}, hier wol nicht in Betracht kommen kann, weil dieselbe einen besondern Fall betrifft, und darin blos folgendes gesagt wird:

„Itaque prohibentur accusare — nonnulli propter pauper-
„tatem, ut sunt, qui minus quam quinquaginta aureos
„habent.“

Schon die Natur der Sache bringt es auch mit sich, daß eine feststehende, allgemeine Bestimmung von Armut nicht wohl möglich ist, weil die beiden Gegensätze, Reichthum und Armut, höchst relative Begriffe sind, die bey ihrer Anwendung sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit, der Zeit, der Lage und der Person richten müssen, und weil es ferner zwischen arm und reich ein glückliches Mittelding, nämlich diejenige Beschaffenheit, gibt, die weder das eine, noch das andere ist.

Die mehrsten Schriftsteller ^{l)} sind daher der Meinung, daß die Bestimmung darüber, ob eine Witwe für arm zu halten sey, lediglich der Beurtheilung des Richters, nach Maafgabe der jedesmal eintretenden Umstände, überlassen bleiben müsse. Am sichersten wird dieses richterliche Ermessen durch die Erwägung geleitet,

^{k)} L. 10. Dig. de Accus. et Inscript.

^{l)} Struben Th. 2. Bedenk. 58. §. 2.

Leyser Specim. 424. Med. 1.

Boehmer T. 3. P. 3. Resp.. 628. Nro 8.

leitet, ob das Vermögen einer Witwe hinreichend ist, um derselben einen solchen Unterhalt zu verschaffen, wie die Witwen gleiches Standes zu genießen pflegen; denn theils ist Derjenige wohl sicher für arm zu halten, der nicht fähig ist, seinen standesmäßigen Unterhalt nothdürftig zu erlangen, theils aber auch stimmt die berührte Erwägung völlig mit der Absicht des Gesetzgebers überein, welche, wie gesagt, darin besteht, von den Witwen einen Mangel abzuwenden, dessen sie während des Ehestandes nicht gewohnt waren. Da die tägliche Erfahrung es übrigens lehrt, daß die mehrsten Frauen in ihrem Witwenstande nicht den ganzen Ueberfluß beibehalten, den sie vielleicht im Ehestande genossen, und da ferner der Zweck der Gesetze nicht auf die Zuwendung eines Ueberflusses gerichtet ist: so versteht es sich wohl von selbst, daß das richterliche Ermessen nicht durch die Rücksicht bestimmt werden darf, ob die Witwe völlig in der Lage und Bequemlichkeit fortleben kann, worin sie während der Lebenszeit ihres Ehegatten war, sondern daß es vielmehr nur auf nothdürftig schickliches Auskommen, und darauf ankommt, ob der Frauen Vermögen hinreicht, ihr einen solchen Unterhalt zu verschaffen, den die mehrsten Witwen ihres Standes zu haben pflegen. m) Das gute Auskommen, welches sich eine Witwe, zur Zeit, entweder durch ihre besondere Industrie, oder durch eine zweite vortheilhafte Verheirathung, verschafft, kommt bey der Zueignung ihres Erbrechts nicht in Betracht. Beide Hülfsquellen sind auf die Folge höchst ungewiß, und können leicht, durch Glückswechsel oder durch den Tod des zweiten Ehemannes, gänzlich aufhören. Ueberhin leidet es, nach dem Inhalte und der Absicht der vorhandenen Gesetze, kein Bedenken, daß das mehrerwähnte Erbrecht, gleich nach dem Tode des ersten Ehemannes, auf die Witwe übergeht, daß mithin einzig auf die Zeit des Todes Ehemannes, bey Beurtheilung der Vermögensumstände der Wit-

m) Struben am ang. Orte §. 2.

Kohl de Success. conjug. P. 2. Nro. 45.

Witwe, Rücksicht zu nehmen ist, und daß endlich die, nach der damaligen Lage der Dinge, der Witwe einmal zukommende gesetzliche Wohlthat weder durch eine zweite Heirath, noch durch andere, in der Folge etwa veränderte Umstände, wieder entzogen werden kann. n)

Der Anspruch auf den hier in Frage stehenden Erbtheil fällt jedoch weg, wenn eine Witwe, zwar kein eigenthümliches Vermögen besitzt, jedoch Eltern hat, die, vermöge ihrer guten Glücksumstände, fähig sind, die Tochter standesmäßig zu unterhalten. Einige Schriftsteller, besonders aus ältern Zeiten, behaupten zwar das Gegentheil o); schwerlich wird diese Lehre aber vielen Beifall finden. In den Gesetzen ist der Fall nicht wörtlich ausgedrückt; die in demselben vorkommende Stelle:

„nam si aliunde forsan habeat: non offerentem dotem —
„non erit justum gravare filios per successionem“ p)

zeigt jedoch hinlänglich, daß der Kaiser, bei Zulässigung des besagten Erbrechts, nicht blos den gänzlichen Mangel oder die Unzulänglichkeit des Brautschatzes und eigenen Vermögens verlangt, sondern vielmehr im Allgemeinen den Fall vorausgesetzt hat, daß die Witwe, zur Zeit des Absterbens des Ehemannes, ihren Unterhalt auf keine andere Art erlangen, und so z. B. auch von

n) Berger Diff. de Legit. mariti, C. 4. Th. 4.

Boehmer Vol. 2. T. 2. P. 2. Decis. 860. Nro. 11.

Voet Comment. ad Dig. Tit. de Success. ab intest. Nro. 25.

Stryk de Success. ab intest. Diff. 4. Cap. 1. §. 24 et 25.

a Pufendorf T. 3. Observ. 177. §. 2 et 3.

o) Honddeus Vol. 1. Cons. 93. N. 26, Vol. 2. Cons. 79.

Perez ad Cod. Tit. Unde vir et uxor etc. N. 4.

p) Nov. 53. Cap. 6. §. 2.

von keinem andern mit vollem Rechte begehren könne. Unstreitig haben aber die Kinder ein volles Recht, den Lebensunterhalt, im Fall des Mangels, von ihren Eltern zu verlangen. Sowohl nach der Anweisung der Natur, als nach dem Inhalte der Gesetze q), ist keine Verpflichtung zur Unterhaltung stärker, als die, welche zwischen Eltern und Kindern obwaltet.

Der Einwurf, daß das ordentliche Hülffsmittel elterlicher Ernährung sich dadurch in eine außerordentliche und blos subsidiarische Verpflichtung verwandle, daß eine Frauensperson, mittelst ihrer Verheirathung, aus der väterlichen Gewalt tritt, wird durch die Gesetze nicht begründet.

Der §. 7. Leg. 5. de agnosc. et atend. Liber. redet nur davon, daß die Eltern nicht gehalten seyn sollen, ihren Kindern Allimente zu geben, wenn diese im Stande sind, durch eigene Mittel, oder durch ein gewähltes Gewerbe, sich selbst zu unterhalten. Dagegen verordnet aber der §. 1 derselben Gesetzes ausdrücklich: daß die Eltern auch denjenigen Kindern den erforderlichen Unterhalt reichen müssen, die, durch Emancipation oder auf eine andere Art, bereits aus der väterlichen Gewalt getreten sind. Vorausgesetzt nun, daß die gegenseitige Verbindlichkeit der Eltern und Kinder, sich zu ernähren, das nächste, ordentliche, und auf die Regel gegründete Hülffsmittel in vorkommenden Nothfällen ausmacht, dem selbst dadurch nichts von seinem Gewichte genommen werden kann, daß die Kinder etwa auf die eine oder andere Art aus der väterlichen Gewalt getreten sind r); so folgt hieraus, daß dieses nahe und ordentliche Hülffsmittel stets dem entfernteren und außerordentlichen vorgehen müsse. Gewiß ist aber die Erbsfolge des dürftigen Ehegatten als ein außerordentliches Hülffsmittel zur Unterhaltung anzusehen, weil dieselbe vom Kaiser

JU-

q) L. 5. Dig. de agnoscend. et alend. liber.

r) a Pufendorf Tom. 4, Observ. 166. §. 3.

Justinian, nur auf den Fall der äussersten Noth, und als eine Ausnahme von den gewöhnlichen Regel der Erbfolge angeordnet worden ist.^{s)} Diese Grundsätze kamen, bey Entscheidung der Rechtssache der Witwe Wetcken, verehl. Brümmer, wider den Vormund der Wetckenschen Kinder, zur Anwendung.

Die Witwe Wetcken, welche einen zu 3000 Mark berechneten Brautschatz besaß, verlangte von dem 24000 Mark betragenden Vermögen ihres verstorbenen ersten Ehemannes, eines Hausmannes zu Hören im Lande Rehlingen, den in den Gesetzen verordneten Erbtheil des dürftigen Ehegatten. Der Vormund der Wetckenschen Kinder bestritt die Rechtmäßigkeit dieses Anspruchs aus folgenden Gründen: weil erstlich die Witwe einen nicht unbeträchtlichen Brautschatz besitze; weil sie zweitens reiche, noch lebende, Eltern habe, die zu ihrer Unterhaltung verpflichtet wären; und weil sie, drittens, ihres verstorbenen Ehemannes Hof auf eine sehr vortheilhafte Art gepachtet habe, auch sie mit einem bemittelten Manne in zweiter Ehe lebe. Hierauf erkannte das Königl. O.A.-Gericht, durch den am 17. December 1791 eröffneten Rechisspruch:

„Wenn gleich, so wenig auf die der Appellantin durch die übernommene Hofpacht etwa erwachsende Vortheile, als auf die angeblich vortheilhafte zweite Verheirathung, zu sehn seyn dürfte; Weil jedoch die Appellantin einen solchen dotem besitzt, wodurch sie im Stande ist, sich so zu unterhalten, wie die

s) Leyser Specim. 424. Medit. 3 et 4.

Struben Th. 2. Bedenk. 58. §. 3.

Lauterbach Coll. Th. Pr. Tit. de Success. jur. noviss. §. 47.

Stryk de Success. ab intest. Diss. 4. Cap. 1. §. 21.

Hahn ad Wesenbec. Tit. Unde V. et U. N. 2.

„die mehrsten Witwen ihres Standes zu leben pflegen; ferner
„auch der Appellantin noch lebende Eltern geständigermaßen
„fähig sind, derselben den etwa erforderlichen Lebensunterhalt
„zu reichen, daß daher wohl gesprochen und übel appelliret,
„mithin Appellantin mit ihrer Klage abzuweisen, und es bey
„dem Erkenntnisse Unsers Hofgerichts zu Sta de zu las-
„sen sey.“

XLI. Grörterung.

Berechnung der quartae conjugis inopis.

Von der Berechnung des Pflichttheils, der quartae falcidiae u. s. w., handelt Michelsen ¹⁾. Die Berechnung der quartae conjugis inopis aber vermisst man daselbst. Was in die quartam zu imputiren sey? darüber sind die Rechtsgelehrten ^{u)} nicht ganz einig. Gewöhnlich wird behauptet, daß der Brautschatz mit den Paraphernalgütern und das etwanige Vermächtniß, welches der verstorbene Ehegatte dem längstlebenden hinterlassen hat, in die Quartam eingerechnet werden müßten. Man nimmt alsdann zwey Berechnungsarten derselben an:

I. Entweder wird das Vermögen der Frau an Brautschatz, Eingebrachtem und Legaten, zu dem Vermögen des Mannes, nach Abzug der Schulden, hinzugerechnet, und danach die quarta bestimmt, z. B.

Vermögen des Mannes —————— 2800 Rthlr.

Vermögen der Frau an Brautschatz &c. — 300 —

Summe: 3100 Rthlr.

davon die quarta mit —————— 775 — II.
Q. q 2

¹⁾ Anleitung zur jur., polit. und econom. Rechenkunst, Th. I. Halle 1782, S. 432 ff. — vergl. G. H. Boden gemeine Arithmetik, Celle 1793, S. 495, und Polacks mathes. forens. I. Abth. §. 18 u. 21.

^{u)} Koch Succ. ab intestato §. 112. Lovethans Abhandl. der Lehre von der Erbsfolge, §. 36.

II. Oder man rechnet das Vermögen des Mannes allein, zieht das Vermögen der Ehefrau davon ab, und nimmt den Überschuss als die Quartam an, z. E.

Vermögen des Mannes	— — — — 2400 Rthlr.
davon die quarta	— — — — 600 —
Vermögen der Frau	— — — — 200 —
diese davon abgezogen, bleiben	— — — — 400 Rthlr.,
als die quarta aus des Mannes Vermögen.	

Die erstere Berechnungsart ist indeß die gewöhnliche, und auch für den armen überlebenden Ehegatten die vortheilhafteste. Denn wäre bey II. wie bey I. gerechnet worden, so würde die überlebende Ehefrau 650 Rthlr., also 250 Rthlr. mehr, bekommen haben; und wäre bey I. wie bey II. gerechnet, so würde dieselbe nur 400 Rthlr., mithin 375 Rthlr. weniger, bekommen. Die erstere Rechnungsart hat übrigens den Vorzug, daß sie auf alle Fälle, auch dann angewendet werden kann, wenn von dem Vermögen der Frau die quarta genommen werden soll; da hingegen die zweite Berechnungsart alsdann gar nicht eintreten könnte, wenn das abzuziehende Vermögen größer, als dasjenige wäre, wovon sie genommen wird.

XLII. Erörterung.

Von dem Vorzuge der Brandcassengelder im Concurse.

Die wohlthätige Einrichtung der Brandversicherungsanstalten,^{x)} welche in vielen Ländern getroffen ist, hat man unlängst auch im Fürstenthume Lüneburg eingeführt. Der Plan und die Einrichtung dieser Societät sind in eigenen deshalb erlassenen Verordnungen ^{y)} enthalten. In der erneuerten Verordnung, die Brand-Asssecurations-Societät betreffend, ist S. 52. folgendes verordnet:

„Zur Sicherheit der Beiträge haftet auf den asscurirten Gebäuden eine gesetzliche Hypothek. Die Cassé kann sich hieran halten, das Gebäude mag, auf welche Art es wolle, an andere gekommen seyn, und geniesst diese Forderung vor jeder andern, wie dieselben Namen haben mögen, den Vorzug.“ ^{z)}

Es

^{x)} Joh. Jac. Seitzer über Brandversicherungsanstalten, Tüb. 1783.

^{y)} vom 20sten Novemb. 1752, erneuert und zweckmäßiger eingerichtet am 7ten Nov. 1794.

^{z)} Im S. 50. derselben sind die Curatoren angewiesen, daßjenige abzutragen, was davon bey entstandenem Brände jedesmal zu erlegen nöthig ist, ohne daß es solcherhalb einer Classification bedarf. Vergl. Gmelins Ordnung der Gläubiger, S. 127.

Es wird hier vorausgesetzt, daß der Gemeinschuldner die Benträge zur Brandversicherungsanstalt, beym Ausbruche des Concurses, annoch schuldig gewesen ist. Ob aber dergleichen Rückstände den absolut privilegierten Gläubigern der ersten Classe, bey der Location vor oder nachzusezen sind? dürfte in dem freilich wohl nur selten eintretenden Falle zweifelhaft seyn, wenn das Vermögen zur Befriedigung aller jener Creditoren nicht zureichen sollte. Nach den ganz allgemein abgefaßten Worten der Verordnung, und da den Benträgen der Vorzug vor allen andern Forderungen, wie dieselben Namen haben mögen, gesetzlich bezeugt ist, möchte indeß die Classification derselben, selbst vor den absolut privilegierten Gläubigern, wohl keinen erheblichen Zweifeln unterworfen seyn. Allein aus der Absicht dieses ertheilten Vorzugsrechtes und aus den allgemeinen Worten der Verordnung folgt überall nicht, daß dasselbe auch in den Gütern und Vermögen derer Statt findet, welchen die Erhebung oder Auszahlung der zur Brandversicherungscasse gehörigen Gelder und Benträge anvertrauet ist. Denn das Privilegium, welches den rückständigen Benträgen bezeugt wird, ist als ein onus reale ausdrücklich nur auf die assecurirten Gebäude eingeschränkt; mithin auf die bona administratorum, welche durch die Brandversicherungsanstalt an sich gar keine Sicherheit erhalten, nicht anzuwenden. Es fragt sich indessen, ob der Brandcasse nicht etwa ein jus tacitae hypothecae in bonis administratorum, von Zeit der übertragenen Hedung, zuzusprechen sey? die Entscheidung dieser Frage ist von einer andern abhängig: ob nämlich die Brandcasse zu den aerariis reipublicae gerechnet werden könne?

Zu den hiesigen öffentlichen Landescassen, oder ad aeraria reipublicae, gehören insonderheit die Contributions - Landschätz - Licent - und General - Steuercasse. Daß alle diese öffentlichen Cassen die sogenannten jura aerarii reipublicae genießen, leidet keinen Zweifel, obgleich es ausgemacht ist, daß sie

sie daher auf die jura fisci, in Absicht der Geschäftsführung ihrer Receptoren und Verwalter, keinen Anspruch machen können. a) Inzwischen wird doch, zwar nicht aus den, dem Fisco allein zustehenden Vorrechten, sondern weil den aerariis reipublicae die jura minorum bezeugen sind b); da sie ihre Hebungen nicht selbst, und nur durch angestellte Verwalter verrichten können, den Landescassen, nach dem Bespiele der minderjährigen Pupillen und piorum corporum, c) bey fehlender ausdrücklichen Verunterpfändung, ein stillschweigendes Pfandrecht in den Gütern und Vermögen ihrer Verwalter und Receptoren, nach der Praxis b) gelegt und zugesprochen. Allein die Brandcasse durfte man nicht unter die aeraria reipublicae zu zählen haben, wenn gleich der Societät die Rechte einer öffentlichen Anstalt bezeugt sind. Der Charakter einer öffentlichen Landescasse, des aerarii reipublicae, bestehet wohl insonderheit darin, daß in dergleichen Cassen nur solche allgemeine Steuern und Abgaben einfließen, welche zur Erhaltung des gemeinen Wesens, der Verfassung und zur Befriedigung der öffentlichen und Staatsbedürfnisse erforderlich sind. Hierin liegt der nächste Grund, warum die Hebungen dieser Cassen durch Prioritätsrechte billig gesichert und ihnen die jura minorum bezeugt werden müssen. Denn der Verlust öffentlicher Gelder und Abgaben zerstört gewissermaßen das Wohl des Landes, und der dadurch veranlaßte Abgang muß

a) Strubem rechl. Gedenk. Th. 4. B. 16. Gmelin und Elsässers jurist. Beobachtungen B. 5. N. 6. §. 84 ff. Die Justizanzley sprach solche auch der Landschaft in der am 4. Dec. 1784. eröffneten Sentenz, in S. der Gläubiger des Amtsschreibers Meyer c. den curator. bonor. et ad lites Advoc. Hansing zu Harburg, pto. prioritatis, ausdrücklich ab.

b) L. 4. C. ex quibus causis majores. L. 3. C. de jur. reipubl.

c) a Pufendorf Tom. 1. Obs. 158. Gmeiln a. a. D. S. 306. Dabekw Concurs Th. 2. §. 266. S. 307.

muß am Ende doch auf alle Contribuenten zurückfallen. Die Brandcassenbeiträge hingegen werden nicht zum Besten des ganzen Landes verwendet; das Institut ist, wenigstens zum Theil, d) freiwillig; die Einflüsse der Brandcasse gereichen allein zur Sicherheit der Societätsgenossen, und nur den letztern, nicht dem ganzen Lande, fällt der Rechnungsrest, worin ein insolventer Receptor und Administrator der Cassa gesetzt ist, zur Last; in sofern nicht etwa die Direction, wegen versäumter Erforderung einer hinlänglichen Cautionsleistung, dafür ex propriis zu haften, verbunden seyn sollte. Daß der Brandassurances-Societät die Rechte und Besugnisse einer öffentlichen Anstalt beigelegt sind, giebt übrigens derselben keinesweges die Vorzüge und Privilegien, welche die stationes aerarii reipublicae genießen, und folglich auch nicht das, nach der Praxis darunter begreifene jus tacitae hypothecae in bonis administratorum. Denn es leidet wohl keinen Widerspruch, daß mehrere Privatpersonen, ohne alle Concurrenz und ohne den Beintritt der Landschaft, sich untereinander zu einer Brandversicherungs-Societät eben sowohl zu vereinigen die Besugniß gehabt hätten, als solches bey ähnlichen Versicherungsanstalten, z. B. bey den H a g e l s c h l a g s - Wittwen - Sterbecassen und andern Societäten, sehr häufig geschiehet. Erhalten nun dergleichen wohlthätige Einrichtungen von dem Landesherrn die Rechte einer öffentlichen Anstalt, so schließen solche, ohne ausdrückliche Beylegung, die jura aerarii reipublicae nicht in sich, sondern sie erlangen dadurch blos den landesherrlichen Schutz, den Beystand der Gerichte in der Anwendung ihrer Gesetze e) und die sonst damit unzertrennlich verknüpft

d) Verordn. v. 7. Nov. 1794. §. 17.

e) Verordnung §. 1. das rittershaftliche Credit-Institut im Fürstenthum Lüneburg, dessen Direction einer besondern Creditcommission, deren Glieder von dem Ritterschafts-collegio gewählt werden, anvertrauet ist, hat ganz unstreitig die

knüpften Rechte. Es ist also, nach den erörterten Principien, wenn sich die Direction der Brandcasse nicht durch Cautions- und Hypothekbestellung gesichert hat, der liquidirte Defect eines insolventen Receptors oder Cassenverwalters in die fünfte Classe der Locationssentenz einzutragen, mithin der Cassé nur ein Platz unter den chirographarischen Gläubigern anzugeben. Und hier-nach hat auch die Zellesche Canzley in der am 20. Nov. 1797. eröffneten Prioritätsentenz, in §. der Gläubiger des Licenteinnehmers Küster, insonderheit des Anwaldes der Lüneburg. Landschaft, Namens der Lüneburg. Brandcasse, w. den Curat. honor. et ad lites Dr. Winter, pto. liquidi et prioritatis, erkannt.

die Rechte einer öffentlichen Anstalt; aber bemungeachtet wird die Creditcasse nicht zu den öffentlichen Landescassen gezählt. Landesherrl. genehmigter Plan des ritter-schaftl. Credit-Institutes vom 16. Febr. 1790, im Ein-gange u. Kap. I. §. 17 und §. 200.

XLIII. Erörterung.

Die von Amts- und Gerichtswegen confirmirten Schuld- und Pfandverschreibungen verwandeln eine Privat- nicht immer in eine öffentliche Hypothek.

Es pflegt sehr häufig zu geschehen, daß Schuld- und Pfandverschreibungen, ohne daß darin von der Bestellung einer öffentlichen Hypothek ausdrücklich etwas gesagt, noch von dem Schuldner gerichtlich erklärt worden ist, daß er eine öffentliche Hypothek bestellen lassen wolle, den Alemtern, Gerichten, oder auch blos den Notarien, zur Confirmation überreicht werden. Man liest die Verschreibung darauf den Partheyen vor, und pflegt sich sehr oft blos der Formel zu bedienen: „es werde die Obligation in vim hypothecae publicae von Amts- Gerichts- oder Notariatswegen bestätigt.“

Allein damit ist einem Gläubiger wenig geholfen. Die bloße Agnition ^{f)} der Schuldverschreibung, wenn sie auch coram iudice competente geschiehet, verwandelt eine privat- noch in keine öffentliche Hypothek, und eben so wenig hat die bloße gerichtliche

liche Bestätigung diese Wirkung. g) Noch weniger zweifelhaft wird dieses, wenn sogar ein incompetenter Richter, welchem zuweilen dergleichen Verschreibungen zur Bestätigung überreicht werden, sich der Confirmation derselben unterzogen hat. Zwar hält Struben h) die Bestellung einer Hypothek vor einem incompetenten Richter für gültig; allein von andern i) wird solches doch aus dem richtigen Grunde bestritten, weil der Bestellung einer gerichtlichen Hypothek allemal eine Untersuchung vorzugehen muß, k) welche begreiflich nur allein der competente Richter vorzunehmen berechtigt ist. In Gemäßheit dieser Grundsätze erkannte daher die Zellesche Justizcanzley in S. der Gläubiger weyl. Lieutenants Bünting pto. prioritatis eine von dem Eridario den Vorstehern des Armenhauses zu Rethem am 7. Nov. 1772 ausgestellte und vom Amte R. incompetenterweise confirmirte Obligation, für eine bloße Privat-hypothek.

g) a Pufendorf Tom. 2. Obs. 160. Gmelin von Schulb- und Pfandverschreibungen, S. 118.

h) Rechtl. Bedenk. Th. I. B. 18.

i) a. Pufendorf Tom. 3. Obs. 53, und in animadv. N. 98, woselbst er seine in tr. de jurisdict. germ. p. 19. geäußerte Meinung zurückgenommen hat. M. s. auch Klaproth von freiwilligen Gerichtshandlungen, S. 39 ff.

k) Geiger und Glück Rechtsfälle B. 2. S. 90 ff.

XLIV. Erörterung.

Ein Pfandrecht kann durch gleichviel-gestende Worte
beygelegt werden.

In einer Ehestiftung kam folgende Stelle vor: behält die Fräulein Braut nach erfolgtem Todesfalle des Herrn Bräutigams so lange den Besitz der Güter, bis sie wegen ihres eingebrachten Brautschatzes, der verschriebenen Morgengabe, Gegenvermächtnisses und übrigen in dieser Ehestiftung verschriebenen Ablobungen, völlige Sicherheit und Genugthuung erlangt hat.

Ob in dieser Stelle eine ausdrückliche Hypothekbestellung liege? war zweifelhaft. Die Zellesche Justizcanzley nahm indeß an, daß in diesen Worten 1) eine Verpfändung enthalten sey; denn da die Absicht, wegen solcher Auslobung völlige Sicherheit zu verschaffen, ausdrücklich erklärt, und der Braut, bis zu deren Erfüllung, selbst der Besitz der Güter angewiesen war; so mußten

1) Die Worte: aus des Bräutigams bereitesten Gütern ic., welche oft in den Ehepaeten vorkommen, kann man nicht für eine ausdrückliche Verpfändung ansehen. a Pufendorf in animadv. N. 55. §. V.

ten diese verba aequipollentia ein vollgültiges Pfandrecht bewirken, obgleich desselben namentlich nicht erwähnt war. Die Gesetze wollen hierbei überhaupt mehr auf die Absicht des Schuldners, seine Güter dem Gläubiger zur Sicherheit anzugeben, mithin mehr auf die wahre Willensmeinung der Contrahenten, als auf die Formalität des Ausdrucks gesehen wissen. m) Die Justizcanzlen classificirte daher im Jahr 1788, in Debitsachen des Drost von Bothmer, die rückständige Morgengabe inter hypothecarios privatos nach dem Lato der vollzogenen Eheschließung.

m) L. 9. C. quae res pignori. Erxleben de pignor. et hypothec. §. 46. seqq. Weber vom stillschweigenden Conventional-Pfandrechte, §. 10.

XLV. Erörterung.

In Ansehung der Morgengabe kommt der Ehefrau von des Mannes Gütern weder nach gemeinen noch Landesrechten ein stillschweigendes Pfandrecht zu.

Die Idee einer Morgengabe oder eines Geschenkes, welches der Ehemann am Morgen nach der Hochzeitnacht seiner jungen Ehefrau zu machen pflegte, ist ganz deutschen Ursprungs n). Bey den Römern waren dergleichen Geschenke nicht gebräuchlich. Die Verfassung ihres häuslichen und Familienwesens war auch hierunter von der deutschen häuslichen Einrichtung ganz verschieden, und es ist daher, schon in dieser Hinsicht, ganz natürlich, daß in den Gesetzen derselben über die rechtliche Natur und Eigenschaft eines solchen Geschenks nichts verordnet seyn kann. Demungeachtet haben aber ältere o) und neuere p) Schriftsteller die römischen Rechte und Vorzüge der Widerlage auch auf die Morgengabe

n) Runde deutsches Privatrecht, §. 590.

o) Besold Thes. pract. v. Morgengabe. Wehner obs. pract. v. Morgengabe.

p) Selbst noch a Pufendorf, Tom. 3. Obs. 119. §. 7., der doch sonst die Morgengabe gar nicht nach römischen Rechtsgründen beurtheilt, schreibt: tamen morgengabae ex ratione juris eadem, quae donat. propter nuptias, hypotheca assignanda est.

gabe anwenden wollen. Diese Meinung ist indeß nicht begründet. Zwischen der donat. propter nuptias und der deutschen Morgengabe zeigt sich schon der erhebliche Unterschied, daß bey jener die Benutzung dem Ehemanne verblieb, diese aber der Ehefrau, selbst während der Ehe, zum völligen Eigenthume überlassen wird, wenn sie nicht etwa in der bloßen Benutzung des Ertrages von gewissen Pertinenzen besteht, die zu einem Lehn- oder Stammgute gehören q). Da nun die römischen Gesetze von der donatione propter nuptias bey diesen Geschenken gar keine Anwendung leiden, so müssen die rechtlichen Eigenschaften und Vorzüge der deutschen Morgengabe, auch in Rücksicht der Classification derselben in Concursen, nach den sehr verschiedenen Rechten, Statuten, Gewohnheiten und besondern Verabredungen zwischen den Contrahenten, einzige und allein bestimmt werden.

In unsren Provincialgesetzen r) ist zwar die Morgengabe nicht abgeschafft, aber sie ist doch auch nicht sehr darin begünstigt worden. Die Landesgesetze legen selbst dem Gegenvermählten weder die Vorzüge des Heirathsguts, noch ein stillschweigendes Pfandrecht an des Mannes Gütern bey, sondern die Ehefrau soll, der Widerlage wegen, blos den persönlichen Gläubigern, nicht aber denen, so ausdrückliche Verunterpfändungen haben, vorgezogen werden s). Selbst dieser Vorzug ist der Morgengabe in unsren Landesconstitutionen nirgends beigelegt, und es kann mithin derselbe durch richterliche Willkür auf dieselbe nicht

q) a Pufendorf Tom. 2. Observ. 17. §. 13. u. Obs. 198.

r) Herzogs Christian Policeyordnung v. J. 1618, Cap. 24. §. 3. in corp. const. Luneb. Cap. 4. S. 65.

s) Policeyordnung a. a. D. §. 2. Hiernach wird auch erkannt. M. s. a Pufendorf in Animadv., Animadv. 55.

nicht mit ausgedehnt werden. Wenn daher, wegen der Morgengabe, in den Ehepacten und Verabredungen der Partheien keine ausdrückliche Hypothek bestellt ist, so findet solche ihre Stelle nicht einst vor oder unter den debitibus personaliter privilegiatis, sondern sie muß lediglich unter die schlechten chirographarischen Forderungen collocirt werden, und kann folglich ihren Platz nur in der fünften Classe der Gläubiger erhalten. t)

t) Gmelin Ordnung der Gläubiger Cap. 3. §. 5. S. 176.

XLVI. Erörterung.

Wenn jemand Lotterie-Loose annimt und bey sich behält, die ihm, ohne sein Verlangen, von einem Lotterie-Collecteur zugesendet sind, so macht er sich dadurch stillschweigend verbindlich, den Preis des Einsatzes, auf jeden Fall, zu bezahlen.

Die Lotterie-Collecteurs, welche sich mit dem Unterbringen der Lotterie-Loose beschäftigen, um den dafür in den mehrsten Lotterie-Einrichtungen zugestandenen Vortheil zu erhalten, suchen, leider sehr häufig, ihren Erwerb dadurch zu vermehren, daß sie, unangefordert, Lotterie-Loose an Leute versenden, die vielleicht nie mit ihnen in der geringsten Verbindung gestanden haben. Die Empfänger der Loose vernachlässigen oft die Zurücksendung derselben, ohne die Absicht zu haben, oder wenigstens zu erklären, daß sie an der Lotterie Anteil nehmen wollen, und wenn dann, nach Beendigung der für die Besitzer der Loose ungünstig ausgeschiedenen Lotterie-Ziehung, die Collecteurs die Bezahlung des bestimmten Einsatzes fordern: so wird diese manchmal aus dem Grunde verweigert, weil der Collecteur das Loos ohne Auftrag übersendet habe, und dasselbe durchspielen zu wollen, nicht erfolget sey. Die Verweigerung der Zahlung für die erhaltenen Loose kann aber so wenig nach den Vorschriften des Rechts, als der Willigkeit, gerechtfertigt werden. Das Negoce mit Letterie-

Ss

Loos-

Loosen ist wie jedes andere Handlungs-Gewerbe zu betrachten, und es treten dabey die Loose als die Waare, welche, ohne weitere Behandlung, ein für allemal ihren bestimmten Preis hat; die Einsätze als der Kaufpreis; die Directoren und Collecteurs, in Rücksicht auf die Spieler, als Verkäufer; die Spieler aber als die Käufer ein. Die Direction, bey der die Hauptniederlage der sämmtlichen Glückswaare ist, verbindet sich die Collecteurs durch die Vertheilung der Loose, welche solche sodann wieder bey den Spielern unterbringen; und da in den mehrsten Lotterie-Planen festgesetzt ist, daß die nicht verkauften, oder nicht renovirten Loose eine bestimmte Zeit vor der Ziehung zurückgesendet werden dürfen u): so folgt hieraus, daß zwischen der Direction und den Collecteurs der bekannte Contractus a estimatorius existirt, durch welchen jemandem eine Sache zum Verkaufe für einen bestimmten Preis, mit der Bedingung übergeben wird, daß er entweder die Sache selbst, oder den bestimmten Werth, wieder abliefern soll.

Wenn aber die Collecteurs die ihnen anvertrauten Loose wiederum bey den Spielern für die Einsatzgelder absezzen: so ist dieses Verkehr nicht anders als ein wahrer Kaufcontract anzusehen, den derjenige, dem res a estimata zum Verkaufe übergeben ward, mit dem Spieler als Käufern über rem a estimatam schließet.

zu

u) In dem §. 12. des Plans der 47sten Hannov. Landeslotterie wird hierüber bestimmt:

Die nicht verkauften oder nicht renovirten Loose müssen wenigstens acht Tage vor Ziehung jeder Classe zurückgesandt seyn, widrigenfalls laufen solche für das Risico dessen, der sie zurückbehält. Die Collecteurs, welche unmittelbar von der Direction Loose erhalten, müssen für ihre Subcollecteurs, diese aber wiederum für alle diejenigen einstehen, denen sie die Loose zum Debit anvertrauen,

Zu der verbindlichen Eingehung dieses Contracts ist aber nicht schlechterdings die ausdrückliche Uebereinkunft und Einwilligung beider Theile erforderlich. Bekanntlich wird die Einwilligung sowohl durch Worte als durch concludente Thathandlungen zu erkennen gegeben, und bringt in beyden Fällen, bey Verträgen gleiche Rechte und Verbindlichkeiten hervor. *) Es ist daher ein Consens. factis declarat. auch bey den Kaufcontracten von verbindlicher Wirkung, x) und zwar um so mehr, da dieser Contract, selbst nach dem Römischen Rechte, durch den bloßen Consens beider Theile zu Stande gebracht wird, und seine Vollkommenheit erreicht. Seht man dieses als richtig zum voraus, so kommt es nur darauf an, ob in der Zurückbehaltung der von einem Collecteur ohne vorgängiges Verlangen erhaltenen Lotterie-Loose, ein solches concludentes Factum liegt, welches die Absicht, die Loose als Eigenthum zu kaufen und zu behalten, hinlänglich anzeigen, und hieran kann, nach allen Umständen, nicht wohl gezweifelt werden.

Zwar ist niemand jure perfecto verbunden, jeden zudringlichen Brief zu beantworten, oder sich über alle Anträge zu erklären, die ihm etwa ganz unberufenerweise gemacht werden. Hier ist jedoch nicht von der bloßen Nichtbeantwortung eines unbedeutenden Briefes, sondern von dem Zurück behalten einer zugesandten Waare die Rede, deren Besitz dem Empfänger, falls der bey jedem Lotterie-Einsatz bezeichnete Erfolg eintritt, einen Gewinn und Vortheil bringet, dagegen der Absender oder Collecteur, durch die vernachlässigte Zurück sendung, einen offensbaren Schaden leidet. Mag immerhin die unverlangte Uebermachung der Lotterie-
Ss 2
Loose

*) L. 7. §. ult. Dig. de supell. leg., L. 124. Dig. de R. J., L. 2.
Dig. de Pact., L. 21. Dig. de Legat. 3., L. 22. Cod. de Fideicomm.

x) Berger Oeconom. jur. L. 3. Tit. 5. §. 1. N. 3.
Leyler Specim. 188. Medit. 1.

Loose sehr zudringlich seyn: so giebt es doch leichte Mittel, um dergleichen häufige Zudringlichkeiten von sich abzuwenden, und schon an sich selbst ist das bloße Einsiegeln eines zu remittirenden Lotterie-Looses mit so weniger Beschwerlichkeit verbunden, daß man aus dem bekannten Rechtsfaße: Quod mihi non nocet et alteri prodest, ad id possum compelli, sehr wohl die jure perfecto begründete Verbindlichkeit des Empfängers herleiten kann, zur Abwendung des Nachtheils von seinem Nebenmenschen eine unbedeutende Thätigkeit eintreten zu lassen. Es tritt diesem hinzu, daß der Empfänger des Original-Looses, durch die Zurückbehaltung des letzteren, sich stillschweigend den ausschließenden Anspruch auf den Gewinn zueignet, der etwa bey der Ziehung der Lotterie auf dieses Loos fällt, weil in allen Lotterie-Plänen verordnet ist, daß der Gewinn nur dem Inhaber des Looses, gegen Vorzeigung desselben, ausbezahlet werden solle y), und zuverlässig würde nicht leicht der Besitzer eines Looses, auf welches der höchste Gewinn gefallen wäre, mit dem Einwande hervortreten, daß ihm das Loos ohne Auftrag zugesendet, und daher das Eigenthum des Collecteurs geblieben sey. Durch dieses auf die Errichtung der Lotterien beruhende Verhältniß verliert der Collecteur nun nicht allein alle Hoffnung zum Gewinne, die er erhielt, als er das Original-Billet von der Direction übernahm, sondern er leidet

y) In dem Plane der hiesigen Landeslotterie ist dieserhalb folgendes festgesetzt:

§. 13. Drey Wochen nach Ziehung einer jeden Classe, sollen die darin gefallenen Gewinne und Prämien gegen Auslieferung des Originalbils, und nicht anders, dem Inhaber desselben, nach Abzug von 10 pro Cent, richtig und prompt ausgezahlt werden;

und ferner heißt es:

§. 15. Weder die Einsatzgelder noch Gewinne können mit Arrest belegt, und sollen letztere jedesmal dem Inhaber des Originallooses ohne Weitläufigkeit ausgezahlt werden.

leidet auch durch die Zurückbehaltung des Looses noch auf einer andern Seite einen baaren und unvermeidlichen Verlust. Denn da nach den Lotterie-Planen, und besonders nach dem §. 12 des Planes unserer hiesigen Landes-Lotterie, die nicht verkauften, oder nicht renovirten Loose, wenigstens 8 Tage vor der Ziehung jeder Classe, von den Collecteurs an die Direction zurückgesendet werden müssen, wenn sie nicht für das Risico dessen laufen sollen, der sie zu sich genommen hat: so steht der Empfänger durch seine Unthätigkeit den Collecteur ausser Stand, das erhaltene Los an anderer Orten unterzubringen, ja selbst an die Direction zu remittieren, und er veranlaßt, daß die Direction, bey dem ungünstigen Ausgange des Glücksspiels, sich wegen der verlohrnen Einsätze lediglich an den Collecteur hält.

Alle diese Umstände legen dem Empfänger eines Looses die Rechtsverbindlichkeit auf, sich entweder ausdrücklich, oder auch nur durch die bloße Zurücksendung des Originalbills darüber, zu erklären, daß er nicht gewillet sey, letzteres als sein Eigenthum zu betrachten. Bleibt der Empfänger mit dieser Erklärung zurück, so ist sein Stillschweigen hier, wo er sich zu erklären verbunden war ^{z)}, oder noch vielmehr der Actus positivus der Zurückbehaltung des Originalbills, für eine Einwilligung in den ihm von dem Collecteur angetragenen Kaufcontract anzusehen a). Der Kauf-

^{z)} Qui tacet, ubi loqui debuisset, consentire videtur. Can. 8.
Distinct. 28. L. 11. §. 4. de Interrog. in jure fac.

a) Sehr zutreffend wird über einen ähnlichen Fall in Barbosae et Tabor. Thesaur. locorum communium jurispr. L. 18, Cap. 1. §. 6. N. 2. folgendes gesagt:

Exemplum est in eo, qui scienter receperit instrumentum, vel litteras, in quibus constituebatur procurator; videtur enim tacite

Kaufhandel muß für abgeschlossen angenommen werden, und der Empfänger des Looses tritt durch die Zurückbehaltung desselben in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Käufers, und muß folglich auch den Einsatz, als den ein für allemal bestimmten Kaufpreis, bezahlen.

Auf jeden Fall liegt wenigstens in der unterlassenen Zurücksendung des empfangenen Looses, auf Seiten des Empfängers, eine culpa lata, die diesen zur Ersetzung des Schadens verpflichtet, den der Collecteur offenbar durch die Zurückbehaltung des Originalbilletts erleidet.

Mit diesen Grundsätzen steht auch der §. 10. des Plans der hiesigen Landeslotterie keinesweges im Widerspruche, worin gesagt wird:

Der Appell, oder die Erneuerung eines nicht herausgekommenen Looses, muß, bey unfehlbarem Verluste des weiteren Anrechts daran, vor Ablauf des in den Ziehungslisten, und sonst, bekannt zu machenden Termins geschehen, und zwar mit Vorzeigung des Looses von der vorigen Classe, auch bey demjenigen Collecteur, wo es genommen worden.

Von einem herausgekommenen Loose appelliren, oder dasselbe erneuern, bedeutet nichts anders, als: statt eines Looses, das in den ersten Classen nicht herausgekommen ist, auf dieselbe Nummer sich ein anderes zur folgenden Classe geben zu lassen, und wer dieses unterläßt, hat freilich nach dem angeführten §. sein Recht an dem Loose verloren, und kann den in der Folge darauf fallen- den Gewinn nicht erhalten. Dass aber mit dieser Renovation auch

tacite se obligare ad illud officium, quia ultra taciturnitatem intervenit ille actus receptionis, qui facit, ut tacens pro consentiente habeatur.

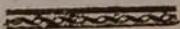
Gloss. in Clem. 1. per text. ill. de Procurat.

auch zugleich die baare sofortige Bezahlung des Einsatzes verbunden werden müsse, ist in jenem §. so wenig, als in irgend einem andern des Lotterieplans, verordnet. So wie es also bey einem jeden im gemeinen Leben vorfallenden Negoce erlaubt ist, Credit zu geben und zu nehmen: so darf auch der Lotteriespieler, ohne Gefahr seines an dem Loose habenden Eigenthums, sich den Einsatz von dem Collelteur, entweder stillschweigend oder ausdrücklich, creditiren lassen. Der Collecteur ist zwar nicht schuldig, ein Loos ohne baare Bezahlung des Einsatzes verabfolgen zu lassen; daraus folgt aber noch keinesweges, daß, wenn er es dennoch gethan hat, er stillschweigend seinem wohlbegründeten Rechte entfagt habe, den Einsatz nachzu fordern.

In Gemäßheit dieser Gründe *) ward von dem Königl. O.A.-Gerichte in einer Sentenz vom 26. Jun. 1797 erkannt:

Nachdem Implerat durch die eingestandne Annahme und Behaltung der Lotterie-Loose theils hinreichend zu erkennen gegeben, daß er auf solche auf sein Risico zu spielen gesonnen sey, den Impleranten auch, der bey seinem ganzen Benehmen bey der Zusendung der Loose nicht anders glauben können, als daß dieses seine Absicht sey, durch die Zurückbehaltung der Loose behindert hat, dieselben zur bestimmten Zeit an die Direction auszuliefern, und sich dadurch gegen alles etwanige Risico zu sichern: so ist Implerat, Einwendens ungehindert, schuldig, die eingeklagten 52 Thlr. 24 fl. in Golde binnen 6 Wochen zu bezahlen.

*) Das Gegentheil wird behauptet in der neuen Samml. auserlesener Gutachten und Urtheilssprüche der Erfurtschen Juristenfacultät, herausgegeben von Schorck. Erf. 1798, S. 136 f.



XLVII. Erörterung.

Von dem Felddiebstahle.

1.

Nach dem Edicte v. J. 1715. und dessen Bestätigung v. J. 1736. b), soll die Feld- und Gartendieberei, wenn sie von Mannspersonen begangen wird, mit Karrenziehen, wenn sie von Frauenspersonen verübt wird, mit dem Zucht- und Werkhause bestraft; Kinder aber, welche dergleichen Diebereien begehen, sollen mit scharfer Züchtigung, Gefängniß, und andern, ihrem Alter angemessenen, Strafen belegt werden. c)

2.

Die eigentliche Absicht dieser Verordnungen ist dahin gerichtet: daß die Unterthanen bey dem Genusse und Gebrauche des Thrigen, so öffentlich in den Feldern d) und Gärten hingelegt, oder

b) In corp. const. Luneb. Cap. 2. p. 801 seq. Struben
rechtl. Bedenk. Th. 2. S. 419.

c) In Absicht der Militairpersonen bestimmt der 75ste Kriegsartikel die Strafe.

d) In der Verordnung des Fürstenthums Lüneburg vom 4ten Aug. 1797 ist insonderheit bestimmt, wie diejenigen bestraft

oder hingestellt ist, in Sicherheit gesetzt werden sollen. Es kommen daher diese Strafgesetze nicht blos in solchen Fällen zur Anwendung, wo Feld- und Gartenfrüchte gestohlen sind; sondern auch in allen andern Fällen, wo ein Diebstahl an solchen Gegenständen verübt wird, die in Feldern und Gärten hingelegt, hingestellt und aufbewahrt zu werden pflegen. In verschiedenen landesherrlichen Declarationen der obigen Gesetze ist diese Absicht derselben deutlich ausgedrückt worden, nach welcher folgende Diebstähle in die Classe der Felddiebstähle gesetzt und in Gemässheit der, wider den Felddiebstahl erlassenen, Gesetze bestraft werden sollen, als:

1) Der Viehdiebstahl e) in Ansehung des in offnen Feldern, Wiesen und Weiden umhergehenden Viehes aller Art. f)

2) Der Bienendiebstahl, wenn Bienenkörbe aus offnen Feldern, Gärten, Hainen, Holzungen und Mooren, wo sie niedergesetzt sind, entwendet werden. g)

3)

straf werden sollen, welche die auf den Chausseen befindlichen Brücken, Meilensäulen, Grenzsteine, Anschläge, Barrieren, Be-pflanzungen, Bäume, Hecken und Bänke aus Frevel und Muthwillen, oder schnöden Gewinnstes wegen, beschädigen, verderben und stehlen.

e) Der Pferdediebstahl ist jedoch hier von auszunehmen, weil wegen dessen Bestrafung besondere Verordnungen ergangen sind.

f) Landesherrl. Rescript vom 16ten März 1774 ad acta inq. den Inquisiten Carl Nassau, pto. Schweinediebstahls, betr., und Acta inq., die Inquisitin Elisabeth Völkers, geb. Meyer, betreffend.

g) Landesherrl. Rescript vom 12ten September 1736, die Entwendung der Zimmestücke aus dem Felde betr., in Wagners Samml. Th. 2. S. 141.

3) Die Entwendungen an Leinwand, Hemden, Kleidungsstücken u. s. w. aus offenen Bleichen, Gärten und Feldern.

4) Der Diebstahl an Holze, welches zum Bau, zu Befriedigungen u. s. w. bereits zubereitet ist, und in offnen Feldern und Gärten liegt. k) Alle Diebereien vorstehender, oder gleicher Art, werden in Gemäßheit der angeführten Landesgesetze als Felddiebstähle bestraft; die Dauer der Strafzeit aber wird nach den jedesmaligen besondern Umständen bestimmt. l)

3.

Da die gesetzmäßige Strafe des Felddiebstahls strenge ist, so legt man die Worte der Verordnungen billig mehr einschärfend, als ausdehnend aus. k) Nach einer fast allgemein angenommenen Usual-Interpretation, werden daher Diebereien, welche auf und innerhalb des Bezirks der Bauernhöfe selbst geschehen, oder wenn Sachen vom Hofzaune entwendet worden, nicht als Felddiebstähle betrachtet, und es wird in solchen Fällen, dem Gerichtsgebrauche zu Folge, nur auf eine Pfalz- oder angemessene Gefängnisstrafe erkannt. l)

4.

Wenn keine besondere Milderungsgründe eintreten, ist es dem Richter überall nicht zu verstatten, die auf den Felddiebstahl gesetz-

h) Acta inq., den Inquisitoren Grosswald, pto. furti, betr. vom Jahr 1794.

i) Struben a. a. O.

k) L. 155. §. 2. D. ee Regul. Jur., L. 42. D. de poenis. Vergleiche Carl Grodmanns Grundsätze der Criminalwissenschaft, §. 136 ff.

l) Acta inq., den Inquisitoren Precht v. J. 1791, und Acta inq., die Inquisitin Schulz v. J. 1793 betreffend.

gesetzlich bestimmte Strafe umzuändern, und in eine andere zu verwandeln. m) Es kann daher niemals die im Gesetz bestimmte Karren- oder Zuchthausstrafe von dem Richter in eine an und für sich oftmals mehr Eindruck machende Pfahlstrafe umgeändert werden; vielmehr erfordert solches allezeit die vorgängige Genehmigung des Landesherrn. n)

5.

Man hat zuweilen wohl die Frage aufgeworfen: Ob die, wegen Felddieberey, erlittene Bestrafung bey einem dritten Diebstahle also in Anrechnung zu bringen sey, um auf die ordentliche Strafe des dritten Diebstahls zu erkennen? Freilich bleibt die Entwendung, selbst nur von Feld- und Gartenfrüchten, auch den Worten der peinl. Gerichtsordnung o) nach, immer ein Diebstahl. Aber dennoch wird man die, wegen Feld- und Gartendieberey erlittene Bestrafung wohl niemals bey einem dritten Diebstahle mit in Anrechnung bringen können. Denn eines Theils stehtet nach gemeinen peinlichen Rechten auf dergleichen Diebstähle nur eine arbitraire Strafe, andern Theils werden Entwendungen dieser Art gewöhnlich ohne sonderlich großen Grad des Vorsatzes begangen; da dergleichen Diebe fast allemal nur die sich ihnen dargebotene bequeme Gelegenheit benutzen. Die peinl. Gerichtsordnung p) und unsere Landesgesetze q) setzen

E t 2

sezen

m) Quistorps Grundsätze des peinl. Rechts, §. 98 ff. Grolemann a. a. D. §. 164.

n) Acta inq., die Inquisitinnen Dorothea Weidemann und Dorothea Müller, pto. Felddieberei, betreffend.

o) Art. 167.

p) Art. 162.

q) Landesherrl. Rescript vom 17ten März 1722 in corp. const. Lüneb. Cap. 2. p. 918.

sezzen aber bey der harten Strafe des dritten Diebstahls unstreitig voraus, daß ein Dieb, wegen solcher Diebstähle, die mit einem großen Grade des Vorsatzes ausgeführt sind, vorhin schon ein oder mehrmal mit schwerer Leibesstrafe belegt gewesen; mithin der Verbrecher verlängdet, d. i. unverbesserlich seyn muß. ^{r)} Alles dieses läßt sich aber von bloßen Feld- und Gartendieben nicht behaupten.

^{r)} Quistorp a. a. D. §. 355. Meisters pract. Bemerkungen B. 2. S. 116. Walch Glossar. interpret. C. C. C. inserviens. p. 503.

XLVIII. Erörterung.

Aus klaren Briefen und Siegeln kann nicht allemal
executivisch geklagt werden.

Wenn eine Handschrift, eine Schuldverschreibung pro instrumento garantigionato geachtet, und daraus der Executiv-Prozeß angestellt werden soll; so ist nicht genug, daß daraus erhellet, quis debeat, cui et ex qua caussa debeatur, sondern es muß auch daraus erhellen, quantum et quo tempore debeatur. ^{s)} Wenn nun aber der Gläubiger selbst gestehet, oder der Schuldner zeigt, daß nach Ablauf der Zahlungsfrist abschlägliche Zahlung ist geleistet worden; so erhellet aus der Handschrift weder das Quantum, noch das quo tempore debeatur mehr. Der Ablauf der Zahlungen, welche nach Ausstellung des Schulscheines geleistet sind, ist alsdann erst durch weitere Abrechnungen auszumitteln. Ehe solches bewerkstelligt worden, ist kein liquidum vorhanden; mithin auch der Executiv-Prozeß nicht stattnehmig. R. Justizcanzley rescribire daher in S. Calmon g. Salomon am 23. März 1795 an das Amt Ebendorf folgendergestalt: wenn gleich die zum Grunde der Klage gelegte, von Beklagtem und dessen Ehefrau coram notario et testibus ausgestellte, auch recognoscirte Schuldverschreibung ein solches instru-

men-

^{s)} Pufendorf in proc. civ. P. 1. cap. 4. §. 13.

mentum guarentigionatum ist, daraus auf die darin anerkannte Summe im Wege des Executiv-Prozesses erkannt werden können; Nachdem jedoch Beklagter gezeigt, daß von der Forderung, nach Ausstellung des Scheins, ein Theil getilgt worden — es folglich an der Liquidität ermangelt; so habe das Amt mit Beyseitsetzung seiner Bescheide von dem Executiv-Prozesse zu abstrahiren, dem Kläger die Liquidation aufzuerlegen und den Beklagten darüber zu hören. Das Königl. Tribunal bestätigte dies Erkenntniß nach eingesehenen Acten am 25sten Jun. 1796, und im Jahr 1797 erkannte die Justizanzley, nach eben diesen Grundsäzen, in S. des Peterschen Curator. Dr. H o z e c. von Beltheim in pto. debiti.

Eben so wenig kann der Executiv-Prozeß in dem Falle eintreten, wenn der Gläubiger seit vielen Jahren von der Handschrift und der darin begründeten Forderung keinen Gebrauch gemacht, und der Schuldner der wider ihnen erhobenen Klage die Einrede der Verjährung und conjecturirten Solution, zu deren Elidirung, entgegengesetzt hat. Wenn sich wider die Verbindlichkeit solche erhebliche Zweifel hervorthun, und es an der Liquidität der Schuld selbst fehlt; so ermangelt eine wesentliche Eigenschaft des Executiv-Prozesses, und mithin ist davon gänzlich zu abstrahiren.

Es sind ferner alle illiquiden Einreden, oder solche, welche einer verwickelten und weitläufigen Ausführung bedürfen, in dem Executiv-Prozeß bekanntlich in der Regel ganz unzulässig. Wenn indeß die Einreden des Schuldners, oder die compensirenden Gegenforderungen desselben aus demselben Handel, aus demselben Gegenstände erwachsen, und aus Documenten und zugeschobenen Eiden unvorzüglich zu erweisen, und klar zu machen sind; so kann jene Regel wiederum nicht zur Anwendung kommen, weil dadurch die Hauptforderung ganz oder zum Theil illiquide gemacht wird, und mithin der Executiv-Prozeß bey Seite gesetzt werden muß.

XLIX. Erörterung.

Ueber den in den älteren Braunschweig-Lüneburgischen Landesverordnungen vorkommenden Ausdruck: Tucht oder Tuchten.

In der Lüneburgischen Polizeyordnung Herzogs Christian, vom 6. October 1618, wird im 12. Cap. 3 u. 4. §. gesagt: daß die Tuchten, da wo sie solches hergebracht hatten, bey dem Gebrauche, unter sich Pfandungen zu thun, und zu strafen, gelassen werden sollten. t) Bey der Anwendung dieser Gesetzmöglichkeit entsteht die Frage: was unter dem Ausdrucke: Tucht, zu verstehen sei? Die eigentliche Bedeutung des altdutschen Wortes: Tucht oder Tuchten, ist nicht ganz ohne Zweifel.

In dem, den gesammelten Braunschw.-Lüneburg. Landesverordnungen Zelleschen Theils angehängten Verzeichnisse veralteter deutscher Wörter, wird hierüber Folgendes gesagt:

„Tuchten, besser: Tugten, sind Weidegesellschaften, welche von Tügen, sich vermehren, den Namen haben.“

Da-

t) Braunschw.-Lüneb.-Landesverordn. Zelleschen Theils, Th. 3.
Cap. 4. Sect. I, Nr. I.

Dagegen behauptet Wachter in Glossar. v. Tucht: es bedeute das Wort so viel als Probitas; und in Beziehung hierauf schreibt der weil. Vicecanzler Struben:

"Es sind also Tuchten, ehrliche Leute. Deswegen nennen die Hannoverschen Bürger sich die ehrliche Gemeinde. u)

Auf eine critische Untersuchung darüber, welche von diesen abweichenden Auslegungen dem altdeutschen Sprachgebrauche am angemessensten sey, kommt es hier nicht an, weil man, bei Anwendung der vorerwähnten Worte der Polizeyordnung, sicher annehmen kann, daß jede Gemeinde, besonders wenn dieselbe Bauermeister und Vorsteher zur Besorgung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten hat, nach dem Sinne des Gesetzgebers, für eine Tucht zu halten ist.

Die Verbindung des ganzen Inhalts der angeführten Stelle der Polizeyordnung rechtfertigt diese Meinung; auch führt der V. C. Struben ein Erkenntniß der Justizkanzlei zu Hannover vom Jahre 1774 an, durch welches die Interessenten des gemeinen Diepholzer Bruchs als Tuchten angesehen worden sind x), und es hat endlich das K. O. A.-Gericht in Sachen Leeze wider Hoermann, wegen Pfandung, mittelst der am 16. September 1797 eröffneten Sentenz, die mit Bauermeistern und Vorstehern versehenen Interessenschaft — des Leeser Bruchs, unbedenklich in der Qualität einer Tucht angenommen und zugelassen.

u) Struben Rechl. Bedenk. Th. 5. Bed. 95. Seite 196.

x) Struben Rechl. Bedenk. a. a. o.

L. Erörterung.

Bon der Befugniß der Gemeinden in hiesigen Landen, unter sich Auspfandungen vorzunehmen oder zu strafen, oder von den sogenannten Bauerköhren.

Die Jurisdictio communitatis plena, die unbeschränkte Gemeindeherrschaft, das vollkommene Gemeinderecht, faßt alle Gegenstände in sich, die auf das Wohl der Gemeinde, Corporation oder Dorfschaft Einfluß haben, und besteht also hauptsächlich in der Befugniß, Dorfs- und Gemeindeordnungen zu verfassen, Gebote und Verbote in Gemeindesachen ergeben zu lassen, Gemeindeämter, z. B. Dorfchulzen, Geschworene ic. anzustellen und in Pflicht zu nehmen, auf die Policey zu achten, Benutzung der Gemeindegüter zu reguliren u. d. m. y) In verschiedenen Gegenden Deutschlands, besonders in Franken, wird dieses vollkommene Gemeinderecht noch jetzt von den Gemeinden und ihren Vorstehern in weitem Umfange ausgeübt; z) vergebens würde man aber Beispiele desselben in Niedersachsen-

y) Teuffel Disp. de Jurisdict. commun., Cap. 11. §. 1 seq.

Glück's Erläuterung der Pandecten, §. 201.

Siebenkees Beyträge z. deutschen Rechte, Th. 1. S. 207.

z) Estors kleine Schriften, B. 3. S. 394.

Practische Erörterungen, B. 1. Erdrt. 43.

sen, und insonderheit in den Churbraunschweigischen Landen, suchen, weil hier viele, und unsreitig die mehrsten, der dahin zu zählenden Befugnisse der ordentlichen Amts- und Gerichtsobrigkeit beigelegt worden sind a). Demunerachtet finden sich in den Churbraunschweigischen Landen hin und wieder einzelne Dörfer und Flecken, welche einige Ueberbleibsel der alten ehemaligen Dorfs- und Schulzengerichte b) beybehalten und hergebracht haben c). Diese hergebrachten Befugnisse machen nur Speciem jurisdictionis communiratis, eine jurisdictionem communitat. minus plenam aus. So wenig ihr Umfang, als ihre Benennung, ist an allen Orten gleich. Gewöhnlich erstrecken sie sich nur auf eine gewisse Policeiaufficht über Gemeindegegenstände und die damit verbundene Auspfandung und Bestrafung mit geringen Geldbußen, wegen der Vergehen in Gemeindeangelegenheiten, wie z. B. wegen Holzentwendung, unerlaubter Benutzung der Hut und Weide u. d. m.; und die nächste Veranlassung davon liegt sehr wahrscheinlich darin, daß die Felder, Wiesen und Holzungen, welche dem Landmann die Subsistenz verschaffen, so weitläufig und entlegen sind, daß eine strenge Aufsicht darüber von Seiten des ordentlichen Gerichtsherrn unmöglich ist, und daß die Landleute daher, ohne die ihnen verstattete Selbsthülfe, zu unaufhörlichen Klagen genöthigt seyn würden. d)

In

a) a Pufendorf de Jurisdic. German. P. 3. S. 1. C. 1. §. 4.
Practische Erörterungen a. a. D.

b) Hartung de Scultetis paganis §. 1 seq.
Gäbken's Grundsätze des Dorfs- und Bauernrechts, §. 18.
Struben rechtl. Bedenk., Th. 5. Bedenk. 95.

c) Practische Erörterungen a. a. D.

d) Zuweilen ist die Jurisd. communit. minus plena aber auch von einem etwas weiteren Umfange. Eine allgemeine Regel über die Gegenstände, welche sie befaßt, läßt sich nicht wohl bestimmen; und

In sofern dieses Straf- und Auspfandungsrecht bei Dorfgemeinden vorkommt, heißt es gewöhnlich das Bauernkörhr, *) und es wird dasselbe in den mehrsten Fällen auf die Weise ausgeübt, daß man von Seiten der Gemeinde demjenigen, der sich eines Vergehens in Gemeindeangelegenheiten schuldig gemacht hat, entweder auf frischer That ein Pfand abnimmt, oder ihm eine Geldbuße dictirt, zu deren Bezahlung, im Falle der verweigerten Zahlung, von des Bestraften Hofe oder aus dessen Hause ein Stück Geräth ausgepfandet wird. Die genommenen Pfänder verwahrt man im Krüge, oder bei einem der Gemeindevorsteher; und löset der Gepfandete sein Pfand binnen der gesetzten Frist nicht ein, so wird dasselbe verkauft, und der dafür aufgckommene Preis in einer Versammlung der Gemeinde vertrunken. Eben dieses geschieht auch mit den eingehenden Strafgeldern; und nicht selten muß der Straffällige noch überdies den in der Gemeindeangelegenheit angerichteten Nachtheil und Schaden ersehen. Von dieser Auspfandung und Bestrafung ist kein Einwohner des Dorfs oder der Gemeinde frey; und selbst die Pfarrer, Küster, Schulmeister u. s. w. sind denselben unterworfen, wenn sie sich ein Vergehen wider die hergebrachten Gemeindeordnungen zu Schulden kommen lassen. e)

U. u. 2

Selbst

und man muß daher in einzelnen vorkommenden Fällen immer hauptsächlich auf Verträge und auf das Herkommen Rücksicht nehmen.

Deneken Dorf- und Landrecht, Th. I. Cap. 17. §. 94.

Hildebrand de Jurisdict. emphyt. German. annexa Cap. 3.

§. 7.

*) Strühen a. a. O. Sehr oft haben die Bauernkörhr nur solche Gegenstände zum Vorwurfe, welche die Dorfpolizey betreffen. Runde im deutschen Privatrechte §. 76.

e) Ob dieses Recht sich auch auf den in der Gemeinde wohnenden Patrimonialgerichtsherrn erstreckt? d. s. Deneken am ang. O. §. 100.

Selbst die Lüneburgische Policeyordnung Herzogs Christian vom 6ten Oct. 1618, Cap. 12. S. 3 u. 4., begünstigt diese Bauerköhre, und befiehlt die Beybehaltung derselben, jedoch nur unter folgenden Einschränkungen und Bedingungen f):

1) Es

f) Die Worte der Verordnung sind folgende:

Möbann auch an unterschiedenen Dertern die Tuchten, um ehlicher sonderlicher Sachen willen, unter sich selbsten Pfandungen zu thun und zu strafen pflegen; die Erfahrung aber bezeuget, daß solches in viele Wege mißbraucht wird, also daß etwa zur Urschuld und aus Mißgunst erwähnte Pfandungen vorgenommen, zu merklichem Verderb der Leute etliche Tonnen Bier darauf getrunken werden, und dadurch verursacht wird, daß des Gepfandeten Freunde den Pfändern wieder einfallen, daraus denn nicht geringer Schade, auch beschwerliche Weiterungen erfolgen: so sollen zwar hinfür die Tuchten ihren Gebrauch bis auf weiteren Bescheid behalten, aber mit ihren Pfandungen und Strafen gehührliche Maass halten, und nicht auf eines Jeden Anbringen solche Pfandungen vornehmen, sondern zuvörderst sich recht und eigentlich erkundigen und wissen, auch genugsame rechtmäßige Ursache dazu haben, auf solchen Fall ziemliche Pfandung thun, und über einen Ort, oder zum höchsten, halben Lübeckischen Gulden zu Pfandgeld nicht fordern oder nehmen, auch die Wirthe oder Krüger mehr Bier bey Verlust der Uebermaße darauf nicht abfolgen lassen. Wann auch solche Pfandung geschiehet, so soll der Gepfandete und desselben Freundschaft keinen Einfall oder Gegenpfandung vornehmen oder thun, sondern, so er vermeint, daß ihm Unrecht geschehen, so soll er solches der ordentlichen Obrigkeit anzeigen, die dann ihn und die Tucht vorbescheiden, die Sache verhören, und wosfern befunden, daß die Tucht Unrecht oder zuviel gehan hätte, so soll sie darum gestrafet werden; Wo aber der Gepfandete unrecht befunden, so soll er seiner unbilligen Klage halber auch gestrafet werden.

M. s. Churbraunschw. Lüneburg. Landesverordn. Zellischen Theils,
Th. 3. Cap. 4. Sect. 1. N. 1.

- 1) Es soll das Recht, Auspfandungen vorzunehmen und zu strafen, nicht jedem ohne Unterschied, und nicht etwa einzelnen Personen, sondern nur den Tuchten verstattet seyn. — Was hier unter der Benennung Tucht oder Tuchten verstanden wird, ist bereits in der nächstvorstehenden Erörterung erklärt worden.
 - 2) Nur diejenigen Tuchten sollen das Bauerföhr unter sich ausüben und behalten, bey denen dasselbe wirklich im Gebrauche geblieben ist. — Es muß also das Herbringen dieses Rechts in vorkommenden Fällen jedesmal erwiesen werden; und dieses ist gewiß der Sache sehr angemessen, da es hier nicht blos auf die nach deutschem Gebrauche, zur Abwehrung unrechtmäßiger Eingriffe in Besitz und Eigenthum, zugelassene Pfandungen auf frischer That und an Ort und Stelle g), sondern auf ungewöhnliche Auspfandungen und Bestrafungen ankommt, die auch ex-post und bey der Delinquirenden Höfen und Häusern geschehen. Zur Begründung des erwähnten Rechts, welches keinesweges in praejudicium superioris gereicht, sondern vielmehr selbst von dem Gesetzgeber begünstigt wird, ist übrigens, nach dem hier allein in Betracht kommenden jure civili, der der Beweis eines 10jährigen Herbringens vollkommen hinreichend h). Ferner sollen
 - 3) die Tuchten nicht willkürlich, ohne hinlänglichen Grund, strafen und auspfanden, und dem Gepfandeten soll es freistehen
- g) Köppen Qu. 41. N. 11.
a Pufendorf de Jurisdic. German. P. 3. S. 3. Cap. 3. §. 7.
- h) L. un. Cod. de Usuc. transform.
Lauterbach Coll. Th. Pr. L. 1. Tit. 3. §. 35.
Mascard de Probat. Concl. 424. N. 24 seq.

hen, seine Beschwerden über das Verfahren der ordentlichen Ortsobrigkeit zur Remedy vorzutragen. — Auch diese Einschränkung liegt schon in der Natur der Sache. Die sogenannte *jurisdictionis communis*, und besonders die Bauernköhre, haben nichts von einer *jurisdictione contentiosa*, und wenn demnach der Gegenstand der Strafe oder Auspfändung *causa litigiosa* wird, z. B. der Bestrafte behauptet, nichts gegen die Gemeindeordnung verbrochen zu haben: so muß die Sache von dem *judice loci ordinario* untersucht und entschieden werden i). Endlich darf

- 4) die dictirte Strafe oder das Pfandgeld nicht über den Werth eines halben Lübeckischen Gulden hinausgehen. Auf den Fall, da der in Gemeindeangelegenheiten angerichtete Schade sich höher belaufen sollte, bleibt es dagegen dem Bauernköhre unbenommen, den Schadensersatz im ordentlichen Wege Rechtes besonders nachzusuchen.

Als der Einwohner Horrmann zu Leeze, Amts Stolzenau, sich darüber beschwerte, daß ihm durch die Gemeinde ein Ackerrwagen von seinem Hofe um deswillen abgepfändet worden wäre, weil er sich geweigert habe, eine ihm, wegen Holzhiebes auf seiner eigenthümlichen Wiese im Leezer Bruch, dictirte Geldbuße zu bezahlen: so behauptete die Gemeinde, daß sie, vermöge eines uralten Bauernköhrs, besagt sey, alle diejenigen zu bestrafen und bei ihren Häusern auszupfänden, die eigenmächtig, entweder auf eigenen oder andern Gemeindemitgliedern gehörenden und im Leezer Bruch belegenen Wiesen, hartes Holz fälleten. Die Gemeinde Leeze bewies durch Zeugen die mehr als zehnjährige öffentliche, freie und ungestörte Ausübung dieses Rechts; und in letzter Instanz erkannte das K. O. A. - Gericht

i) Practische Erörterungen, B. I. Erdt. 43.

richt in Sachen Leeze wider Horrmann, wegen Pfandung,
mittelst der Sentenz vom 16ten Sept. 1797 folgendermaßen:

Nachdem Appellanten durch die vorgeschlagenen Zeugen vollständig dargethan, daß sie das Recht hergebracht haben, auch diejenigen, welche das auf ihren im Leezer Bruch liegenden Wiesen gewachsene harte Holz ohne Einwilligung der Interessenten fällen, zu bestrafen, und dafern die Strafe nicht in Güte entrichtet wird, solcherwegen eine Pfandung in und bei den Häusern der Thäter vornehmen zu lassen: so sind dieselben auch fernerhin, dieses binnen rechtsverjährter Zeit wohl hergebrachte Recht, jedoch solchergestalt auszuüben, befugt, daß sie sich dabei übrigens in denen in Unserer Policeyordnung, C. 12. S. 3., vorgeschriebenen Schranken halten, mithin keine höhere Strafe als zu einem halben Lübischen Gulden bestimmen, des Schadensersatzes halber aber, wenn dieser durch solche Strafe nicht bereits verschafft seyn sollte, sich an Unser Amt Stolzenau zu wenden haben, als an welches auch dem Gepfandeten der Recurs jederzeit offen bleiben muß.

LI. Erörterung.

Die Dienstherrschaft ist von der Bezahlung der Waaren oder Sachen freizusprechen, welche die Dienstboten wider Wissen und Willen derselben ausgenommen haben.

Ohne Zweifel ist ein Dienstherr aus den dem Dienstboten aufgetragenen Geschäften und Berrichtungen, mithin auch zur Erfüllung der Verträge und Contracte, welche sie mit Andern geschlossen haben, in so weit verbindlich, als der Dienstbote dabey nach der ertheilten Vorschrift gehandelt, und die Grenzen seiner Vollmacht nicht übertreten hat. Jeder Contract der Dienstboten, wo durch die Herrschaft verbindlich gemacht werden soll, setzt also einen dem Gesinde ertheilten Auftrag jedesmal voraus, und ohne solchen kann man die Dienstherrschaft in der Regel nicht verbunden halten, die von ihrem Dienstboten geschlossenen Verträge und Contracte zu erfüllen. Wenn daher das Gesinde im Namen der Dienstherrschaft, jedoch wider deren Auftrag, Wissen und Willen, einen Contract geschlossen, z. B. bey einem Kaufmanne Waaren ausgenommen, bey einem Handwerker oder andern Personen etwas geborgt oder aufgenommen hat: so ist die Dienstherrschaft nicht schuldig, solches zu bezahlen oder zu erstatten, wenn nicht docirt werden kann, daß das Gesinde dazu Befehl und Auftrag von der Dienstherrschaft gehabt hat.

Der-

Dergleichen Handlungen des Gesindes sind unerlaubt k), und der Dienstherr kann dafür um so weniger verantwortlich seyn, als dabei allezeit eine, nach unserer Gesinde- und Hausdiebereiordnung, ganz unerlaubte Handlung zum Grunde liegt. Zene l) schreibt ausdrücklich vor: „Es sollen die Domestiken ihre Treue aber nicht nur darin bezeigten, daß sie nicht wirklich etwas entwenden, sondern auch darin, daß sie allen Schaden nach Vermögen abwenden—ohne vor sich oder Andere dabei einen Vortheil zu machen u. s. w.“

Solche Handlungen des Gesindes, worin die Dienstherrschaft weder gewilligt, noch dazu Auftrag ertheilt hat, sind wahre Veruntreuungen und Betrügereien. Sie pflegen viel häufiger zu geschehen, als die eigentlichen Diebereien, und würden mithin der Herrschaft, wenn diese daraus verbunden seyn sollte, bei deren österer Wiederholung, oder wenn sie von den Dienstboten in das Große getrieben werden, oftmals nicht weniger schädlich seyn, als andere Hausdiebstähle. Viele Particulargesetze m) sprechen daher auch den Dienstherrn in solchen Fällen ausdrücklich von aller Zahlungsverbindlichkeit frey, und die Canzley erkannte, diesem gemäß, am 19ten Nov. 1796 in Sachen des Kaufmanns Berger g. den Hofrath von Döring in pto. debiti: daß Kläger mit seiner Klage abzuweisen, er könnte und wollte denn salva reprobatione binnen 6 Wochen erweisen, daß die Dienstboten des Beklagten von Solchem Auftrag und Befehl gehabt, die eingeklagten Waarenartikel im Namen der Dienstherrschaft auszunehmen und abzuholen.

k) Beispiele, wo der Dienstherr auch aus den unerlaubten Handlungen des Dienstboten verbunden wird, hat Dorn vom Gesinde-rechte, Erlang. 1794. §. 168 ff., aufgezeichnet.

l) Dienstbotenordnung vom 28sten März 1732. §. 20. In corp. const. Luneb. Cap. 4. B. I. S. 983.

m) Dorn a. a. D. S. 429.

LII. Erörterung.

Ueber die, bey Eingehung eines Vertrages, zwar nicht ausgedrückte, aber stillschweigend gehegte Absicht, findet die Zuschreibung des Eides Statt.

Beym ersten Anblicke mag freilich die Zuschreibung eines Eides darüber, was jemand, bey Eingehung eines Vertrages, für eine stillschweigende Absicht gehabt hat, manchem eine bedenkliche Gewissensbeängstigung zu seyn scheinen, *) indessen ist dieses Beweismittel den positiven Rechten doch keinesweges zuwider. Die Gesetze lassen den Eid nicht allein in allen streitigen Civilsachen allgemein und unbedingt zu, ⁿ⁾ sondern sie bestimmen auch besonders und ausdrücklich, daß bey Insuriensachen, über die gehegte

*) Grotius de Jure Belli et Pac. L. 2. Cap. 4. §. 3. behauptet: *nudis animi actibus efficientiam juris tribuere, non esse congruum naturae humanae;* und Tesmar ad Grot. commentirt über diese Stelle: *Quamdiu tacite aliquid in animo tantum volvo, nullus inde producitur effectus.* Quare necesse omnino est, ut illud, quod volvo, signo aliquo, et in oculos incurrente nota exprimam. M. f. a Pufendorf de J. N. et Gent. L. 3. Cap. 6. §. 16. u. Struben rechtl. Bedenk. Th. 4. Bed. 164.

n) L. 3. §. 1. L. 13. §. 2. Dig. de jurejurando.

gehegte Absicht zu beleidigen, ein Eid deferirt werden könne. o) Die Frage: ob ein dolus vorhanden sey? — der doch immer nur auf einer jedem Dritten gänzlich verborgenen Absicht beruht, — wird, den Rechten gemäß, durch Ableistung des Eides bestimmt. p) Der aus den Gerichtsordnungen bekannte Eid für Gefährde (Juramentum malitiae) zweckt allein auf die Erforschung der Gesinnungen des Schwörenden ab, ja selbst über ein Verbrechen kann in einer Civilsache der Eid zugeschoben werden. q) Ein zureichender Grund, weshalb nicht auch die bei Verträgen unter den Contrahenten stillschweigend gehegte Absicht durch den Eid ausgemittelt werden sollte, lässt sich nicht finden, und Boehmer behauptet daher, daß über die streitig gewordene Frage: ob die Absicht eines Miethsmannes, der die zufälligen Schäden übernommen hatte, auch auf die Feuerschäden mitgerichtet gewesen sey? allerdings eine Eides-Zuschreibung eintreten könne; cum in genere, quae intra mentem latent, per juramentum declarantur et manifestentur. r)

Diese Grundsätze kamen neuerlich bey dem K. O. A. - Gerichte, in dem folgenden Rechtsfalle, zur Anwendung. Die dienstpflichtigen Unterthanen des von Knesebeck waren, wegen Verwandlung ihrer Herrndienste in Dienstgeld, mit ihrem Dienstherrn in Rechtsstreit. Während desselben verlangten auch

Ex 2

die

o) L. 5. §. 8. L. 11. §. 1. Dig. de Injuriis.

Lüd Mencke de probat. animi inferr. injur. Th, 32.

p) Cannengiesser T. 2. Dec. 237. Nr. 5.

Boehmer T. 2. P. 1. Resp. 251. Nr. 14.

q) a Pufendorf Tom. 4. Observ. 93.

Boehmer l. c.

Van de Water Observ. Iur. Rom. L. 2. C. 10.

r) Boehmer Tom. 2. P. 1. Resp. 386. Nr. 8. 9.

die Dienstleute des v. Wenhe zu Fahrenhorst, auf Dienstgeld gesetzt zu werden, und drohten, im Weigerungsfalle, ihrem Dienstherren mit einer gerichtlichen Klage. Der v. Wenhe beruhigte sie mit der Ausserung: sie möchten nur abwarten, was den v. Knezebeck schen widerfahre, das solle ihnen alsdann auch geschehen. Als nun in der Folge die Knezebeck schen Dienstpflichtigen nicht durch einen Rechtsspruch, sondern mittelst eines Vergleichs, auf Dienstgeld gesetzt wurden, so wollte der v. Wenhe nicht an seine Zusage gebunden seyn, und behauptete, er habe bey derselben blos den Inhalt eines für die Knezebeck schen Dienstleute etwa vortheilhaften richterlichen Erkenntnisses zur Absicht gehabt. Die Dienstpflichtigen deferirten aber ihrem Gutsherrn den Eid: daß er nicht die Absicht gehabt habe, ihnen auch auf den Fall die Loslassung vom Naturalherrndienste zu versprechen, wenn die Knezebecker bios durch einen Vergleich auf Dienstgeld gesetzt würden.

Dieser Eid ward, mittelst Bescheides vom 17. Februar 1797, vom Lüneburgischen Senate des R. O. A. - Gerichts für erheblich und zulässig erkannt.

LIII. Erörterung.

Die Beweisartikel und Fragstücke dürfen dem Zeugen vor der Abhörung nicht mitgetheilt werden.

Der Zweck aller Zeugenverhöre besteht in der Herausbringung der Wahrheit. Durch die Mittheilung der Artikel und Fragstücke könnte aber derselbe in einzelnen Fällen öfters bereitstehen; weil die Besprechung der Zeugen untereinander, oder eine heimliche Anstiftung und Verabredung, wie und auf welche Weise die Artikel und Fragstücke beantwortet werden sollten, dadurch unstreitig auf eine gesetzwidrige Art^{s)} sehr erleichtert werden würden. Die Communication derselben darf daher um so weniger vor der Bornehmung geschehen, als es den Zeugen freistehet, wenn sie sich während des Verhörs auf einen Thatumstand

^{s)} Interrogat. gen. 7. D. A. G. D. Th. 2. tit. 8. §. 26. Zell. H. G. D. P. 2. tit. 15. §. 6. Klaproths Prozeß §. 266. Über nicht ein jedes vorhergegangene Gespräch über die Sache macht die Zeugen verdächtig, sondern es wird dazu erforderlich, daß sie sich vor der Abhörung, wegen der Aussagen, beredet haben. Arg. leg. 3. §. 1. D. de test.

stand etwa nicht sogleich besinnen können, ihre Aussagen nachher mündlich oder schriftlich einzubringen, oder die abgegebenen genauer zu bestimmen und abzuändern. i) Aus diesen Rücksichten verwarf daher die Justizkanzley am 20. Apr. 1798. ad Acta req. Schröder c. Coding das vor der Abhörung angebrachte Gesuch des Zeugen A. Hallensleben, um Mittheilung der Artikel und Fragstücke.

i) Pract. Erörterungen B. I. N. 48.

LIV. Erörterung.

Ueber die Gerichtliche Bestätigung der Ehestiftungen.

(Zur Zelleschen Policey-Ordnung Cap. XI.)

Die Vorschrift der Policey-Ordnung, wegen der Anmeldung und Confirmation der Contracte, ist so allgemein abgefaßt, daß sie in vielen Punkten gar nicht zur Observanz hat kommen können. *) Man wird wohl kein Beispiel haben, daß Pachtcontracte, Miethcontracte über einen Pferdehandel und dergl., kein jus reale circa immobilia betreffende Contracte, selbst unter den Bauern, wären angemeldet und bestätigt, oder wegen unterlassener Anmeldung, annullirt worden. In den Städten ist diese Verordnung durch die Observanz gewiß nur auf die Veräußerung unbeweglicher bürgerpflichtiger Güter eingeschränkt.

Nach Vorschrift der Policeyordnung sollen auch die Ehestiftungen, bey Strafe der Annulation, gerichtlich angemeldet und

*) So ist z. B. die cap. 42. enthaltene Vorschrift, nach welcher keine Bürgschaft über 1000 Rthlr. ohne obrigkeitlichen Consens gültig seyn soll, notorisch nicht zur Observanz gekommen, oder doch per usum contrarium abgeändert worden.

und bestätigt werden. u) Man hat diese Disposition schon oft-
mals nur auf die geringen Leute und Bewohner des
platten Landes einschränken wollen, und sich deshalb auf
das Regiminal-Ausschreiben x) vom 21. Oct. 1734
bezogen. Aber diese Meinung ist ohne Grund. Es sind zwar
auch die Bürger Amtssässiger Städte und die Ein-
wohner der Vorstädte von der Gutsherrschaft frei; allein
hierauf nimmt die Polizeyordnung keine Rücksicht, und schränkt
die Vorschrift, wegen Ingrossation der Ehesiftungen, keines-
weges auf die Bewohner des platten Landes ein, wie die Worte
derselben deutlich zeigen. Aus dem Regiminal-Rescripte, weil
solches blos an die Aemter und Gerichte auf dem Lande, und
nicht zugleich mit an die Magisträte in den Städten gerichtet ist,
lässt sich überall keine Aufhebung der Polizeyordnung, in Rück-
sicht der Städte, herleiten. Ueberhaupt ist aber kein Grund vor-
handen, warum insonderheit die Einwohner der Vorstädte,
welche gewöhnlich unter den R. Aemtern stehen, darunter einen
Vorzug vor den Bewohnern der Dörfer, den Bauersleuten, ha-
ben sollten; da solche in andern Punkten, z. E. in Absicht einiger
Handwerker, welche so wenig in den Vorstädten als in den
Dörfern geduldet werden sollen, wenn sie mit den Meistern in
der Stadt das Handwerk nicht halten, y) einander gleich ge-
stellt werden.

In der Regel müssen daher, wenn keine die Polizeyordnung
in diesem Stücke aufhebende rechtliche Observanz gezeigt werden
kann,

u) P. O. cap. 23. §. 2. - Landes-Resolution v. J. 1686.
§. 7. in Corp. Const. Cell. cap. 9. p. 32.

x) In Corp. Const. Cell. cap. 9. pag. 47. M. vergl. Struben
rechtl. Bedenk. Th. I. B. 54. a Pufendorf de jurisdic.
germ. P. I. c. 4, §. 64.

y) Verordnung vom 3ten May 1695 in Corp. Const. Cell.
Cap. 4. pag. 183.

kann, die Bewohner der Vorstädte so gut, als die Bauern, ohne Unterschied, ob bewegliches oder unbewegliches Vermögen verschrieben wird, die Eheschifungen von der Amtsobrigkeit bestätigen lassen. In Rücksicht der Bürger in den Städten ist indeß diese Disposition wohl nur darauf einzuschränken, insofern die Eheschifungen unbewegliches Heirathsgut betreffen, welches unter der Stadtgerichtsbarkeit liegt, und alsdann ist eine bloße mündliche Vortragung vor dem Stadtgerichte, ohne schriftlichen Aufsatz, hinlänglich. *) Aber in einigen Städten ist die gerichtliche Anmeldung und Bestätigung der Eheschifungen entweder niemals beobachtet worden, oder doch gänzlich ausser Gebrauch gekommen. **)

Bey der Frage: ob der defectus insinuationis ad Acta et confirmationis judicialis eine aussergerichtlich vollzogene Eheschiftung ungültig und nichtig macht? muß man unterscheiden, ob die Ehepacten blos verabredet, oder schon vollstreckt worden sind? ***) Im ersten Falle können die Partiscenten aus einem blos verabredeten, aber weder angemeldeten, noch ingrossirten Ehevertrage, nicht klagen; im letzten Falle hingegen, wenn die pacta dotalia wirklich vollstreckt und erfüllt, z. B. die darin verschriebenen Ehegelder längst ausbezahlt sind; so kann die unterlassene For-

z) I. F. A. Spiel (Praesid. Ge. Lud. Boehmer) disp. de confirmatione vel insinuatione pactor. dotal. judiciali secundum jus Brunsvico-Luneburg. Gott. 1784.

**) Z. B. in der Stadt Zelle.

***) Polizeyordnung Cap. 23. §. 2. am Ende: — und dem Bräutigam zur Bezahlung nicht verholfen werden. Vergl. Struben a. a. D. Th. 4. B. 124. Decis. Caselan. Tom. 1. dec. 10. N. 2. ff. Schmidts Abhandl. verschiedener pract. Rechtsmaterien, herausgegeb. von Faselius B. 2. Leipz. 1795. N. 30.

Formalität weder den Paciscenten noch deren Erben ein Recht geben, das der Ehestiftung gemäß wirklich gezahlte, ob defectum confirmationis et ingrossationis, zurückzufordern, und den von beyden Theilen schon erfüllten Vertrag zu vernichten. Es kann ja auch dasjenige, was jemand nach natürlichen, aber nicht nach bürgerlichen Gesetzen schuldig war, wenn es wirklich bezahlt ist, nicht einmal mit der condicione indebiti repetirt und condicirt werden. a) Königl. Justizcanzley hat auch hiernach erkannt am 2ten Jul. 1790 in S. Müller c. Wunsch in pto. hereditatis: Alldieweil Kläger die zwischen dem Zimmermeister Wunsch, und dessen zweiten Ehefrau, am 21. Nov. 1762 vollzogene Ehestiftung, da solche nicht blos verabredet, sondern wirklich vollstreckt und von den Contrahenten bis an ihr Ende genehmigt ist, wider deren Willen, wegen mangelnder gerichtlichen Anmeldung und Ingrossation anzusechten, und den, solchen Ehepacten zu Folge inferirten Brautschatz, sammt der Aussteuer, zurückzufordern auf keine Weise befugt sind, daß daher u. s. w.

- a) Hert disp. de condicione indebiti civiliter, debiti natura-
liter, in Opusc. Vol. I. Part. 3. p. 94. Voet ad tit.
pandect. de condic. indebiti §. 2.

LV. Erörterung.

Kinder, welche ihren Eltern in deren Hauswesen öconomische Dienste leisten, wodurch dieselben einen Knecht oder eine Magd ersparet haben, können dafür einen billigen Dienstlohn fordern.

Die Frage: ob und in wiefern Kinder, welche den Eltern Dienste geleistet haben, nach deren Tode bey der Erbtheilung, oder auch bey entstandenem Concurse der Gläubiger, oder auch von den Eltern selbst einen Lohn vorabnehmen, oder fordern können? ist in dem gemeinen Rechte nicht deutlich entschieden, und daher von den Rechtsgelehrten b) auf die verschiedenste Weise beurtheilt worden.

Prüft man aber die Frage genauer, so zeigt es sich sehr bald, daß dieselbe, besonders in einzelnen Fällen, sich meistens zu einer quaestione facti qualificiren wird. Es liegt in der Natur

y y 2

b) Harprecht de operis liberorum quas suis parentibus debent, i. d. de salario pro operis liberorum praestando in ej. dissert. academ. Vol. 1. N. 1 et 2. Christ. Heinr. Breuning: an pater teneatur liberis ad mercedem praestandam propter operas praestitas? Lips. 1772.

tur der Sache, daß dieselbe, je nachdem zwischen Eltern und Kindern etwas ausdrücklich verabredet, oder von den letztern besonders vorbehalten worden ist; nachdem die Dienste von den Kindern in väterlicher Gewalt, oder nachdem sie daraus entlassen, geleistet sind; ob die Kinder den Eltern nur operas obsequiales, oder industrielles, oder selbst artificiales prästiret haben; ob der Dienste viele, dazu die Eltern sonst Dienstbothen gebraucht hätten, oder nur wenige gewesen sind, welche durch die Kost und Kleidung genugsam vergütet worden c); ob der Vater von dem peculio adventitio eine reichliche Einnahme niesbräuchlich genossen, oder ob er die Kinder ganz aus eigenen Mitteln unterhalten hat? u. s. w. — billig auf verschiedene Weise zu beurtheilen und zu entscheiden ist.

Für solche Dienste und Handreichungen, welche die Kinder ihren Eltern ex pietate filiali, opera obsequiales, oder zum Bestand und Unterhalt der Eltern leisten, können dieselben kleinen Lohn fordern, sonderlich wenn sie bisher von den Eltern Kost und sonstigen Unterhalt genossen haben; weil die natürliche Billigkeit gegenseitige Unterstützung erfordert, und solche Dienste nur ein schwacher Ersatz für den Aufwand sind, welchen Eltern für den Unterricht und die Erziehung der Kinder machen müssen. d) Eben so wenig können die Kinder für ihre geleisteten häuslichen Dienste, sodann einen Ersatz fordern, wenn sie, ihrer Jugend oder anderer Umstände wegen, nicht im Stande gewesen sind, sich unter andern Menschen ihren Unterhalt zu verschaffen. e)

Es

c) Z. B. die Eltern besitzen nur eine geringe Rothe, wobey nur ein kleiner Acker- und Gartenbau befindlich ist, welchem sie Kräfte genug haben, selbst vorzustehen; die Kinder, welche in ihrer Kost leben, sind dabei behülflich und ersparen durch ihre Arbeit vielleicht einiges Tagelohn, so können sie dafür wohl niemals einen Lohn fordern.

d) Von Globig über die Grenzen der väterlichen Gewalt. S. 118.

e) Glück Commentar der Pandecten §. 138.

Es kann daher nur insonderheit bey solchen Dienstleistungen der Kinder, wodurch den Eltern ein Gewinn zugewachsen ist, und dazu sie sonst operas mercenarias hätten gebrauchen müssen, die Frage von einem dafür gebührenden Lohn eintreten. Wenn also die Kinder in einem bedeutenden Land- oder Stadthaushalte den Eltern solche Hülfsdienste geleistet haben, die sie sonst durch andere Leute und Gesinde hätten müssen verrichten lassen; so gebühret den Kindern dafür allerdings eine billige Belohnung, und es kommt dabei nichts auf den Unterschied an, ob die Eltern ausdrücklich verlangt haben, daß die Kinder bey ihnen bleiben sollen, oder ob sie freiwillig bey den Eltern geblieben sind, und solche Dienste verrichtet haben. f) Der Genüß der Allimente ist für solche Dienste kein hinlänglicher Ersatz, weil auch die eigentlichen Dienstboten von der Dienstherrschaft unterhalten und bestiftigt werden müssen. Ein solches Kind würde ja auch unstreitig mehr haben verdienen und erwerben können, als der von seinen Eltern genossene Unterhalt ausmacht, wenn es seine Dienstleistungen andern Leuten vermietet hätte. Auf alle Weise wäre es aber unbillig, wenn Kinder für solche Dienste, wodurch den Eltern ein Gewinn zugeslossen, und mithin das elterliche Vermögen selbst erhalten, oder vergrößert worden ist, keinen billigmäßigen Ersatz sollten fordern können. g) Es läßt sich überhaupt kein Grund gedenken, warum solche Kinder nicht vor ihren Geschwistern, welche außer ihrem elterlichen Hause Vermögen erworben, oder sonst gegründete Vorrechte auf die elterliche Stelle und Wirthschaft haben, keine billigmäßige Be-

f) Struben rechtl. Bedenken, Th. 3. B. 49. Die Einreden, daß durch die häuslichen Dienste der Kinder, den Eltern nichts erspart sey, oder daß sie von letztern nicht abgehalten worden, anderwärts zu dienen, darf das officium judicis nicht suppliren.

g) Overbecks Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien B. 6.
M. 345.

Belohnung, ihrer geleisteten Dienste wegen, wodurch die Eltern den Lohn für anderes fremdes Gesinde ersparet haben, voraus fordern, oder vorabnehmen könnten. h) Was und wie viel indeß dafür den Kindern zuzuerkennen sey, kommt jedesmal auf die besondern Umstände an, wonach der Richter sein Ermessen einzurichten hat.

Nach diesen Grundsäzen hat die Königl. Justizcanzley, sowohl in als außer Concursen und bei Erbtheilungen solchen Kindern eine billige Belohnung in mehreren Fällen zuerkannt, und noch neuerlich im März 1797 hiernach gesprochen in S. Friedrich Hennings c. Hans Heinr. Hennings in pto. Dienstlohns.

h) Klaproth summarische Processe S. 142. Gmelin. Ordnung der Gläubiger S. 106.

LVI. Erörterung.

Der öffentlich und meistbietend geschehene Verkauf hindert den Retract nicht.

Im Lande Wursten, woselbst der Bespruch durch Nachbarrecht hergebracht ist ⁱ⁾, verkauften im Jahre 1787 die Erben des ehemaligen Probsts Ebelmann einen Hof an Johann Friedrich Erichs. Neun Tage, nachdem der Kaufhandel abgeschlossen war, erklärte der Quartiermeister Erich von Lehe, daß er den Hof, als Nachbar desselben, retrahiren wolle. Der Käufer Erichs widersprach der Ausübung des Retractsrechts, neben andern Einwendungen, um deswillen, weil der Hof, nach vorangeganger Bekanntmachung, zwar nicht gerichtlich, jedoch öffentlich und meistbietend verkauft worden wäre, und weil der Retractent dadurch, daß er sich bei der Versteigerung nicht gemeldet, hinlänglich zu erkennen gegeben habe, daß er keinen Bespruch geltend machen wolle. Es entstand daher die Frage: ob das angefochne Bespruchsrecht durch die Art des vorgenommenen Verkaufs des Hofs ausgeschlossen sey?

Nach der Meinung des Leyser ^{k)} und einiger andern Schriftsteller würde diese Frage zum Vorteil des Käufers zu beantwortet

i) a Pufendorf Tom. 3. Observ. 41.

k) Leyser Specim. 195. Medit. 8.

Cramer Wezlarsche Nebenstunden, Th. 15. Nro 7. §. 1.

Ludolph Observ. foren., Observ. 65.

antworten gewesen seyn; überwiegende Rechtsgründe entschieden aber dieselbe für den Retrahenten.

Erstlich ist die allgemeine Wissenschaft eines vorsehenden Verkaufs, wie dieselbe allenfalls, bey freiwilligen oder nothwendigen Versteigerungen, durch die gewöhnlichen öffentlichen Bekanntmachungen bewirkt wird, der Regel nach, nicht zureichend, um darauf, im Fall des Stillschweigens des Retrahenten, eine unbedingte Einwilligung in die Veräußerung und eine damit verbundene stillschweigende Entzagung des Retractsrechts zu bauen. Schon nach allgemeinen Rechtsgrundsäcken sind alle Entzagungen mit der größten Einschränkung zu verstehen; und es findet die Vermuthung nicht Statt, daß Jemand durch Stillschweigen sich seines Rechts habe begeben wollen¹⁾. Bey dem Retract muß dieses um so mehr zur Anwendung kommen, weil da, wo derselbe eintritt, jedesmal eine specielle Anzeige des Verkaufs und seiner Bedingungen an die etwanigen Retrahenten in der Absicht erforderlich ist, damit diese sich erklären mögen, ob sie in den Kauf treten wollen, oder nicht. m)

Zweitens stößt die Behauptung, daß der Retrahent schlechterdings verbunden sey, den Bespruch sogleich im Versteigerungs-

Es unterscheiden diese Schriftsteller unter einer subhastatione necessaria et voluntaria. Bey letzterer lassen sie den Retract unbedingt zu, wenn der Retrahent durch seine erhaltene Wissenschaft nicht in die Subhastation gewilligt hat; bey ersterer hingegen nur so lange, als von Seiten des versteigernden Richters noch keine Adjudication der zu verkaufenden Sache geschehen ist.

1) a Pufendorf Tom. 2. Observ. 86. §. 2.

m) Mevius P. 2. Decis. 252.

Müller ad Struv. Exercit. 23. Th. 65. Tom. 1. pag. 1581.

Walch vom Nährrechte, Seite 210, 214 und 215.

gerungstermine zur Ausübung zu bringen, ganz wider das Wesen des Retractsrechts an. Bey dem Verkaufsrechte muß freilich der Vorkäufer sogleich, wenn bey der Versteigerung das höchste Gebot geschehen ist, seinen Anspruch geltend machen, und erklären, daß er gewillt sey, die zu verkaufende Sache für jenen höchsten Preis anzunehmen. Ganz anders verhält es sich aber mit dem Retractsrechte. Der vorzüglichste Vortheil des letzteren besteht gerade darin, daß der Retrabent nicht aufzubieten braucht, und daß er dadurch der Gefahr entgeht, die zu verkaufende Sache über ihren wahren Werth zu erstehen. n)

Es muß ferner zur Ausübung des Retracts ein vollständiger Verkauf, und folglich bei Versteigerungen ein geschehener Zuschlag, nothwendig vorausgegangen seyn; und endlich ist nirgends die Ausübung des Retracts auf den Termin des Verkaufs eingeschränkt, sondern es ist dazu ein sehr geraumer Zeitraum nach Abschließung des Kaufhandels freigelassen, welcher Zeitraum gewöhnlich in einem Jahre besteht. o)

Diese

n) Stryk de Success. ab Intest. Diff. 6. Cap. 4. §. 37.

o) Stryk l. c. Cap. 1. §. 56. Reinking de Retractu Qu. 4. Nro 59.

a Pufendorf Tom. 1. Append. pag. 72. Not. 2.

Zoelius de Retractu Nro 59.

Overbecks Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, B. 3. §. 5 ff.

Hin und wieder ist zwar durch besondere Landesgesetze, wie z. B. durch die im Fürstenthume Calenberg geltende Verordnung v. 3ten Jan. 1699, ein Anderes festgesetzt; (m. s. Pufendorf Tom. 1. Observ. 218.) indessen muß dieses immer nur als Ausnahme von der Regel betrachtet werden, die blos auf gerichtliche und nothwendige Subhastationen anwendbar ist.

Diese allgemeinen Gründe werden auch noch dritten durch die Vorschriften zweier, im Lande Wursten geltenden, Landesgesetze unterstützt. Das Wurster Landrecht verordnet, Tit. 6, Art. 18: „Wann unbewegliche Güter, als liegende Gründe, Haus, Hof u. s. w. verkauft, aber binnen Jahrs, als der Kauf geschehen, in dem Kirchspiel, da die Güther liegen, nichts von der Canzel aufgebothen worden, so kann der nächste Blutsfreund, wann es ihm nur gelegen, bis zu 20 Jahren in den Kauf treten; Wann aber sothane Güther aufgebothen, so muß der Blutsfreund binnen 12 Wochen den Kauf besprechen, und was bezahlet, wieder erlegen, auch zu allem, was der Kaufbrief wegen Zeit und Termin enthält, ferner sich erbiethen, und verpflichtet machen; wenn sich aber binnen den 12 Wochen keiner angiebt, ist der erste Kauf bündig.“ p)

Handelt gleich diese Stelle nur vom Retract durch Blutsfreundschaft, so beweiset dieselbe doch analogisch, daß, nach dem Wurster Landrecht, die öffentliche Bekanntmachung eines Verkaufs den Retract so wenig ausschließt, daß derselbe vielmehr bis auf den Termin von 12 Wochen nach geschlossenem Verkaufe freigelassen ist. Die andre hierher gehörende gesetzliche Vorschrift findet sich in der Untergerichtsordnung der Herzogthümer Bremen und Verden, Tit. 11, §. 16, mit folgenden Worten:

„Wann auch öfters bey den Subhastationen daher Irrungen entstehen, daß von des Debitoris Unverwandten, oder auch Andern, Güther besprochen werden: so wollen Wir hinführ o den Retract bey Subhastationen und gerichtlichen Verkaufungen hiermit gänzlich verbieten.“

Diese Stelle, welche, wie ihr Zusammenhang und die Uberschrift des Tit. 11. zeigen, lediglich vom gerichtlichen Verkaufen handelt, bestätigt durch das gebrauchte Wort „hinfür“

p) a Pufendorf Tom. 1. Append. pag. 72.

„hin führo“ den Satz, daß sonst und im Allgemeinen, bey allen Arten des Verkaufs, der Retract gelte, und vor Publication der U.G.-Ordnung im Bremischen gegolten habe; so wie denn auch daraus, daß der Retract hinführte ausdrücklich nur bey gerichtlichen Subhastationen aufgehoben worden ist, hinlänglich ersichtlich wird, daß derselbe bey allen andern Arten des Verkaufs, nach wie vor, ausgeübt werden kann.

Das K. O.A.-Gericht fand sich durch diese Gründe bewogen, in der vorerwähnten Rechtssache Erichs wider von Lehre durch die Sentenz vom 9ten Jul. 1791 zu erkennen: daß die Art des Verkaufs des in Anspruch genommenen Hofs dem Rechte des Vertrahenten nicht hinderlich sey.

LVII. Erörterung.

**Ein particulair-Retract durch Nachbarrecht ist nicht
zulässig.**

Die Frage: ob es dem Retrahenten frey stehe, einzelne, seinem Grund und Boden benachbarte, Grundstücke eines im Ganzen verkauften Guts zu retrahiren, die übrigen Stücke des Guts aber dem Käufer zurückzulassen? findet sich in den Gesetzen nicht entschieden, und die Meinungen der Rechtsgelehrten über die Beantwortung derselben sind daher sehr getheilt.

Einige Schriftsteller bejahen die aufgeworfene Frage schlechthin q). Andere halten es den Rechten und der Billigkeit gemäß, daß dem besprochenen Käufer die Freiheit und Wahl gelassen werden müsse, ob er gewisse Stücke behalten, und dafür eine, durch unpartheiische Schätzung zu bestimmende, Verminderung des sonst zu erlegenden völligen Kaufpreises sich gefallen lassen wolle r). Noch andre nehmen endlich an, daß der Retract einzelner

q) Lynk Annot. ad Struv. Synt. Jur. Lib. 18. Tit. 3. Th. 41.
Richter Decis. 76. Nro 47.

r) Voet ad Dig. de Leg. comm. §. 22.
Meyer Diff. de Retractu vicin. §. 22.
a Pufendorf Tom. 3. Observ. 40. §. 4, Tom. 4. Obsl. 21
et 22.

zelner Grundstücke wider den Willen des Käufers überall nicht Statt findet, wenn diese Grundstücke ursprünglich einen Theil eines im Ganzen und für eine allgemeine Kaufsumme erstandenen Guts ausmachen. s.)

Diese letztere durch die Analogie mehrerer Römischen Gesetze ^{t)} unterstützte Meinung verdient den größten Beyfall. Sehr richtig schreibt der vorhin angeführte Zoëlius:

Una enim emtio est, quae, vel in totum servanda, vel in totum retractanda; cessante argumento a toto ad partem, quia non est eadem ratio, cum partis detractio contineat detrimentum emtoris, qui non eadem commoditate uteretur parte, qua toto. Facit quod unus idemque contractus non debeat dividi, ne emtor invitus incidat in communionem, qui ut pro parte non erat emturus, ita nec pro parte discedere cogendus ab emtione.

Es tritt diesem noch der, aus der Billigkeit und Convenienz herfließende Grund bey, daß, wenn man einen Particulair-Re tract durch Nachbarrecht zulassen wollte, sehr selten ein Gut in seiner ganzen Vollständigkeit zusammen bleiben, und mit Sicherheit erstanden werden könnte, weil jeder Käufer desselben dem Beyspruch oder Abtriebe der verschiedenen Nachbaren, in Rücksicht der einzelnen Theile, ausgesetzt wäre, und er zuletzt vielleicht nichts, als eine für sich allein wertlose Hoffstelle, übrig behalten würde, wodurch denn nicht allein im Handel und Wandel ein großer Nachtheil entstehen, sondern auch in der Verfassung und den Catastris eine schädliche Unordnung erfolgen müßte.

^{s)} Struv. Jurispr. Rom. Germ. Lib. 3. Tit. 11. §. 34.

Leyser Specim. 192. Medit. 5.

Zoëlius Comm. Dig. L. 18. Tit. 3. §. 16.

^{t)} L. 11. in fine et L. 12 et 13. Dig. de in diem add.; L. 47.

§. 1. Dig. de Minorib.

Christianaeus Vol. 8. L. 4. Decis. 55. Nro 4.

LVIII. Erörterung.

Renunciation der Tochter auf die väterliche Erbschaft.

Mehrere juristische Schriftsteller behaupten unbedingt, daß die Verzichtsleistung einer Tochter auf die väterliche Erbschaft nach dem Römischen Rechte durchaus ungültig sey, und daß blos, nach Anleitung des Canonischen Rechts u), die Rechtsverbindlichkeit einer solchen Entzagung durch den Bejrritt des Eides bewirkt werde. x)

Diese Lehre ist jedoch nicht ohne Ausnahmen anwendbar. Die Römischen Gesetze, wodurch die Erbschaftsentzägungen der Tochter für richtig erklärt werden y), reden offenbar blos von einer

u) Arg. Cap. 2. de Pactis in 6to.

x) Carpzov Jurispr. for. P. 2, Const. 35, Def. 6 seq. Ant. it alleg.

y) L. 16, Dig. de suis et leg. haered., worin es heißt:

Pater instrumento dotali comprehendit, filiam ita dotem acceptisse, ne quid aliud ex hereditate patris speraret. Eam scripturam jus successionis non mutasse constitit; privatorum enim cautionem legum auctoritate non censi. L. 3. Cod. de Collat.

Pactum dotali instrumento comprehensum, ut contenta dote, quae in matrimonio collocabatur, nullum ad bona paterna regressum

ner zwischen dem noch lebenden Vater und der Tochter, in der letzteren Ehestiftung, dahin getroffenen Uebereinkunft, daß die Tochter mit dem ihr verschriebenen Brautschatz zufrieden seyn, und auf die demnächstige übrige väterliche Verlassenschaft keinen Anspruch machen wolle.

Diese Art der Verzichtsleistung zu untersagen, hatte der Gesetzgeber den besten und gerechtesten Grund; denn sehr leicht könnte ein für seine übrigen Kinder partheischer Vater das väterliche Ansehen dazu missbrauchen, der jungen unkundigen Tochter bei ihrer Verheirathung die Entsaugung ihrer Erbschaftsrechte gegen einen unverhältnismäßigen Brautschatz abzulocken, und auf die Weise die gesetzmäßige Erbsfolge ganz rechtswidrig aufzuheben. Der in den Gesetzen vorausgesetzte Fall ist aber unter andern dann so wenig vorhanden, als der Gesetzgrund zutreffend, wenn es auf eine, nicht in der Ehestiftung und unter väterlicher Autorität, sondern nach des Vaters Tode vorgegangene Erbschaftsentsaugung ankommt, welche die Tochter mit freiem Willen, in einem reisen Alter und nach hinlänglicher Ueberlegung aller eintretenden Umstände, geleistet hat. Schwerlich läßt sich ein zureichender Grund anführen, warum unter solchen Verhältnissen eine Tochter nicht eben so gut auf ihre etwa noch übrigen Ansprüche an die väterliche Verlassenschaft einen gültigen Verzicht leisten sollte, als sie die Erbschaft eines fremden Dritten repudiiren, oder andern ihrer Rechte und Forderungen rechtsverbindlich entsagen kann. Die angezogenen Gesetze weichen von der allgemeinen Regel ab 2), und bezielen einen besondern Fall. Sie dürfen daher nicht

gressum haberet, juris auctoritate improbatur, nec intestato patri succedere filia ea ratione prohibetur. Dotem sane, quam accepit, fratribus, qui in potestate manserunt, conferre debet.

2) Unstreitig kann, der Regel nach, jeder, dessen freie Disposition nicht durch besondere Verhältnisse gehemmt ist, auch seinen Rechten und Ansprüchen gültiger Weise entsagen.

nicht über ihren ausdrücklichen Inhalt ausgedehnt werden; und da keine andre Vorschrift des Römischen Rechts vorhanden ist, welche die Erbschaftsentzägungen der Frauenspersonen im Allgemeinen für ungültig erklärte a): so kann man annehmen, daß die Verzichtsleistung einer volljährigen Tochter auf die väterliche Erbschaft, unter den vorhin angeführten Verhältnissen, auch ohne Eid, gültig und rechtsverbindlich sei. b)

a) Conf. Berger Oecon. jur. L. 2, Tit. 4, §. 49, Not. 5.

b) De renuntiatione filiarum nobilium, vid.

a Pufendorf Tom. 4, Observ. 210.

LIX. Grōterung.

Von der Verpflichtung des Stuprators zur Ernährung
des unehlichen Kindes und der except. plurium con-
cubentium.

Wenn Jemand den Beyschlaf mit einer geschwächten Person einräumt, so ist zu vermuthen, in so fern es vermöge der Zeit des vollzogenen Beyschlafs möglich ist, daß er Vater des Kindes sey; und daraus erwächst die Verbindlichkeit, dasselbe vorläufig c) so lange zu ernähren, bis der Stuprator zu erweisen im Stande ist, daß er entweder wegen körperlicher Beschaffenheit unfähig sey, ein Kind zu erzeugen, oder daß daselbe aus dem geschehenen Beyschlaf, weil es entweder zu früh oder zu spät geboren, schlechterdings nicht habe erzeugt werden können. Gesezt aber, der Stuprator gesteht den Beyschlaf, und die Zeit desselben stimmt mit der Geburt des Kindes überein; alslein er kann entweder durch das eigene Geständniß der Geschwächten, oder auf andre Art erweisen, daß sie zu der Zeit, da die Conception wahrscheinlich erfolgt ist, mit mehrern Manns Personen zu thun gehabt hat, so entsteht die streitige Rechtsfrage: ob der Stuprator auch in einem solchen Falle zur Ernährung des Kindes verbunden ist? Einige d) Rechtsgelehrte behaupten, daß, wenn

Meh-

c) Stryk de decreto interimistico §. 73.

Kretschmann de stupro voluntario, §. 121.

d) Brunnemann ad leg. 5. Dig. de agnosc. et alend. liber.

Mehrere eingestehen, mit der Geschwächten zu gleicher Zeit Unzucht getrieben zu haben, man Allen die Alimentation auferlegen müsse. Andere e) hingegen vermeinen, daß keiner der Stupratores ein solches, gleichsam in turba erzeugtes, Kind zu ernähren verbunden sey, sondern daß der Mutter die Alimentation desselben allein obliege, weil der Vater nicht ausgemacht werden könne, und also das Kind ein vaga libidine quaesitus sey. Noch andere f) vertheidigen die Meinung, daß mehrere Stupratores zur Verpflegung des Kindes in solidum verbunden wären, und der in Anspruch genommene Stuprator seinen Regress gegen die übrigen zu nehmen habe. Allein gegen die erste und letzte Meinung läßt sich verschiedenes einwenden, und hauptsächlich der Grund, daß das onus alendi nicht ex delicto, sondern ex officio parentum entsteht. Wären mehrere Stupratores zur Alimentation des Kindes wirklich in solidum verbunden, oder müßten sie alle dazu beitragen, so würde hiervon der Grund nicht in der Paternität, weil in einem solchen Falle der wirkliche Vater ungewiß bleibt, sondern in delicto zu suchen seyn, und alsdann könnte der in Anspruch genommene Stuprator seinen Regress gegen die übrigen niemals nehmen, da jeder Mitschuldige correaliter verpflichtet ist, und durch die Leistung nur dasjenige erfüllt, wozu er an und für sich selbst schuldig war g). Indes ist doch derjenige, welcher den Beyschlaf eingestellt, und weder eine körperliche Unfähigkeit erweisen, noch zeigen kann, daß das Kind unmöglich, weil es zu früh oder zu spät gekommen, aus dem eingestandnen Beyschlaf habe erzeugt werden können, zur Ernährung des Kindes verbunden; und es kann ihn

e) Wernher Tom. 2, P. 4, Observ. 395,
Leyser Sp. 322, m. 9.

f) Quistorps Grundsätze des peinl. Rechts, § 482.

g) Quistorp a. a. D. § 91.
Cramer in Observ. Tom. 3, Observ. 856.

ihm die exceptio plurium concubentium nicht anders davon befreien, als wenn die Mutter des Kindes erweislich eine öffentliche unzüchtige Weibsperson ist, die sich jedem aus Gewinnsucht ungescheuet preisgegeben hat ^{h)}. Denn

erstlich erwächst aus dem Geständnisse des vollzogenen Beyschlafß die prae sumtio im prae gnat i); und der in Anspruch genommene Stuprator wird niemals erweisen können, daß einer der übrigen wirklich Vater des Kindes sey. Von der bloßen Möglichkeit läßt sich aber nicht auf die Wirklichkeit schließen;

zweitens macht der mit Mehrern vollzogene Beyschlaf die Geschwächte zwar unfähig, für ihre Person Genugthuung zu fordern; aber die lasterhafte Aufführung der Mutter kann doch niemals dem Kinde und dessen Ernährung nachtheilig werden;

drittens ist kein Gesetz vorhanden, welches verordnet, daß die exceptio plurium concubentium, wenn sie entgegen gesetzt und erwiesen wird, den in Anspruch genommenen Stuprator von der Alimentationsverbindlichkeit befreien soll. Es ist vielmehr favor partus und die Erhaltung desselben in den Gesetzen so sehr und kräftig begründet, daß man dagegen die exceptio partus incerti weder begünstigen, noch achten darf;

viertens hat der Stuprator, gegen welchen ge klagt wird, doch immer selbst mitgewirkt, daß der partus incertus geworden ist. Er würde also das Kind um sein Recht bringen, ihm ein damnum injuria datum zufügen, wenn er nicht

Aaa 2

in

h) L. 43, § 1, 2, 3. Dig. de ritu nupt. L. 5, § 4. D. de alend. liberis. Kretschmann l. c. § 16. Koch Jus crim. § 272.

i) Hommel Rhaps. qu. Observ. 569.
Wernher Tom. 1, P. 4, Observ. 245.

in Anspruch genommen werden sollte. Die Mutter des Kindes sowohl, als auch die Vormünder desselben, sind daher berechtigt, ex lege Aquilia wider denselben auf die Verabreichung der nöthigen Alimente zu klagen k). Nach diesen Grundsäzen erkannte die Zellische Justizcanzley am 22sten Jun. 1792, in S. Magdalene Wreden g. Henning Hennigs pto. alimentorum, und in neuern Zeiten sind dieselben auch mehrfältig von dem K. O.A.-Gerichte angenommen.

k) Diese Meinung vertheidigen auch Westphal, in den öffentlichen und Privat-Rechtsgutachten B. 2, S. 137; Meister, in den pract. Bemerkungen B. 1, S. 110; Quistorp, in den rechtl. Bemerk. Th. 1, B. 76; Geiger und Glück, in den merkwürdigen Rechtssällen, B. 2, N. 24.

LX. Erörterung.

Eine Witwe, die während des Trauerjahrs einen unehelichen Beyschlaf begeht, verliehrt dasjenige, was ihr von dem verstorbenen Ehemanne, ex liberalitate und titulo lucrativo hinterlassen worden ist.

Schon durch das älteste Römische Recht war den hinterbleibenden Witwen eine Zeit von zehn Monaten zur Trauer über ihre verstorbene Ehemänner vorgeschrieben, und die Vollziehung einer zweiten Ehe, während dieser Frist, nachdrücklich untersagt. l) Der Zweck dieser Verordnung ging ohne Zweifel vorzüglich dahin, incertitudinem prolis et turbationem sanguinis zu verhindern. m)

Diese ältere gesetzliche Bestimmung erhielt jedoch in der Folge eine Abänderung. Durch die Verordnungen des Gratian,

Bar-

l) Kirchmann de Funerib. Roman. L. 4. Cap. 10.

m) Praetor enim ad id tempus se retulit, quo Vir elugeretur, qui solet elugeri propter turbationem sanguinis. Pomponius eam, quae intra legitimum tempus partum ediderit, putat statim posse nuptiis se collocare, quod verum puto; sagt Ulpian L. 11. Dig. de his, qui not. infam.

Valentinian und Theodosius, ward nicht allein die Trauerzeit, binnen der eine Witwe nicht zur zweiten Ehe schreiten solle, auf zwölf volle Monate ausgedehnt, sondern es ward auch, auf den Uebertrittungsfall dieser Vorschrift, unter andern die Strafe festgesetzt: daß die Witwe zwar ihren Brautschatz zurückverlangen, jedoch, selbst unter Ausschließung eines etwanigen Missbrauchs, nichts von demjenigen behalten könne, was sie auf irgend eine Weise ex liberalitate ihres verstorbenen Ehemannes bekommen habe. n)

Da die ebengedachten Verordnungen ausdrücklich nur von einer während des Trauerjahrs vorgenommenen wirklichen Verheirathung redeten; so entstand über die Auslegung derselben, unter der Regierung des Kaisers Justinian, ein Zweifel, wovon der Eingang des 2ten Cap. der 39. Novelle eine ausführliche Erzählung enthält.

Es ward nämlich eine Witwe, innerhalb des zwölften Monats nach ihres Ehemannes Tode, von einem unehelichen Kinder entbunden. Die rechtmäßigen Kinder der Witwe, sic mirabilis matris partu injuriati — wie es in der Novelle heißt — verlangten antenuptialem partis donationem zurück, und behaupteten, daß eine Witwe, die ihres Ehemannes Andenken so bald entehrt habe, nicht würdig sey, etwas von denselben zu lucriren. Dazu wollte sich die Witwe nicht verstehen. Sie wandte vielmehr vor: ihr wäre zwar das Gesetz wegen der Verehelichung während des Trauerjahrs wohl bekannt, allein sie habe sich auch nicht verehlicht, und das von ihr gebohrne Kind sey blos ein Opus naturalis concupiscentiae.

Der Kaiser Justinian war aber mit dieser buchstäblichen und unverschämten Auslegung höchst unzufrieden. Er eiferte

n) L. 1. et 2. Cod. de secund. Nupt. L. 4. Cod. ad Sctum
Tertullian. Nov. 22. Cap. 22.

ferte wider dieselbe nicht wenig, und erkannte nicht allein zum Vortheil der Kinder, sondern fügte dieser speciellen Entscheidung noch folgende generelle Verordnung hinzu:

„Unde sancimus, si quid tale contigerit, et ante luctus tempus peperit mulier circa terminum anni, ut indubitatem sit, sobolem non ex priori consistere matrimonio, modis omnibus eam privari antenuptiali donatione, et secundum proprietatem et secundum usum, subdendam quoque aliis omnibus poenis, ac si secundas eam contingisset ante luctus tempus legitimas celebrasse nuptias. Non enim aliquid amplius habebit castitate luxuria, sed subjiciatur quidem et ipsa poenis, periculumque sustineat etiam circa spem scripturae propter stuprum: ut neque nuptias intempestivas decideret, neque legitimas nuptias majore malo circumveniat.“ o)

Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist es wohl für ausgemacht anzunehmen, daß eine Witwe, die während des Trauerjahrs einen Beischlaf begeht, es mag nun daher innerhalb der Zeit, oder nachher, ein uneheliches Kind gebohren werden oder nicht, durch das Römisiche Recht eben denselben Strafen unterworfen wird, die auf eine wirkliche Ehe während des Trauerjahrs gesetzt sind.

Einige, besonders ältere Rechtslehrer behaupten zwar, daß der Verlust der lucrorum nuptialium nicht anders eintrete, als wenn wirklich ein während des Trauerjahrs empfangenes uneheliches Kind gebohren sey. p) Diese Meinung, wodurch poena libidinis zurückgesetzt, und dagegen — höchst sonderbar — poena conceptionis statuirt wird, ist aber nicht allein von einer überwie-

o) Nov. 39. Cap. 2. §. 1.

p) M. s. u. a. Gentilis de secund. Nupt. Cap. 7.

wiegenden Menge neuerer Schriftsteller verworfen; q) sondern es streitet auch dieselbe, sowohl gegen den deutlichen Inhalt der allgemeinen Vorschrift der 39. Novelle, als gegen den Gesetzgrund aller neueren von der Beobachtung des Trauerjahrs redenden Römischen Verordnungen, indem dieser Gesetzgrund nicht, wie in älteren Zeiten, blos darin besteht, incertitudinem proliſ, ſeu confuſionem ſeminis et ſanguinis r) zu verhindern, ſondern derselbe vielmehr vorzüglich dahin geht, die Witwen zu verbinden, daß ſie das Andenken ihrer verstorbenen Ehemänner durch libidinem effrenatam et vilam luxuriosam nicht entehren, und die ihnen ſchuldige Achtung nicht zu früh aus den Augen ſetzen mögen. s)

Ob die bisher angeführten Römischen Geſetze noch gegenwärtig bei uns zur Anwendung kommen können, ſcheint beym ersten Anblicke durch zwei Entscheidungen des Canonischen Rechts zweifelhaft zu werden.

Unter Beziehung auf den Ausspruch des Apostels Paulus:
Mulier viro ſuo mortuo, ſoluta eſt a lege viri ſui, et in
Domino nubat, cui voluerit; bestimmte nämlich der Pabst
Ur-

q) Brower de Jure Connub. Lib. 2. Cap. ult.

Alſſen Diff. de eo quod hodie juris eſt, circa poen. secund.
nupt. §. 7.

Fretur Tract. de Existim. acquir. conserv. et amitt. Lib. 3.
Cap. 17. Nr. 18.

r) Nov. 22. Cap. 18, in fine.

s) L. 2. Cod. de secund. Nupt.

a Pufendorf Tom. 4. Observ. 214. §. 1 et 2.

Sarnighausen Diff. de Poen. Concub. intra annum luctus
§. 6. lit. B. pag. 13.

Urban der Dritte: daß eine Witwe, sine infamia, während der Trauerzeit zur zweiten Ehe schreiten könne; t) und der Pabst Innocentius der Dritte wiederholte beinahe wörtlich dasselbe. u)

Gern kann man es dahin gestellt seyn lassen, ob die beiden Päbste, ungeachtet ihrer vermeintlichen Untrüglichkeit, den wahren Sinn des Apostels Paulus richtig verstanden haben, und ob nicht Wissenbach vollkommenen Beyfall verdient, wenn der selbe sagt: Parum urbanæ, Urbanns III. Papa, interpretatur haec verba Pauli: dum in Domino nubat. x)

Die beiden Stellen des Canonischen Rechts sind einmal vorhanden, und sämmtliche Rechtslehrer kommen darin überein,
daß

t) Super illa (vero) quaestione, qua quae situm est, an mulier possit sine infamia nubere intra tempus luctus, secundum leges definitum, respondemus: quod, cum Apostulus dicat: Mulier viro suo mortuo soluta est a lege viri sui, et in Domino nubat, cui voluerit: per licentiam et auctoritatem Apostoli ejus infamia aboletur. Cap. penult. X. de secund. Nupt.

u) Cum secundum Apostolum, mulier, mortuo viro suo, ab ejus sit lege soluta, et nubendi, cui vult, tantum in Domino, liberam habeat facultatem: Non debet legalis infamiae sustinere jacturam, quae licet post viri obitum intra tempus luctus, scilicet unius anni spatium nubat, concessa sibi tamen ab Apostolo utitur potestate: cum in his praesertim seculares leges non dedignentur sacros Canones imitari. Cap. ult. X de secund. Nupt.

x) Wissenbach in Cod. Lib. 5. Tit. 9, pag. 404.

Brower l. c. Lib. 2. Cap. ult.

Alfsen l. c. §. 20. pag. 33.

Beyer Diff. de Concub. intra annum luct. Cap. 2. §. 6.

dass durch das, auch bey den Protestantenten angenommene, und besonders in Ehesachen dem Römischen Rechte vorgehende, Canonische Recht, die poena infamiae der Verehelichung während des Trauerjahrs, aufgehoben worden ist.

Nur darüber findet sich eine große Verschiedenheit der Meinungen, ob

- 1) außer der Infamie, auch die übrigen, durch das Römische Recht auf die Ehe während des Trauerjahrs gesetzten Strafen erlassen worden sind? und ob
- 2) die Verordnung des Canonischen Rechts auch auf einen während des Trauerjahrs von einer Witwe begangenen unehelichen Beischlaf auszudehnen ist?

Da es bey der gegenwärtigen Ausführung auf den ersten Gegenstand nicht wesentlich ankommt; so ist hier die bloße Bemerkung hinreichend: dass zwar verschiedene Schriftsteller, mit sehr anscheinenden Gründen, die Abänderung des Canonischen Rechts blos von der Erlassung der Poenae infamiae verstanden wissen wollen, y) dass aber die Aufhebung sämtlicher, durch das Römische Recht auf die Ehe, während des Trauerjahrs, gesetzten Strafen durch eine überwiegende Anzahl anderer Schriftsteller behauptet wird, z) und dass diese letzte Meinung bey den Ge-

y) Ritterhus Tract. de differ. Jur. Civil. et Canon. Lib. 2.
Cap. 4.

Carpzov Def. Eccles. Defin. 259.

Brower l. c. Lib. 2. Cap. ult.

z) Huber ad Pand. Tit. de Ritu nupt. §. 3.
Leyser Med. ad Pand. Spec. 300. Med. 19.
Alssen l. c. §. 20.

Gerichten der Thür-Braunschweigischen Lande mehrentheils angenommen worden ist. a)

In Betreff der zweiten Frage: ob nämlich die Straferlassung des Canonischen Rechts auch auf einen während des Trauerjahrs begangenen unehelichen Beschlaf auszudehnen sey? legen einige ältere Schriftsteller b) dem Canonischen Rechte schlechtedings den Vorzug vor dem Römischen bey, indem sie behaupten, daß, da der Papst bey Abschaffung der Strafen auf die Ehe, während des Trauerjahrs, keine Abhndung der ausschweifenden Lebensart der Witwen ausdrücklich vorbehalten habe, auch in diesem Stücke das Römische Recht gänzlich abgeändert worden sey, und daß mithin eine Witwe, die während des Trauerjahrs den vexationibus carnis impudice unterliege, überall keine Strafe erleide.

Dies Meinung verdient aber keinen Beysfall.

Es ist bekannt, daß lex singularis et correctoria nicht auszudehnen, sondern vielmehr strenge zu interpretiren ist. c)

Nach diesem Grundsache können die Cap. 4 et 5. X de secund. Nupt., welche ein Jus singulare gegen die allgemeine Regel des Rechts enthalten, und ganz deutlich nur von der Ehe während des Trauerjahrs reden, nicht über ihren ausdrücklichen Inhalt erstreckt, und nicht auf den unehelichen Beschlaf mitgedeutet werden, wovon die gedachten Gesetze nicht eine Silbe enthalten.

B b b 2

Es

a) Struben Th. 3. Bedenk. 14.

a Pufendorf T. 4. Observ. 214. §. 3.

b) Gentilis de secund. nupt. Cap. 7. Ant. ib. alleg.

c) L. 32. §. 6. Cod. de Appell. et Consult.

Es streitet ferner die erwähnte Meinung offenbar wider den Sinn und die Nation des Canonischen Rechts. Letzteres gründet sich nämlich allein auf den Ausspruch des Apostels Paulus:

"Ein Weib ist gebunden an das Gesetz, so lange ihr Mann lebt; so aber ihr Mann entschlaf, ist sie frei sich zu verheirathen, welchem sie will; allein daß es in dem Herrn geschehe." d)

Da diese Stelle der heiligen Schrift ganz bestimmt, nur von einer Verheirathung in dem Herrn handelt; so müßte man den Päbsten Urban und Innocentius eine mehr als widersinnige Auslegung des Apostels aufbürden, wenn man die mehrangezogenen Capit. Jur. Canon. auch auf den während des Trauerjahrs begangenen Beischlaf deuten wollte. Man müßte annehmen, daß das Canonische Recht, die Unzucht, der Ehe gleichgesetzt, den unehelichen Beischlaf ausdrücklich begünstigt, und denselben als eine selbst von Gott erlaubte Sache angesehen habe. Alles dieses läßt sich aber schlechterdings nicht gedachten, und gewiß verdienen daher diejenigen Rechtslehrer den größten Beifall, welche der Meinung sind, daß die im Römischen Rechte auf den unehelichen Beischlaf während des Trauerjahrs gesetzten Strafen, durch das Canonische Recht, keineswegs aufgehoben worden sind, sondern daß dieselben allerdings noch gegenwärtig vollkommen eintreten, wenn nicht durch besondere Landesgesetze ein Anderes bestimmt ist. e)

Eine

d) 1. Epistel an die Corinth. Cap. 7. V. 39.

Epistel an die Römer Cap. 7. V. 2.

e) Gail Lib. 2. Observ. 98. Nr. 15.

Brunnemann ad Cod. Tit. de secund. Nupt.

Brower l. c. Lib. 2. Cap. ult.

Sarnighausen l. c. §. 12 et 16.

a Pufendorf Tom. 4. Observ. 214. §. 3.

Eine solche, nie zu verminthende besondere Abänderung des allgemein angenommenen Römischen Rechts, ist in den Thür-Braunschweigischen Landen bislang nicht vorhanden, vielmehr scheint das Consistorial-Ausschreiben vom 28sten Junius 1686, wegen verbotener Verheirathung intra tempus luctus ¹⁾, jenes Rechts ausdrücklich zu bestätigen.

Diese Rechtsgrundsätze wurden von dem Königl. O. A.-Gericthe angenommen, und zwar bey der am 3. Julius 1790 erfolgten Entscheidung der Rechtssache des Lorenz Windweh nachgelassener Witwe geb. Bornemann, Appellantin, wider den für die Windwehschen Kinder bestellten Vormund Lorenz Deppe Appellaten, in pto. Pactorum dotalium.

H Thür - Braunschw. - Lüneb. Landesordnung. Calenberg. Theil 1. Theil, Seite 932.

LXI. Erörterung.

Von dem zur Eingehung der Ehe erforderlichen Alter.

Die Witwe O. zu C. im Herzogthum Bremen, hatte ihrer Tochter den Diedrich O. zum Ehemanne bestimmt. Nach geschehener förmlichen Verlobung nahm sie den künftigen Schwiegersohn zu sich auf ihre Hofstelle, und suchte nun, da ihre Tochter erst 13 Jahr alt, und noch nicht einst confirmirt war, bei dem Consistorio zu Stade um die Verstattung einer stillen Copulation und um die Dispensation von dem vorgeschriebenen dreimaligen Aufgeboten nach.

Das Consistorium schlug nicht allein dieses Gesuch ab, sondern hielt auch die Verfügung nothwendig, die junge Braut außer dem Hause ihrer Mutter, bis zum 14ten Jahre, in der Religion fort unterrichten zu lassen.

Die Verweigerung der Dispensation vom Aufgebote, und der öffentlichen Copulation, veranlaßte eine Appellation der Witwe O. an das K. O.A.-Gericht, die jedoch nach allen eingetretenden Umständen völlig fruchtlos bleiben mußte.

Sowohl nach dem Römischen als Canonischen Rechte, ist ein zureichendes Alter ein nothwendiges Erforderniß zur Ein-

Eingehung der Ehe. Ueber den eigentlichen Termin dieses Alters herrscht aber nach beiden Rechten eine Unbestimmtheit.

Das Römisiche Recht setzt zwar im Allgemeinen den Terminum pubertatis dazu fest; allein schon unter den Cassianern und Proculjanern war es streitig, wann eigentlich die Pubertät für eingetreten zu halten sey. g)

Der Meinung der Proculjaner folgte der Kaiser Justinian. Die schon längst bei Bestimmung der Pubertät der Frauenspersonen als unzüchtig verworfene Inspectio habitudinis corporis, schien ihm auch bei Mannspersonen der gerühmten Keuschheit damaliger Sitten gleich unwürdig zu seyn, und er verordnete daher im Allgemeinen: daß die Frauenspersonen, so wie es bis dahin der Fall gewesen war, nach Vollendung des 12ten, die Mannspersonen aber, nach Vollendung des 14ten Lebensjahrs für mannbar gehalten werden sollten. h)

Mehrere angesehene Schriftsteller haben jedoch die unbedingte Anwendung dieser Verordnung, in solchen Fällen, wo es allein auf die Fähigkeit zur Verheirathung ankommt, mit wichtigen Gründen bestritten, i) und man kann nicht verkennen, daß der eigent-

g) Puberem Cassiani quidem eum esse dicunt, qui habitu corporis pubes esse apparet, i. e. qui generare potest; Proculjanus vero, qui XIV annos implevit.

Ulpianus Fragm. Instit. Tit. 11. §. 28.

h) Princ. Instit. de Nupt. et Tit. Quib. mod. Tutel. fin. L. 9.
Dig. de Sponsal. L. 4. Dig. de Rit. Nupt.

i) M. s. u a. Carpzov Defin. Ecclesiast. Lib. 2. Defin. 12.
Nr. 17. seq. Jo. Gottl. Hennig über die Rechte und Besig-
nisse der Eltern bey den Verheirathungen ihrer Kinder. Wittenb.
1797. §. 23.

eigentliche Umfang der Absicht des Justinians in diesem Stücke sehr zweifelhaft bleibt.

Noch ungewisser ist die Bestimmung des zur Verehlichung erforderlichen Alters nach dem Canonischen Rechte. *Iudiciorum* sagt:

„Certum autem est, eum puberem esse, qui ex habitu corporis pubertatem ostendit, et generare jam potest.“^{k)}

Dahingegen geschieht an einem andern Orte blos im Allgemeinen eines gesetzlichen Alters Erwähnung,^{l)} und es wird sogar eine geringere, als die vom Justinian bestimmte Zahl der Lebensjahre zugelassen: *Si malitia (quae in coeundi potentia et discretione conjugalis consensus consistit, unde et malitia prudentia appellatur) illam (sc. aetatem) suppleat, propterea, quod usu fuit compertum, masculos ante annum XIV. liberos genuisse, et foeminas ante XII. annum peperisse.*^{m)}

Wenn man diese gesetzliche Vorschriften miteinander in Verbindung stellt, und aufmerksam betrachtet; so zeigt sich, daß ihre Unbestimmtheit und anscheinende Verschiedenheit blos auf dem Umstand beruht, daß der Eintritt der Mannbarkeit des Menschen Geschlechts nicht durchgängig an dieselben Jahre gebunden ist, sondern daß diese Periode, durch die Verschiedenheit, des Landes, des Himmelsstrichs, ja selbst der Lebensart, des Standes und der äußern Umstände, worin die Menschen leben, entweder befördert, oder jahrelang zurückgehalten wird.ⁿ⁾

Eine

k) C. 3. X. de Desponsat. impuber.

l) C. 8. 10 et 11. X. e. Tit.

m) Cap. 9. X. e. Tit.

n) C. G. Ludwig Instit. Medic. forens. Lips. 1774. §. 120 seqq.

Eine allgemeine gesetzliche Vorschrift über das zur Eingehung der Ehe erforderliche Alter, ist solchergestalt so wenig vorhanden, als möglich, und es bleibt die Entscheidung der wegen dieses Gegenstandes vorkommenden Streitigkeiten größtentheils dem jedesmaligen richterlichen Ermessen überlassen. Nach dem wahren Sinne der vorangeführten Gesetze, und nach den allgemeinen Grundsätzen von der Beschaffenheit und den Zwecken der Ehen, muß aber der Richter in solchen Fällen vorzüglich auf folgende drei Gegenstände Rücksicht nehmen. Nämlich

- 1) auf die volle Zeugungskraft, deren Eintritt nach dem an jedem Orte gewöhnlichsten Laufe der Natur zu beurtheilen ist;
- 2) auf das Daseyn der zur Eingehung des Eheversprechens erforderlichen hinlänglichen Beurtheilungskraft; und endlich
- 3) auf die Fähigkeit, einem eigenen Hauswesen gehörig vorzustehen.

Alle diese Erfordernisse fehlen der Tochter der Witwe O.

Bey einem Mädchen von kaum 13 Jahren, ist ein vollkommenes Zeugungsvermögen nicht vorhanden. In dem warmen Himmelsstriche von Rom und Constan topel mag freilich dieses Alter wohl hinreichend seyn, um einem Mädchen die volle Mannbarkeit zu verschaffen; allein in unsern nässeren und kälteren nördlichen Gegenden findet sich gewiß entweder nie, oder doch nur höchst selten, ein weibliches Geschöpf, das sich, selbst im 14. oder 15ten Jahre, einer Nömerin von 11 oder 12 Jahren gleichzustellen wagen dürfte, und welches wenigstens nicht ohne den wesentlichsten Nachtheil für Gesundheit und Lebensdauer im Stande wäre, die Eheliche Pflicht völlig zu erfüllen. o) Die

Witwe

o) Die mehrsten juristischen Schriftsteller setzen daher erst das 18te Jahr bey Mannspersonen, und das 14te oder 15te bey Weibspersonen.

Witwe O. rühmte zwar sehr viel von dem vollkommenen Körperbau ihrer Tochter. Dieses der Wahrscheinlichkeit und häufigsten Erfahrung widersprechende Vor geben konnte, seiner Natur nach, nicht anders als durch eine genaue Inspectionem habitudinis corporis bewahrheit werden, von welchem Beweismittel bereits Justinian sagte: Quod in foeminis jam antiquis impudicum esse, visum sit. p)

Im 13ten Jahre ist ferner gewiß niemand im Stande, über einen so wichtigen Schritt, wie die Eheverbindung ausmacht, einen festen wohlüberlegten Entschluß zu fassen. Am allerwenigsten kann man das Gegentheil da annehmen, wo durch Landesgesetze gewissermaßen ein über jenes Alter hinausreichendes Annus discretionis festgesetzt, und so wie z. B. in der Bremischen Schulordnung bestimmt ist, daß die Kinder bis zum 14ten Jahre für Kinder angesehen, und zur Schule gehalten werden sollen. q) Schon die Benennung und der Begriff eines Kindes schließt allen Gedanken an einen reiflich überlegten und verbindenden Entschluß gänzlich aus.

Aus eben den Gründen konnte der Tochter der Witwe O. auch nicht die Fähigkeit, einem eigenen Hauswesen vorzustehen, zu-

personen, als den äußersten erlaubten Termin zur Eingehung der Ehe fest, und behaupten, daß hiervon nur bey Königen, Fürsten u. a. Person. Illust. nach eingetretener Dispensation, eine Ausnahme Statt finde. Carpzov l. c. Nr. 18 — 20.

Boehmer J. Eccles. Protest. T. 1. Lib. 4. Tit. 2. §. 27.

p) Princ. Instit. Quib. mod. Tut. fin.

q) Schulordnung für die Landschulen in den Herzogth. Brem. u. Verd. vom 10. Febr. 1752. §. 19.

zugetraut werden; denn ein Kind von kaum 13 Jahren, welches selbst noch Pflege und Aufsicht erfordert, kann, zumal im Bauernstande, keine Hausfrau abgeben, und nicht über Andere Pflege und Aufsicht haben.

Einen Theil dieser wichtigen Gründe suchte die Witwe O. dadurch aus dem Wege zu räumen, daß sie in der Appellations-Instanz darauf antrug, man möge gegenwärtig nur die Priesterliche Trauung ihrer Tochter verstatten, copulam carnalem aber bis zum Gutbefinden des Consistorii ausgesetzt seyn lassen. Allein auch dieses konnte nicht gestattet werden. Der Antrag enthält eine Ausnahme von der Regel, die nur in besondern Fällen bey Fürstlichen Personen stattnehmig ist.

In den niedern Ständen würde eine solche Ausnahme ein übles Beispiel geben, und vorzüglich um deswillen sehr bedenklich seyn, weil das Verhältniß und die nähre Gemeinschaft der Personen beiderlei Geschlechts dieser Stände es äußerst schwer machen, die völlige Vollziehung der Ehen, ohne eine förmliche Gequstration *) der Braut, zu verhindern. Auf jeden Fall wären, durch die Verstattung einer sofortigen Copulation, die Rechte der Tochter der Witwe O. sehr benachtheiligt gewesen. War gleich das 13jährige Mädchen bereits verlobt, so blieb das Verlöbnis, wegen der Impubertät der Braut, doch claudicirend, und Letztere behielt die Freiheit, nach erlangter Pubertät, von dem Eheverlöbnisse nach Willkür zurückzutreten. r)

Diese facultas resiliendi würde der jungen Verlobten ganz entnommen worden seyn, wenn man, durch Ertheilung einer Dis-

Eccl 2

pen-

*) Theodor Hagemann Kleine juristische Aufsätze. Hannover 1794. Th. 2. S. 70 ff.

r) Cap. 7. in fine X de Despons. Impuber. Boehmer I. c. §. 28. pag. 1258.

pensation zur priesterlichen Trauung, das unauflösliche Band
der Ehe zwischen derselben und ihrem Bräutigam sofort geschlos-
sen hätte.

Das Königl. O. A.-Gericht erkannte daher am 25. May
1793 auf die Appellation der Witwe O. :

"Dass dem durchaus unstatthaften Gesuche nicht zu deferiren
"sei, vielmehr es bey dem Erkenntnisse Unsers Consistorii vom
"28. Februar 1793 sein Bewenden behalte."

LVII. Erörterung.

Wegen der Abmeierung und Besetzung der zu dem Dohme in Bremen und Verden gehörenden sogenannten Struktur-Meierstellen, ist ein gerichtliches Verfahren ausgeschlossen.

Nach Vorschrift der Landesverordnungen, soll, wenn etwas in Rücksicht der Höfe, über welche der K. Cammer die Gutsherrschaft zusteht, wegen Abmeierung oder Besetzung derselben zu verfügen ist, solches allein vor der K. Cammer tractirt werden, und gegen die Verfügungen dieses Collegii gar kein gerichtliches Verfahren gestattet seyn ^{s)}. Da diese Verordnungen ausdrücklich nur

^{s)} Verordnung d. Gbhrde v. 19ten October 1719. Die hierher gehörenden Worte derselben sind folgende:

Wir lassen es nicht minder in Gnaden dabey bewenden, daß, wann Unterthanen, über welche Unsern Alemtern die Gutsherrschaft zusteht, abzumeiern, und wegen Besetzung der Uns, ratione der Gutsherrschaft, zustehenden Höfe etwas zu verfügen, solches nach Unsern vorhin ergangenen Verordnungen bey Unserer Cammer zu tractiren, ohne daß dagegen einiger Proceß zu verstatten. Samml. Chur- braunschw. Landesordnungen, Cap. 5, Nro 1, Seite 2. S. a. praktische Erörterungen, B. I, Nro 51.

nur der Cammer- oder Dominialmeier erwähnen, und sie als leges singul. et corrector. einer strengen buchstäblichen Auslegung unterworfen zu seyn scheinen¹⁾: so entstand im Jahre 1725 in den an das K. O.A.-Gericht gediehenen Abmeierungssachen der Bremischen Strukturmeier Arent Vogt und Jürgen Frese darüber ein Zweifel, ob jene gesetzliche Vorschrift auch auf die Strukturmeier anwendbar sey? Die K. Landesregierung zu Hannover suchte, unterm 7ten Jun. 1725, eine landesherrliche Resolution dieserhalb nach; und als diese am 17ten und 28sten Jun. 1726 erfolgte, so ward der Inhalt derselben dem höchsten Tribunale durch folgendes Schreiben der K. Landesregierung vom 8ten Jul. 1726 bekannt gemacht:

Als Dieselben, vermittelst Dero Schreibens vom 30sten April d. J., wegen der in Abmeierungssachen &c. erwarteten K. Resolution, Erinnerung gethan, und dann selbige nunmehr dahin erfolgt: daß in dieser und andern Abmeierungssachen von gleicher Eigenschaft keine Processe zu verstatten, sondern darin eben so zu verfahren sey, wie Se. Königl. Majestät unterm Dato „Göhrde den 19ten Oct. 1719“ es wegen der Dominialmeier verordnet, so haben, auf allerhöchstgedachten, Sr. K. Maj. expressen Befehl, Wir es denen Herren hiedurch eröffnen sollen. Und &c.

Das K. O.A.-Gericht machte zwar hiergegen, mittelst Berichts vom 9ten Jan. 1727, Vorstellung; allein unterm 14ten und 28sten Febr. d. J. ward die gedachte K. Resolution lediglich bestätigt. Die eigentliche Absicht dieser landesherrlichen Verfügungen schien dem höchsten Tribunale nicht ganz deutlich zu seyn, als sich 1771 der Sohn eines Bremischen Strukturmeiers, Ewald Otto, mit einer Beschwerde, wegen versagter Bemieierung,

an

1) L. 32, §. 6. Cod. de Appell. et Consult.

an das Gericht wandte, und dieses die Beschwerde an sich selbst für erheblich ansah. Die Regierung zu Staade bezweifelte die Competenz der Justiz-Collegiorum in dieser Sache; und das höchste Tribunal wandte sich dieserhalb unterm 28sten Februar 1771, in Gemäßheit der für solche Fälle vorhandenen Vorschrift u), an das K. Ministerium zu Hannover. Letztgedachtes hohe Landescollegium erwiederte, unter Beziehung auf die K. Resolutionen v. 1726 und 1727, am 20sten März 1771 auf die Vorstellung des K. O.A.-Gerichts folgendes:

"Der Inhalt vorgedachter Verfugungen ergibt nun überhaupt, wie die K. Willensmeinung dahin gegangen sey, ratione der Strukturmeier eben das festzusezen, was intuitu der Domainen- und Cammermeier, vermittelst der Constitution d. d. Gōhrde den 19ten Oct. 1719, verordnet worden, mit hin auch die Bemeierungssachen von jenen der Cognition der Justiz-Collegiorum zu eximiren; und obgleich die Rescripte nur allein der Abmeierungssachen, und zwar solcher, die mit der Vagtschen von gleicher Beschaffenheit sind, gedenken: so bezeugen dennoch Acta, und es legt sich aus deren ganzem Zusammenhange ans Offene, daß zwar die von der Bremischen und Verdenschen Regierung verfügte Abmeierung des Arent Vagts zu dem derozeit entstandenen Zweifel eine Veranlassung gegeben, gleichwohl aber solcher nicht sowohl den Abmeierungsfall allein, sondern vielmehr überhaupt die Frage betroffen: ob nicht die Gōhrdische Constitution auch auf die Strukturmeier ihre Anwendung finden müsse, und diese von des Königs Majestät solchergestalt, als die Anschlüsse besagen, entschieden worden? Selbst das O.A.-Gericht hat diese Declaration damals als allgemein verstanden, wie solches aus dessen Vorstellung

u) Königl. Rescripte an das O.A.-Gericht vom 20sten Nov. und 1sten Dec. 1747, und vom 13ten Nov. 1748. (s. praktische Erörterungen, B. I., Nro 54, §. 3.)

stellung vom 9ten Jan. 1727 sich veroffenbart. Gleichwie demnach der jetzige Punkt dadurch bereits seine Erledigung erhalten: so werden der Herr College und die Herren von selbst ermessen, daß es deshalb einer weitern R. Declaration nicht bedarf, und überlassen Wir dahero Denselben das Weitere bey dem gegenwärtigen Vorfalle, den vorhin ergangenen R. Verordnungen gemäß, zu versügen. Wir ic.

Es ist solchergestalt außer Zweifel gestellt, daß die sogenannte G ö h r d i s c h e Constitution vom 9ten Oct. 1719, wegen Be- handlung der Abmeierungs- und Besetzungsangelegenheiten bey Dominial- und Cammermeierstellen, auch vollkommen auf die sogenannten S t r u k t u r m e i e r ihre Anwendung findet. x)

x) Keinesweges läßt sich aber hieraus die Folge ziehen, daß die Ver- ordnung vom 19ten Oct. 1719 auch auf die Streitigkeiten wegen Abmeierung und Besetzung der zu den Klosterämtern in den Fürsten- thümern Calenberg und Göttingen gehörenden Meierstellen anzuwen- den sey; denn diese Meierstellen sind nicht zu den Domainen gezo- gen, und die R. Rentcammer hat keine Gutsherrschaft über dieselben.

R e g i s t e r

zum zweyten Bande der Bülow'schen Erörterungen.

(Die beygesetzte Zahl zeigt die Seite an.)

A.

- Absicht, über die, bey Eingehung eines Vertrages, zwar nicht ausgedrückte, aber stillschweigend gehegte, findet die Eideszuschreibung Statt. 346.
- Abmeierungssachen der Strukturmeier gehören nicht vor die Justizcollegia. 389.
- Abspaden, Abgrippen des Landes beim Deichbau, ob dafür eine Entschädigung Statt findet? 26.
- Actenverschickung, in welchem Falle solche bei dem O.A. Gerichte vorgeschrieben ist. 190.
- Adespota, was darunter verstanden wird. 236.
— stehen dem Fiscus zu. 237.
- Adjunction der Senate. 192.
- Aemter königl. tragen als Deichobrigkeit zur Unterhalt. der Deiche nicht mit bey. II.
— wohl aber wegen der Interessentenschaft d. Amtsdomainen. 21
- Aeraria reipublicae, s. Landescassen.
- Agnaten, von dem Rechte derselben, ein veräussertes Lehn zu vindiciren. 129.
- Agnition, gerichtliche, der Schuldverschreibung verwandelt eine Privathypothek noch in keine öffentliche Hypothek. 314.
- 2.
- Alimentation, s. Unterhaltung.
— eines unehelichen Kindes. 369.
- Allodium der Meierleute, ob die Bäume zu demselben gerechnet werden? 272.
- Altentheil, wie derselbe zu bestimmen ist. 280.
—, um denselben zu erhalten, ist es nicht schlechterdings erforderlich, daß der Interimswirth der Meierstelle eignes Vermögen zugebracht hat. 278.
- Alter, von dem zur Eingehung der Ehe erforderlichen. 384.
- Anbauer, die Streitigkeiten über deren Ansetzung gehören nicht vor die Landesgerichte. 173.
- Animus, s. Absicht.
— injuriandi, der Verdacht desselben fällt bey dem Richter weg, der seine Amtspflicht erfüllt. 250.
— — in wiewfern der Beweis darüber Statt findet. 249.
— — zum Beweise desselben findet die Eidesbelation Statt. 347.
- Appellationen von den Criminalgerichten im Lande Hadeln, sind nicht zugelassen. 62.
— von dem Wellingsbüttelschen Patrimonialgerichte im Lande Hadeln. 63.
- Dod Appels

Appellationsen von den Ober-Gerichten im Lande Hadeln; bey denselben muß der Appellant cautionem pro expensis in casum succumbentiae bestellen. 55.

— von dem Consistorio des Landes Hadeln, wohin dieselben gehen. 47.

— von den oberen Gerichten im Lande Hadeln gehen an die Regierung zu Räzeburg, und von da an das O. A. Gericht zu Zelle. 55.

— von der Regierung zu Räzeburg, in Hadelnschen Sachen, wird durch den Gebrauch der Leuterung nicht ausgeschlossen. 55.

— von den Verfügungen und Erkenntnissen des General-Kriegs-Gerichts finden nicht Statt. 181.

— von den Erkenntnissen der Kriegsgerichts-Commission gehen an das O. A. Gericht. 181.

Appellationsinstanz, in derselben findet ein neuer Zeugenbeweis über denselben Gegenstand, nach bereits eröffneten Zeugenverhören, der Regel nach, nicht Statt. 215.

Appellationssumme, bey den Appellationsen von den Erkenntnissen des Magistrats zu Stade. 69.

— wenn mehrere gravamina aufgestellt sind, kommt es nicht bey jedem einzelnen auf das Daseyn derselben an. 220.

Armut, was darunter eigentlich zu verstehen ist. 301.

Auftrag, s. Commission.

Aus- und Anweisungssachen gehören nicht vor die Landesgerichte. 89. 173.

Ausweisungen aus Gemeinheiten, wann solche statt finden. 238.
—, wem die Befugniß zusteht, selbige vorzunehmen? 233.

Auspandungen, Befugniß, solche vorzunehmen, 337; s. auch Bauerföhr; Gemeinderecht; jurisdiction communitatis.

B.

Bauerföhr, Beschaffenheit u. Umfang derselben, 337. s. a. Auspfändung. Gemeinderecht.

Bäume an den Deichen, wie die mutwillige Beschädigung derselben zu bestrafen ist. 33.

—, wem das Eigenthum der auf dem Meiergute stehenden zukommt. 271.

Beamte, ob denselben in Cammer- und Amtsprozessen der Haupteid deferirt werden kann. 159.

—, deren Amtspflicht erfordert es, die Amtsunterthanen von unnützen Rechtsstreitigkeiten möglichst abzuhalten. 250.

Befriedigung der Zuschläge und Schonungen, 228.

Bekengeld, Grundzins von neu ausgewiesenen Bienenstellen. 99.

— bey Ausweisungen, wenn dasselbe zukommt. 235.

Bequartirung der Cavallerie, s. Cavallerie.

Bereiteste Güter, den Ausdruck, kann man, wenn er gebraucht ist, nicht für eine ausdrückliche Verpfändung ansehen. 316. s. a. Hypothek.

Beschädigung der Zubehörungen der Chausseen, wie solche zu bestrafen. 329.

Be-

Bestätigung, siehe Confirmation.

Betrügereien, wie solche auf den Landgerichten im vorigen Jahrhunderte bestrafet wurden. 264.

Beweis über den Animus injuriandi. 249.

Beweisartikel, neue, können nach Ablauf des Beweis-Termins, so lange die Zeugenverhöre noch uneröffnet sind, in Rechtsachen der Minderjährigen und Solcher, die mit diesen gleiche Rechte haben, substituiert werden. 218.

— dürfen den Zeugen vor der Abhörung nicht mitgetheilt, werden. 349.

Bey schlaf — aus dem Geständnisse desselben erwächst praesumtio imprægnationis, und die Verbindlichkeit zur Ernährung des Kindes. 371. s. a. Stuprator.

—, unehelicher Wirkung des von einer Witwe während des Trauerjahrs begangenen, 373. siehe auch Trauerjahr. Witwe.

Bey si her des Consistorii und des Land- u. Viergerichts im Lande Handeln, werden von der Landesherrschaft destraviret. 53.

Bey spruch durch Nachbarrecht, ist im Lande Wursten hergebracht. 359.

—, ein particulairer durch Nachbarrecht, ist nicht zulässig. 363.

—, die Ausübung desselben wird, der Regel nach, durch den öffentlichen und meistbietenden Verkauf nicht gehindert, doch findet diese Regel in hiesigen Landen Ausnahmen. 359.

Bieuen, Contribution, Viehshab, Impost, Zehnten, Geleite, oder

Fluchtgeld, Stättegeld, Zoll und Weggeld. 97. 121.

Bieuen, fremde, in wie fern einzelne Dorfseinwohner der Aufnahme derselben zur Buchvaizen-Blätthezeit widersprechen können. 92. 110. 121. 124.

—, wann sie zur Haide gebracht werden. 109. 117. 120.

— werden im Sächsischen Weichbilde wilde Würmer genannt. 84.

— fremde, welche darunter zu verstehen sind. 100.

— Fluchtgeld. 89.

— Raubbienen, Faulebienen. 105. 113.

— Diebstahl gehört zu der Klasse der Felddiebstähle. 106.

— dessen Bestrafung. 329.

s. a. Diebstahl.

— Recht; Beyträge dazu; welche Schriftsteller sich damit beschäftigt haben. 84. 86.

— auf welche Weise der größte Theil der dabei eintretenden Fragen zu beurtheilen und zu entscheiden ist. 85.

— Stellen, verschiedene Arten derselben. 90. 108. 116. 120.

— wem das Eigenthum des um solche aufgewachsenen Holzes zukommt. 92.

— ob solche die Unterhauen bey den Häusern und in den Dörfern haben dürfen. 110. 117. 120. 124.

— neue, müssen in gehöriger Entfernung von den bereits vorhandenen angeleget werden. 90.

— ob solche ohne Unterschied an Fremde verheuert werden dürfen. 110. 118. 120. 124.

- Bienens-Stellen, für die Ausweisung derselben wird das Bezeichnung entrichtet. 89.
- Schwarm, dessen Verfolgung. 105. 107. 115. 119 123.
- Stöcke, in wie fern dieselben in ein fremdes Gebüntie gebracht werden dürfen. 91.
- Wesen; Protocolle und Berichte, welche das Herkommen wegen desselben im Fürstenthume Lüneburg betreffen. 106 u. f.
- Zäune, wie weit solche von einander seyn müssen. 90. 109. 116. 126.
- ob die Anlage derselben eine Sache freier Willkür ist. 86.
- Bewilligung und Ausweisung derselben. 88.
- bey deren Ausweisung muß der Widerspruch der Weide-Interessenten gehörig werden. 89.
- Zucht wird vorzüglich im Fürstenthume Lüneburg getrieben, und macht einen wichtigen Theil des gemeinen Landesgewerbes aus. 84.
- eine eigene Landesverordnung über die rechtlichen Verhältnisse derselbe findet sich nicht. 85.
- Fläche der Deiche. 22.
- Land; demselben ist das Abspulen, Grippen und Sodenstechen schädlich, und es muß daher in der Regel der Schaden erstattet werden. 27.
- Blutgerichte. 254.
- Braakdeich, s. Deich.
- Brandkasse, ob solche zu den öffentlichen Landeskassen gehörig, u.

- ob derselben hypotheca tacita in bonis administrat, zustehet. 310.
- Brandkassengelder, derselben Vorsicht im Concurre. 309.
- Brandversicherungsanstalt im Lüneburgischen. 309.
- Braunschweig Stadt, daselbst ist das Kaufgericht gebräuchlich. 67.
- Braut — derselben Sequestration. 387.
- Brautschaf, ob solcher in die Quartam conjugis inop. eingeschauet wird. 307.
- Bremen Stadt, daselbst ist das Gastgericht gebräuchlich. 68.
- Bremisches Dohm-Capitel; siehe Dohm-Capitel.
- Briefe zu beantworten, ist niemand jure perfecto verbunden. 323.
- Brücken öffentlicher, deren Erbauung und Erhaltung hängt von der Einsicht u. dem Willen des Landesherrn ab. 16.
- Bullen, s. päpstliche Bullen.
- Bürge, wann und in wiefern sich derselbe von der übernommenen Bürgschafts-Verbindlichkeit lossagen kann. 152.
- derselbe ist von der übernommen Zahlung-Verbindlichkeit freizusprechen, wenn der Gläubiger oder Cassenherr bey der Oberaufsicht über den Rechnungsführer, sich eine Nachlässigkeit hat zu Schulden kommen lassen. 147.
- Bürgschafts-Vertrag ist ein Contractus bona fidei. 148.
- Cam-

C.

Cammer — Königl. derselben steht über die Klöster-Meier im Cazenbergschen u. Göttingischen keine Guts herrschaft zu. 392.

Cammer-Awald —, muss zur Abstattung des in Cammer- oder Amtsprocesseu deferirten Haupt eides von dem Cammer-Collegio ein mandatum speciale haben. 160.

— ist, wenn er einen Eid defirirt, nicht von der Abstattung des juramenti malitiae befreit. 163.

Cammer-collegium — demselben muss, der Regel nach, der Haupt eid in Cammer- oder Amtsproces sen deferirt werden. 160.

Cammer-Meierstellen, siehe Meierstellen.

Canonisches Recht, in wie weit dasselbe bey den Protestanten an genommen ist. 188.

Cassen, s. Landescassen.

Cassen-Bediente — den hertschaftlichen, ist es zur Pflicht gemacht, die ihnen anvertrauten Gel der separat zu halten. 150.

Cassen-herr, was derselbe auf den Cassenbedienten für eine Aufsicht haben muss, wenn der für den letztern eingetretene Bürge verbindlich seyn soll. 148.

Cassen-vorrath — Nothwendigkeit der Nachzählung und Revision desselben bei Cassenbedienten. 150.

Cavallerie — bei der ordinären Bequartirung und Unterhaltung derselben auf dem platten Lande,

ist blos auf die Contribution von Gütern Rücksicht zu nehmen. 295.

Cavallerie-bequartirung — derselben Repartition. 296.

Chausseen — wie die Beschädigung der Zubehörungen derselben zu bestrafen ist. 329.

Commissarius — in wie ferne derselbe an auswärtige Gerichte unmittelbar Requisitionsschreiben erlassen kann. 291.

Commission — auch ohne specielle Ausführung im Auftragsschreiben befaßt dieselbe alles dasjenige, was zur Ausrichtung und Vollen dung des committirten Geschäfts durchaus erforderlich ist. 293.

Concurs — wird im Lande Handeln von dem Untergerichte des Wohuortes des Schulnders instruis ret. 59.

— Vorzug der Brandeassengels der in demselben. 309.

Condicatio indebiti — findet nicht statt, wenn jemand etwas bezahlt hat, was er, zwar nicht nach bürgerlichen Gesetzen, wohl aber nach natürlichen Rechten zu zahlen schuldig war. 354.

Confirmation — gerichtliche, von Schuld- und Pfandverschreibungen verändert eine Privats Hypothek nicht immer in eine gerichtliche Hypothek. 314.

— gerichtliche, der Contracte und Chrestifungen im Fürstenthume Lüneburg. 357.

Consens — gutschärflicher, zur Holzfällung. 274.

Consensus factis declaratus ist auch bei Kaufcontracten von verbind-

- bindlicher Wirkung. 323. S. a.
Contract.
Consistorium des Landes Hadeln, desselben gerichtliche Verfassung. 45.
 — des Landes Hadeln, die Appellationen von demselben gehen an die Landesregierung zu Hannover. 47.
Contracte können sowohl durch ausdrückliche Worte, als durch concludente Thathandlungen eingegangen werden. 323.
 — von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Confirmation derselben im Fürstenthume Lüneburg. 357.
Contribution von Bienen. 98.
 — wie solche auf dem platten Lande angesezt ist, und entrichtet wird. 295.
 — wird an den Orten entrichtet, wo der Licent nicht eingeführet ist. 295.
 — von Gütern, wird bei der Cavalleriequartirung auf dem platten Lande, der Regel nach, zum General-Prinzipio angenommen. 295.
Contributionscasse — derselben Vorrechte in Absicht der Geschäftsführung ihrer Receptoren und Verwalter. 310.
Copulation — priesterliche, ob von solcher das Successionsrecht abhängt. 240.
Correferenten bei dem O. A. Gerichte müssen in allen Sachen die zu einer Sentenz stehen, schriftliche Relationen ausarbeiten. 195.
Credit-Institut im Fürstenthum Lüneburg wird nicht zu den öffentlichen Landescaffen gezählt. 312.
Criminal-Gerichte im Lande Hadeln, derselben Verfassung. 61.
 — von den Erkenntnissen derselben ist die Appellation nicht zuzulassen. 62.
Culpa, — was für eine dem Bürgen prässirt werden muss. 149.
Cultivirung wüster Gegenden, wegen derselben ist die Cognition der Landes-Gerichte ausgeschlossen. 173.
Cultur- und Gewerbesachen, darin ist die Cognition der Landesgerichte aufgehoben. 89.

D.

- Dannenberg**, Stadt, der Magistrat daselbst hat die Civilgerichtsbarkeit. 252.
 — das Amt daselbst aber die Criminalgerichtsbarkeit. Ebend.
Deliberationsprotocoll in pleno des O. A. Gerichts führt der Protonotarius. 196.
Denuncianten der Wilddiebe erhalten eine angemessene Belohnung. 156.
Deiche, deren Anlegung gehört zu den Ober-Landespolizey-Angelegenheiten. I.
 — ob solche zu den Lehnsvorbesitzungen gehören? 40.
Deich, **Braackdeich**, dessen Anlegung. 25.
 — Noth-Thur- oder Kay-deich. 28. 30.
 — wie die bösliche Durchstechung derselben zu bestrafen ist. 33.
Deiche,

- Deiche, verschiedene Theile derselben und deren technische Benennungen. 22.
 — verlassene und herrenlose, deren Unterschied. 18.
 — Kieffdeiche. 19.
 — Wraackdeiche, deren Unterhaltung. 21.
 Deichsangelegenheiten, dirigirende Aufsicht in denselben und deren Umfang. 29.
 Deicharbeiten, bey denselben werden oft Geldbußen bestimmt. 31.
 — in wie ferne zur Beschaffung derselben Hälfsdienste, als Landfolgen, Statt finden? 32.
 Deichbau, hängt von der Einsicht und dem Willen des Landesherrn und seiner stellvertretenden Beamten ab. 16.
 Deichband, ist demjenigen, der zum gemeinen Besten Kosten breitet, oder Land hergiebt, zur Entschädigung verpflichtet. 25.
 27.
 Deichbeamte sollen Straf- und Bruchregister halten. 33.
 Deichbruch, Durchbruch, Grundbruch, wie es mit der Deichhülfe bey denselben gehalten wird. 22.
 Deichkappe 22.
 Deichtamm 22.
 Deichobrigkeit trägt zur Unterhaltung der Deiche nicht mit bey. II.
 Deichsgenossen brauchen nicht über die Anlegung eines neuen Werks vorher befragt zu werden. II.
 Deichfuß. 22.

- Deichssachen, in denselben können, zum Erweise eines Herkommens, auch benachbarter Länder Deichordnungen angeführt werden. 14.
 Deich- oder Nummernpfähle, wie die eigenmächtige Borrückung derselben zu bestrafen ist. 33.
 Deichs last, deren Vertheilung. I.
 — ist ihrer Natur nach ein onus reale. 2. 14.
 —, deren relative Größe dient nicht zur Befreiung. II.
 — nach welchem Verhältnisse dieselbe zu repartiren ist. 30.
 —, Unterschied der ordentlichen und außerordentlichen. 6.
 —, in wie fern die Gutsherren verbunden sind, die mit den Höfen ihrer Gutsleute verbundene zu übernehmen. 3.
 Deichpflichtige, derselben Verbindlichkeit zur Anlage, Unterhaltung und Sicherung der Deiche. 5. II. 14.
 Deichstrafen. 32 ff.
 Dieb, s. Pferdedieb.
 Diebstahl, geringern bestraft der Magistrat zu Danneberg. 252.
 —, Unterschied des beträchtlichen u. geringen. 254.
 — ob derselbe ohne Unterschied zur Criminalität gehört. 254.
 — ob, bey der Bestrafung eines dritten, die Bestrafung wegen eines Felddiebstahls mit in Airechnung kommt? 321.
 — an Holze, welches zum Bau, zu Befriedigungen u. s. w. bereits bereit ist und in offnen Feldern und

- und Gärten liegt, wie soicher bestrafft wird. 330.
- Diebstahl** an Leinwand, Hemden, Kleidungsstücken u. s. w. auf offenen Bleichen, Gärten u. Feldern, wie derselbe zu bestrafen ist. 330.
- vom Hofzaune wird nicht als ein Felddiebstahl betrachtet. 330.
- an Bienen, s. Bienen.
- eines Stücks Hornvieh; wie derselbe zu bestrafen. 284.
- Diebstähle**, wie solche auf den Landgerichten im vorigen Jahrhundert bestraf't wurden. 263.
- Dienstbarkeit**, Wirkung derselben in Rücksicht auf die Anlegung von Zuschlägen auf einem Forstgrunde. 222.
- Dienstherr**, in welchen Fällen derselbe aus den unerlaubten Handlungen des Dienstboten verbunden wird. 345.
- Diensther'chaft** ist nicht zur Bezahlung der Waaren verbunden, welche die Dienstboten wider Wissen und Willen derselben ausgenommen haben. 344.
- Dienstboten**, die von denselben eingegangenen Contracte, welche die Herrschaft verbindlich machen sollen, setzen einen dem Gesinde ertheilten Auftrag voraus. 344.
- Dienstlohn**, in wie fern solchen die Kinder für die ihren Eltern geleisteten öconomischen Dienste fordern können. 355.
- Dohm-Capitel zu Bremen**, gehörte ehemals zu den Landständen des Erzstifts Bremen. 75.
- — zu Hamburg gehörte vormals zu den Landständen des Erzstifts Bremen. 75.
- Dohm-Capitel zu Hamburg** in wie fern die Landesgesetze des Herzogth. Bremen dasselbe verbinden. 77.
- — — — — steht unter der Landesherrschaft der Herzöge von Bremen. 76.
- — — — — concurrit zu den oneribus publicis des Herzogthums Bremen, außer dem Beitrage zu den O.A. Gerichts-Geldern, nicht. 77.
- — — — — **Fundamentals-Neces** desselben u. der Krone Schweden, von 23. Jan. 1652. 76.
- Dolus**, ob derselbe vorhanden sey, kann durch Eidesleistung bestimmt werden. 347.
- Donatio propter nuptias**. 319. s. a. Widerlage.
- Dorfgerichte** 338. s. a. Gemeinderecht.
- Dossirung** der Deiche. 22.
- Dorringtonworth**, Theilgerichte derselbst. 64.

E.

- Ehe**, von dem zur Eingehung einer Ehe erforderlichen Alter. 284.
- Ehebruch**, wie solcher auf den Landgerichten im vorigen Jahrhunderte bestraf't ward. 264.
- Ehegatte**, des dürfstigen Erbfolge. 204. s. a. Quarta conjug. in opis.
- Ehestifungen**, deren gerichtliche Confirmation im Fürstenthume Lüneburg. 351.
- Eheverbindung** während des Trauerjahrs, in wiefern die Bestrafung derselben aufgehoben ist. 378. s. a. Trauerjahr.

Ehe

Eheverbindung, worauf bei Bestimmung der Fähigkeit solche einzugehen, zu sehen ist. 385.

Eheverlobnisse während der Im- pubertät sind claudicirend, und die Verlobten behalten facultatem resiliendi. 387.

Eid für Gefährde, verschiedene Arten desselben. Von der Ab- stattung ist der Cammer-Anwalt nicht befreit, wenn er einen Haupteid deferiret. 163. 347.

Eidesleistung, wie die Voll- mächt dazu einzurichten ist. 162.

Eideswarnung, derselben Noth- wendigkeit. 169.

— in welchen Fällen dieselbe im Preuischen nicht erforderlich ist. 171.

Eideszuschreibung ist allgemein in allen streitigen Civilsachen zu- gelassen. 346.

— in Processsachen, welche die Königl. Cammer betreffen. 161.

— über den Animum injurian- di. 249.

— findet über die Absicht Statt, welche bey Eingehung eines Ver- trages zwar nicht ausgedrückt, aber stillschweigend geheget ist. 346.

Einlager, Bewandniß desselben im Lande Hadeln. 59.

Eigenenthuimer des Orts ertheilet die Bewilligung zu einer vorzu- nehmenden Ausweisung. 233.

— eines Grundstücks, welches kei- nen Forstgrund enthält, und wor- auf Andern die Weideberechtigung zustehet, ob derselbe Zuschläge an- legen dürfe. 225.

2.

Eltern haben ein volles Recht, Ali- mente, im Falle des Mangels, von ihren Kindern zu verlangen. 304.

s. a. Kinder. Unterhalt.

Entsagung, siehe Renuncia- tion.

Erben im Allodio des Vasallen, sind zur Erstattung des Kaufpreises ver- bunden, wenn sie ein alienirtes Lehnstück revociren. 135.

— müssen die Facta ihres Erblas- sers prästiren; in wie weit dieser Rechtssatz Anwendung findet. 133.

Erbfolge in die Meiergüter. 267.

— des dörftigen Ehegatten ist als ein außerordentliches Hülfsmittel zur Unterhaltung anzusehen. 304.

Erbgerichte. 254.

Erbrecht dörftiger Ehegatten; s. Quarta conjug. inopis.

Erbshaft. Renunciation der Toch- ter auf die väterliche. 366.

Exceptio suspecti judicis. 184.

— plurium concubantium. 369.

Executionsgericht im Lande Hadeln. 59.

Executive process, welche Einre- den denselben unzulässig machen. 334.

— findet nicht immer aus klaren Briefen und Siegeln Statt. 333. s. a. Handschrift. Instru- ment. Schuldverschrei- bung.

F.

Falcidia quarta, s. quarta.

Faulenbienen. 105.

Felddiebstahl, dazu wird der Bies- nendiebstahl gerechnet. 106.

Fee

- F**elddiebstahl, die auf denselben gesetzte Strafe darf ohne ganz besondere Milderungsgründe vom Richter nicht in eine andere verwandelt werden. 331.
 — ob die wegen desselben erlittene Bestrafung bei Bestimmung der ordentlichen Strafe eines dritten Diebstahls in Anrechnung kommt. 331.
 — dessen Bestrafung. 328.
 — was für Diebstähle in die Classe der Felddiebereien gesetzt werden. 329. s. a. Diebstahl.
 — 284.
Feldstellen, Haibestellen. 90.
Fideicommissum familiae relict. ist für die Interessenten desselben unverbindlich. 134.
Fleischliche Verbrechen, wie solche auf den Landgerichten im vorrigen Jahrhunderte bestraft wurden. 264.
Flucht oder Geleitgeld von Bienen, zu dessen Erhebung ist der Pfahlgerichtsherr nicht berechtigt. 104.
Flug, Flucht oder Geleitegeld von Bienen. 97. 103. III. 118. siehe a. Bienen.
 — ist kein Regale, sondern eine Folge der zustehenden Gerichtsbarkeit. 104.
Forstgrund, Beweis der Qualität desselben. 221.
Forstherr, ob derselbe die angelegten Zuschläge und Schonungen zu begraben und zu befriedigen schuldig sey. 228.
 — von der Befugniß desselben, Zuschläge und Schonungen anzulegen.

221. s. a. Weideberechtigung, Dienstbarkeit.
Forstherr, ob demselben das Gras-schneiden u. die ausschließende Nutzungsberechtigung in den angelegten Zuschlägen zustehe. 227.
Forst- und Jagdbediente, welche einen Wilddieb zur Anzeige und Bestrafung bringen, empfangen eine angemessene Belohnung. 156.
Fragestücke dürfen den Zeugen vor der Abhörung nicht mitgetheilt werden. 349.

G.

- G**artendiebstahl. 284; dessen Bestrafung. 328; s. auch Diebstahl.
Gastricht, Gastgericht, worin dasselbe besteht. 65.
 — — — in der Stadt Bremen. 68.
 — — — Stade. 67.
Geblümte, das, verschiedene Arten und Benennungen desselben. 91.
 — in wie fern fremde Bienenstöcke in dasselbe gebracht werden dürfen. 91.
Gläubiger, was für eine culpam derselbe den Bürgen zu prästiren hat. 149.
Gemeinheiten, in welchen Fällen Ausweisungen aus denselben Statt finden. 238.
Gemeinderecht, Gemeindeherrschaft, derselben Beschaffenheit und Umfang. 337.
Gemeinheitsgründe der Städte, Flecken und Dörfer gehören nicht zu den adespotis. 237.
Gemeintheilungen, in Rücksicht derselben ist die Cognition

tion der Landesgerichte aufgehoben. 173.
General-Kriegsgerichte, von den Verfügungen und Erkenntnissen derselben findet keine Appellation statt. 181.
General-Steuerkasse, deren Vorrechte in Absicht der Geschäftsführung ihrer Receptoren und Verwalter. 310.
Grade im Herzogthume Bremen. 70.
Gegenvermächtniß, Vorzüge desselben in Absicht der Sicherheit. 319.
Geletegeld oder Fluchtgeld von Bienen. 97. 103.
Gerichte, hohe und niedere, Bluts- und Erbgerichte. 254.
Gerichtshalter, in die denselben übertragenen gerichtlichen Verfügungen darf sich der Patrimonialgerichtsherr nicht mischen. 243.
Gerichtsmitglieder, Injurien, welche denselben ratione officii zugefügt worden. 206.
Gesinde; siehe Dienstbote, Dienstherr.
Gewaltthäufigkeiten, wie solche auf den Landgerichten im vorigen Jahrhunderte bestraft worden. 261.
Grasschneiden in den Zuschlägen. 227.
Grünschwart der Deiche. 22.
Grundbruch; s. Deichbruch.
Grundherr darf zum Nachtheil der Weideinteressenten nicht einseitig die Benutzungsart des fundi gänzlich verwandeln. 226. s. a. Eigentümer.

Grundwerke, deren Anlegung im Deichwesen gehört zur Oberlandespolizey. I.
Guts herren, in wie fern dieselben verbunden sind, die mit den Höfen ihrer Gutsleute verbundene Deichlast zu übernehmen. 3.
Guts- und Gerichtsherren im Herzogthume Bremen, einigen derselben kommt in gewissen Fällen die Gerade und das Heergewette zu. 70.
Guts herr, ob denselben das Eigenthum der, auf dem Meiergute stehenden, Bäume zukommt. 271.
— darf den Consens zur Fällung der entbehrlichen Bäume auf dem Meiergrunde nicht willkürlich versagen. 274.

H.

Hadeln, ständische Verfassung des Landes. 46.
— das Land trägt zu den Unterhaltungskosten des O.A.-Gerichts nicht bey. 55.
— des Landes Gerichtsverfassung. 44.
— ward von den Herzögen von Lauenburg besessen, gehörte aber nicht zu dem Fürstenthume Niedersachsen. 44.
Haidestellen, Feldstellen. 90.
Hamburgisches Domcapitel; s. Domcapitel.
Handschrift, wie solche beschaffen seyn muß, um den Exekutivprozeß zu begründen. 333.
Hartholz, was dazu gerechnet wird. 230.
Hasenschlingen, wer die Legung Eee 2 der

derselben benunciirt, erhält eine angemessene Belohnung. 158.
Heergewette, in welchen Fällen solches, nach dem alten Sächsischen Rechte, dem Gerichtsherrn zukommt. 70.
Herrenloser Deich; s. Deich.
Hochgericht im Lande Hadeln. 63. 64.
Hoffenbeschlag im Lande Hadeln. 60.
Hohe Gerichte, welche Verbrennen vor dieselben gehören. 254. 257.
Holz, wem das Eigenthum des auf dem Meiergute stehenden zukommt. 271.
Holzdiebstähle, geringere werden auf den Landgerichten bestraft. 256.
Hülfstdienste bey Deicharbeiten. 32.
Hülfsschreiben; s. Requisition.
Hypothek, ob die Bestellung derselben vor einem incompetenten Richter gültig ist. 315.
—, der Bestellung einer gerichtl. muss immer eine Untersuchung vorgehen. 315; s. a. Confirmation.
— kann durch gleichviel geltende Worte beyelegt werden. 316.
Hypotheca tacita minorum et piorum corporum in bonis administratorum. 311.
— in bonis administratorum, ob solche der Brandcasse zusteht. 310.
— kommt der Ehefrau wegen der Morgengabe nicht zu.

I.
Iagd- und Forstbediente; s. Forstbediente.
Immen; s. Bienen.
Immenzehnten. 89.
Immission und Pfandung im Lande Hadeln, was es damit für eine Bewandniß hat. 60.
Impost auf die Bienen. 97. 100.
Impubertät macht Eheverlöbnisse claudicirend, und bewirkt facultatem resiliendi. 387.
Ingrossation der Ehestiftungen im Fürstenthume Lüneburg. 352.
Injurie, welche einem Mitgliede des Gerichts ratione officii zugesetzt wird. 206.
— n, wie solche auf den Landgerichten im vorigen Jahrhunderte bestraft wurden. 262.
— in wie fern ein Richter, die ihm zugefügten selbst zu ahnden, die Befugniß hat. 199.
— klage, was zur Begründung derselben erforderlich ist. 248.
Inopia novissima, was darunter verstanden wird. 299.
Instrumentum garantionatum, wie solches beschaffen seyn muss, um den Executivprozeß zu begründen. 333; s. a. Executivprozeß. **H**andschrift.
Interims wirth braucht nicht schlechterdings der Meierstelle eigenes Vermögen zuzubringen, um auf den Altentheil Anspruch machen zu können. 278.
Interrogatoria; s. Fragestücke.
Intestat-Erbfolge; s. Erbfolge.

Inventarium, zur Errichtung derselben ist jeder Wormund verpflichtet. 287.

— ob die Errichtung eines vermöndchaftlichen durch den Vater im Testamente erlassen werden können. 288.

Judex delegatus; siehe Commission.

Judex loci nimmt den Actum der Ausweisung und die Tradition des ausgewiesenen Grundstücks vor. 234.

Judicium peregrinorum; s. Gastrecht.

Juramentum calumniae, ob Der, welcher ex officio und necessario flagend auftritt, dasselbe abzustatten brauche. 166.

— malitiae seu calumniae, verschiedene Arten derselben. Jeder, der einen Eid defertirt, muß das juramentum calumniae abzustatten. 163.

— malitiae; s. Eid.

— perhorrescentiae ist bey den Mitgliedern des O. L. Gerichts überflüssig und unzulässig. 187.

— ob man, um dazu gelassen zu werden, besondere Verdachtsgründe anzuführen braucht. 184.

Jurisdictio superior et inferior, alta et bassa. 254.

— communitatis; s. Gemeinderecht. 337.

K.

Kappstürzung, deren Wiederherstellung. 24.

Kaufgericht; s. Gastgericht.

Kiefe deiche. 19.

Kind, unehliches, Verpflichtung des Stuprators zur Ernährung derselben. 369.

Kinder haben ein volles Recht, den Lebensunterhalt im Falle des Mangels von ihren Eltern zu verlangen. 304; s. a Eltern u. Unterhalt.

— in wie fern dieselben für die ihren Eltern geleisteten Dienste einen billigen Dienstlohn fordern können. 355.

— sollen bis zum 14ten Jahre zur Schule gehalten werden. 386.

Kirchspielsgerichte im Lande Hadeln. 48.

Klenk, von, sind Besitzer des Gutes Wellingsbüttel. 63.

Klostermeier; s. Meier.

Kriegsanzley versagt die Generalrepartition der ordinaires Bequartirung. 296.

Kriegsgerichtscommission, Appellation von den Erkenntnissen derselben. 181.

Küster auf dem Lande, in wie fern sie Zinnen contributionsfrei halten dürfen. 98.

L.

Lacht, eine, was darunter verstanden wird, und wieviel Bienenstöcke dazu gehören. 91. 109. 117. 120.

Landescassen, derselben Vorrechte in Absicht der sichern Geschäftsführung ihrer Receptoren und Verwalter. 311.

— was für Cassen zu denselben gehören. 310.

Landesökonomiesachen, darin ist

- ist die Cognition der Landesgerichte ausgeschlossen. 89. 173.
- L**andgericht des Hadelnschen Hochlandes. 52.
- L**andgerichte, auf denselben kam, noch im vorigen Jahrhunderte, ein großer Theil der größern und kleineren peinlichen Verbrechen zur Bestrafung. 259.
- was für Sachen jetzt vor dieselben gehören. 256.
- L**andschahcasse; siehe Landescasse.
- L**andwirogengericht im Lande Hadeln. 60.
- L**ebensunterhalt; siehe Unterhalt.
- L**ehne können nicht ohne Einwilligung des Lehnsherren und der Mitziehenden gültiger Weise veräusserst werden. 128.
- ob dieselben in Deutschland von jeher für unveräußerlich gehalten wurden. 128.
- wider die Rechte der zu denselben gelangenden Söhne ist keine väterliche Anordnung gültig. 132.
- L**ehnsfolge, ob dieselbe bey Meiergütern eintritt. 267.
- L**ehnsfolge wird sowohl den Söhnen als den Agnaten per investitram primi acquirentis defirirt. 131.
- L**ehnsträger, auch desselben Kinder, Descendenten und Allodialerben sind an sich zur Revocation eines ohne ihre Einwilligung veräußerten Lehns befugt; nur müssen sie den ausgelegten Kaufpreis erstatten. 130. 134.
- L**ehnsverbesserungen, ob die Deiche dazu gehören. 40.
- L**eibzucht; s. Altentheil.
- L**eiterung, die, bey der Regierung zu Radeburg in Hadelnschen Sachen gebrauchte, schließt die Appellation an das höchste Tribunal nicht aus. 55.
- L**icent, wo derselbe nicht eingeführt ist, wird Contribution entrichtet. 295.
- L**icentcasse; s. Landescasse.
- L**ohn; s. Dienstlohn.
- L**otterieloos, das Negoce mit denselben ist wie jedes andre Handlungsgewerbe zu betrachten. 322.
- wer dieselben annimmt, macht sich dadurch stillschweigend verbindlich, den Preis des Einsatzes auf jeden Fall zu bezahlen. 321.

M.

- M**agistratspersonen zu Zelle sind in Civilsachen von der Ableistung der Zeugeneide befreiet. 170.
- M**andat, sobald dasselbe übernommen, und des Mandanten Interesse bereits im Spiele ist, findet kein willkürlicher Zurücktritt des Mandatarius statt. 153.
- M**arktgericht zu Lüdingworth u. zu Altenbruch im Lande Hadeln. 53.
- M**eier darf ohne gutsherrlichen Consens keine Bäume fällen. 274.
- was denselben für Rechte an der Meierstelle zustehen. 273.
- derselbe muss die Gebäude auf der Meierstelle in gutem Stande erhalten. 274.
- gütter, Erbsfolge darinn. 267.
- gut, wem das Eigenthum der auf

auf demselben befindlichen Bäume gehört. 271.
Meierstellen, welche zu den Klosteräntern im Kalenbergerischen und Göttingischen gehören, stehen nicht unter der Gutsherrschaft Königl. Cammer. 392.
— worüber Königl. Cammer die Gutsherrschaft zustehet; dasjegliche, was wegen Abmeierung und Besitzung derselben zu verfügen ist, gehört nicht vor die Justizcollegia. 389.
Meineides Warnung, Nothwendigkeit derselben. 169.
Metus subornationis bey einem neuen Zeugenbeweise über denselben Gegenstand. 217.
Meyfeld der Deiche. 22.
Militairgerichtsbarkeitsverfassung. 181.
Minderjährige sind, nach bereits eröffneten Zeugenverhören, in der Appellationsinstanz zu keinem neuen Zeugenbeweise über denselben Gegenstand zuzulassen. 215.
— und Diejenigen, welche mit ihnen gleiche Rechte haben, können nach Ablauf des Beweistermäns, so lange die Zeugenverhöre noch uneröffnet sind, neue Zeugen und Beweisartikel substituiren. 218.
Mitbelehnte, von dem Rechte derselben, ein verdüssertes Lehn zu revociren. 129.
Mord, s. Todschlag.
Morgengabe, wegen derselben kommt der Ehefrau kein stillschweigendes Pfandrecht zu. 318.
— rechtliche Natur und Eigenschaft derselben. 318.

Morgengabe ist von der donatione propter nuptias sehr verschieden. 319; s. a. Hypothek.
Munimenta aggerum sind accessoria der Deiche. 14.

N.

Nachbarrecht, s. Weispruch.
Nachsuchungsschreiben, siehe Hülffsschreiben, Requisition.
Nachzählung und Revision des bleibenden Cassenvorraths, was die Unterlassung derselben in Rücksicht des für den Cassenbedienten eingetretenen Bürgen bewirkt. 150.
Neuland, Gericht, Gerichtsbuch desselben. 81.
Neuländer Deichband, dessen Gewohnheitsrecht wegen Wiederherstellung der Deiche. 24.
Niedere Gerichte, welche Verbrechen vor denselben bestraft werden. 254.
Noth- Chur- oder Kayedeich. 28.
Nummernpfähle, siehe Deichpfähle.

O.

D.-**A**.-Gericht, desselben Besetzung. 189.
— wie die in demselben vorfallende Stimmengleichheit gehoben wird. 190.
— ahndet die ihm zugefügten Vergnümpfungen und Injurien selbst. 198.
— wie die vermeintlichen Beschwerden über dessen Justizverwaltung anzubringen sind. 214.

D.-**A**.

O.-A.-Gericht, zu den Unterhaltungskosten desselben trägt das Land Hadeln nicht bey. 55.
 — s. Präsident; s. Präsident.
 — s. Vicepräsident, s. Vicepräsident.
 — s. Gelder, zu solchen concurred das Domcapitel zu Hamburg. 77.
 Ober-Extraordinairgericht, oder Obergericht zu Otterndorf. 58.
 Obere Gerichte; s. Hohe Gerichte.
 Ober-Stadtgericht zu Otterndorf. 52. 56.
 Ober-Stadtappellationsgericht daselbst. 57.
 Obrigkeit, wie die Vergehungen gegen dieselbe auf den Landgerichten im vorigen Jahrhunderte bestraft wurden. 265.
 Osterstader Landrecht, gesetzliche Kraft desselben. 80.
 — nach demselben erkannte das K. und R.-Cammergericht, das Tribunal zu Wismar, und das O.A.-Gericht zu Celle. 81 ff.
 Otterndorf, der Stadt, Statute, Stadt- oder Weichbildsrecht. 49.

P.

Päpstliche Bullen sind von den Protestantten mit dem canonischen Rechte nicht angenommen. 188.
 Parapherna, ob solche in die quartam conj. inopis eingerechnet werden. 307.
 Paritas votorum, s. Stimmengleichheit.
 Patrimonial-Gerichtsherr

darf sich in die gerichtlichen Verfugungen nicht mischen, welche dem beeidigten Gerichtshalter übertragen sind. 243.

Patrimonial-Gerichtsherr, in wie fern derselbe die Gerichtsbarkeit selbst ausüben kann. 243.

— in wie fern derselbe von dem bestellten Gerichtshalter die Einsicht der gerichtlichen Acten verlangen könnte. 246.

Perhorrescentiae juramentum, s. Juramentum.

Personae illustr. sind an manchen Orten von der Ableistung der Beugeneide befreit. 171.

Pfahlgerichtsbarkeit ist mehr eine jurisdic. perls. als loci, und besaß keine Polizeigewalt. 104.

Pfahlgerichtsherr ist nicht zur Erhebung des Fluchtgeldes von Bienen berechtigt. 104.

Pfandrecht, s. Hypotheca. Pfändung und Immision im Lande Hadeln, was es damit für eine Bewandtniß hat. 60.

— strafen, wenn Vieh an den Deichen betroffen wird. 33.

Pferdedieb, es gereicht demselben nicht zur Strafmilderung, wenn er Pferde aus einem unverschlossenen Stalle gestohlen hat. 282. S. a. Abigeatus.

— stahl, Grund der harten Bestrafung desselben. 284.

Pflichttheil, desselben Berechnung. 307.

Pia corpora haben ein stillschweigendes Pfandrecht in den Gütern ihrer Verwalter und Receptoren. 311.

Präs

Präsident des O. A.-Gerichts, wann derselbe ein Votum decisivum hat. 191.

— ist verpflichtet, bey eintretender Stimmengleichheit nochmalsige Umfrage zu thun. 189.

Prozeß, sächsischer, darnach sollte bey dem Ober-Gerichte im Lande Hadeln verfahren werden: es ist aber derselbe beinahe gänzlich ausser Gebrauch gekommen. 58.

Procurator fisci; s. Cammeranwaltb.

Prototonarius führt bey den Deliberationen des O.A.-Gerichts in pleno das Deliberationsproto-
coll. 196.

Protten, Bedeutung des Worts. 90.

Protostelle, Buchtstelle. 90.
Provocatio ad Principem in Criminafsachen aus dem Lande Has-
deln. 62.

— ad plenum bey dem O.A.-Ge-
richte. 190.

Pubertät, von dem Termine und der Bestimmung derselben. 383. s. a. Ehe, Alter.

Pupillen, minderjährige, haben ein stillschweigendes Pfandrecht in den Gütern ihrer Verwalter. 311.

O.

Quarta conjugis inopis. 298. s. a.
Armut, inopia, Erbrecht,
Wittwe.

— — — derselben Berechnung.
307.

Quarta Falcidia, deren Berech-
nung ebend.

N.

Raubbienen. 105. 113.

Rechnungsablage, s. Vor-
mund.

Rechnungsbediente, s. Cas-
senbediente.

Rechtenfleth, Gericht, Ge-
richtsbuch desselben. 81.

Reciprocum, wird in Rücksicht der Requisitionen statuiert. 293.

Recusation eines oder des andern Mitgliedes des O. A. Gerichts in Rechtsstreitigkeiten. 187. s. a. Richter.

Referenten bei dem O. A.-Ge-
richte, müssen in allen Sachen, die zu einer Sentenz stehen, schrift-
liche Relationen ausarbeiten. 195.

Renunciation der Tochter auf die väterliche Erbschaft. 366.

Repartition der Contribution,
auch Reuterbequartirung. 296.

Requisitionen, weshalb aus-
wärtige Gerichte denselben Statt
geben. 293.

Requisitionschreiben, in
wiefern solche von einem Com-
missarius an auswärtige Gerichte
unmittelbar abgelassen werden
können. 291.

Retract, s. Weispruch.

Reuterbequartirung, s. Cas-
sallerie.

Richter, dessen Recusation ist an
sich nicht injurios, sobald sie nur
auf gebührende Weise geschiehet.
186. s. a. Recusation.

— , derselbe darf da nicht unterscheiden, wo das Gesetz keine Distinction darbietet. 284.

Ric^h

Eff

Richter, bey demselben fällt, wenn er seine Amtsficht erfüllt, aller Verdacht, beleidigen zu wollen, weg. 250.

—, in wie fern derselbe die Besfugniß hat, die ihm zugefügten Injurien selbst zu ahnden. 199.

— hat das Recht, seine Gerichtsbarkeit, seine Ehre, und sein Ansehen selbst aufrecht zu erhalten. 198. s. a. O. A. Gericht.

— kann niemand in seiner eigenen Sache seyn. 198.

S.

Sächsischer-Prozeß, s. Prozeß.

Schlachten, sind adjuncta und pertin. aggerum. 15.

Schleusen, sind adjuncta und pertin. aggerum. 15.

Schonungen, s. Zuschläge.

Schulverschreibung, s. Handschrift.

—, s. Agnition, Confirmation, Hypothek.

Schulmeister auf dem Lande dürfen 15 Stücke alte Immobilien contributionsfrei halten. 98.

Schulzengerichte, 338. s. a. Gemeindenrecht.

Senate, derselben Adjunction bei dem R. und R. Kammergerichte. 192.

Sequestration einer Braut. 387.

Servitut, s. Dienstbarkeit.

Societäts-Klage — zur Entschädigung, steht dem Deichbandsinteressenten, der zum gemeinen

Besten Kosten bestreitet, oder sein Land hergiebt, gegen den ganzen Deichband zu. 25.

Sommerdeiche 40.

Sonnenschein — bei, was diese Redensart bedeutet. 66.

Spadenstich, 17.

Stackwerke, deren Anlegung gehört zu den Oberlandes-Polizei-Angelegenheiten. I.

— sind adjuncta et pertin. aggerum. 15.

Stade, daselbst ist das Gastgericht gebräuchlich. 67.

—, der Stadt, Appellations-Summe. 69.

Stadtgericht zu Otterndorf. 49.

Stategeld von Bienen. 97. 105. III. 118.

— muss nach den Grundsätzen des Miethzinses beurtheilet werden. 105.

Stimmengleichheit, wie die, bei den Berathschlagungen des O. A. Gerichts vorfallende, gehoben wird. 189.

Stöhrung des Gottesdienstes; s. Gottesdienst.

Strafgelder bei den Deicharbeiten; wozu dieselben gewöhnlich angewendet werden. 31.

Strohwische, dadurch werden die angelegten Zuschläge bezeichnet. 228.

Structur-Meierstellen, die Abmeierung und Beschaffung derselben gehört nicht vor die Justiz-Collegia. 389.

Stumm-

Stumm- und taub Geborene, in wie ferne dieselben testiren können. 137.

Suprator, dessen Verpflichtung zur Ernährung des unehelichen Kindes. 369.

Subornationis metus, s. metus.

Successio, s. Erbfolge.

Successionsrecht des Bräutigams oder der Braut, ob solches von der priesterlichen Copulation abhängt. 240.

Suspecti judicis exceptio. 184.

T.

Taub- und stumm Geborene, in wie ferne dieselben zum Testiren zugelassen werden. 137.

Testamentum parent. inter liberos, ob der Vater darin einen Wormund ernennen kann. 289.

Testamentification der taub und stumm Geborene. 137.

Theilgericht. 64.

Tochter, derselben Renunciation auf die väterliche Erbschaft. 366.

Todtschlag, wie derselbe im vorigen Jahrhundert auf den Landgerichten bestraft. 260.

Trauerjahr der Ehegatten. 373.

— Würkung der, während derselben von einer Witwe begangenen unehelichen Beischlaf. 374. s. a. Ehe.

Tucht, Tuchten, Bedeutung des Wortes. 335.

U.

Uncultivirte Gegenden sind nicht ohne Unterschied das Eigenthum des Landesherrn. 236.

Unterhaltung, die Verbindlichkeit dazu ist zwischen Eltern und Kindern gegenseitig, und das nächste, ordentliche und auf die Regel gegründete Hülfsmittel. 304. s. a. Eltern. Kinder.

Unzucht, s. fleischliche Verbrechen.

Urtheile, freimüthige über Ansätze, in wie fern solche eine Insurtenklage begründen. 248.

V.

Vater, ob derselbe in testam. inter liber. einen Wormund erneuen kann. 289.

Veräußerung eines Fideicommissi familiae relictii ist für die Fideicommiss-Interessenten unverbindlich. 134.

Verbrechen, was für welche im Lüneburgischen vor den ordentlichen Criminal-Richter gehören. 256.

—, geringere bestraft der Magistrat zu Dannenberg. 252.

— welche von dem Niederrichter bestraft werden. 254.

— s. a. fleischliche Verbrechen.

Vergehungen gegen die Obrigkeit. S. a. Obrigkeit.

Vergleichsversuch, wer dawider protestirt, hat die Vermuthung einer Streitsucht gegen sich. 250.

Verkauf. S. a. Beispruch.

Verlassene Deiche. S. Deich.

Verschickung der Acten. S. Acten.

Eff 2

Ver-

Bewunderungen, wie solche auf den Landgerichten im vorigen Jahrhunderte bestrafet wurden. 261.
 Vicepräsident des O. A. - Gerichts ist perpetuus Correferens in den Sachen, die per sententiam abgethan werden. 195.
 Vieh wird gepfandet, wenn dasselbe an den Deichen weidet. 33. S. a. Pfandungsstrafen.
 — Diebstahl, dessen Bestrafung. 329. S. a. Diebstahl.
 — Schatz von Bienen. 97. 99.
 Viergericht des Landes Hadeln. 56.
 Vormund, jeder, ist, wenn keine landesherrliche ausgewirkt wird, zur Errichtung eines solennen Invent. verpflichtet. 288.
 —, unter welchen Umständen derselbe von der Rechnungsablage befreit werden kann. 289.
 —, ob solcher vom Vater in testam. parent. int. liber. ernannt werden kann. 289.
 —, jeder, ohne Unterschied, muß den Vormundschaftseid förmlich ablegen, wenn er nicht eine landesherrliche Dispensation erhält. 286.
 —, der, von der Errichtung eines Inventarii dispensirte Vormund, muß dennoch ein genaues Güter-Verzeichniß fertigen. 288.
 — muß jährlich Rechnung ablegen. 288.
 Vormundschaftliches Inventarium. S. Inventarium.
 Vorzug der Brandcassengelder im Concurse. 309.
 Votum eines bei der collegialischen Berathschlagung abwesenden

Beisitzers des O. A. Gerichts wird nicht mitgezählt. 197.
 Votum decisivum, in welchem Falle der Präsident des O. A. Gerichts ein solches hat. 191.

W.

Wäikenstellen. 90.
 Waldwiesen. 227.
 Warnung des Meineids, Notwendigkeit derselben. 169.
 Wege, öffentliche, deren Erbauung hängt von der Hinsicht und dem Willen des Landesherren ab. 16.
 Wegegeld von Bienen. 97. 105.
 Weichbildsrecht zu Otterndorf. 49.
 Weichholz und was dazu zu rechnen sey. 230.
 —, in wie fern dasselbe vom Meier gefällt werden darf. 273.
 —, in welchem Zeitraume die Lohden derselben dem Viehe entwachsen. 223.
 Weide, Beweis über deren Hinz oder Unzulänglichkeit. 224.
 Weideberechtigung, Wirkung derselben in Rücksicht der Auslegung von Zuschlägen auf einem Forstgrunde. 222.
 —, ob solche dem Forstherrn in in den angelegten Zuschlägen ausschließend zustehne. 227.
 Weideinteressenten, derselben Widerspruch muß bei Ausweisungen in ihrem Weide-Distrikte gehört werden. 89.
 Wochen sind adjuncta et pertinent. aggerum. 15.
 Wellingsbüttel, Patrimonialgericht dafelbst. 61. 63.

Wider-

Widerlage, Unterschied derselben von der Morgengabe. 318.

Wilddiebe, wer dieselben zur Anzeige und Bestrafung bringt, erhält eine angemessene Belohnung. 156.

Wilde Würmer. S. Bienen. **Wiehenmühlerecht**, in wiefern dasselbe bei dem Bienenrechte als Entscheidungsquelle angenommen werden kann. 85.

Wiepen. S. Strohwische.

Winterdeiche, wann eher dieselben zu einiger Vollkommenheit gediehen sind. 41.

Wittwe. S. a. Beischlaf, Trauerjahr.

Wittwen, düstige, deren Erbrecht an der Verlassenschaft ihrer Ehemänner. 298.

Wrackdeiche. 19.

Wurst, Land, daselbst ist der Bespruch durch Nachbarrecht hergebracht. 359.

3.

Zellesche Magistratspersonen sind von der Ableistung der Zeugeneide in Civilsachen befreit. 170.

Zehnten von Bienen. 97. 101. 109. 112.

—, ist als eine Gattung des Fleischzehntens zu betrachten. 101.

—, wer eine Befreiung davon behauptet, muß solche erweisen. 102.

Zeugen, ihnen dürfen die Beweisartikel und Fragestücke vor der

Abhörung nicht mitgetheilet werden. 349.

—, nicht ein jedes vorhergehendes Gespräch über die Sache, macht dieselben verdächtig. 349.

Zeugenbeweis, ein neuer über denselben Gegenstand, findet nach bereits eröffneten Zeugenverhören, in der Appellations-Zustanz, der Regel nach, nicht Statt. 215.

—, ein neuer über denselben Gegenstand, in wie fern solcher ausnahmsweise zulässig ist. 218.

Zeugeneid, von der Ableistung desselben in Civilsachen, sind die Zelleschen Magistratspersonen, u. an verschiedenen Orten auch Personae illustr. befreit. 170.

Zins, Canon, s. Bekenngeld.

Zoll und Wegegeld von Bienen.

97. 105.

Zuchttstellen, Prottstellen. 90. **Zuschläge**, wer selbige befriedigen muß. 228.

—, ob dem Forstherrn darin das Grasschneiden und die Hütungsberechtigung zusteht. 226.

Zuschläge, Befugniß zur Anlegung derselben auf Grundstücken, die keinen Forstgrund enthalten. 225.

—, von der Befugniß im Allgemeinen solche anzulegen. 221.

—, wann dieselbe wieder geöffnet werden müssen. 223. S. a. Dienstbarkeit, Weideberechtigung.

Der Kürschnerschmied
Verbesserungen.

Seite 4. Zeile 10. statt Guts herrschaft, l. Guts herrschaften. Seite 7. S. 24. nach dem Worte: zu tragen, ist beizufügen: verbunden. Seite 21. S. 17. statt in l. nur. Seite 23. S. 16. Deichslege, l. Deichslage. Seite 27. S. 21. unerträglich, l. unverträglich. S. 81. S. 13. eingerichtet, l. eingereichtes. S. 82. S. 11. Römer, l. Röme. S. 104. S. 17. können, l. können. S. 160. S. 5. andere, l. anderen. S. 235. S. 12. zwar, l. gar. S. 293. S. 9. Committenden, l. Committenten. S. 297. u. d. dieser, l. diese. S. 317. S. 9. Lato, l. dato. S. 334. S. 16. ihnen, l. ihn.

Nachricht an das juristische Publikum.

Bei den Verlegern dieser Erörterungen ist erschienen:

1) Handbuch des Polizei-Rechts von dem Professor von Berg zu Göttingen. Erster Theil. Dieser Theil enthält, außer der Einleitung, die staatstheoretischen Grundsätze von dem Umfange, von den Grenzen der Polizeigewalt, dem Verhältniß derselben zu der Justizgewalt, und 2) das Recht der Sicherheitspolizei oder die Darstellung der Reichs- und Kreis-Polizeigesetze, und einer großen Anzahl der interessantesten Landes-Polizeigesetze zur Erhaltung der öffentlichen und Privatsicherheit. Der Verf. hat zugleich die Churbraunschweigische Polizeiverfassung und Gesetzgebung mit möglichster Vollständigkeit zu bearbeiten gesucht; überhaupt aber auf den praktischen Gebrauch im allgemeinen vorzüglich Rücksicht genommen. Der zweite Theil, welcher das Recht der Wohlfahrtspolizei, die Lehre von den Polizeikollegien und Ämtern und von dem Verfahren in Polizeisachen enthält, wird nächstens erscheinen.

2) Von den, ganz auf das Praktischbrauchbare angelegte und der richtigen Lehre gemäße, Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, herausgegeben von den Gebr. Overbeck, der achte Theil, der an Güte, Auswahl der Materien und Gründlichkeit den vorhergehenden Bänden völlig gleich kommt, welche nach dem Urtheile unserer kritischen Journale von mehreren Seiten empfohlen sind, insbesondere, da man die Gründe und Gegengründe bei streitigen Materien so gut gegen einander darin aufgestellt findet. Der Preis aller 8 Bände ist 5 Rthlr. 12 gGr.

Ältere Verlagsbücher:

Aktenstücke, noch einige, in der Sache des Herrn von Berlepsch.	8. 1797.	2 gGr.
von Alten, A. F., Gedanken und Vorschläge zur Theilung gemeinschaftlicher Weiden.	6 gGr.	
Beitrag, ein, zur Beurtheilung der Schrift des Hrn. Hofr. Häberlin, ü. d. Dienstentlass. des Hrn. von Berlepsch.	3 gGr.	
Bemerkungen, rhapsodische, über die freie Wahl des Gerichtsstandes des Hauses Braunschw. Lüneburg in der Sache des Hrn. v. Berlepsch.	97.	8 gGr.
Berichtigung, aktenmäßige, der Schrift des Hrn. Hofr. Häberlin über die Dienstentlassung des Hrn. v. Berlepsch.	gr. 8. 97.	8 gGr.
Eruſius, M. F., Vorkenntnisse zur Rechtsgelahrtheit.	8. 94.	3 gGr.

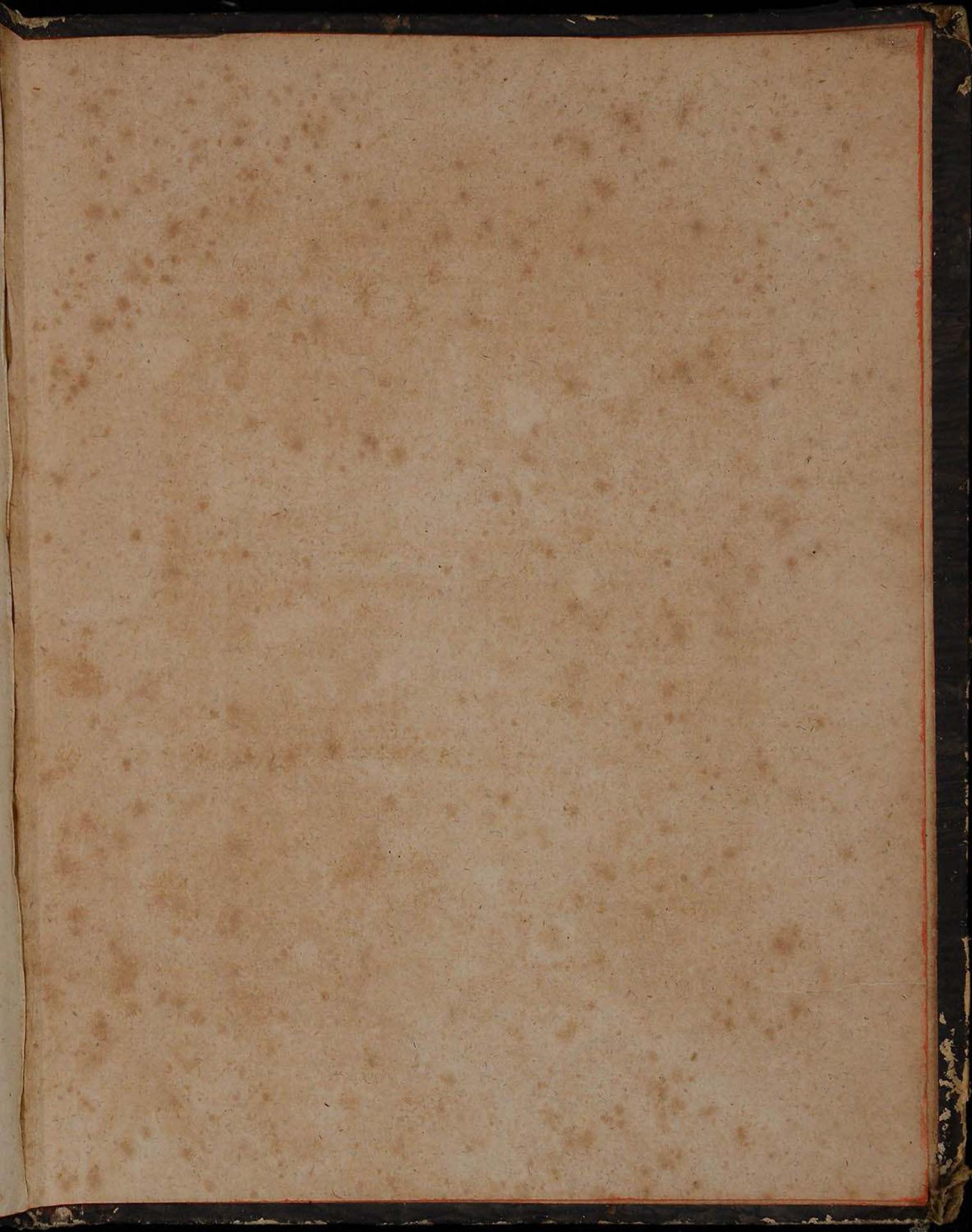
- Fischers, F. C., Preisschrift über die besten Regeln, die bei Einrichtung der Circulation des Ackerbaues, oder der Koppelwirthschaft in Acht zu nehmen sind, 8. 97. 6 gGr.
- Führer, G. F., u. d. zweckmässige u. vortheilhafte Benutzung der Domainen u. anderer Landgüter, 8. 97. 4 gGr.
- Hagemanns, Dr. Theod., kleine juristische Aufsätze. 2 Thle. 17 gGr.
- von Martens, G. F., Betracht. u. d. Memoire, welches der Hr. v. Berlepsch an den Congress in Rastadt gerichtet hat. 8. 98. 6 gGr.
- Münters, C. E., das Rostauscherecht, 2te verb. Aufl. 96. 16 gGr. 12 gGr.
- Scharlach, G. F., observat. practicae de dotis privilegio, 8. Druckpapier 12 gGr. und auf Schreibpap. 16 gGr.
- Spittlers, L. Z., Geschichte des Fürstenth. Hannover, seit den Zeiten der Reformation bis zu Ende des 17ten Jahrh. 2 Thle., neue Ausgabe. 98. 2 Rthlr. 12 gGr.
- dessen Preisschrift von der ehemal. Zinsbarkeit der nordischen Reiche an den römischen Stuhl, 8. 97. 7 gGr.
- Zhaer, Dr. Albr., Einleitung zur engl. Landwirthschaft u. ihrer neuen prakt. und theoret. Fortschritte in Rücksicht auf Vervollkommnung deutscher Landwirthschaft. gr. 8. 1 2 Rthlr. 8 gGr.

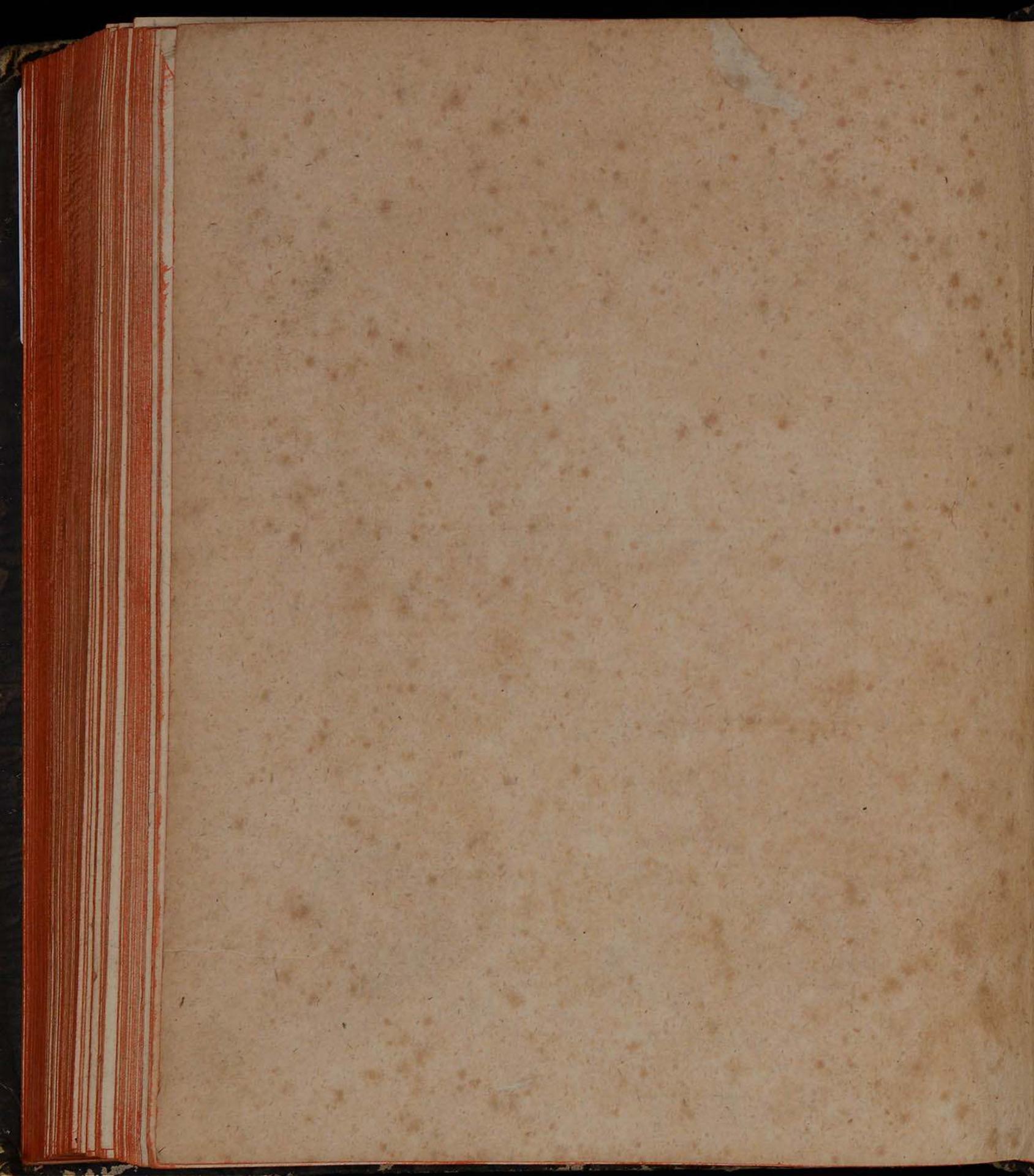


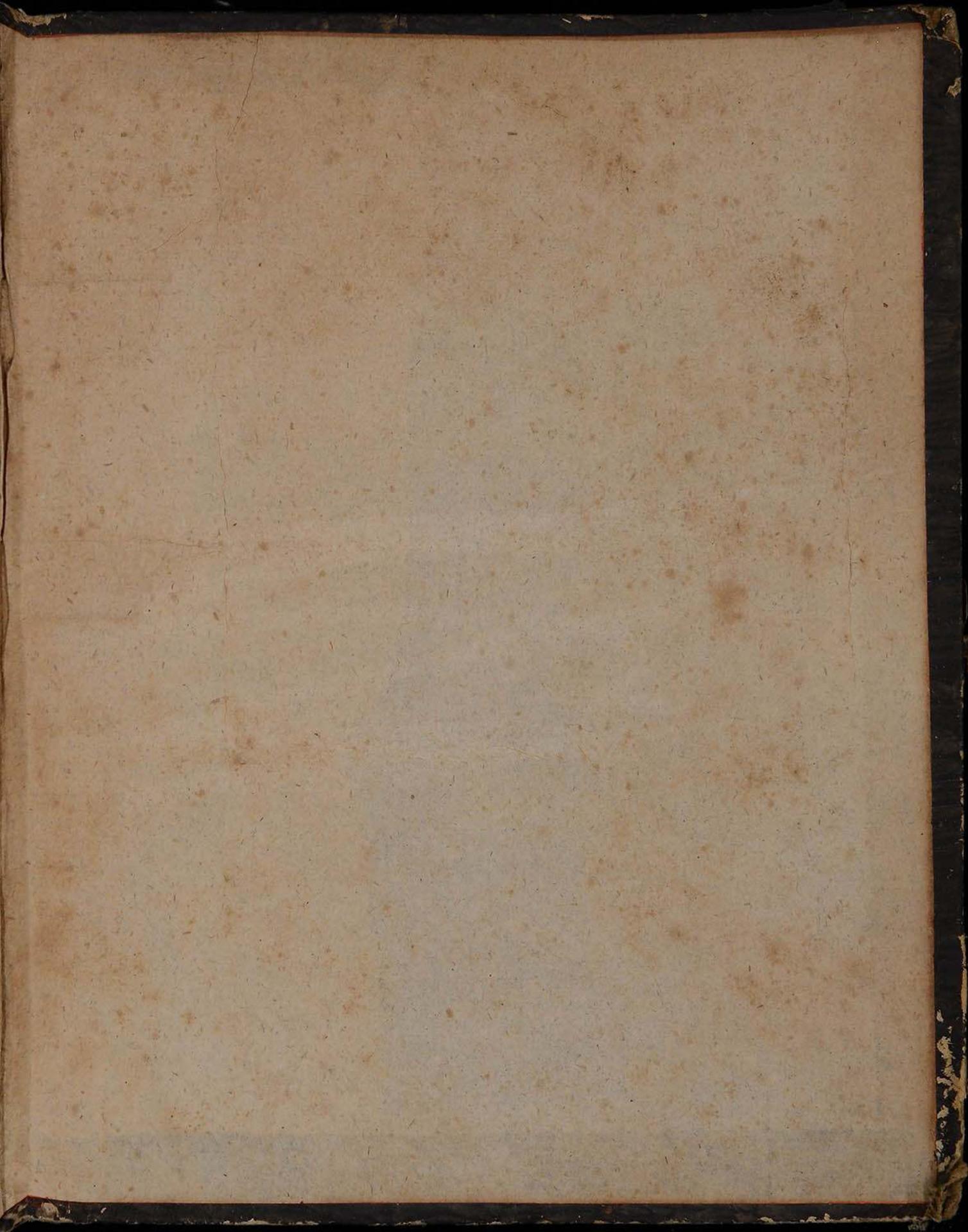
1936

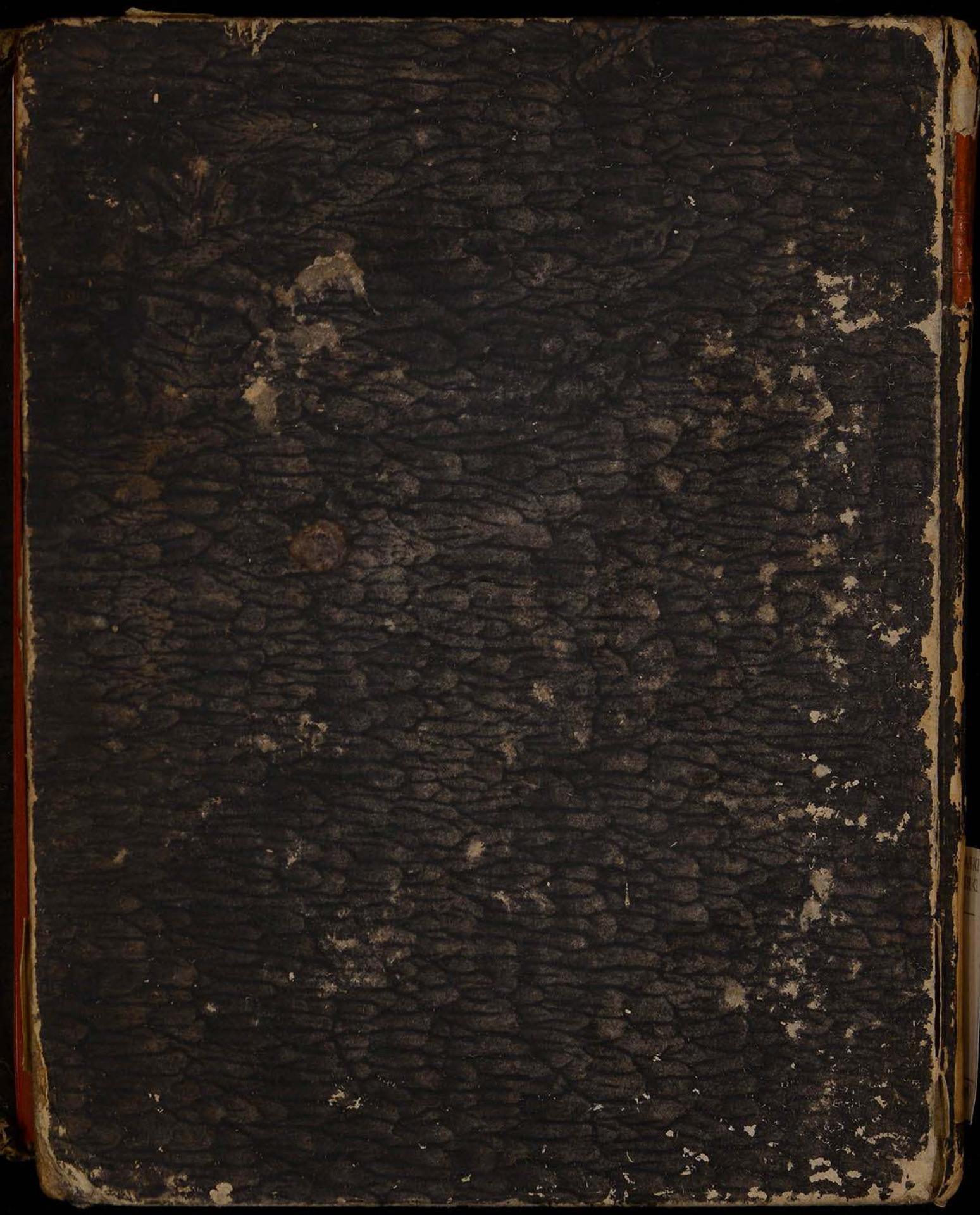
6. I.

1540









Gelehrten Nachrichten

Geodierung

223am

A close-up photograph of a dark, textured surface, likely asphalt or concrete, showing several bright yellow, irregularly shaped spots that appear to be oil stains. In the background, a yellow metal railing with circular holes is visible against a reddish-brown wall.

10

Università Padova

1

卷之三

10. *Leucosia* (Leucosia) *leucostoma* (Fabricius) (Fig. 10)

wieder angezogen werden. Ist aber der Platz, wo der Zuschlag angelegt werden soll, von Alters her ein freier, unbewachsener Hütungsplatz gewesen, so darf auch wider dessen alte Form oder Gestalt nichts vorgenommen werden d). Hat nun der Grundeigentümer bisher überall keinen andern Benutz von dem Boden gehabt, als z. B. die Mönche und sich auch namentlich keine vorbehalten: so würden die ge neuer Zuschläge allerding ihnen solche geschrägt wergibt es, daß sich die Weide welchem der Boden mit Bäume desto ergiebiger ist, je mehr sie strikte stehen. Es haben Grund, solchen neuen Anla einzuführende Forstcultur die sonderheit bey Birken, Erlen menstehen, nach einigen Jahren hegt werden, die Weide nothwendig.

So wenig also der Grund einem, der gemeinen Hut und Wohnhäuser und Gebäude der Weideberechtigten, die einseitig zu verwandeln e): seyn, einen ganz dienstbar ge cultur benutzten Boden zu sein.

d) L. 6 u. 7. C. de Servitius

e) Schmidts Abhandlungen

B. 2. Leipzig 1795, N.

S. 488. von Spangenberg vom Besitz Bayreuth 1794.



zu verwandeln, und Zuschläge darauf anzulegen. Mit Grunde sprechen daher verschiedene Rechtslehrer f) dem Grundeigentümer eine solche Befugniß ab, und die Justizkanzlei zu Zelle hat auch am 12ten März 1798 hiernach erkannt in S. der Gemeinde

den Grafen von der Schulenburg pto.

treitigkeiten, wenn deren, solches verpachten, ang der Hütungsbereich diesen dürfte aber der In der That würde er umschaffen, und sie nutzen können g). Die Verhüttung des Holzes und die einzige wahren Zwecke in der Forstherr die Zu und er würde dadurch gleichen Benutzung dem re, mithin auch die Hütt-Nachtheil, nicht einsehübrigens die Hut- und Weide-

p. 55. §. 19. Der den einstige Verfasser der Oeconomie, §. 1137, daß dieselben contradicendi hätten, wenn sie vorhin niemals mit Holz erden sollten.

er vor sich, noch Andern machen u. Lüneburg.
78.